Einnahmen	Diakonissinnen M.	Wochenpflegerinnen M.	Landpflegerinnen M.
Einmalige:			
1. Ueberweisung gebrauchter Einrichtungs-Gegenstände durch Wohltäter im Werte von vielleicht	100	—	—
2. Einmalige Ueberweisung des Vaterl. Frauenvereins bei Anstellung einer Pflegerin je	300	—	200
3. Einmalige Ueberweisung des Provinzialverbandes des Vaterl. Frauenvereins	?	?	?
4. Außerordentliche Zuschüsse des Ausschusses für Wohlfahrtspflege zur Ueberwindung der Mehrkosten in den ersten 2 Jahren, im besonderen Bedarfsfalle und soweit die Mittel reichen, insgesamt bis zu	400	300	300
	800	300	500
Zu 2: Die Ueberweisung würde event. auch dann erfolgen, wenn vorhandene Stationen sich nachträglich dem Vaterl. Frauenverein anschließen.			
Laufende:			
1. Vom Ausschuß für Wohl-			
Uebertrag	250	125	250

Ausgaben	Diakonissinnen M.	Wochenpflegerinnen M.	Landpflegerinnen M.
Einmalige:			
1. Einrichtung der Wohn- und Wirtschaftsräume der Pflegestation	200	—	—
2. Beschaffung eines Fahrrades	—	150	150
3. Sonstige kleinere Ausgaben	50	50	50
	250	200	200
Zu 1: Die Wochen- und Landpflegerinnen haben für ihre Wohnungen selbst zu sorgen.			
Zu 2: Durch Abkommen mit einer Fabrik hofft der Ausschuß billigere Preise für die Fahrräder erwirken zu können.			
Laufende:			
1. An das Mutterhaus in … M.	300	—	—
… "			
… "			
… ie … n- .	550	—	—
.	—	300 bis 500	400 bis 600
Uebertrag	850	300 bis 500	400 bis 600

Aus der sozialen Tätigkeit
der preußischen
Kreisverwaltungen

Auf Grund von 472 Verwaltungsberichten
bearbeitet auf der Geschäftsstelle des

Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege

und in dessen Auftrage herausgegeben
von

Heinrich Sohnrey



Mit einem Geleitwort vom Geheimen Regierungsrat
Friedrich von Schwerin

Berlin SW. 11
Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H.
1907.

Gedruckt in der Buchdruckerei der Deutschen Tageszeitung, Druckerei und Verlag Aktien-Gesellschaft, Berlin SW. 11, Dessauer Straße 6.

Geleitwort.

Als Motto der preußischen Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hat ihr Vater, der Minister des Innern Graf Eulenburg ausgegeben: sie solle die allgemeine Dienstpflicht, die Preußen auf militärischem Gebiete groß gemacht hat, auf das bürgerliche Gebiet übertragen. Die Kreiskommunalverwaltungen sollten in gemeinschaftlicher, patriotischer Aufopferung zu großen und nachhaltigen Leistungen auf kommunalem Gebiete befähigt und in den Stand gesetzt werden, dem Staate die Erfüllung seiner Pflichten durch die Kraft der Selbstverwaltung zu erleichtern. Was in den mehr als 30 Jahren seit Erlaß der ersten Kreisordnung von den Kreisen auf kommunalem Gebiete geschaffen worden ist, ist hier nicht zu erörtern; ich glaube, sie haben sich des Geleisteten nicht zu schämen. Die den Kreiskommunalverbänden zugefallenen staatlichen Aufgaben sind von Jahr zu Jahr gewachsen. Nachdem der Staat die Fürsorge für die Bedrängten und Notleidenden in den Bereich seiner Pflichten gezogen hat, sind auch an die Kreise auf diesem Felde neue und große Arbeiten herangetreten, es ist nur an ihre umfangreiche Tätigkeit auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung zu erinnern. Noch bedeutungsvoller als sie ist aber ihre Wirksamkeit in den verschiedensten Zweigen sozialer Fürsorge, die, über den Rahmen der ursprünglichen kommunalen Aufgaben hinausgehend, aus der Eigenart örtlicher Verhältnisse heraus-

gewachsen, den Kreiskommunalverwaltungen neue weite Aussichten eröffnet hat. Indem die Kreisordnung den großen Städten das Recht zum Ausscheiden aus den Landkreisen gibt, weist sie auch darauf hin, daß diese Fürsorge der Kreiskommunalverbände sich in erster Linie auf das Land und die kleinen Städte — die Landstädte — zu richten hat. Die Wohlfahrtspflege der Kreise wird daher auch von selbst in erster Linie eine ländliche Wohlfahrtspflege sein. Es ist nur natürlich, daß der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege von Anbeginn seiner Tätigkeit an eine enge Fühlung mit den Kreiskommunalverwaltungen gesucht und unter den Landräten eifrige Förderer seiner Bestrebungen gefunden hat. Zahlreiche Vorträge auf den Jahresversammlungen des Vereins und Aufsätze in der Zeitschrift „Das Land" legen dafür Zeugnis ab. In der Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen im Mai 1898 konnte bereits das Thema „Die Wohlfahrtspflege im Kreise" unter Zugrundelegung eines Berichts des Landrats Siegert aus Uslar auf die Tagesordnung gesetzt werden. Handelte es sich damals noch vielfach um die Wohlfahrtspflege **im** Kreise, so sind sich allmählich die Kreise in wachsendem Maße ihrer eigenen Aufgaben auf diesem Gebiete und ihrer Pflicht, zumal für die ihnen nachgeordneten zu einer eigenen derartigen Tätigkeit zu schwachen Verbande einzutreten, bewußt geworden; aus einer bloßen Wohlfahrtspflege **im** Kreise ist eine Wohlfahrtspflege **des** Kreises geworden. Es kommen nun nicht mehr nur einzelne Versuche bevorzugter Kreise oder besonders rühriger Landräte, sondern Aufgaben und Arbeiten **aller** Kreise in Betracht. Nach ihrer Mannigfaltigkeit und nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse sind sie im Umfange und im Erfolge sehr verschieden. Ein Bild von der Vielseitigkeit dieser Tätigkeit zu geben und durch den Hinweis auf praktische Beispiele und Vorbilder zu

weiterer Arbeit anzureizen und sie zu erleichtern, ist der Zweck dieses Werks. Möge er in vollem Maße erreicht und die Mühe des Herausgebers dadurch gelohnt werden, daß das Buch durch seine Anleitung eine eifrige und fruchtbare Nachfolge im Felde des Wohlfahrtsdienstes erzeugt und dadurch für eine neue Auflage, neues reiches Material und einen erschöpfenden Ueberblick über das Arbeitsgebiet schafft.

Berlin, Weihnachten 1906.

Friedrich von Schwerin,
Geheimer Regierungsrat.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

Der vorliegenden Arbeit hat der Gedanke zu Grunde gelegen, die von den Kreisverwaltungen ins Leben gerufenen und unterstützten Wohlfahrtseinrichtungen zu schildern. Um das nötige Material zu erlangen, wandte sich der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege*) an den Herrn Minister des Innern mit der Bitte, dem Verein bei der Beschaffung des geeigneten Materials gütigst zu unterstützen. Der Herr Minister des Innern entsprach unserer Bitte durch die nachstehende Verfügung vom 6. Januar 1906.

Der Minister des Innern
II b. 5126 Berlin, den 6. Januar 1906.

Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege beabsichtigt, im Anschluß an den von ihm herausgegebenen Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege ein Werk über mustergültige oder beachtenswerte Wohlfahrtseinrichtungen in den Kreisen, die unter Mitwirkung oder durch die Kreisverwaltungen selbst ins Leben gerufen sind, herzustellen. Zu diesem Zweck ist es dem Verein erwünscht, diesen Gegenstand betreffendes Material in möglichst großem Umfange zu erhalten. Mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse eines derartigen Werkes ersuche ich ergebenst, den Gegenstand betreffendes Material, insbesondere Verwaltungsberichte des Kreisausschusses, Jahresbericht einschlägiger Veranstaltungen und ähnliches gefälligst dem Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, Berlin, S. W. 11, Dessauerstr. 14, zu übersenden.

In Vertretung
von Bischoffshausen.

An sämtliche Herren Landräte und Oberamtmänner
in den Hohenzollernschen Landen.

Infolge dieses Erlasses sind von 484 Landkreisen der preußischen Monarchie und den 4 Oberämtern in den hohen-

*) Vergl. Mitteilungen über den Verein im Anhang.

zollernschen Landen 472 Berichte eingegangen. 16 Kreisverwaltungen haben bis zur Drucklegung keine Antwort gegeben.

Aus 35 Kreisen lief die Mitteilung ein, daß beachtenswerte oder durch die Kreise ins Leben gerufene und unterstützte Wohlfahrtseinrichtungen in den betreffenden Kreisen nicht vorhanden seien.

Was die uns zugegangenen Berichte anbelangt, so sind in der großen Mehrzahl nur die Verwaltungsberichte des letzten Jahres und teilweise auch noch die Kreishaushaltungspläne eingesandt. Die Berichte sind für die vorliegende Arbeit von sehr verschiedenem Wert gewesen. In einigen Kreisen beschränkt sich der Bericht auf die allernotwendigsten Angaben, in anderen Kreisen ist er sehr ausführlich und gibt ein vollkommenes Bild des wirtschaftlichen und sozialen Zustandes auf allen Gebieten. Erschwerend für die Bearbeitung war es, daß der letzte Jahresbericht des einzelnen Kreises bei seinen Lesern, die mit den örtlichen Dingen vertraut sind, eine Reihe von Tatsachen als bekannt voraussetzt, deren Kenntnis dem Nichteingeweihten fehlt. Rückfragen und Verzögerungen waren daher unausbleiblich.

In manchen Fällen sind die Verwaltungsberichte in entgegenkommender Weise von den Herren Landräten in ausführlicher und eingehender Erläuterung ergänzt, wofür wir unseren besonderen Dank sagen.

Von einschneidender Bedeutung für die soziale Tätigkeit der Kreisverwaltungen sind die besonderen örtlichen und vor allem die finanziellen Verhältnisse. So wird aus einem Kreise der Provinz Posen geschrieben: „Die in den gemischtsprachigen Provinzen herrschenden besonderen Verhältnisse sind der Betätigung der Kreise auf dem Gebiet sozialer Fürsorge außerordentlich hinderlich; zudem ist die meist nur geringe finanzielle Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Es ist daher über mustergültige oder beachtenswerte Wohlfahrtseinrichtungen von hier aus nur wenig zu berichten." Aus einem rheinischen Kreise wird uns mitgeteilt, daß „Wohlfahrtseinrichtungen der gedachten Art kreisseitig nicht ins Leben gerufen sind. Der Kreis war bisher wegen seiner schlechten finanziellen Verhältnisse und der Dislokation

seiner Ortschaften zu derartigen Einrichtungen außerstande." Ein Landrat aus dem Hannoverschen schreibt: „Im ganzen sind die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Kreises gesund. Ich sehe die Hauptaufgabe der Kreisverwaltung darin, die vorhandene gesunde Grundlage zu erhalten und auszubauen, nämlich durch Förderung der Verkehrsverhältnisse, Anlage wirtschaftlicher Meliorationen, Hebung der Viehzucht, Einführung der Amortisationshypotheken, Ausbau der bereits vorhandenen Kreiswinterschulen. — Durch die Verfolgung dieser Zwecke werden die vorhandenen Mittel voll in Anspruch genommen, so daß für andere Zwecke ländlicher Wohlfahrts- und Heimatpflege, für deren Förderung in dieser oder jener Richtung sicher auch hier Raum wäre, nichts mehr verfügbar ist."

Wir sind uns bewußt, daß wir eine erschöpfende Darstellung der sozialen Arbeit der Kreisverwaltungen nicht bringen. Es hätte dazu eines umfangreicheren Materials aus den vorhergehenden Jahresarbeiten bedurft, und die Herausgabe eines so umfassenden Werkes hätte Jahre erfordert.

Wir glauben aber auch so eine interessante und anregende Darstellung der reichen sozialen Tätigkeit der Kreisverwaltungen gewonnen zu haben, und wie unser Buch vornehmlich diesen selbst einen guten Dienst leisten will, so wird es gewiß auch unserer Arbeit für die Wohlfahrt des Landvolkes eine breitere Grundlage schaffen, auf der ihr neue Helfer erstehen und bedeutsamere Hilfsmittel sich eröffnen.

Es erübrigt sich schließlich noch, den Herren Geh. Oberregierungsrat Lohmann, Geh. Regierungsrat F. v. Schwerin in Berlin, Oberregierungsrat Dr. Küster in Oppeln, Landrat Siegert in Uslar und Verbandsbibliothekar Kaisig in Gleiwitz für freundliche Unterstützung, sowie Herrn Landwirtschaftslehrer Alfred Brenning für seine treuen Dienste bei der Ausarbeitung dieses Werkes verbindlichen und herzlichen Dank zu sagen.

I. Die Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

I. Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft.

1. Das Meliorationswesen.

Um welch' ausgedehnte Landstrecken es sich bei der Melioration in manchen Kreisen handelte, mögen folgende Angaben der Kreisverwaltung des Landkreises Geestemünde zeigen. Der Kataster wies 1900 einen Gesamtflächeninhalt von 62 985,38 ha auf, davon sind als Oed- und Unland 19 457,43 ha bezeichnet, während es im Jahre vorher noch 20 491,05 ha gewesen sind. Außerdem finden sich noch 6113,60 ha als geringere Weiden und Hutungen aufgeführt, doch hat eine vorgenommene Untersuchung ergeben, daß hiervon mindestens die Hälfte aus reiner Heide besteht und, da sie in keiner Weise irgendwie genutzt wird, dem Unlande zuzurechnen ist, so daß sich für den Kreis 1900 noch etwa 23 000 ha Oed- und Unland ergeben, also die Gesamtfläche sich zu mehr als einem vollen Drittel aus zwar augenblicklich ertraglosen, aber zum überwiegenden Teil kulturfähigen Flächen zusammensetzt. Nach den Angaben der Gemeindevorsteher sind von diesen über 4 Quadratmeilen großen Ländereien unkultiviertes Moor 8057,94 ha und aufforstungsfähige Heide 9796,71 ha.

Auf Grund dieser Verhältnisse und Feststellungen warf die Kreisverwaltung eine Summe für Unterstützung genossenschaftlicher **Aufforstungen** aus, wodurch die Bildung der Waldgenossenschaften einen festen Rückhalt bekommen hat, der ihrer weiteren Ausbildung günstig gewesen ist. Die Bereitstellung einer Beihilfe zu diesen genossenschaftlichen Aufforstungen erwies sich deshalb

als besonders nützlich, weil dadurch dem Kreisausschuß die Möglichkeit geschaffen wurde, die genossenschaftlich vereinigten Grundeigentümer von Ausgaben zu entlasten, die zwar dringend notwendig sind, aber andererseits, solange die jungen Bestände noch keinen Ertrag abzuwerfen vermögen, als lästig und unbequem empfunden werden. Hierzu ist einmal die Besoldung eines Forsttechnikers zu rechnen, welcher der jungen Genossenschaft ständig zur Seite stehen muß, und dazu kommen die an sich mäßigen Kosten der Versicherung gegen Feuerschaden, welche trotz der geringen Prämien meist unterbleibt. Diese Aufwendungen werden den Genossenschaften durch den erwähnten Fond abgenommen; die Ernennung des Forsttechnikers erfolgt durch den Kreisausschuß als Waldschutzgericht. Als Bedingung für die Förderung dieser Genossenschaften hält der Kreisausschuß den Grundsatz fest, „bei der Auswahl der aufzuforstenden Flächen die äußerste Vorsicht anzuwenden und zur Verhütung unerwünschter Enttäuschungen fragwürdigen Versuchen auf mindergeeignetem Boden aus dem Wege zu gehen".

Verschiedene Kreise haben auf anderem Wege versucht, die Aufforstung zu fördern. Während einige Verwaltungen Mittel dafür ohne Angabe ihrer Verwendungsart in den Kreishaushaltsplan stellen, haben andere die praktische Förderung durch die Einrichtung von Saatkämpen in die Hand genommen. Den Anfang damit hat, soweit festzustellen ist, der Kreis Meschede in Westfalen gemacht. Dort stehen die Kämpe, welche durch den ganzen Kreis verteilt sind, unter der Aufsicht eines Kommunaloberförsters in unmittelbarer Verwaltung des Kreises. Die erforderlichen Grundstücke sind teils gepachtet, teilweise auch kostenlos von den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der Zweck ist, Fichtenpflanzen heranzuziehen und zu möglichst billigen Preisen an die Waldeigentümer des Kreises abzugeben, die dadurch angeregt werden sollen, ertraglos liegende Höhen und Oedländereien aufzuforsten. Die Pflanzen werden in Büscheln zu 2 Stück zum Preise von 2 Mk. für tausend Stück und — seit dem Jahre 1900 — auch verschult zum Preise von 5 Mk. für tausend Stück verkauft. Seit dem Jahre 1897 wurden an nicht verschulten Pflanzen 4 663 500 Büschel und an verschulten Pflanzen 196 700 Stück

abgegeben. Der Kreis hat bis jetzt 7820 Mk. Zuschuß geleistet. Ebenso bestehen im Kreise Brilon 3 Saatkämpe, aus denen 33 300 4 jährige verschulte und 6200 3 jährige unverschulte Fichten zur Aufforstung von Oedländereien zu ermäßigtem Preise abgegeben wurden. Eine ebenfalls dahin zielende Vorlage nahm der Kreistag zu Kreuznach im April vorigen Jahres an. Es heißt in der Vorlage: „Von größter Bedeutung für die Leistungsfähigkeit der Gemeinden ist die Aufforstung von noch nicht mit Wald bestandenen, hierzu geeigneten Flächen und die Umwandlung geringwertiger Eichenschälwaldungen in Hochwald. Viele Gemeinden des Kreises stehen im Begriff, in dieser Hinsicht eine Steigerung ihrer Erträge aus den Waldungen vorzubereiten. Wichtig für diese Gemeinden ist die Möglichkeit, ein gutes Pflanzmaterial billig zu erhalten. Um solchen Gemeinden, für welche sich die Anlage eigner Kämpe wegen der zu geringen Ausdehnung der im Laufe der nächsten Jahre erforderlichen Kulturen nicht lohnt, den dauernden Bezug geeigneten Pflanzmaterials zu sichern, ist die Anlage von Saatkämpe im Kreise nötig, Unternehmer ist zweckmäßig der Kreis." Zu den Anlagen sind $^2/_3$ als Beihilfe aus dem Westfond erbeten. Der Kreis trägt das letzte Drittel und wird sich durch den Verkauf der Pflanzen an andere benachbarte Gemeinden zu einem ermäßigten Taxsatze (etwa 3 Mk. für das Tausend) schadlos halten, während die Gemeinden, welche die Flächen für die Kämpe hergeben, diese pachtweise gegen freien Bezug ihres für den eignen Bedarf zu Aufforstungen erforderlichen Pflanzmaterials antreten. Immerhin beträgt der oben erwähnte Preis nur ein Drittel des Handelspreises.

Der Kreis Geestemünde hat sich ferner **die Neukultur von Acker und Grünland** angelegen sein lassen. Dabei kam ihm die Nähe der Königlich Preußischen Moorversuchsstation sehr zu statten, mit deren Leitung die Kreisverwaltung gemeinsam vorgegangen ist. In der Hauptsache handelt es sich um die Anlage von Grünland auf Moorboden, daneben auch um Ackerbau auf Hochmoor und um die Kultur des leichten Sandbodens. Diese Flächen werden teils vom Kreise, teils von der Moorversuchsstation unterstützt. Die belehrende und aneifernde Wirkung dieser Versuchsfelderwirtschaft ist nach dem Bericht der Kreisverwaltung

überall unverkennbar und hat in den Moorkolonien eine völlige Umwandlung der früheren, wenig erfreulichen Verhältnisse zuwege gebracht. Aehnlich durch Versuchsfelder suchen andere Kreise zu wirken, nur daß es sich hier nicht um Neukulturen handelt, sondern andere Zwecke in den Vordergrund treten. Besonders wichtig ist in dieser Beziehung die Anstellung von **Kreislandwirtschaftsinspektoren und Kreiswiesenbaumeistern.** Die Kreislandwirtschaftsinspektoren finden wir z. B. im Limburger und im Oberlahnkreise. Ihre Tätigkeit wird sonst wohl durch die Direktoren landwirtschaftlicher Winterschulen und landwirtschaftlicher Wanderlehrer ersetzt, doch erscheint die Anstellung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen von besonderer Bedeutung. Ihm liegt die Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes auf allen Gebieten ob, aber seine Hauptaufgabe wird von dem Landrat des Oberlahnkreises wie folgt skizziert: „In der Erwägung, daß der ländliche Kleinbesitz nicht imstande ist, die Fortschritte auf landwirtschaftlichem Gebiete bei seinen geringen Mitteln selbst zu erproben und durch eigne Versuche festzustellen, welche Fruchtarten und Sorten — Getreide, Kartoffeln, Klee, Dickwurzler usw. — für den Anbau im Kreise die geeignetsten sind, hat der Kreis einen eignen Landwirtschaftsinspektor angestellt, zu dessen Hauptaufgaben es gehört, ein vom Kreise gestelltes Versuchsfeld zu bearbeiten und dort festzustellen, welche Fruchtarten jeweils für die bestimmten Zwecke den Landwirten zum Anbau zu empfehlen sind." Es wird dann berichtet, daß dieses Verfahren sehr gute Früchte getragen hat, besonders beim Kartoffelbau, dessen Sorten leicht ausarten, und beim Getreidebau, daß ferner der Vorteil, welcher den Landwirten des Kreises dadurch erwächst, sowie die Vermeidung des Nachteils, welcher durch den Anbau ungeeigneter Sorten entstehen könnte, auf mehrere hunderttausend Mark jährlich geschätzt wird.

Sehr viel verbreiteter ist die Anstellung von Wiesenbaumeistern vom Kreise, zu deren Aufgaben die Hebung der Wiesenbauverhältnisse und meist auch die Aufsicht und Unterstützung der Ent- und Bewässerungsanlagen und Meliorationsgenossenschaften gehört. Daß seine Funktionen noch ausgedehnter sein können, geht aus dem Bericht des Landrats des Kreises Uslar hervor, der die Aufgaben des dortigen Kreiswiesenbaumeisters in folgender

Weise schildert: „Der Kreiswiesenbaumeister hat die Aufgabe, Wasserleitungsbauten der Gemeinden des Kreises zu beaufsichtigen, Gemeindewege und Dorfstraßenbauten zu überwachen, die Koppelwege und Koppelgräben, überhaupt die Folgeeinrichtungen der Verkoppelungen zu kontrollieren, dem Publikum in allen Staukonzessionssachen mit Rat und Tat, namentlich auch durch Aufstellung von Projekten, zur Seite zu stehen, ihm gleiche Hilfe in Wiesenbauwässerungs- und Drainageangelegenheiten zu leisten, überhaupt den Wiesenbau und die Wiesenkultur im Kreise in jeder Weise zu fördern. Sodann wirkt derselbe beim Bau und bei der Unterhaltung von Kreislandstraßen mit, bei der Wahrung der Interessen der Wiesenbesitzer und sonstigen Anlieger bei einem Staatseisenbahnbau. Seine Tätigkeit ist eine sehr vielseitige und sie nimmt die Arbeitskraft eines tüchtigen Mannes trotz des mäßigen Umfanges und der geringen Einwohnerzahl des Kreises vollauf in Anspruch."

Wir geben den Vertrag des Kreisausschusses mit dem Kreiswiesenbaumeister als Muster wieder.

Vertrag.

Zwischen dem Landrat . . . . zu Uslar, im Namen des Kreisausschusses des Kreises Uslar und dem Wiesenbaumeister . . . ., zurzeit in . . . . . ., ist unter Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages des Kreises Uslar nachfolgender Vertrag geschlossen.

§ 1. Der Wiesenbaumeister . . . . . . wird vom 1. April 1905 ab, zunächst auf ein Probejahr als Kreiswiesenbaumeister des Kreises Uslar angestellt.

Nach erfolgreicher Zurücklegung dieser Probezeit erfolgt die Anstellung dauernd, jedoch mit gegenseitiger Kündigung. Der Kreis Uslar kann am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres auf ein halbes Jahr kündigen, während Herrn . . . . . . eine jederzeitige 3monatliche Kündigungsfrist, die, wenn die Verhältnisse es erlauben, vom Kreisausschusse auf besonderen Wunsch des p . . . . gegebenenfalls noch weiter abgekürzt werden soll, zugestanden wird.

§ 2. Das Anfangsgehalt beträgt jährlich 2400 Mk. und steigt von 3 zu 3 Jahren, wobei das Probejahr eingerechnet wird, um 300 Mk. bis zum Höchstbetrage von 3600 Mk.

§ 3. Für das zweite Jahr und weiter wird ein Wohnungsgeld von 300 Mk. jährlich gezahlt, welches neben dem Gehalt der Berechnung der Pension sowie der Witwen- und Waisenversorgung zugrunde zu legen ist.

§ 4. Es wird eine Bureauentschädigung von jährlich 300 Mk. gezahlt.

§ 5. Für Dienstreisen im Kreise wird nach Wahl des Kreisausschusses jährlich entweder ein fester Pauschsatz von 1000 Mk. oder bei Gewährung von 2.50 Mk. Tagegeldern ein solcher von 550 Mk. gezahlt.

§ 6. Alle vorbezeichneten Zahlungen erfolgen vierteljährlich pränumerando mit Ausnahme der etwaigen Tagegelder, die postnumerando gezahlt werden.

§ 7. Herr ..... stellt seine ganze Arbeitskraft dem Kreise Uslar zu kulturtechnischen Zwecken sowie zur Mitwirkung bei der Unterhaltung und dem Neubau von Landstraßen zur Verfügung und verzichtet auf alle Nebeneinnahmen von irgend welcher Seite zugunsten des Kreises Uslar. Doch kann dem Kreiswiesenbaumeister die Uebernahme von Nebenarbeiten außerhalb des Kreises gegen teilweisen eigenen Bezug der Einnahmen in Einzelfällen vom Kreisausschusse genehmigt werden, sofern die Dienstgeschäfte des Kreises Uslar solches zulassen.

§ 8. Der Kreisausschuß wird die Höhe der wegen seiner Inanspruchnahme in die Kreiskommunalkasse zu zahlenden Gebühren festsetzen. Die Einforderung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Kreiskommunalkasse.

Die zu erledigenden Dienstgeschäfte werden dem p . . . von dem Landrate, dessen Genehmigung insbesondere zu jeder im Interesse von Gemeinden, von Genossenschaften oder Privatpersonen oder sonstigen Dritten zu leistenden Tätigkeit einzuholen ist, überwiesen. ..... hat ein Dienstjournal zu führen, in welchem seine Tätigkeit und die in die Kreiskommunalkasse fließenden Gebühren fortlaufend zu vermerken sind.

§ 9. ..... ist wegen aller Dienstobliegenheiten dem Landrate als Vorsitzenden des Kreisausschusses unterstellt. Außerdem untersteht er wegen der ihm übertragenen Aufsicht über die Unterhaltung und den Neubau von Landstraßen der Landesbauinspektion Göttingen. In dieser Beziehung hat er alle Pflichten eines Kreiswegemeisters zu erfüllen.

§ 10. Dem Wiesenbaumeister ...... wird nach den für die Kreisbeamten des Kreises Uslar geltenden Grundsätzen Pension sowie Witwen- und Waisenversorgung bewilligt.

Die für die Pensionsberechtigung gesetzlich vorgeschriebene zehnjährige Wartefrist beginnt mit dem Tage des Dienstantritts, dem 1. April 1905.

Alle Gebühren, die von den Gemeinden und Privatpersonen nach den von dem Kreisausschusse festgestellten Sätzen für die Inanspruchnahme der Tätigkeit des Beamten gezahlt werden, fließen in die Kreiskommunalkasse. Der Kreiswiesenbaumeister sieht sich auf sein gut bemessenes Gehalt angewiesen. Zu diesem

wird aus dem Westfonds eine Beihilfe von 600 Mk. gewährt; nach Abzug dieses Betrages und der Einnahme aus den Gebühren erwächst dem Kreise eine mäßige jährliche Ausgabe, die sich durch den in Frage kommenden öffentlichen Nutzen vollkommen rechtfertigt.

Das Beispiel des Kreises Uslar zeigt, daß auch ärmere Kreise, ohne erhebliche Belastung befürchten zu müssen, sich die wirtschaftlich wertvolle Kraft eines Kreiskulturtechnikers sichern können.

Daß für die Anstellung eines Kreiswiesenbautechnikers ein tatsächliches Bedürfnis vorliegt, bekundet unter anderem auch der Verwaltungsbericht des Untertaunuskreises. Nach diesem Bericht war bis zum Jahre 1895 auf dem Gebiete der Meliorationen irgend welche Tätigkeit nicht zu verzeichnen. Es war insbesondere keine nach dem Genossenschaftsgesetze vom 1. April 1879 eingerichtete Meliorations-Genossenschaft vorhanden. Die landwirtschaftliche Bevölkerung des Kreises brachte diesen Verbesserungen ein regeres Interesse erst entgegen, nachdem im Jahre 1899 eine auf dem Gebiete der Wiesenmelioration ausgebildete Persönlichkeit im Kreise beschäftigt und seit dem 1. April 1900 mit Genehmigung des Kreistages als Wiesenmeister angestellt wurde. Nach der erfolgten Anstellung wurden in den Jahren 1900—1904 3 Ackerdrainagen, 13 Schleusenbauten, 2 Wegebauten, eine Wiesenmelioration mit einem Kostenaufwande von 46 539 Mk. ausgeführt. Diese Zahlen liefern den Beweis, daß es bis dahin nur an der Anregung und der richtigen Leitung und Handhabung gefehlt hatte.

Die Kreiswiesenmeister sind einfacher ausgebildet und geringer besoldet, als die Kreiswiesenbaumeister. Diese sind nach Absolvierung einer Wiesenbauschule (Siegen, Schleusingen, Suderburg) noch einige Jahre bei einer Königlichen Wasserbauinspektion oder einem staatlichen Meliorationsbauamte beschäftigt und werden dann auf Grund ihrer praktischen Bewährung von einer Wiesenbauschule zum Wiesenbaumeister ernannt und damit für befähigt erklärt, Wiesenbauten und Drainagen selbständig zu projektieren und auszuführen.

Die Kreiswiesenbaumeister und Kreiswiesenmeister sind vielfach in ihren Anstellungsverträgen der technischen Aufsicht der königlichen Meliorationsbaubeamten unterstellt.

Der Vertrag des Kreisausschusses des Dillkreises mit dem Wiesenmeister lautet:

Vertrag.

Zwischen dem Kreisausschusse des Dillkreises und dem Wiesenmeister ...... wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Dem Wiesenmeister ...... wird vom 15. Juli d. J. ab die Stelle eines Kreiswiesenmeisters für den Dillkreis übertragen. Der Kreiswiesenmeister ist nicht Beamter im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899.

§ 2. Der Kreiswiesenmeister hat seinen Wohnsitz in Dillenburg zu nehmen. Derselbe untersteht der Aufsicht des Königlichen Landrats des Dillkreises und hat dessen Anweisungen, sowie den technischen Anweisungen des Königlichen Meliorationsbaubeamten Folge zu leisten.

Dem Kreiswiesenmeister liegt die Beaufsichtigung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Be- und Entwässerungsarbeiten im Dillkreise ob. Derselbe hat Entwürfe und Kostenanschläge über kleinere Unterhaltungsarbeiten anzufertigen und deren Ausführung zu überwachen und ist verpflichtet, den Beteiligten im Dillkreise auf dem Gebiete der Bodenmelioration. des Wiesenbaues und der Bachunterhaltung durch Rat und praktische Belehrung beizustehen.

Der Erlaß einer Dienstinstruktion bleibt vorbehalten.

§ 3. Der Kreiswiesenmeister ...... erhält ein Jahresgehalt von 1500 Mk., welches ihm in Monatsraten nachträglich aus der Kreiskommunalkasse ausbezahlt wird. Derselbe erhält ferner für jeden Reisetag zur Ausführung von Dienstgeschäften eine Feldzulage von 2 Mk.

§ 4. Jedem der vertragschließenden Teile steht die Kündigung dieses Vertrags bei vierteljährlicher Kündigung zum Schlusse eines Kalenderjahres zu.

§ 5. Der Vertragsstempel wird vom Kreise getragen.

Dillenburg, den 4. Juli 1901.

In einigen Fällen ist ein Kreiswiesenmeister für mehrere Kreise angestellt.

Im Kreise Adenau in der Rheinprovinz ist **dem Feldgrasbau und der Anlage von Viehweiden** besondere Unterstützung zuteil geworden. Nach dem letzten Verwaltungsberichte betragen im Kreise die ertraglosen Oedlandflächen noch mehr als 10 000 ha, von denen ein großer Teil für Feldgras- und Weideanlagen durchaus geeignet ist. Als Beihilfen wurden bisher gegeben für Gemeindeviehanlagen (Weideplätze mit Einfriedigung, Einteilung in Weidefelder und Tränkvorrichtungen) die Hälfte der Anlagekosten,

für Feldgrasanlagen von Gemeinden die Hälfte der Kosten des Samens und Düngers, für Feldgrasanlagen von Privaten die Hälfte der Kosten des Samens. Bis zum Schlusse des Jahres 1905 waren innerhalb des Kreises Gemeindeviehanlagen mit einem Gesamtflächeninhalt von 79,15 ha und an Feldgrasanlagen 454,59 ha fertiggestellt. Nach dem Bericht gedeihen die Anlagen gut und machen sich bald bezahlt, doch wird hervorgehoben, daß der Unterhaltung größere Sorgfalt gewidmet werden muß, wofür eine wirksame Kontrolle geschaffen ist. Jedenfalls spricht die Tatsache, daß Gemeinden, welche derartige Anlagen unternommen haben, sich leicht entschließen, neue Anlagen herzustellen oder bestehende zu vergrößern, für die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung. Der Kreis Bitburg in der Rheinprovinz weist in seinem Haushaltsetat ebenfalls 900 bezw. 600 Mk. zur Förderung des Feldgrasbaues und zur Bewilligung von Beihilfen zur Beschaffung landwirtschaftlicher Geräte auf.

Ein besonderes **Kreisvermessungsamt** haben die Kreise Olpe, Dortmund und Crefeld. Während in den beiden letzten Kreisen die Hauptaufgabe dieses Amtes die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen ist, soll im Kreise Olpe den Gemeinden des Kreises eine billigere und schnellere Erledigung sämtlicher kulturtechnischen und landmesserischen Arbeiten ermöglicht werden. Deshalb ist hier auch ein Wiesenbautechniker mit angestellt. Die Berichte über diese Einrichtung lauten günstig. Das Vermessungsamt in Dortmund hat einen Ueberschuß zu verzeichnen, in Olpe weist es im ersten Jahre einen geringen Fehlbetrag auf, weil die bis dahin schon in Angriff genommenen Wasserleitungsprojekte und Meliorationen bereits vergeben waren.

Im Kreise Berent in Westpreußen kann die **Kreisfeldbahn** zu Meliorationen ausgeliehen werden, wenn sie auch in erster Linie zur Besserung von öffentlichen Wegen, zu denen eine Kreisbeihilfe bewilligt ist, beschafft wurde. Die Bedingungen für die Verleihung des Feldbahnmaterials des Kreises sind vom Kreisausschuß folgendermaßen festgestellt:

§ 1. Die Hergabe des Materials geschieht in der Regel nur zur Besserung von öffentlichen Wegen, zu denen eine Kreisbeihilfe bewilligt ist. In diesem Falle wird die Menge des Materials für jede einzelne

Arbeit vom Kreisbaumeister bestimmt. Die Hergabe des Materials an die Gemeinden- und Gutsbezirke geschieht unentgeltlich gegen einen Empfangsschein für die darauf bemerkte Dauer. Ueber die auf dem Schein bestimmte Zeitdauer hinaus einbehaltenes Feldbahnmaterial wird pro Stück Lowry und Woche mit 2 Mk. und pro 100 Meter Gleis und Woche mit 3 Mk. berechnet. Der Betrag ist an die Kreiskommunalkasse zu zahlen.

§ 2. Ausnahmsweise kann das Feldbahnmaterial mit besonderer Genehmigung des Kreisausschusses auch zu anderen Wegebesserungen und zu Meliorationen an Interessenten ausgeliehen werden, wenn für gute und sachgemäße Behandlung des Materials nach dem Ermessen des Kreisausschusses ausreichende Gewähr vorhanden ist. In diesem Falle wird eine Leihgebühr von 5 Mk. pro Stück Lowry und Monat und von 8 Mk. pro 100 Meter Gleis und Monat berechnet. Dieselbe ist vor Verabfolgung des Materials und sodann vor Ablauf eines jeden Vierteljahres in Vierteljahrsraten an die Kreiskommunalkasse vorauszubezahlen. Bei der Abrechnung werden die vollen Monate nach der Rückgabe des Materials zurückgerechnet. Die Verwendung des Materials nach § 1 hat stets den Vorzug. Das Material kann von Privatinteressenten jederzeit mit dreiwöchentlicher Kündigungsfrist zurückgefordert werden.

§ 3. Den Hin- und Rücktransport übernehmen die Interessenten in jedem Falle auf eigene Kosten.

§ 4. Die Reparaturen des Materials, die sich nach der Rückgabe als notwendig ergeben, werden auf Kosten der Interessenten ausgeführt. Für die Kosten ist im Falle des § 1 die bewilligte Kreisbeihilfe, im Falle des § 2 der etwa zur Rückzahlung kommende Teil der Leihgebühr mit verhaftet.

Schließlich kommen noch auch die auf diesem Gebiete erlassenen polizeilichen Verfügungen in Frage. So hat der Kreis Konitz eine Polizeiverordnung zur **Festlegung der fliegenden Sandstellen** erlassen. Es stehen für diesen Zweck im Etat Mittel zur Verfügung, die aber zur Durchführung der Festlegung nicht ausreichen. Teilweise ist diese Festlegung bereits erfolgt, ohne daß dazu Beihülfen vom Kreise verlangt wurden; auch sind viele fliegende Sandstellen infolge der Aufforstung durch den Forstfiskus beseitigt worden.

Ferner sind in manchen Kreisen neben den polizeilichen Anordnungen **zur Beschaffung der Vorflut**, wie Grabenschauordnungen, die den ganzen Kreis in Schaubezirke einteilen, und welche entweder durch die Ortspolizeibehörden oder durch Schaukommissionen besichtigt werden, noch besondere Einrichtungen seitens der Kreise getroffen. So hat z. B. der Kreis Burgdorf

in Hannover 1904 beschlossen, mit den einzelnen Gemeinden des Kreises Verträge abzuschließen, nach welchen der Kreis die Räumung der Hauptwasserläufe für Rechnung der Gemeinden übernimmt und einen Zuschuß zu den Kosten leistet. Nach dem letzten Kreisbericht haben von den 87 Gemeinden des Kreises jetzt 49 durch Vertrag die Kreisverwaltung ermächtigt, diese Räumung vorzunehmen. Außerdem hat der Kreisausschuß auf einer ähnlichen Grundlage mit mehreren Verbänden entsprechende Vereinbarungen getroffen. Ueber den Erfolg dieser Maßnahmen teilt der Verwaltungsbericht für das Jahr 1905 mit: „Es läßt sich feststellen, daß an der Wietze, an der herunter etwa 16 000 Morgen Wiesen liegen, die in der Zeit vor der Räumung oft gar nicht oder doch nur schwer abgeerntet werden konnten, — auf einzelnen davon ist nachweisbar in den 13 letzten Jahren nur dreimal Heu oder Grummet geerntet worden — seit der Räumung die Heu- und Grummeternte nicht durch Ueberschwemmung gehindert und auch die Winterüberschwemmung fast ganz vermieden wurde. An der Aue ist zwar stellenweise starkes Hochwasser und Ueberflutung eingetreten, doch nicht in dem Umfange wie früher, namentlich hat das Wasser zum Abfließen nur etwa ebensoviel oder weniger Tage gebraucht, wie früher Wochen. Darnach kann man wohl mit Recht feststellen, daß die Wirkung der seitherigen Räumungen eine sehr gute ist, von deren Fertigstellung und Fortsetzung noch Besseres sich erwarten läßt."

Wie beabsichtigte Meliorationen zu gewaltigen Projekten führen können, davon gibt die Ausführung des Teltow-Kanals ein vorzügliches Beispiel, auf welches bei dem Abschnitt „Verkehrswesen" näher eingegangen werden soll. Hier sei nur erwähnt, daß die Anregung zu dem Teltow-Kanal die Notwendigkeit von der Vorflutbeschaffung für die südlich und südwestlich von Berlin gelegenen Ortschaften Britz, Tempelhof, Mariendorf, Lankwitz, Steglitz und Groß-Lichterfelde gegeben hat.

Umfangreiche Meliorationen sind auf Anregung und durch die wirksamste Förderung seitens der Kreisverwaltung im Landkreise Crefeld ausgeführt. Einmal sind die vorhandenen Sumpfländereien, die zum Teil brach lagen, durch Entwässerung nutzbar gemacht, dann aber wurden durch einen in den achtziger Jahren

erbauten Deich, der einen Kostenaufwand von 20 000 Mk. verursachte, 50 928 Morgen des fruchtbarsten Acker- und Wiesenlandes vor den Ueberschwemmungen des Rheines gesichert. Trotzdem blieben immer noch große Strecken fruchtbarer Ländereien ohne Deichschutz. Die auf die Eindeichung auch dieses Areals gerichteten Bestrebungen beanspruchen einen Kostenaufwand von 480 000 Mk., zu welchem der Kreis 40 000 Mk. bewilligt hat. Das neue Projekt wird weiteren 2000 Morgen fruchtbaren Bodens Deichschutz gewähren.

2. Die Hebung der Viehzucht.

Zur Hebung der Viehzucht haben die meisten Kreise recht erhebliche Aufwendungen gemacht. Zur Erleichterung der Uebersicht sollen die einzelnen Tiergattungen voneinander getrennt behandelt werden, ein besonderer Abschnitt ist den Viehversicherungen vorbehalten.

a) Die Pferdezucht.

Eine große Reihe von Kreisen hat dauernd eine Summe zur Hebung der Pferdezucht in den Haushaltsplan eingestellt, die besonders in Schlesien zur Gewährung von **Freideckscheinen** verwandt wird. Im Untertaunuskreise hat der Kreisausschuß zur Hebung der Pferdezucht denjenigen Pferdebesitzern des Kreises, welche ihre Stuten den Beschälern der Deckstation vorführen, ein Wegegeld von 3 Mk. für die Stute bewilligt. Trotzdem sind der Station im Jahre 1904 nur 36 Stuten zugeführt.

Auf die Frage der Zweckmäßigkeit und der Durchführung von **Körordnungen** können wir nicht eingehen, wir beschränken uns darauf, an geeigneter Stelle ein Statut von Körordnungen mitzuteilen und die sich daran anschließenden Kreiseinrichtungen zur Hebung der Viehzucht darzulegen.

Die Beschaffung guten Zuchtmaterials wird von Kreis wegen besonders in der Rheinprovinz unterstützt, doch gibt z. B. auch der Kreis Sonderburg zum Ankauf von Stutfohlen dem Pferdezuchtverein 300 Mk. Im Kreise Bitburg ist auf Anregung des Landrates 1902 ein „Pferdezuchtverein für den Kreis Bitburg" gegründet. Die Kreisverwaltung kauft außerdem alljährlich Zucht-

stuten des alten Schlages aus Belgien auf, die dann versteigert werden. Die Käufer übernehmen die Verpflichtung, die Stute so lange zu Zuchtzwecken zu halten, bis eine Nachzucht von mindestens 2 Fohlen vorhanden ist; außerdem ist die Bedingung gestellt, die Stuten zu dem fälligen Termine zur Eintragung in das Pferdestammbuch der Rheinprovinz vorzuführen.

Derselbe Kreis hat eine **Kreisfohlenweide** errichtet. Der Kreis hat zu dieser Musteranlage 1000 Mk., der Landwirtschaftsminister aus Staatsmitteln 3800 Mk. bewilligt. Die Weide ist im Jahre 1901 fertiggestellt und im ersten Jahre mit 12 eineinhalbjährigen ausgesuchten Stutfohlen aus den verschiedensten Teilen des Kreises besetzt gewesen. Nachdem so den Pferdezüchtern vor Augen geführt war, daß die Fohlen nicht nur die Nachtweide ohne Schaden ertragen, sondern dabei auch kräftig gedeihen, sind von Vielen Anträge gestellt, sie bei der Anlage privater Fohlenweiden zu unterstützen, doch sind nach dem Kreisberichte vom Jahre 1903 bis dahin nur 2 Privatfohlenweiden angelegt, weil keine Mittel zu diesem Zwecke flüssig waren. In dem letzt erwähnten Berichtsjahre ist die Kreisfohlenweide nur mit 9 einjährigen Stutfohlen, aber außerdem mit 8 Glanrindern besetzt gewesen, was sich als sehr zweckmäßig erwiesen hat. Eine gleichfalls gemischte, aber viel stärkere Besetzung zeigt die Kreisfohlenweide im Kreise Grafschaft Schaumburg (Rinteln). Die Weide ist für einen Betrag von 1783,47 Mk. vom Domänenfiskus gepachtet; der Auftrieb betrug im Jahre 1902 48 Pferde, 30 Rinder, 1903 52 Pferde und 13 Rinder. Trotzdem die Pacht einschließlich der Nachweide 2817,50 bezw. 3032,50 Mk. einbrachte, ist ein Ueberschuß nicht erzielt, weil der über die Pacht hinausgehende Teil der Einnahme zur Deckung der Unkosten Verwendung fand.

Außer diesen Einrichtungen finden vielfach **Prämiierungen** statt, die den Zweck verfolgen, den Verkauf guten Zuchtmaterials zu verhindern. Der Kreis Militsch-Trachtenberg setzt 50 Mk. für die beste bäuerliche und selbsterzogene Stute des Kreises, der Kreis Münsterberg wirft für die Prämiierung von Stuten 200 Mk. aus. Der Kreis Verden hat im letzten Jahre gelegentlich der Prämiierung von Füllen und guten Zuchtstuten einen Preis von 200 Mk.

für eine besonders gute vierjährige Stutbuchstute unter der Bedingung gegeben, daß die Stute von dem Besitzer mindestens bis zum 10. Lebensjahre zur Zucht verwendet werden soll, widrigenfalls die Prämie zurückzuzahlen ist. Bei der vom Kreise unterstützten Fohlenschau des schon erwähnten Kreispferdezuchtvereins in Bitburg kommen 1000 Mk. zu Prämiierungszwecken zur Verwendung. Durch die Annahme der Geldpreise verpflichten sich die Besitzer, die prämiierten Fohlen mindestens so lange zu Zuchtzwecken zu halten, bis von jedem eine Nachzucht von 2 Fohlen vorhanden ist, oder aber vorher nur an Pferdezüchter im Kreise Bitburg zu verkaufen, welche die Erfüllung dieser Verpflichtung übernehmen. Zur Sicherung dieser Verpflichtung wird der halbe Geldpreis ein Jahr und der Rest zwei Jahre nach der Prämiierung ausgezahlt und zwar an den jedesmaligen Besitzer des prämiierten Fohlens.

b) Die Rindviehzucht.

Es kommen ebenfalls in erster Linie die für die Rindviehzucht in ungleich ausgedehnterem Maße als für die Pferdezucht erlassenen Körordnungen in Betracht. Als Muster bringen wir das im Landkreise Bonn in diesem Frühjahr veröffentlichte generelle

Kreisstatut

über die Körung von Stieren, Ebern und Ziegenböcken.

Auf Grund der §§ 20 und 61 Nr. 1 und 8 der Kreisordnung vom 30. Mai 1887 wird für den Umfang des Kreises von Bonn (Land) folgendes Statut erlassen:

§ 1. Zur Körung von Stieren, Ebern und Ziegenböcken wird eine Kommission gebildet, welche besteht aus:

a) dem Landrat als Vorsitzenden,
b) zwei vom Kreistag auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Sachverständigen und
c) 1. für die Körung der Stiere dem Vorsitzenden des Ausschusses des betr. Zuchtverbandes zur Hebung der Rindviehzucht,
   2. für die Körung der Eber dem Vorsitzenden der Schweinezuchtgenossenschaft für den Kreis Bonn (Land),
   3. für die Körung der Ziegenböcke einem ebenfalls vom Kreistage auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitglied.

Im Behinderungsfalle treten an die Stelle des Landrats sowie der Sachverständigen vom Kreistag gewählte Vertreter, an Stelle der unter

c) 1. 2. 3. verzeichneten Mitglieder deren von den betr. Verbänden als solche bezeichneten Vertreter.

§ 2. Die Körkommission ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und wenigstens zweier Mitglieder, sie entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 3. Die ordentliche oder Hauptkörung findet alljährlich in den Monaten März oder April statt. Ort und Zeit werden von dem Vorsitzenden festgesetzt und mindestens 14 Tage vorher durch das Kreisblatt, außerdem in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 4. Auf Antrag können auch außerordentliche Körungen zu anderer Zeit oder auf dem Gehöft des Antragsstellers vom Vorsitzenden anberaumt werden.

§ 5. Zu der ordentlichen Körung müssen sämtliche Mitglieder der Kommission, zu den außerordentlichen Körungen wenigstens zwei derselben eingeladen werden.

§ 6. Angekört werden nur solche Vatertiere, welche durch Rasse, korrekten Körperbau, Gesundheit und gute Entwickelung geeignet sind, die Zucht des Kreises zu fördern. Die Stiere müssen wenigstens 18, die Eber und Ziegenböcke mindestens 8 Monate alt sein. Ausnahmsweise kann bei besonders gut entwickelten Tieren auf 14, bezw. 6 Monate herabgegangen werden.

§ 7. Das Ergebnis der Körung wird in eine Liste eingetragen und im Kreisblatt bekannt gemacht nach folgendem Muster:

Laufende Nr.	Ort der Aufstellung des Tieres.	Name des Eigentümers	Farbe und sonstige Kennzeichen	Alter	Rasse	Erbebnis der Körung: sehr gut, gut, genügend, abgekört.

Außerdem erhält der Besitzer für jedes angekörte Tier ein Deckbuch eingehändigt, der Besitzer eines abgekörten Tieres bekommt eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 8. Gegen die Beschlüsse der Körkommission findet kein Rechtsmittel statt. Sie gelten, wenn die Kommission nicht ausdrücklich eine kürzere Zeit bestimmt, bis zur nächsten Hauptkörung.

§ 9. Die angekörten Stiere werden mit einem Brennstempel am Horn, enthaltend den Buchstaben B und die letzte Ziffer der Jahreszahl, gezeichnet. Die angekörten Eber und Ziegenböcke werden mit einer Lochzange am Ohr gezeichnet.

§ 10. Bei der ordentlichen Körung werden an Gebühren für die Besichtigung eines Stieres 5 Mk., eines Ebers 3 Mk., eines Ziegenbocks 1 Mk. zur Kreiskommunalkasse entrichtet. Bei einer außerordentlichen

Körung werden Gebühren in doppelter Höhe erhoben. Eine vorläufige Ankörung (§ 9) erfolgt gebührenfrei.

§ 11. Die vom Kreistag gewählten Mitglieder der Kommission erhalten Diäten von 6 Mk. aus der Kreiskommunalkasse. Außerdem werden die notwendigen baren Auslagen der Kommission aus Mitteln des Kreises erstattet, soweit nicht andere Kassen erstattungspflichtig sind.

§ 12. Ueberschüsse, welche sich in einem Rechnungsjahre aus dem Körgeschäft für die Kreiskommunalkasse ergeben, werden bei der folgenden Hauptkörung zur Verteilung von Preisen für die besten der vorgeführten Tiere der Körkommission zur Verfügung gestellt.

In Verbindung mit dem Kreisstatut ist mit Zustimmung des Kreisausschusses nachstehende Polizeiverordnung für den Umfang des Kreises erlassen worden:

Polizeiverordnung.

Für den Umfang des Kreises Bonn (Land) wird auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 unter Zustimmung des Kreisausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer von einem nicht gemäß dem Kreisstatut über die Körung von Stieren, Ebern und Ziegenböcken vom 30. Januar 1905 angekörten Stier oder Eber oder Ziegenbock ein Stück Vieh decken läßt, welches nicht dem Eigentümer des betreffenden Vatertieres gehört, verfällt für das erstemal beim Stier einer Strafe von 10 Mk., beim Eber oder Ziegenbock von 3 Mk., für jedes folgende Mal beim Stier einer Strafe von 15—30 Mk., beim Eber oder Ziegenbock von 5—15 Mk.

§ 2. Von mehreren Miteigentümern darf bei Vermeidung der gleichen Strafen nur derjenige, der als solcher von sämtlichen Miteigentümern der Polizeibehörde bezeichnet ist, den gemeinsamen nicht angekörten Stier oder Eber oder Ziegenbock zum Decken seines eigenen Viehes verwenden.

§ 3. Auch der Besitzer des entgegen vorstehenden Bestimmungen gedeckten Viehes verfällt obigen Strafen.

§ 4. Wer einen nicht angekörten Stier von mindestens 8 Monaten oder Eber oder Ziegenbock von mindestens 4 Monaten so weiden läßt, daß er fremdes Vieh decken kann, verwirkt für das erstemal beim Stier eine Strafe von 5 Mk., beim Eber oder Ziegenbock von 3 Mk., für jedes fernere Mal beim Stier eine Strafe von 10—30 Mk., beim Eber oder Ziegenbock 5—15 Mk.

§ 5. Wer einen nicht mit Nasenring versehenen Stier zur Körung vorführt, wird mit 1—5 Mark bestraft.

§ 6. Die Besitzer angekörter Stiere haben die ihnen übergebenen Deckbücher ordnungsgemäß zu führen und bei dem Stande der Gegenwart zu erhalten, sowie auf ihrem Gehöft auf Verlangen den Polizeibehörden zur Einsicht vorzulegen bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 20 Mk.

§ 7. An Stelle der Geldstrafen tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haft.

Zur Erleichterung der Durchführung einer derartigen Körordnung gewährt der Kreis Weißenfels den Bullenhaltern Beihilfen, die in der Regel 50 Mk. betragen; dafür müssen sich die Bullenhalter verpflichten, den Bullen mindestens 2 Jahre lang zum Bedecken fremder Kühe bereit zu stellen.

Mit der Körung ist meist eine **Prämiierung** verbunden, für welche die Kreise teilweise recht beträchtliche Summen ausgeworfen haben. In dem eben erwähnten Kreise sind im letzten Jahre die von den Schauämtern zur Prämiierung vorgeschlagenen Bullen zum ersten Male an mehreren Orten gesammelt der Prämiierungskommission zur Verteilung der Prämien vorgeführt. Dadurch wurde der Kommission eine bessere Uebersicht gewährt, und durch Vergleichung der einzelnen Tiere ein wirklich zutreffendes Urteil möglich. Es hat sich bei diesem Vorgehen entgegen mannigfachen Befürchtungen kein Unfall ereignet, so daß der Versuch als gelungen bezeichnet werden kann. Die mit dem Transport der Bullen beauftragten Personen und die Bullen selbst sind auf Kosten der landwirtschaftlichen Kreisvertretung gegen Unfall, die Bullenbesitzer aber gegen die Folgen der Haftpflicht, die sie als Eigentümer haben, für die Dauer der Vorführung einschließlich des Hin- und Rücktransportes versichert.

Als Muster für die Prämiierung kann das nachstehende Reglement des Kreises Geestemünde gelten.

Reglement

über die Verteilung von Prämien für gute Zuchttiere.

§ 1. Zur nachhaltigen Hebung der Rindviehzucht im Kreise Geestemünde gelangen bei den Körungsterminen Prämien aus Kreismitteln für gute Zuchtstiere an Kreiseinwohner zur Vergebung.

Die Bemessung und Verteilung der Prämien liegt der Körungskommission ob. Diese hat darauf zu halten, daß nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des Standes der Rindviehzucht einige h o h e Prämien zur Förderung der Haltung guter Tiere vergeben werden, die nur für wirklich ausgesucht gute Tiere verliehen werden dürfen und in Ermangelung solcher einzubehalten oder zu ermäßigen sind.

Die Prämien zerfallen in Angelds- und Hauptprämien.

Angeldsprämien für junge Stiere.

§ 2. Die Verteilung der Angeldsprämien erfolgt auf den im Januar jeden Jahres stattfindenden, öffentlich bekannt zu machenden Nachkörungsterminen.

§ 3. Zur Bewerbung um eine Angeldsprämie werden nur junge zum ersten Male angekörte Stiere zugelassen, die entweder in den betreffenden Nachkörungsterminen oder bei der unmittelbar vorhergegangenen Hauptkörung im Herbste oder bei einer nach dieser vorgenommenen außerordentlichen Körung angekört und von der Körungskommission zur Angeldskonkurrenz angesetzt worden sind.

§ 4. Die Angeldsprämie beträgt bis zu 100 Mk. und soll unter den Voraussetzungen des § 1 mit diesem Betrage je einmal, ferner je einmal mit 50 Mk. in jedem der drei Körungsbezirke vergeben werden. Wird den Anforderungen des § 1 nicht voll genügt, so entscheidet die Körungskommission wie die Verteilung der Summe geschehen soll. Sie ist befugt, in dem einen oder anderen Bezirke eine Mehrzahl von Prämien zu vergeben, wenn in den anderen oder in einem anderen Bezirke prämiierungswürdige Stiere nicht vorgeführt werden.

Beträge unter 50 Mk. dürfen nicht vergeben werden.

§ 5. Der Besitzer eines mit einer Angeldsprämie bedachten Stieres ist verpflichtet, diesen bis zur Hauptkörung im Herbste desselben Jahres im Kreise Geestemünde zum Decken zu verwenden, ihn auch der Körungskommission bei der Hauptkörung im Herbste zum Zwecke der Wiederankörung vorzuführen.

§ 6. Die Besitzer von Stieren, die eine Angeldsprämie erhalten haben, dürfen eine bei der Hauptkörung im folgenden Herbste ihnen zuerkannte Hauptprämie nicht zurückweisen.

§ 7. Kann der Stier aus entschuldbarer Ursache zur Hauptkörung im Herbste nicht vorgeführt werden, so hat der Besitzer, sobald die Behinderung beseitigt ist, bei dem Vorsitzenden der Körungskommission die Vornahme der außerordentlichen Körung zu beantragen. Wird der Stier abgekört, so fällt damit die Verpflichtung des Besitzers fort.

Hauptprämien.

§ 8. Die Verteilung der Hauptprämien erfolgt gelegentlich der Hauptstierkörung im Herbste jedes Jahres an die Besitzer besonders guter Stiere im Mindestalter von 1½ Jahren. In der Regel sollen unter den Vorbehalten des § 1 in jedem der drei Körungsbezirke drei Hauptprämien, je eine zu 150 Mk., 100 Mk. und 50 Mk. einschließlich der Staatsprämien vergeben werden. Beträge unter 50 Mk. dürfen nicht vergeben werden.

§ 9. Der Besitzer eines mit einer Hauptprämie von 50 Mk. bedachten Stieres ist verpflichtet, diesen bis zum 1. Juli des nächstfolgenden Jahres innerhalb des Kreises Geestemünde zum Decken zu verwenden.

§ 10. Der Besitzer eines mit einer Hauptprämie von 150 oder 100 Mk. bedachten Stieres ist verpflichtet, diesen bis zur nächsten Hauptkörung im Herbste des folgenden Jahres innerhalb des Kreises Geestemünde zum Decken zu verwenden, ihn der Körungskommission bei der Hauptkörung wieder vorzuführen und eine erneut unter den Bedingungen dieses Regulativs zuerkannte Prämie anzunehmen.

§ 11. Zur Förderung der Haltung älterer Deckstiere ist dem Mästen der Tiere wie bei den Körungen so auch der Verteilung der Prämien möglichst entgegenzuwirken, daher einem Stiere von gutem Bau, der sich in schwächerem Futterzustande befindet, stets der Vorzug vor einem sonst gleichwertigen, aber gemästeten und nur deshalb besser aussehenden Tiere zu geben.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 12. Falls der Besitzer des prämiierten Stieres den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat er den Prämienbetrag, der Empfänger einer Hauptprämie von 150 Mk. oder 100 Mk., ferner ein Reugeld in Höhe der ihm gezahlten Prämie der Körungskasse zu erstatten, sich auch wegen der Beitreibung dem Verwaltungszwangsverfahren zu unterwerfen.

§ 13. Der Kreisausschuß kann dem Prämienempfänger auf seinen Antrag nach Anhörung der Körungskommission von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Prämie und zur Entrichtung des Reugeldes entbinden, wenn der Stier innerhalb der bedungenen Deckzeit krepiert ist oder erwiesenermaßen hat getötet werden müssen.

Er kann ferner den Prämienempfänger von den ihm aufgelegten Verpflichtungen für die Zeit entbinden, während der prämiierte Stier auf einer größeren, außerhalb des Kreises stattfindenden Ausstellung abwesend ist, und die Rückzahlung der Prämie, sowie die Entrichtung des Reugeldes auf Antrag für den Fall erlassen, daß der prämiierte Stier auf einer solchen Ausstellung nach auswärts verkauft wird.

§ 14. In den Bekanntmachungen über die jährlichen Stierkörungstermine (Haupt- und Nachkörung) ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Besitzer, welche ihre Stiere an der Prämienkonkurrenz teilnehmen lassen, sich damit den an die Zubilligung einer Prämie geknüpften Verpflichtungen unterwerfen. Diese Verpflichtungen haben die Empfänger der Prämien außerdem in jedem Falle durch unterschriftliche Vollziehung eines Reverses anzuerkennen.

§ 15. Falls bei der Hauptstierkörung im Herbste in Ermangelung einer ausreichenden Anzahl prämiierungswürdiger Stiere nicht alle Hauptprämien zur Vergebung gelangen, ist die Körungskommission berechtigt, die einbehaltenen Beträge bei der nächstfolgenden Nachkörung im Januar zur Vermehrung der Angeldsprämien zu verwenden. Auch im übrigen fallen zurückgezahlte oder nicht vergebene Prämien der Körungskasse zu und dienen zur Verstärkung der für Prämiierungszwecke bestimmten Mittel.

Beschlossen auf dem Kreistage des Kreises Geestemünde am 13. April 1904.

Zur Beschaffung guten Zuchtmaterials hat im Jahre 1905 wie in den Vorjahren im Kreise St. Wendel eine erhebliche Einfuhr von Simmenthaler- und Glanvieh mit Unterstützung des Kreises stattgefunden. Von der Original-Simmenthaler-Rasse wurden in drei Transporten 34 Rinder und 9 Zuchtstiere mit einem Kostenaufwand von 14 944,76 Mark eingeführt, zu welchem der Kreis 1322,16 Mark und die Provinz 300 Mark zugeschossen haben. Außerdem sind von der Glanrasse 15 Rinder und 7 Stiere eingeführt. Die Kosten betrugen hierfür 5104,50 Mark. Das sich bei der Versteigerung ergebene Defizit, das vom Kreise gedeckt wurde, betrug 119,50 Mark. In anderen Kreisen bewilligen die Kreisverwaltungen mehr oder minder bedeutende Beihilfen zur Anschaffung reinrassiger importierter Zuchtbullen, z. B. der Kreis Weißenfels für Bullen Simmenthaler-Rasse; der Kreis Znin hat 2000 Mk. für diesen Zweck ausgesetzt.

Wo besondere **Zuchtvereinigungen** im Kreise bestehen, erhalten diese meist einen Zuschuß, wie die Zuchtvereinigung für Simmenthaler Rindvieh im Kreise Hünfeld, der Verein zur Züchtung und Veredelung der Westerwälder Rinderrasse im Kreise Westerburg. Im letztgenannten Kreise hat der Kreisausschuß zur möglichsten Erhaltung guter Rassekälber der Westerwälder Rasse zur Aufzucht, Verbesserung dieser nachgezüchteten Tiere durch rationelle Aufzucht und durch möglichst lange Erhaltung der sich als gute Zuchttiere bewährenden Stücke für Zuchtzwecke folgende Einrichtung geschaffen:

1. Um Anregung zu geben zur Erhaltung der besseren Kuhkälber der Westerwälder Rasse zur Aufzucht erhalten solche Viehzüchter, die ein gutes Westerwälder Kuhkalb besitzen, das sie nicht selbst aufziehen wollen, eine Prämie von 5 Mk., wenn sie dafür sorgen, daß ein solches Kalb nicht geschlachtet, sondern von jemand anders im Kreise Westerburg zur Aufzucht gekauft wird. Infolge dieser Anregung sind bis jetzt 63 Westerwälder Kuhkälber angemeldet worden. Von den bis jetzt besichtigten Kälbern sind für 48 Stück die Prämien zuerkannt.

Die Anmeldungen erfolgen nach nachstehendem Formular:

Anmeldung.

Der Unterzeichnete besitzt ein in seinem Stalle am . . . . ten . . . . 190 . . geborenes weibliches Kalb der Westerwälder Rasse, dessen beide Elterntiere ebenfalls der Westerwälder Rasse angehören und das die Kennzeichen reiner Rasse besitzt. Dieses Kalb habe ich an den Landmann . . . . . . in . . . . . ., der sich zu seiner Aufzucht verpflichtet, verkauft. Ich bitte um die Gewährung einer Prämie von 5 Mk.

1. Bescheinigung.

Das vorbezeichnete Kalb habe ich von . . . . . . in . . . . . . gekauft und verpflichte mich, dasselbe aufzuziehen, gut zu pflegen und zu ernähren und zur Nachzucht zu verwenden.

Es ist mir bekannt, daß mir

1. nach einem Jahre und

2. nach dem zweiten Kalben des Tieres je eine Prämie von 10 Mk. gewährt wird, wenn ich das Tier nach dem Gutachten des Herrn Kreistierarztes stets gut pflege und ernähre, es nur von anerkannt guten und reinrassigen Bullen der Westerwälder Rasse decken lasse und die Nachkommenschaft — falls sie der Kreistierarzt für geeignet hält — wieder zu Zuchtzwecken verwende. Falls ich eine dieser Bedingungen nicht erfülle, bin ich zur Rückerstattung der empfangenen Prämie verpflichtet.

. . . . den . . . . ten . . . . . . 190 . . .

2. Bescheinigung.

Das von . . . . . . in . . . . . . an . . . . . . in . . . . . . verkaufte Kalb ist ein reinrassiges Tier der Westerwälder Rasse, dessen Elterntiere beide derselben Rasse angehören, gesund sind und gute Eigenschaften besitzen. Die Auszahlung einer Prämie von 5 Mk. an den ersten Besitzer und die Notierung des jetzigen Besitzers als Anwärter auf die beiden Prämien kann bestimmungsgemäß erfolgen.

. . . . den . . . . ten . . . . . . 190 . . .

3. Bescheinigung.

Gesehen, einverstanden und zur Kontrolle notiert.

Der Kreistierarzt.

4. Bescheinigung.

Es wird bescheinigt, daß der Käufer des Tieres dasselbe nunmehr 1 Jahr lang gehalten und gut gepflegt und ernährt hat. Die Auszahlung der ersten Prämie von 10 Mk. kann erfolgen.

Der Kreistierarzt.

5. Bescheinigung.

Es wird bescheinigt, daß der Käufer das Tier fortgesetzt gut gepflegt und ernährt hat, dasselbe nur bei reinrassigen Bullen der Westerwälder Rasse hat decken lassen und daß das erste und zweite Kalb die richtigen Merkmale der Westerwälder Rasse besitzen. Sowohl das Muttertier als auch die

Nachkommenschaft bleiben der Zucht erhalten. Die Auszahlung der zweiten Prämie von 10 Mk. kann erfolgen.

Der Kreistierarzt.

2. Dem Erwerber eines nach Ziffer 1 vor dem Schlachtmesser geretteten Kalbes werden weiter 2 Prämien von je 10 Mk. in Aussicht gestellt, wenn derselbe das erworbene Kalb gut aufzieht, bezw. wenn er es in richtiger Weise mit gutem Erfolge zur Zucht verwendet hat. Die erste 10 Mark-Prämie wird ausgezahlt eventl. im zweiten Jahre und die zweite nach dem zweitmaligen Kalben des fraglichen Tieres.

3. Um vorläufig einen direkten Einfluß auszuüben auf die Aufzucht von Bullen von bekannter guter Abstammung, werden Bullenkälber von entsprechender Abstammung und körperlich guter Beschaffenheit angekauft und geeigneten Personen zur Aufzucht übergeben. Dieselben müssen sich verpflichten, die Bullenkälber gut aufzuziehen bis zur Zuchtreife. Wenn die Entwicklung bis zur Zuchtreife gut ist und ein solcher Bulle in einer Gemeinde des Kreises Westerburg aufgestellt ist, so erhält der Aufzüchter noch eine Prämie von 20 Mk.

Derjenige, welcher die Aufzucht eines solchen Bullenkalbes übernimmt, muß den Ankaufspreis zurückerstatten, wenn das betreffende Tier durch sein Verschulden sich nicht gut entwickelt, oder wenn es durch sein Verschulden verendet. Ebenso muß er diesen Betrag wieder zurückerstatten, wenn er das fragliche Tier ohne zuständige Genehmigung vor der Zuchtreife veräußert oder auch den zuchtreifen Bullen außerhalb des Kreises Westerburg verkauft.

Bis jetzt befinden sich 10 derartige Bullenkälber in der Aufzucht; es wird aber beabsichtigt, in nächster Zeit noch einige geeignete Bullenkälber zu erwerben und unterzubringen.

Endlich wird die **Anlage und Unterstützung von Viehweiden** sowohl von Gemeinden wie von Genossenschaften unterstützt und im Kreise Usingen die **Anschaffung von Viehwagen** in Gemeinden durch kreisseitige Beihilfen erleichtert.

Bemerkenswert ist noch das Vorgehen des Kreisausschusses in Westerburg zur **Erzielung einer besseren Milchverwertung.**

Zu diesem Zweck sind Waltersche Apparate durch Vermittelung der Kreisverwaltung angeschafft und zwar 480 Entrahmungs-

apparate und 128 Buttermaschinen mit einem Gesamtwert von 27 213,60 Mk. In den letzten Jahren ist die Abgabe der Apparate nur auf dreijährigen, unverzinslichen Kredit erfolgt.

c) Die Schweinezucht.

Die Maßnahmen zur Hebung der Schweinezucht erstrecken sich in der Hauptsache auf Einführung von Schweineversicherungen (s. Viehversicherungen) und Impfungen (s. Veterinärwesen). Im übrigen kommen ebenfalls Körordnungen in Betracht (vergl. das Statut des Landkreises Bonn, Seite 18) und die Bewilligung von Mitteln zur Errichtung von Eberstationen. Bei der großen Verbreitung der Schweinezucht mußte es hier vor allem im Interesse der Kreisverwaltungen liegen, das in den Schweinen angelegte Kapital der kleinen Leute vor Verlusten zu schützen.

d) Die Ziegenzucht.

Bei der Ziegenzucht liegen die Verhältnisse anders. In vielen Kreisen galt es in erster Linie, das geschwundene Interesse an der Ziegenzucht wieder zu beleben. Der frühere Landrat von Schwerin im Kreise Tarnowitz sagt in seinem Aufsatz über Reform der Ziegenzucht *): „Wie es so manchmal einer Klasse von Menschen wie Tieren ergeht. Jahrhundertelang sind sie die „Enterbten", und auf einmal erinnert man sich ihres Wertes, zieht ihr Recht zur Existenz ans Licht und schafft ihnen freien Raum zur Entwicklung. So ist es auch der Ziege, dem „Aschenbrödel" unter den Haustieren, ergangen, von dem man solange nichts wissen wollte, das man ganz sich selbst überließ, bis es durch den Fluch der Inzucht verdarb und nur noch den Schatten seines früheren Wertes darbot. Der moderne Aufschwung der Ziegenzucht geht Hand in Hand mit der sozialpolitischen Ständeentwicklung, und die „Kuh des kleinen Mannes" beginnt mit der allgemeinen Fürsorge für den Arbeiter- und Mittelstand ein Gegenstand der Reform auch auf diesem Gebiete der Tierzucht bei den zur Vertretung der Landwirtschaft berufenen Organen, Landwirtschaftskammern usw. zu werden. Und es lohnt sich wahrlich, der Ziege diese Fürsorge zu widmen, weil

*) **Aus landrätlicher Praxis. Von Landrat Fr. E. v. Schwerin-Tarnowitz. Berlin 1905.**

ihr sozusagen quantitativ, qualitativ und sozial eine hohe Bedeutung zukommt."

Ferner berichtet der Landrat des Kreises Schmalkalden: „Die 6369 Ziegen des Kreises befinden sich vorzugsweise im Besitz des kleinen Mannes und dienen hauptsächlich einer besseren Ernährung der zahlreichen Kinder, für welche in der ärmlichen Haushaltung sonstige stickstoffreiche Nahrung kaum zur Verfügung steht."

In Anerkennung dieser Verhältnisse hat sich eine große Anzahl von Kreisverwaltungen zur Unterstützung der Ziegenzucht entschlossen, besonders in Hessen-Nassau, Hannover und Schlesien. Zuerst handelt es sich bei jeder geplanten Zucht um die **Beschaffung geeigneten Zuchtmaterials**, vor allem des männlichen. Das Vorgehen der einzelnen Kreisverwaltungen ist verschieden, teils wird eine bestimmte Summe zum Ankauf von Zuchtmaterial im Etat ausgeworfen, im Kreise Minden z. B. 200 Mk., teils werden Ziegenzuchtvereine für diesen Zweck unterstützt. Im Kreise Zabrze ist mit entsprechender Kreisbeihilfe von der Landwirtschaftskammer für Schlesien und dem landwirtschaftlichen Verein in Bielschowitz ein Ziegenzuchtverein gebildet, der im letzten Jahre vier reinblütige Zuchtböcke aufgestellt und 40 rasseechte Ziegenlämmer bezogen hat. Im Kreise Hoyerswerda sind nach dem vorliegenden Verwaltungsbericht 1904: 19 Böcke, 10 Bocklämmer, 54 Ziegen und 91 Ziegenlämmer eingeführt worden. Im Kreise Westerburg sind jetzt 8 Bockstationen mit Staatszuschuß eingerichtet.

In vielen Fällen ist die Ziegenzucht durch den Erlaß von **Körordnungen** gefördert. Häufig haben sich Schwierigkeiten bei Unterbringung der Bockstation ergeben, daher wird im Kreise Hoyerswerda den Stationshaltern ein Unterhaltungszuschuß von 15 Mk. bezahlt, wovon 6 Mk. von der Landwirtschaftskammer getragen werden. Gemeinsam mit der Kammer ist auch die Kreisverwaltung im Kreise Westerburg vorgegangen. Hier wird den Gemeinden, die sich zur Uebernahme der Unterhaltungskosten bereit erklären, ein guter Bock kostenlos beschafft. Das Zuchtmaterial wird durch die Landwirtschaftskammer geliefert, nach dem sich die Kreisverwaltung bereit erklärt hat, die Hälfte des Ankaufs zu tragen.

Teilweise sind die Kreisverwaltungen noch weiter gegangen durch **Errichtung von Kreisziegenfarmen**, so z. B. in den Kreisen

Solingen und Tarnowitz. In Tarnowitz wurde ihre Gründung im Jahre 1905 beschlossen, und mit ihr zugleich ist eine Zentralverkaufsstelle für Ziegen eingerichtet. Dazu bewilligt der Kreis 2000 Mk. Gründungsbeitrag. Die Kreisziegenfarmen sollen nicht nur für die Pflege der vorhandenen Stationszuchtböcke außerhalb der Sprungzeit, sondern auch zur Aufzucht des jungen Bocknachwuchses und insbesondere junger Zuchtlämmer zum Absatz an die Arbeiterschaft des oberschlesischen Industriebezirkes dienen.

e) Die Geflügelzucht.

Für die Geflügelzucht geschieht von Seiten der Kreise im allgemeinen noch wenig. Der Kreis Greifenhagen in Pommern sorgt für den **Bezug von Bruteiern.**

Alljährlich werden etwa tausend Bruteier des weißen Wyandotte-Huhnes unentgeltlich an bäuerliche Besitzer verteilt. Als Gegenleistung müssen die Empfänger die andersrassigen Hühner abschaffen, auch später selbst gewonnene Bruteier an andere Ortsbewohner zu einem festgesetzten Preise abgeben. Das Huhn, ein vorzügliches Nutzhuhn, ist dadurch jetzt in allen Ortschaften des Kreises vertreten. Die Ausgabe für den Kreis betrug anfangs 300 Mk., später 150 Mk. jährlich.

Mit der Einrichtung von **Geflügelzuchtstationen** sind die Kreise Hörde, Winsen a. d. L. und Wetzlar vorgegangen.

Im Kreise Hörde sind sechs Italienerstationen und vier Wyandottesstationen angelegt. Nach einer genauen Berechnung ergeben sich teils geringere, teils größere, teils sogar recht ansehnliche Reinerträge. Im Kreise Winsen sind neun Zuchtstationen und ein Mustergeflügelhof vorhanden. Eine Besichtigung durch Sachverständige findet zweimal jährlich statt und die in Ordnung befindlichen Stationen erhalten je 40 Mk. Prämie. Die seit vier Jahren rationell betriebene Blutauffrischung zeitigt gute Erfolge, die sich namentlich durch schnellere Mastreife der Küken bemerkbar machen. Der Kreis Wetzlar hat die Geflügelzuchtstation mit der Kreisobstbaumschule verbunden. Hierbei wird durch den freien Auslauf der Hühner in der Baumschule eine Menge Ungeziefer vertilgt, dem sonst nur sehr schwer beizukommen sein würde. Die Hühner werden mittelst der vom Kreise beschafften Fallnester auf

ihre Eierlegung geprüft, und durch planmäßige Zuchtwahl ist die Eierleistung der Hühner nicht unerheblich gesteigert. Außerdem unterstützt dieser Kreis noch den Geflügelzuchtverein mit 150 Mk. Im Kreise Herford werden auf Kreiskosten die Besitzer und Pächter durch zwei **Kreisberater für Geflügelzucht** auf ihren Gehöften aufgesucht und durch praktische Anleitungen, Hinweis auf begangene Fehler, Verbesserungsvorschläge und Belehrungen in der Geflügelzucht unterwiesen.

f) Die Viehversicherungen.

Die vonseiten der Kreise eingerichteten Viehversicherungen unterscheiden sich vor allem durch ihren Umfang. Teils umfassen sie Pferde, Rinder, Schweine, ja auch Ziegen, teils sind sie auf eine oder mehr Gruppen beschränkt. Es muß aber hervorgehoben werden, daß nicht alle Organisationen, die sich „Kreisviehversicherungen" nennen, deshalb auch Kreiseinrichtungen sind. Dadurch können ohne Frage Mißhelligkeiten entstehen, wie aus folgenden Mitteilungen eines Landrats hervorgeht. Der Bericht lautet: „Die im Verwaltungsbericht erwähnten Kreis-Pferde- und Rindvieh-Versicherungsvereine sind keine Kreiseinrichtungen, wie ihr Name vermuten läßt, sondern lediglich Privatversicherungsvereine, bestehend aus Pferde- bezw. Rindviehbesitzern des Kreises, die einander nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit unverschuldete Verluste entschädigen. Ihre Organisation erscheint mir keine glückliche, weil sie die Vereine in durch nichts gerechtfertigter Weise bei der Bevölkerung erhöhtes Vertrauen, als ob es sich um vom Kreise verwaltete Einrichtungen handelt, genießen läßt, zumal in den Satzungen bestimmt ist, daß der Landrat des Kreises den Vorsitz in den Verwaltungsräten zu führen hat, und durch diese Inanspruchnahme des Landrats die gesamte Verantwortung dem Landrat zugeschoben wird, ohne daß ihm oder dem Kreisausschuß in den Satzungen eine entsprechende Beteiligung an der Leitung der Geschäfte gesichert ist. In Ansehung dessen habe ich die Umgestaltung der Vereine in eine Kreiseinrichtung oder in Ortsvereine mit einer Kreisrückversicherung in Erwägung gezogen".

Alle Nutzviebarten umfaßt der Kreisviehversicherungsverein im Kreise Biedenkopf. Das versicherte Kapital betrug Ende 1904:

3 469 240 Mk., die Prämieneinnahme 55 967,40 Mk. Entschädigungen sind in dem Jahre für 55 Pferde, 131 Stück Rindvieh, 143 Schweine und 25 Ziegen gezahlt. Der Verein hat die stattliche Mitgliederzahl von 4400.

Pferde- und Rindviehversicherung sind in mehreren Kreisen wie Bergheim, Grimmen vereinigt, wenn auch die beiden Gruppen getrennter Rechnung unterliegen. Im Kreise Grimmen geschieht die Versicherung auf Gegenseitigkeit, der Vorstand ist der Kreisausschuß, Anstaltskasse die Kreiskommunalkasse. Als Organe der Verwaltung werden in jeder Ortschaft des Kreises ein oder mehrere Ortsvertreter ernannt — unter Umständen auch ein Ortsvertreter für mehrere Ortschaften — und außerdem zur Unterstützung des Vorstandes und zur Ueberwachung der Ortsvertreter für jedes Kirchspiel ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter. Diese Aemter sind unentgeltliche Ehrenämter. Beim Eintritt in die Versicherung muß der ganze in Frage kommende Bestand versichert werden, Pferde und Rindvieh, oder nur eine der Gruppen, denn es besteht kein Zwang für die gemeinsame Versicherung. Das Eintrittsgeld beträgt ½ pCt. der Versicherungssumme, der Beitrag halbjährlich ebenfalls ½ pCt. Zur Aufbringung der Entschädigungskosten wird die Summe der in jeder Abteilung gezahlten Entschädigung nebst 2 pCt. Hebegebühren und ein Zuschlag von 5 pCt. der Entschädigungssumme halbjährlich auf sämtliche in der Abteilung befindlichen Versicherungsnehmer nach Höhe ihrer Versicherungssumme verteilt, wobei die feste Prämie von ½ pCt. der letzteren auf den Beitrag angerechnet wird.

Der Versicherungswert wird durch die Schätzung der Ortsvertreter festgestellt, die für die Pferde im November, für das Rindvieh im April und November alljährlich erfolgt. Bei dem Rindvieh ist eine Gruppenversicherung möglich, wenn der versicherungsfähige Bestand mindestens zehn Haupt Rindvieh umfaßt. Bei dieser Gruppenversicherung erfordern Zu- und Abgang innerhalb der versicherten Gruppenzahl keine Aenderung der Polizei. Bei der Feststellung des Versicherungswertes wird ein Normalwert angenommen, welcher für weibliches Rindvieh von 2—12 Jahren 300 Mk., für Stärken von ½—2 Jahren 150 Mk. und für Ochsen 450 Mk. beträgt.

Die Entschädigung beträgt 75 pCt. des erlittenen Schadens, jedoch niemals mehr als 75 pCt. der Versicherungssumme. Schäden, welche durch Verhüten des Viehs im Klee entstehen, werden nur bis $66^2/_3$ pCt. der Versicherungssumme bezw. des Schadens vergütet. Maßgebend für die Schadensabschätzung ist der Wert, welchen das betreffende Tier bei der letzten Schätzung hatte. Bei entstehenden Streitigkeiten über die Schadenersatzleistung zwischen der Versicherungsanstalt und dem Versicherungsnehmer entscheidet das Schiedsgericht, welches, aus drei Mitgliedern bestehend, alle drei Jahre durch den Kreistag neu gewählt wird.

Nur auf Rindvieh erstrecken sich die Kreisviehversicherungen der Kreise Cochem und Winsen. Im letzteren Kreise beträgt die Entschädigungssumme sogar 90 pCt., darf aber statutenmäßig niemals mehr als 90 pCt. der Versicherungssumme betragen.

Eine bedeutend größere Ausdehnung haben die **Kreisschweineversicherungen** gewonnen. Der Grund hierfür ist in dem Umstande zu suchen, daß diese Kreiseinrichtungen in erster Linie für den kleinen Mann getroffen sind, der in der Hauptsache Schweinezucht treibt. Ihn vor Verlusten zu schützen, die den ganzen Jahresetat des Haushalts umwerfen können, ist die Triebfeder zur Errichtung der Kreisschweineversicherungsvereine gewesen.

Nach dem uns zugegangenen Material bestehen die ältesten Kreisversicherungsanstalten in der Provinz Brandenburg, und hier haben sie auch die größte Verbreitung gefunden. 1898 wurde im Kreise Teltow, 1890 im Kreise Lebus, 1891 im Kreise Züllichau eine derartige Anstalt errichtet.

Mustergültig sind die Einrichtungen der Schweineversicherungskasse für den Kreis Teltow, die daher auch anderen Kreisen als Vorbild gedient haben. Wichtig ist, daß der Durchführung des Reglements durch nachstehende Polizeiverordnung erhöhter Nachdruck verliehen ist.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Teltow nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Mit Geldstrafe bis zu 30 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften des Reglements für die Schweineversicherungskasse des Kreises Teltow vom 19./30. Dezember 1892 die Versicherung von Schweinen nicht innerhalb 33 Tagen nach dem Ankauf oder nach dem Eintritt in das aufnahmefähige Alter — 8 Wochen — bei dem Steuererheber — Versicherungskommissar — beantragt,
2. wer es unterläßt, zu verhindern, daß in dem Stallraum, in dem seine versicherten Schweine untergebracht sind, auch unversicherte Schweine anderer Besitzer untergebracht werden,
3. wer bei Zahlung der Versicherungsbeiträge über die Zahl der Schweine, für welche Beträge zu entrichten sind, unrichtige Angaben macht,
4. wer Fragen in den Entschädigungsverhandlungen wissentlich unrichtig beantwortet,
5. wer Schweine, die bei der Versicherungskasse des Kreises versichert sind, noch bei einer anderen Kasse versichert.

Berlin, den 6. November 1894.

Die wichtigsten Bestimmungen der Satzungen sind diese: Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch den Kreisausschuß, die Kassengeschäfte besorgt der Rendant der Teltower Kreiskommunalkasse oder sein Stellvertreter. Der Kreisausschuß ist berechtigt, zu den Funktionen der örtlichen Verwaltungsstellen (Abschluß der Versicherung, Erhebung der Versicherungsbeiträge, Feststellung der Schäden, Auszahlung der Versicherungssumme usw.) die Mitwirkung der Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände und der Steuererheber in Anspruch zu nehmen, doch kann er auch besondere Beamte, Versicherungskommissare, anstellen. Der technische Beirat ist der beamtete Tierarzt. Versicherungsberechtigt sind mit Ausnahme der Schlächter, Schweinehändler und Abdecker sämtliche Einwohner des Kreises, doch bleiben alle Schweine von der Versicherung ausgeschlossen, die bei der Untersuchung krank befunden werden, die unter acht Wochen alt sind, und schließlich die schon bei einer anderen Gesellschaft versicherten Tiere. Eine teilweise Versicherung ist unzulässig, es muß stets der ganze Bestand, soweit er aufnahmefähig ist, versichert werden. Während in der ersten Zeit des Bestehens die Versicherung von Monat zu Monat lief, gilt sie jetzt immer auf die Dauer des von April zu April laufenden

Rechnungsjahres. Der Austritt aus der Kasse muß mindestens drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Kreisausschuß mit eingeschriebenem Brief angezeigt werden, sonst gilt die Versicherung auf ein weiteres Jahr verlängert. Der Eintritt in die Versicherung erfolgt durch die Empfangnahme eines Versicherungsbuches, für das 60 Pfg. zu zahlen sind. Die Erneuerung eines Versicherungsbuches späterhin geschieht unentgeltlich. Die versicherten Schweine werden durch eine Tätowierzange am linken Ohr gezeichnet. Am Tage der Aufnahme ist pro Schwein eine Aufnahmegebühr von 25 Pfg. und der monatliche Beitrag zu zahlen, wobei angefangene Monate für voll gerechnet werden. In den Monaten Juni bis September werden keine Versicherungen neu aufgenommen. Von jeder Erkrankung und jedem plötzlichen Eingehen versicherter Schweine ist unverzüglich Anzeige zu machen. Entschädigung wird für versicherte Schweine gewährt, die infolge einer Krankheit gestorben sind, oder auf Veranlassung des Kreisausschusses bezw. seiner bevollmächtigten Organe geschlachtet oder auf sonstige Weise zu Tode gekommen sind, schließlich nach dem Schlachten durch einen amtlichen Fleischbeschauer glaubhaft als finnig, trichinös oder sonst zum Genuß für Menschen untauglich befunden worden sind.

Die Entschädigung wird bei krepierten Schweinen nach dem Kadavergewicht, bei geschlachteten Schweinen nach dem Schlachtgewicht berechnet. Für gefallene Schweine ist eine feststehende Tabelle aufgestellt, nach welcher die Entschädigung erfolgt. Die Zahlung bei geschlachteten Schweinen geschieht unter Zugrundelegung des für jede Woche ermittelten mittleren Berliner Marktpreises.

Als Verwaltungskosten werden auf Grund eines von dem Kreistage jährlich festzustellenden Etats umgelegt: die Druckkosten, die Portokosten, die Kosten für Schreibhilfe und die den Steuererhebern oder den Versicherungskommissaren zu gewährende Entschädigung. Diese beträgt 3 pCt. der eingezogenen und abgeführten Beträge von 25 Pfg. für jedes neu aufgenommene Schwein.

Von den Ueberschüssen wird ein Reservefond gebildet und bei der Kreissparkasse verzinslich angelegt. Dieser zinsbar angelegte Betrag hatte am Schluß des Rechnungsjahres 1905 bereits die

Höhe von 55 000 Mk. erreicht. Sehr gut hat sich die im Jahre eingeführte Impfung der versicherten Schweine bewährt.

Die Versicherungsprämie betrug bis zum Jahre 1902 40 Pfg. pro Schwein und Monat, seit 1903 sind die Beiträge für die Monate April bis September auf 40 Pfg., Oktober bis März auf 30 Pfg. festgesetzt.

Im wesentlichen sind die Bestimmungen der anderen Kreisschweineversicherungen ähnlich. Im Kreise Tarnowitz betragen die Beiträge von April bis Oktober 30, von November bis März 25 Pfg.; im Kreise Oschersleben sind sie seit 1904 von 35 auf 30 Pfg. pro Schwein herabgesetzt. Im Kreise Greifenhagen ist in diesem Frühjahr eine Kreisschweineversicherungskasse ins Leben getreten, bei welcher laut den Satzungen der Beitrag auf 25 Pfg. pro Schwein normiert ist und alle Nachschußprämien fortfallen. Zur Einrichtung der Kasse und als Betriebsfond hat der Kreistag 5000 Mk. zur Verfügung gestellt. Im Unterwesterwaldkreise beschloß der Kreisausschuß 1903, nachdem sich die Kreis-Schweineversicherung in den ersten sieben Jahren sehr gut entwickelt hatte, vom 1. Januar 1904 ab die Versicherungsprämie pro Monat und Schwein von 20 Pfg. auf 15 Pfg. herabzusetzen und bewilligte außerdem freie oder doch fast unentgeltliche tierärztliche Behandlung in der Annahme, daß der Einnahmeausfall durch zahlreicheres Versichern wieder ausgeglichen würde. Die Erfahrungen der nächsten beiden Jahre bestätigte diese Annahme aber nicht, so daß 1906 die Versicherungsprämie wieder auf 20 Pfg. festgesetzt und die Uebernahme der tierärztlichen Kosten eingeschränkt wurde. Für die Mitglieder der Kreis-Schweineversicherung wie der in diesem Kreise ebenfalls bestehenden Kreispferde- und Kreisviehversicherungen ist aber von der Kreisverwaltung ein Abkommen mit den Tierärzten getroffen, welches den Versicherungsmitgliedern besondere Vergünstigungen verschafft.

Die bis jetzt gemachten Erfahrungen bei den Kreisschweineversicherungen können als durchaus günstig bezeichnet werden; es ist darum zu bedauern, daß in den Kreisen der Bevölkerung in vielen Distrikten noch eine schwer überwindliche, aus Gleichgültigkeit und Unwissenheit hervorgegangene Abneigung gegen diese segensreiche soziale Einrichtung besteht. Berichtet doch z. B. der Kreisausschuß

eines Kreises in der Provinz Brandenburg im Verwaltungsbericht für 1904, daß eine Kreisschweineversicherung geplant war; um nun über das vorhandene Interesse für die Versicherung sich zu informieren, wurde bei den Ortsbehörden Umfrage gehalten, aus der sich nach Anhörung der Viehbesitzer ergab, daß nur wenige Bezirke für, die meisten gegen eine Versicherung waren. Auf dies Ergebnis hin hat der Kreisausschuß dann den Plan fallen lassen.

Im Kreise Grünberg ist der Kreis der Unternehmer einer Kreisanstalt zur **Versicherung von Schweinen gegen Trichinen- und Finnengefahr.** Der Kreis Steinau a. d. Oder hat keine Schweineversicherung, doch ist dem Kreisausschuß jährlich eine Summe von 1000 Mk. aus einem „Dispositionsfond zur Gewährung von Entschädigungen für an Rotlauf eingegangene Schweine bedürftiger Kreisinsassen" zur Verfügung gestellt.

Rückversicherungen haben sich für Rindvieh in den Kreisen Wittlich, Westerburg, Altenkirchen und Daun bewährt, ihre Einführung im Kreise Kreuznach ist beschlossen. Sie haben den Zweck, gegen mäßige Beiträge die über gewöhnliche Verhältnisse hinausgehende Belastung des Vereins durch Entschädigung bis zu einer gewissen Grenze ohne Inanspruchnahme des Vereins oder seiner Mitglieder zu übernehmen und dadurch die Leistungsfähigkeit der Ortsvereine zu erhöhen, insbesondere zu verhüten, daß die Ortsvereine bei außergewöhnlichen Aufgaben vor die Frage der Auflösung gestellt werden. Die sich der Rückversicherung anschließenden Ortsvereine müssen ein Normalstatut annehmen. Im Kreise Altenkirchen haben die Vereine mindestens 1¼ pCt. der Versicherungssumme als Beitrag zu erheben und davon ¼ pCt. an den Kreis abzuführen. Dafür haftet dieser für alle Schäden, welche zwischen 1¼ und 3 pCt. (Westerburg 1—2½ pCt.) der Versicherungssumme liegen; was darunter oder darüber liegt, tragen die Ortsvereine.

Zufolge der finanziellen Beteiligung der Kreise werden dem Vorsitzenden des Kreisausschusses durch die Rückversicherung folgende Rechte gewährt:

1. sich selbst oder durch Sachverständige von der Beachtung der Satzungen im allgemeinen und im besonderen von der ord-

nungsmäßigen Ernährung und Pflege der versicherten Tiere durch ihre Besitzer zu überzeugen,

2. sich zu jeder Zeit durch Einsichtnahme der Geschäfts- und Kassenbücher von der ordnungsmäßigen Verwaltung des Vereins zu überzeugen und die Beseitigung vorgefundener Mißstände anzuordnen,

3. den Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen oder sich durch Mitglieder des Kreisausschusses oder dessen Beamte vertreten zu lassen,

4. die Abhaltung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beantragen.

Der Kreisausschuß ist Entscheidungsinstanz:

1. Für die durch den Vereinsvorsitzenden ausgesprochene Beanstandung von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

2. Für alle gegen die Beschlüsse des Schiedsgerichts eingelegten Berufungen.

Die Entscheidungen des Kreisausschusses sind endgültig. Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist berechtigt, namens desselben auf Beanstandungen und Berufungen, bei denen das Sach- und Rechtsverhältnis klar liegt, oder die keinen Aufschub vertragen, Entscheidung zu erlassen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Bescheides von beiden Parteien die Beschlußfassung durch den Kreisausschuß beantragt werden. Durch die Tätigkeit des Kreisausschusses dürfen dem Verein keine Kosten des Verfahrens entstehen. Nur die unvermeidlichen baren Auslagen hat der unterliegende Teil zu ersetzen.

In Saarlouis sind auf Kreistagsbeschluß vom Jahre 1898 und ebenso im Oberwesterwaldkreis zum Schutze der Viehbesitzer gegen den Verlust, welcher diesen durch die gesundheitspolizeiliche Beanstandung des Schlachtviehs droht, **Schlachtviehversicherungen** für den Umfang des Kreises errichtet, die sich bis jetzt gut bewährt haben. — Ueber die Bedeutung der Schlachtviehversicherungen äußert sich Landrat Büchting*) in Limburg: „Auf

*) Bericht über die Versammlung des sozialen Museums und des Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandter Bestrebungen am 15. November 1905. Frankfurt a. M.

dem flachen Lande ist der einzelnen Landgemeinde die Einrichtung einer Schlachtviehversicherung, wie sie jede größere Stadt bei ihrem Schlachthause besitzt, nicht möglich, weil in ihr nur ein oder zwei Metzger wohnen. Deshalb muß der Kreis eingreifen, um den Halt für einen größeren Zusammenschluß zu geben. Dadurch, daß der Kreis seine Verwaltungsorgane ohnehin besitzt und zur Verfügung stellen kann, ist er auch in der Lage, die Verwaltung sehr billig zu führen. Für den Bauer ist diese Kreis-Schlachtviehversicherung deshalb so wichtig, weil er in gewissen Fällen, wenn das Schlachttier beanstandet wird, auf Grund des BGB. ersatzpflichtig ist und den ganzen Verlust zu tragen hat. Wird ihm aber eine Kuh bei der Schlachtviehbeschau verworfen, so bedeutet das für ihn den Gewinnverlust eines halben Jahres."

3. Die Förderung des Veterinärwesens.

Ganz besonders lassen sich viele Kreisverwaltungen die **Bekämpfung der Schweineseuchen** angelegen sein und haben hierfür teilweise nicht unbeträchtliche Mittel ausgesetzt. In den Kreisen Oberbarnim und Plön wird die Impfung gegen Rotlauf unentgeltlich ausgeführt. Im Kreise Plön wurde im Jahre 1904 damit begonnen, es wurden bis zum 15. November desselben Jahres 4170,02 Mk. dafür ausgegeben. Nach besonderen Vereinbarungen mit den behandelnden Tierärzten erhalten diese für die Impfung von 1—5 Stück 50 Pfg., von 6—10 Stück 30 Pfg., von 11—20 Stück 25 Pfg. und von 21 bis 50 Stück 20 Pfg. für das Stück. Außerdem wurden den Tierärzten bei Entfernungen über 2 km vom Wohnorte Reisevergütungen von 40 Pfg. für den Kilometer Landweg hin und zurück gezahlt, sowie das zur Impfung benötigte polyvalente Serum und die Tätowierzangen vom Kreise unentgeltlich geliefert. Der Zweck der kostenlosen Impfung war, die Schweinezüchter mit den Vorteilen der Impfung bekannt zu machen und nach Erreichung dieses Zweckes wurde die kostenlose Impfung eingestellt.

Aehnlich ist der Kreis Gardelegen vorgegangen, der im Mai 1904 beschloß, zunächst auf ein Jahr den Tierärzten im Kreise den Impfstoff kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Es wurden ebenfalls die tierärztlichen Unkosten vertragsmäßig verbilligt. Für die

Impfung eines Schweines am Wohnorte wurden 40 Pfg., für die Impfung eines Schweines außerhalb des Wohnortes 30 Pfg. den Tierärzten gezahlt, außerdem für jeden Kilometer Hin- und Rückweg 50 Pfg. In diesem Kreise wurde aber auch im nächsten Jahre mit der kostenlosen Hergabe des Impfstoffes fortgefahren. Die Kosten beliefen sich im ersten Jahre auf 1346,29 Mk. und im letzten Jahre auf 2844,95 Mk.

In Kreise Sonderburg werden $^2/_5$ der Kosten des Serums durch den Kreis getragen. Im Jahre 1904 sind 31 050 ccm verbraucht, wofür der Kreis 1884,58 Mk. bezahlt hat.

Im Kreise Hofgeismar werden seit 1903 Schutzimpfungen gegen Rotlauf auf Kreiskosten ausgeführt. 1904 sind 5000, 1905: 4000 Schweine geimpft, wofür im ersten Jahre 1918 Mk., im letzten Jahre 1363 Mk. gezahlt sind. Die Gebühr für die Impfung tragen die Besitzer der Schweine.

Hohe Beträge haben ferner die folgenden Kreise für diesen Zweck ausgesetzt: Genthin 1000 Mk.; Herzogtum Lauenburg 1000 Mk.; Recklinghausen 1000 Mk; Göttingen 2250 Mk.; Minden 720 Mk.; Labiau 500 Mk.

Eine Prämie für Auffindung von Trichinen zur Anspornung für die Trichinenbeschauer zahlt der Kreis Genthin, der dafür 200 Mk. in den Haushaltsplan eingesetzt hat.

Dem Abdeckereiwesen haben die Kreisverwaltungen von Süderdithmarschen, Rotenburg, Bremervörde, Verden, Einbeck, Hanau, Göttingen und Höchst besondere Aufmerksamkeit zugewandt. In den Kreisen Verden, Einbeck und Bremervörde sind Verträge mit Privaten abgeschlossen.

Der Landkreis Göttingen beteiligte sich auf Grund des folgenden Vertrages an der Kadaververnichtungsanstalt der Stadt Göttingen:

Zwischen dem Landkreise Göttingen, vertreten durch . . . . .

und

der Stadt Göttingen, vertreten durch . . . . .

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Der Landkreis Göttingen verpflichtet sich, die Kadaver der sämtlichen im Landkreise Göttingen gefallenen Tiere nachstehend verzeichneter Gattungen, und zwar: Rindvieh, Pferde, Esel, Schweine, der von der Stadt

Göttingen zu errichtenden Kadaververnichtungsanstalt zu überweisen. Ausgeschlossen sind aber Tiere unter 50 Kilogramm Gewicht.

Als gefallen ist jedes Tier anzusehen, das ohne vorherige Schlachtung bezw. Tötung verendet ist.

Geschlachtetes oder getötetes Vieh, das zur menschlichen Nahrung nicht verwendet werden darf, steht dem gefallenen Vieh gleich.

Wenn bei Schlachttieren sämtliche inneren Organe und die Eingeweide beseitigt werden müssen, so sind diese ebenfalls der Kadaververnichtungsanstalt zu überweisen.

§ 2. Die Kadaver sind regelmäßig der Anstalt einschließlich Haut, Haare, Borsten, Hörner, Klauen usw. zu überweisen.

Mit der Ueberweisung soll das Eigentum und das Verfügungsrecht über den Kadaver auf die Anstalt übergehen.

Waren jedoch Haut, Haare, Borsten, Hörner, Klauen usw. bereits abgenommen, als sich herausstellte, daß das Tier der Vernichtungsanstalt zu überweisen sei (vergl. § 1 Abs. 3), so verbleiben diese Teile dem Eigentümer des Tieres.

§ 3. Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, die aus dem Landkreise Göttingen in Gemäßheit der §§ 1 und 2 überwiesenen Kadaver bezw. Kadaverteile in ihrer Vernichtungsanstalt zu vernichten.

Die Stadt ist ferner verpflichtet, auch die Kadaver anderer als der im § 1 genannten Tiere zu vernichten, falls dies aus gesundheitspolizeilichen Gründen gefordert wird.

§ 4. Die Beförderung der Tiere von dem Ort, an dem sie gefallen sind, bis zur Vernichtungsanstalt erfolgt durch die Vernichtungsanstalt auf Kosten derselben und innerhalb 24 Stunden mittels besonders zu diesem Zwecke eingerichteter, fest geschlossener Wagen.

Den Leuten der Anstalt ist beim Aufladen der Tiere unentgeltlich Hilfe zu leisten.

§ 5. Der Landkreis verpflichtet sich, innerhalb 30 Jahren weder selbst eine Kadaververnichtungsanstalt zu errichten, noch die Errichtung einer solchen Anstalt durch Dritte zu unterstützen.

§ 6. Der Landkreis verpflichtet sich, der Stadt einen jährlichen Zuschuß von 400 Mk. — vierhundert Mark — zu zahlen.

Der Zuschuß ist für jedes vom 1. April bis 31. März laufende Betriebsjahr am 1. Oktober eines jeden Jahres bei der Kämmereikasse einzuzahlen.

§. 7. Für die Abholung und Vernichtung sind von dem Tierbesitzer, bezw. von der Vernichtungsanstalt, folgende Gebühren zu zahlen:

I. Wenn die Tiere der Vernichtungsanstalt mit Haut usw. überwiesen werden, so sind zu zahlen:

a) von der Anstalt dem einzelnen Viehbesitzer

1. für Großvieh (Rindvieh, Pferde, Esel) je 4,50 Mk.

2. für alle anderen Tiere nichts;

b) von dem einzelnen Viehbesitzer an die Anstalt:
für Tiere, deren Vernichtung nach § 3, Abs. 2, verlangt wird, je 6 Mk.

II. Wenn die Tiere ohne Haut überwiesen werden:
von dem einzelnen Viehbesitzer der Anstalt:
1. für Großvieh bis zu 2 Jahren 10 Mk.,
2. für Großvieh über 2 Jahre 20 Mk.,
3. für Schweine je 8 Mk.,
4. für Tiere, deren Vernichtung nach § 3, Abs. 2, verlangt wird, je 6 Mk.

III. Für Kadaverteile (innere Organe, Eingeweide):
a) von den Viehbesitzern der Anstalt 6 Mk.

Die Gebühren ermäßigen sich nicht dadurch, daß gleichzeitig mehrere Kadaver abgeholt werden.

§ 8. Die von den Viehbesitzern zu zahlenden Gebühren sind innerhalb 14 Tagen nach Abholung des Kadavers durch Vermittelung der Gemeindekasse bei der Kasse der Vernichtungsanstalt einzuzahlen.

Für die Gebühren haftet neben den einzelnen Viehbesitzern der Landkreis solidarisch.

§ 9. Die von der Vernichtungsanstalt zu zahlenden Gebühren sind den einzelnen Viehbesitzern durch Vermittelung der Gemeindekassen innerhalb 14 Tagen anzuweisen.

In Süderdithmarschen ist in Meldorf eine Kreisabdeckerei errichtet, deren Notwendigkeit durch den Kreisausschuß in folgender Weise begründet wird:

„Der Umstand, daß die Kadaver aller innerhalb des Kreisgebietes gefallenen und getöteten Tiere bisher ausschließlich durch Vergraben beseitigt wurden und durch dieses Verfahren, zumal bei dem hohen Grundwasserstand der Marschgebiete, abgesehen von anderen schwerwiegenden Uebelständen, namentlich der Verbreitung der Viehseuchen (Milzbrand, Rauschbrand usw.) Tür und Tor geöffnet war, ließ bei den starken Viehbeständen der fast ausschließlich Landwirtschaft betreibenden Kreisbewohner die Einführung einer völlig unschädlichen und alle Seuchenkeime radikal zerstörenden Vernichtungsart unbedingt geboten erscheinen."

Die Anstalt ist im Februar dieses Jahres in Betrieb gesetzt. Nachstehend die Polizeiverordnung über die Beseitigung gesundheitsschädlichen Fleisches und das Reglement für die Abdeckerei:

Polizeiverordnung
über die Beseitigung gesundheitsschädlichen Fleisches.

Auf Grund der §§ 5ff. der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) in Verbindung mit § 142 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Kreis Süderdithmarschen mit Ausnahme von Helgoland folgendes verordnet:

§ 1. Alle im Kreise Süderdithmarschen verendeten, getöteten oder geschlachteten Tiere, letztere soweit das Fleisch und die Eingeweide ganz oder teilweise für untauglich zum menschlichen Genuß erklärt sind, sind, soweit nicht § 6 ein anderes bestimmt, im Wege thermochemischen Verfahrens — durch Einwirkung hochgespannten gesättigten Wasserdampfes — nach dem System Hartmann Trebertrocknung unschädlich zu machen. Jede andere Art der Unschädlichmachung ist verboten.

§ 2. Die Tiereigentümer sind verpflichtet, das im § 1 bezeichnete Verfahren ausschließlich in der bei Meldorf errichteten Kreisabdeckerei herbeizuführen.

§ 3. Die Ueberführung der Tierkadaver und Kadaver- und Fleischteile nach der Kreisabdeckerei darf nur in völlig geschlossenen, durch Blecheinlagen undurchlässig hergestellten Wagen (System Schombard-Kassel) erfolgen.

Hierzu sind ausschließlich die Wagen der Kreisabdeckerei zu benutzen.

§ 4. Die Tiereigentümer oder deren Beauftragte haben umgehend, spätestens jedoch binnen 3 Stunden nach Kenntnis von dem Verenden, Töten oder Schlachten eines ihrer Tiere bezw. von der endgültigen Entscheidung über die Genußuntauglichkeit des Fleisches oder der Eingeweide zwecks Benachrichtigung der Anstalt derjenigen Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu erstatten, in deren Bezirk sich die Kadaver oder die zu beseitigenden Tierteile befinden.

In der Anzeige ist der Name und Wohnort des Tiereigentümers bezw. der Platz, von welchem der Kadaver abzuholen ist, Alter, Zahl und Gattung der Tiere anzugeben.

Verendet das Tier nach 6 Uhr abends, so ist die Anzeige am folgenden Morgen zwischen 8 und 9 Uhr zu erstatten.

§ 5. Verendete und wegen Krankheit getötete Tiere dürfen nur in der Kreisabdeckerei abgehäutet werden.

§ 6. Sauglämmer und Saugferkel unter 2 Monaten, Katzen, Hunde unter 50 Zentimeter Schulterhöhe (mit Ausnahme der an Tollwut verendeten oder deshalb getöteten), Wild, Geflügel, totgeborene oder während der Geburt verendete Tiere kann der Eigentümer verbrennen, in einer Tiefe von mindestens 1 m vergraben oder bei sich bietender Gelegenheit einem Anstaltswagen zur Beseitigung in der Abdeckerei mitgeben, wenn nicht im Falle eines Seuchenverdachts im Sinne des Reichsviehseuchengesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen von der Ortspolizeibehörde über

den Verbleib und die Vernichtung jener Kadaver andere Anordnung getroffen wird.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle entsprechender Haft.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt an dem vom Landrat noch bekannt zu machenden Tage in Kraft.

Meldorf, den 28. November 1905/1. Februar 1906.

Der Königliche Landrat.

Reglement.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 20[2] und 103[1] der Kreisordnung vom 26. Mai 1888 werden für den Umfang des Kreises Süderdithmarschen, ohne die Insel Helgoland, nachstehende reglementarische Anordnungen erlassen.

§ 1. Der Kreis Süderdithmarschen übernimmt die Ueberführung und Unschädlichmachung der nach der Polizeiverordnung von heute in der Kreisabdeckerei bei Meldorf unschädlich zu machenden Kadaver gefallener oder getöteter Tiere oder von Tierteilen und des bei der Fleischbeschau zum menschlichen Genuß nicht tauglich befundenen Fleisches.

§ 2. Die Ueberführung und Unschädlichmachung dieser Kadaver und Tierteile erfolgt unentgeltlich, sofern sie einschließlich Haut, Hörner, Roßhaare, Speck, Klauen usw. der Kreisabdeckerei zum Eigentum und zur freien Verwendung überlassen werden. Die Eigentümer dieser Tiere oder des Fleisches und der Eingeweide haben jedoch dem Fuhrmann, der die Tiere oder deren Teile in die Kreisabdeckerei überführt, bei der Verladung die erforderliche Hilfe zu leisten oder auf ihre Kosten leisten zu lassen.

§ 3. Der Tiereigentümer erhält für eine unbeschädigte voll verwertbare Haut:

1. von einem Stück Rindvieh, ohne Rücksicht auf die Rasse, im Alter von über 2 Jahren 8 Mk.,

2. von einem Stück Rindvieh im Alter von 1—2 Jahren 5 Mk.,

3. von einem Pferd im Alter von über 2 Jahren 5 Mk.,

4. von einem Fohlen im Alter von 1—2 Jahren oder einem Ponie 3 Mk.

§ 4. Für alles übrige Vieh, insbesondere für Kälber und Fohlen unter 1 Jahr, und für solches Vieh, welches auf Ansuchen eines dem Kreise Süderdithmarschen nicht angehörigen Tiereigentümers angeliefert wird, wird eine Vergütung nicht geleistet.

§ 5. Sofern auf das Eigentumsrecht der nicht der Vernichtung anheimfallenden Teile der Tierkadaver nicht verzichtet wird, sind der Kreiskommunalkasse folgende Vergütungen zu bezahlen:

1. für ein Stück Rindvieh bis zu 2 Jahren 10 Mk.,

2. für ein Stück Rindvieh über 2 Jahre 20 Mk.,

3. für ein Pferd oder einen Esel bis zu 2 Jahren 8 Mk.,
4. für ein Pferd oder einen Esel über 2 Jahre 12 Mk.,
5. für ein Stück Kleinvieh(Kalb, Schwein, Schaf, Ziege) 4 Mk.,
6. für Hunde über 50 Ztmr. Schulterhöhe 6 Mk.

Auch haben die Tiereigentümer für die Abholung der ihnen zum Eigentum verbleibenden Teile der Kadaver von der Kreisabdeckerei selbst Sorge zu tragen, bezw. falls sie der ergangenen Aufforderung zur Abholung derselben binnen der mitgeteilten Frist keine Folge geleistet haben, die Zusendung auf ihre Gefahr und Kosten geschehen zu lassen.

§ 6. Die Kosten der Benachrichtigung der Anstalt — § 4 der Polizeiverordnung — trägt der Viehbesitzer.

§ 7. Für das Abholen der im § 5 der Polizeiverordnung bezeichneten Tiere, einzelner Organe oder kleinerer Teile von Schlachttieren ist eine im Einzelfall festzusetzende Gebühr zu entrichten, falls sich nicht Gelegenheit bietet, die Tiere bezw. Konfiskate dem Anstaltswagen mitzugeben, ohne daß für diesen eine besondere Fahrt nötig ist.

§ 8. Die Aus- und Einzahlung der in diesem Reglement festgesetzten Gebühren erfolgt bei den vom Kreisausschusse zu bezeichnenden Kassen.

§ 9. Ueber die Anwendung der Ansätze dieses Reglements, insbesondere darüber, ob dem Viehbesitzer eine Entschädigung zu leisten ist, entscheidet in erster Instanz der Verwalter der Kreisabdeckerei.

Ist der Eigentümer des Kadavers mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so steht es ihm frei, die Entscheidung des Königlichen Kreistierarztes einzuholen, welche für beide Teile bindend ist.

§ 10. Die Gebühren sind spätestens innerhalb 2 Wochen, nachdem sie fällig geworden sind, an die vom Kreisausschusse bezeichneten Kassen zu bezahlen, widrigenfalls sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11. Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald durch besondere Bekanntmachung der Betrieb der Kreisabdeckerei für eröffnet erklärt ist.

Von besonderem Nutzen hat sich die Einrichtung von **Geburtshelferkursen** im Kreise Westerburg erwiesen. Im Jahre 1895/96 machte der Kreistierarzt einen dahin gehenden Vorschlag. Der Kreisausschuß bewilligte die Mittel dazu, so daß diese Kurse im Jahre 1897/98 mit 28 Teilnehmern begannen. Der Kreistierarzt hielt eine Reihe von mehrtägigen Kursen im ganzen Kreise und später Nachprüfungen ab, so daß nach Abschluß der Einrichtung in jedem Orte mindestens ein befähigter Geburtshelfer zur Verfügung steht.

Bemerkenswert ist die reiche Vortragstätigkeit des Kreistierarztes im Kreise Olpe.

Bei der wichtigen Rolle, welche der Tierarzt auf dem Lande spielt, ist das Vorgehen des Unterwesterwaldkreises bedeutsam und der Tierarztverband im Oberwesterwaldkreis erwähnenswert.

Im Unterwesterwaldkreise ist für die Mitglieder der Kreisviehversicherungen die Inanspruchnahme der Tierärzte von seiten des Kreisausschusses durch ein besonderes Abkommen geregelt, welches aus nachstehender Bekanntmachung ersichtlich wird.

An die Mitglieder
der
Kreis-Pferde-, Vieh- und Schweine-Versicherung.

Mit den Herren Kreistierarzt Raebiger zu Montabaur und Tierarzt Strelocke zu Selters wurde die Vereinbarung dahin getroffen, daß diese Herren gegen Gewährung eines jährlichen Pauschquantums die Behandlung nach folgender Taxe bei den Versicherten übernehmen.

Die Versicherten haben zu zahlen und zwar sowohl bei einem Besuche am Tage wie in der Nacht:

a) für jeden ersten Besuch bei einem Pferde oder bei einem Stück Rindvieh oder Schweine = 2 Mk.,
b) für jeden weiteren Besuch bei einem Pferde oder einem Stück Rindvieh = 1,50 Mk.,
bei einem Schweine = 1,00 Mk.,
c) für Operationen und Geburtshilfe = 6 Mk.

Diese neuen Vereinbarungen treten sofort in Kraft.

Montabaur, den 5. März 1906.

Der Kreisausschuß.

Im Oberwesterwaldkreise haben sich aus dem Bedürfnis nach einem gut gebildeten Tierarzt 35 Gemeinden zusammengeschlossen, um einen Verbandstierarzt anzustellen. Jede Gemeinde hat jährlich ein bestimmtes Pauschquantum abzuführen, welches einem ungefähren Betrage von 10 Pfg. pro Haupt Rindvieh und 5 Pfg. pro Schwein entspricht. Durch diese Beiträge und einen Zuschuß der Kreisversicherung wird dem Verbandstierarzt ein Gehalt von 900 Mk. gewährleistet, außerdem ist ihm durch Uebertragung der Fleisch- und Trichinenbeschau eine weitere Einnahme sichergestellt. Für seine Praxis ist ohne Rücksicht auf die Entfernung der Orte folgende Gebührentaxe aufgestellt:

1) Für einen Besuch gelegentlich der Tagestouren bei Tag mit oder ohne Rezept	1,00 Mk.
2) „ einen solchen bei Nacht	2,00 „

3)	Für ein im Hause des Tierarztes verschriebenes Rezept bei Tag	0,50	„
4)	„ ein desgleichen bei Nacht	1,00	„
5)	„ Panzenstich, Haarseil oder leichter Verband	1,50—2,50	„
6)	„ Aderlaß	1,50—3,00	„
7)	„ Strich- oder Punktbrennen	1,50—3,00	„
8)	„ Oeffnen eines oberflächlichen Abszesses	1,00	„
9)	„ Oeffnen eines tiefergelegenen Abszesses	2,00—5,00	„
10)	„ Operation der Ader-, Kronen- oder Huffistel	3,00—10,00	„
11)	„ Geburt bei Pferd (je nach Zeit und Mühe)	6,00—12,00	„
12)	Desgl. bei der Kuh	5,00—10,00	„
13)	Für Abholen der Nachgeburt	2,50—5,00	„
14)	„ Kastration eines Hengstes	10,00—15,00	„
15)	„ Untersuchung eines Pferdes oder Rindes auf Gewährsfehler	2,50—4,00	„
16)	„ Befundschein (kurzes Attest)	1,00—1,50	„
17)	„ Obduktion bei Pferd oder Rind	3,00—5,00	„
18)	Kurzer Bericht darüber	1,50—3,00	„
19)	Für Anlegen der Schlundsonde des Katheders	2,00—3,00	„
20)	„ Ausführung des Spatschnitts	4,00—10,00	„
21)	„ Behandlung des Milchfiebers	1,00—2,00	„

Für größere Operationen hat Vereinbarung mit dem Tierbesitzer stattzufinden.

Viele Kreise geben zu dem Gehalt den Tierärzten jährliche Beihilfen, um für den Kreis tüchtige Kräfte zu gewinnen, bezw. zu erhalten.

4. Die Hebung der Obstzucht.

In den letzten Jahrzehnten ist das dem Obstbau zugewendete Interesse immer lebhafter geworden. Das spricht sich auch in der ausgedehnten Tätigkeit der Kreisverwaltungen auf diesem Gebiet aus. In manchen Verwaltungsberichten wird freilich über das zu geringe Interesse geklagt. So wird aus Westpreußen berichtet: „Lebhaft zu bedauern ist es, daß dem Obstbau und der Bienenzucht im Kreise noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, obwohl der Westen seit langem die Wege gewiesen hat, die zu gehen sind, um den Obstbau auch in hiesiger Gegend rentabel zu machen. Allerdings stehen die hohen Eisenbahntarife einer lohnenden Verwertung des Obstertrages auf größere Entfernungen bedauerlicher Weise entgegen."

Vorbildlich ist das Vorgehen des Kreises Westerburg, der seit über 20 Jahren außerordentlich segensreich gewirkt hat, vor allem auch durch Regelung des Absatzes. Der Kreisausschuß hat über seine Einrichtungen eine auf der internationalen Ausstellung in Düsseldorf mit der silbernen Medaille ausgezeichnete Broschüre*) ausgestellt.

Zur Beschaffung guten und billigen Pflanzenmaterials wird von manchen Kreisen alljährlich ein gemeinsamer Bezug veranstaltet, die Bäumchen werden dann zu ermäßigten Preisen an die Kreisangesessenen abgegeben. So trägt bei diesen Bezügen der Kreis Ziegenrück die Kosten des Transportes und der Verpackung; außerdem wird eine kleine Ermäßigung auf den Ankaufspreis gewährt. Im Kreise Geestemünde sind im Herbst 1904 1100 ausgewählt gute Obstbäume bezogen, die zu ermäßigten Preisen abgegeben wurden. Im Kreise Meppen zahlt der Kreisausschuß Beihilfen zum Ankauf von Apfelbäumen, und zwar bis zur Hälfte des Kaufpreises; jedoch nicht über 70 Pfg. für den Baum. Ebenfalls zu halben Preisen gibt der Kreis Plön die Obstbäume an die Kreisangehörigen ab.

Im Kreise Solingen beträgt die Pflanzbeihilfe, die aber nur zu den Anschaffungskosten der Bäume gewährt wird, 50 Pf. bis zur Hälfte der Kosten, aber pro Baum nicht über 1 Mk. 100 Mk. darf sie nicht übersteigen. Wer eine höhere Beihilfe als 10 Mk. erwirken will, muß den Kreisgärtner benachrichtigen, der ein Gutachten abgibt. In diesem Kreise findet außerdem noch eine Verteilung von Edelreisern in größerem Umfange durch den Kreisgärtner statt. 1902 sind 10 220, 1903 14 620 Stck. Edelreiser verteilt worden. Der Kreis Brilon gewährt Obstbaumprämien à 30 Pf. für jeden aus den Obstbaumschulen des Kreises bezogenen und vorschriftsmäßig gepflanzten Baum. Im Jahre 1905 sind 79,50 Mk. aus Kreismitteln für diesen Zweck gezahlt. Um die Baumpflanzungen vor roher Hand zu schützen, haben mehrere Kreise, z. B. Bütow und Calau, Prämien auf die Ermittelung von Baumfrevlern ausgesetzt.

* „Wie hebt man den Obstbau in kleinbäuerlichen Verhältnissen? Erfahrungen der Kreisverwaltung des Kreises Westerburg bei den von ihr veranstalteten Einrichtungen zur Hebung des Obstbaues."

Eine große Reihe von Kreisen hat Obst- und Gartenbautechniker angestellt, die als **Kreisgärtner oder Kreisobstbaulehrer** Gelegenheit zur Entfaltung einer ausgedehnten ersprießlichen Tätigkeit finden. Im Kreise Westerburg*) erstreckt sich diese Tätigkeit auf folgendes:

1. Gutachtliche Mitarbeit als technischer Sachverständiger der Kreisverwaltung;
2. ständige Unterweisung der Obstzüchter in obstbaulichen Fragen;
3. Abhaltung von Vorträgen und praktischen Demonstrationen;
4. Abhaltung von Obstbaumkursen;
5. Abfassung belehrender Aufsätze für Zeitschriften;
6. Mitwirkung bei der genossenschaftlichen Obstverwertung;
7. Beaufsichtigung der Obstbaumwärter;
8. Anlage und Unterhaltung einer Kreisobstbaumschule;
9. Revision von Gemeindebaumschulen;
10. Revision der Baumpflanzungen an den Vizinalwegen auf Vollständigkeit und Pflege.

Bei der leicht zu Mißtrauen gegen alle Neuerungen geneigten Bevölkerung ist es von wesentlicher Bedeutung, daß im Kreise Westerburg der Obstbaulehrer aus der Mitte der Bevölkerung stammt. Ein Obstbaumzüchter und im Kreise ansässiger Landwirt erhielt die Kosten zu seiner einjährigen Ausbildung auf der Königlichen Lehranstalt zu Geisenheim. Nach dem Lehrjahr wurde der Betreffende sofort vom Kreise vertragsweise angestellt unter Gewährung von 5 Mk. Tagegebühren, 1 Mk. Zuschuß zu den Uebernachtungskosten und 2 Mk. Gebühr für jeden Vortrag.

Eine besonders wichtige Arbeit der Kreisgärtner ist die planmäßige und ununterbrochene Belehrung der Obstzüchter durch **Vorträge, Kurse und Demonstrationen.** Die Kurse erstrecken sich nicht nur auf die Behandlung der Bäume, sondern — und das ist besonders wichtig — auch auf die Behandlung und Verpackung des Obstes. Im Kreise Gelnhausen kommt in dem Herbstkursus die ganze Obstverwertung zur Behandlung, die Ernte, Aufbewahrung, das Verpacken und der Versand von frischem Obst, das Dörren des Obstes und des Gemüses, das Einmachen von Obst und Gemüse und die Herstellung von Obstmus, Saft, Latwerge, Gelee und Obstsyrup, die Herstellung und Behandlung der Obst- und Beerenweine

*) a. a. O. Seite 38.

und die Herstellung des Obstschaumweines. Zum Besuch von Kursen wird den praktischen Landwirten, welche den ganzen Kursus mitmachen, eine Unterstützung von 30 Mk. gewährt. Ebenfalls sind Obstverwertungskurse in den Kreisen Uelzen, Westerburg, Marburg, im Unterlahnkreise eingerichtet, während Kurse zur Unterweisung in Baumpflege, Baumschnitt, Pflanzung in sehr viel mehr Kreisen abgehalten werden.

In einigen Fällen sind doch die Kosten für die Anstellung eines Obstbautechnikers bedenklich erschienen, die Kreisverwaltungen haben sich dann auf andere Weise zu helfen gesucht. So berichtet der Kreisausschuß des Landkreises Königsberg, daß er von der Anstellung eines Obstgärtners wegen der nicht unerheblichen Kosten Abstand genommen, dagegen einen Versuch in der erwähnten Richtung vorgenommen habe, indem ein Gartenbautechniker beauftragt wurde, in sieben Ortschaften des Kreises die Obstgärten der Besitzer zu besichtigen und den Besitzern in geeigneten Fällen die notwendigen Anweisungen zu geben. Die Besitzer haben dafür nur die Stellung des Fuhrwerkes zu übernehmen, während der Kreis die Kosten der zweimaligen Besichtigung mit 300 Mk. übernommen hat.

Im Kreise Brilon (Westfalen) ist ein Hauptlehrer als Baumschulenrevisor für den Kreis angestellt, der im letzten Berichtsjahre 27 Obstbaumschulen revidiert hat und dafür eine Remuneration von 80 Mk. jährlich erhält.

In anderen Kreisen sind Flurbeamte (Sangerhausen), Chausseewärter (Münsterberg), auch Lehrer (Bremervörde), mit Kreisbeihilfe ausgebildet, die dann als Sachverständige fungieren und wo ein Kreisobstbaulehrer vorhanden ist, in erster Linie zu dessen Unterstützung berufen sind. Der Kreis Solingen zahlt zu der Ausbildung je 40 Mk., die die Betreffenden aber zurückzahlen müssen, wenn sie den Kreis vor fünf Jahren verlassen oder zur Unterstützung der Arbeiten nicht bereit sind. Mit der Anstellung solcher Obstbaumwärter ist besonders in Hessen-Nassau vorgegangen worden. So hat z. B. der Kreis Obertaunus 14, der Kreis Westerburg 15 Obstbaumwärter. Sie wirken sowohl als Sachverständige,

als auch als Arbeiter. Im Kreise Westerburg*) hat die Kreisverwaltung jedem Obstbaumwärter einen Bezirk zugewiesen, in dem er alljährlich sämtliche Obstbäume auf das Vorkommen dürrer Bäume und Aeste, sowie von Obstschädlingen zu revidieren hat. Der Baumwärter erhält aus der Gemeindekasse für jede Revision den Betrag von 2,50 Mk. Es ist ihm dabei gestattet, gelegentlich der Revision alle abstellbaren Mängel gegen Barzahlung sofort an Ort und Stelle zu beseitigen. Diese Tätigkeit ist durch besonderen Vertrag der Gemeinde mit dem Obstbaumwärter geregelt.

Die Ausbildung solcher Sachverständigen erfolgt durch besondere Kurse. In Westerburg trägt der Kreis die Kosten des Lehrers, die Gemeinden stellen nur das Lokal, nötigenfalls mit Beleuchtung und Heizung. Der Lehrplan ist in diesen Kursen folgender:

Lehrplan der im Kreise Westerburg stattfindenden Obstbaukurse.

Am Vorabend 7½ Uhr:

Vortrag für alle Obstbauinteressenten.

Am ersten Kursustag.

8—10 Uhr: Empfang der Kursisten, Vortrag über Wert und Bedeutung des Obstbaues, Anforderungen der einzelnen Obstarten an Klima, Boden und Lage, Sortenbestimmung für den Kursusort und Umgegend, Ausheben der Baumgruben, Hügelpflanzung auf feuchten Wiesen und regelrechtes Pflanzen der Obstbäume.
10—12 Uhr: Praktische Arbeiten: Ausheben von Baumgruben und Hügelbau.
2—4 Uhr: Desgleichen: Baumpflanzen.
4—5 Uhr: Kurzes Diktat über Pflanzung.

Am zweiten Kursustag.

8—10 Uhr: Vortrag über die Behandlung der jungen Obstbäume in den ersten Jahren nach dem Pflanzen; der Kronenschnitt und seine Bedeutung.
10—12 Uhr: Praktische Arbeiten: Obstbaumpflanzen.
2—4 Uhr: Desgleichen: Kronenschnitt.
4—5 Uhr: Kurzes Diktat über Kronenschnitt.

Am dritten Kursustag.

8—10 Uhr: Vortrag über Schröpfen, Ausputzen, Reinigen und Einkalken.
10—12 Uhr: Praktische Arbeiten: Kronenschnitt.
2—4 Uhr: Desgleichen: Ausputzen, Reinigen und Einkalken.
4—5 Uhr: Kurzes Diktat über Ausputzen und Abkratzen.

*) a. a. O. Seite 32 u. ff.

Am vierten Kursustag.

8—10 Uhr: Vortrag über Düngen und Verjüngen der Obstbäume.
10—12 Uhr: Praktische Arbeiten: Ausputzen und Abkratzen.
2—4 Uhr: Desgleichen: Düngen und Umgraben der Baumscheiben.
4—6 Uhr: Diktat über Düngung und Verjüngen.

Am fünften Kursustag.

8—10 Uhr: Vortrag über Umpfropfen älterer Obstbäume der geringwertigen Sorten und Behandlung der Veredelungen in den ersten drei Jahren.
10—12 Uhr: Praktische Arbeit: Verjüngen einiger Baumkronen.
2—5 Uhr: Praktische Arbeit: Veredelungsübungen im Lehrsaal.

Am sechsten Kursustag.

8—9 Uhr: Vortrag über Krebskrankheiten und Frostschäden und deren Gegenmittel.
9—12 Uhr: Praktische Arbeit: Veredelungsübungen.
2—4 Uhr: Desgleichen: Ausschneiden von Krebswunden und Verstreichen mit Teer.
4—6 Uhr: Vortrag über Feinde der Obstbäume; Obsternte und Aufbewahrung. Entlassung der Kursisten.

Kreisbaumschulen und Obstmustergärten finden sich in einer großen Reihe von Kreisen. Sie unterscheiden sich dadurch, daß die Obstbaumschulen das Material für die Pflanzung an Chausseen und die Kreisangehörigen billig liefern sollen, während die Obstmustergärten in erster Linie der Belehrung dienen. So legt der Kreis Solingen besonderen Wert auf die Anordnung der sogenannten Zwischenkultur, damit von vornherein Erträge aus dem Garten erzielt werden. Im Kreise Westerburg ist wiederum durch einen besonderen Mustervertrag zwischen der Gemeinde und dem Lehrer die Neugestaltung der **Gemeindebaumschulen** mit großem Erfolge ausgeführt.

Ueber diese Aenderung berichtet die bereits mehrfach erwähnte Broschüre: „Handelsbaumschulen bestanden im Kreise nicht. Zunächst war deshalb eine Neugestaltung der Gemeindebaumschulen erforderlich. Wohl hatte mancher Lehrer aus Lust und Liebe zum Obstbau in seiner Baumschule mit Fleiß und Verständnis gearbeitet. Doch in vielen Fällen waren die Baumschulen in vernachlässigtem Zustande und ohne eigentlichen Zweck. Den Gemeinden

4*

fehlte die Erkenntnis des Wertes einer ordnungsmäßigen Baumschule. Seit langen Jahren wurde ein und dieselbe Fläche zur Baumzucht benutzt. Baummüdigkeit des Bodens und infolgedessen minderwertige Bäume waren das Ergebnis. Bei Lehrerstellen in kleineren Orten mit häufigerem Personalwechsel fehlte jegliches Interesse des Lehrers an der Baumschule, da er weder materielle noch züchterische Erfolge kennen lernte. Allgemein hemmend wirkte noch der Umstand, daß die Gemeinden die Hälfte und mehr des Erlöses für Obstbäume beanspruchten.

Zunächst wurden von der Kreisverwaltung die Gemeinden veranlaßt, dem Lehrer den ganzen Erlös zu belassen und in geeigneten Fällen ein anderes Grundstück als Baumschule anzulegen. Sodann wurde ein Mustervertrag entworfen, den Schulinspektionen zur Beratung mit den Lehrern auf Konferenzen unterbreitet und alsdann in den Gemeinden eingeführt. Der Vertrag regelt genau die Pflichten zwischen Gemeinde und Lehrer, ebenso als wesentliche Neuerung auch die Ansprüche zwischen dem abgehenden Lehrer und seinem Nachfolger und bestimmt die anzupflanzenden Obstsorten.

Nachstehend folgt der Wortlaut des Vertrages:

Vertrag.

Zwischen dem Gemeindevorstand zu . . . . und dem Lehrer . . . daselbst ist wegen der Pflege der Gemeindebaumschule heute für die Dauer der Amtstätigkeit desselben in . . . . folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1. Die Gemeinde sorgt:
   a) für Beschaffung einer hinreichend großen Baumschule in geeigneter Lage mit gutem Ober- und Untergrund- und Tiefgründigkeit von mindestens 60 cm. Der Boden soll gehörig rigolt werden, und zwar auf eine Tiefe von 60 bis 70 cm,
   b) für eine gehörige Einzäunung der Baumschule aus Latten oder Drahtgeflecht mit verschließbarer Tür,
   c) für die erforderlichen Baumpfähle und Dornen zum Einbinden,
   d) für die gehörige dauernde Unterhaltung der Baumschule gemäß den Bestimmungen unter a—c; ferner soll stets ein derart beschaffener Boden vorhanden sein, daß in der Baumschule eine zweckmäßige Schlageinteilung durchgeführt werden kann,

c) für sorgfältige Beaufsichtigung der Baumschule durch den Feldschutzbeamten.

2. Der Lehrer sorgt für den Unterricht der Schulkinder in der Wartung und Veredelung der Obstbäume, sowie für die gehörige Pflege der Baumschule, insbesondere:

a) für Reinhaltung und Lockerung des Bodens der Baumschule, für zweckmäßige Einteilung derselben in Schläge (geeignetenfalls auch in Beete) und Bepflanzung derselben mit Obstbäumen in regelmäßigem Wechsel nach bestimmter Reihenfolge, die eingehalten werden muß. Nach der Abräumung eines Schlages wird das Land gemäß der Bestimmung zu 1 (Zf. a) durch die Gemeinde wieder rigolt — und zwar etwas tiefer als das erstemal — und dann zwei bis drei Jahre der Gemüsekultur unter starker Düngung übergeben,

b) für das Setzen und Veredeln der Wildlinge, sowie das Erziehen der Edlinge. Nur solche Obstsorten, die sich nach den klimatischen Boden- und Absatzverhältnissen für die Anpflanzung in hiesiger Gegend eignen und möglichst daselbst schon erprobt sind, dürfen in der Gemeindebaumschule gezogen werden, und zwar außer den nachfolgend bezeichneten, welche auch von der Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim empfohlen sind, **noch 1 oder höchstens 2** bewährte Lokalsorten jeder Baumart.

[Angabe der Normalsorten und etwaiger Lokalsorten.]

c) für die nötige Düngung, die nötigen Gerätschaften und Verbandmaterialien, für alle Reparaturen, welche nach Ziffer 1 der Gemeinde nicht zur Last fallen.

3. Die im Herbst oder Frühjahr abzugebenden Stämme werden auf Wunsch des Lehrers durch den Bürgermeister innerhalb des Gemeindebezirks öffentlich meistbietend versteigert. Die Versteigerung hat der Gemeindevorstand zu genehmigen. Die Wiederholung der Versteigerung ist zulässig. Es ist dem Lehrer gestattet, einen Minimalpreis pro Stamm zu bestimmen, unter welchem nicht geboten werden darf, auch steht es ihm frei, die Bäumchen an auswärtige Abnehmer zu veräußern. Der Gemeinderechner hebt die Steiggelder und bezieht die ihm zustehenden Gebühren aus der Gemeindekasse.

4. Der Lehrer bezieht den ganzen Erlös aus der Baumschule. Der Baumschulrevisor bestimmt nach Anhörung des Baumschulpflegers auf der jährlichen Frühjahrsrevision, ob, wieviel und welche Edlinge aus der Baumschule abgegeben werden können, ohne dieselbe in ihrem notwendigen Bestande zu schädigen.

5. Bei Tod, Versetzung und dauernder oder vorübergehender Pensionierung des Lehrers erhält derselbe resp. dessen Witwe und Kinder in dem ersten auf dasjenige, in welchem der Tod, die Versetzung oder die Pensionierung eingetreten ist, folgenden Jahre ²/₃ und in dem sodann folgenden — zweiten — Jahre ⅓ des Erlöses aus der Gemeindebaumschule. Der Rest des Erlöses fällt in beiden Jahren dem angestellten Lehrer zu, welcher vom dritten Jahre ab den ganzen Erlös erhält.

6. Alle wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der in vorstehendem Vertrage seitens der Gemeinde und des Lehrers etwa entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Königl. Landratsamt im Einvernehmen mit der Königl. Schulinspektion, und zwar unter Ausschluß des Rechtswegs.

Dieser Vertrag wird unterschriftlich genehmigt.

. . . . . den . . ten . . . 1 . .

Bürgermeister. Der Lehrer:
Vorsteher.

Vorstehender Vertrag wird genehmigt.

Westerburg, den . . ten . . . . .1 . .

Der Königliche Landrat.

Durch die Einrichtung kam allgemein ein einheitlicher und geordneter Betrieb der Baumschulen zustande, der sich allmählich in einer ständigen Beteiligung der Lehrer an der Lieferung der Bäume zu den gemeinschaftlichen Bezügen weiter betätigte. So konnten z. B. schon im Jahre 1902 aus den Gemeindebaumschulen des Kreises 600 Apfelbäume, 150 Birnbäume, 50 Zwetschenbäume und 40 Kirschbäume in bester Qualität und vorgeschriebenen Sorten abgegeben werden.

Zur Erhaltung und Weiterentwickelung der Gemeindebaumschulen war aber auch die Einrichtung ihrer ständigen Beaufsichtigung erforderlich. Zu diesem Zweck waren zunächst vier ältere Lehrer, die an den Kursen der Kgl. Lehranstalt in Geisenheim teilgenommen hatten, als Baumschulrevisoren bestellt. An deren Stelle ist dann später ein besonderer Kreisobstbaulehrer getreten, welcher alljährlich sämtliche Gemeindebaumschulen zu revidieren und über das Ergebnis nach folgendem Formular an die Kreisverwaltung zu berichten hat:

Kreis Westerburg.

Kreisschulinspektion . . . .

Bericht

über die Revision der Gemeindebaumschule zu . . . .

am . . . . 1 . .

1. Größe der Baumschule nach dem Stockbuch. Ist die Größe ausreichend?
2. Lage derselben unter Berücksichtigung der Entfernung vom Schulhause.
3. Bodenbeschaffenheit zumal des Untergrundes.
4. Art der Einfriedigung und Beschaffenheit derselben.
5. Bearbeitung und Düngung des Bodens. Kompostbereitung.
6. Einteilung der Baumschule, Wechselwirtschaft.
7. Auswahl der Obstarten und Obstsorten.
8. Wie wird die Baumschule gepflegt?
   a) Im allgemeinen?
   b) In bezug auf Behandlung der Wildlinge und veredelte Stämmchen?
9. Welche Veredlungsarten sind in Anwendung gekommen?
10. Bestand der Baumschule an Wildlingen und veredelten Stämmchen. Wie viel verpflanzfähige Stämme können in diesem Jahre abgegeben werden?
11. Remuneration des Lehrers.
12. Wünsche des Lehrers.
13. Wünsche der Gemeinde.
14. Hervorgetretene Mißstände unter Hervorhebung derer, welche am dringendsten Abhilfe bedürfen mit Berücksichtigung der besonderen Umstände oder der Finanzlage der Gemeinde.

Von der Kreisverwaltung werden diese Revisionsberichte zunächst der Schulinspektion zur Kenntnisnahme und Einwirkung auf die Lehrer gegebenen Falles vorgelegt und sodann den Gemeinden zur Abstellung gefundener Mängel — nötigenfalls im Zwangswege — übersandt. Schließlich werden die gesammelten Protokolle dem Direktor der Kgl. Lehranstalt in Geisenheim zur Kenntnisnahme zugestellt.

Für jede Revision erhält der Kreisobstbaulehrer eine Gebühr von 2 Mk. direkt aus der betreffenden Gemeindekasse.

Der Kreis Friedeberg in der Neumark hat eine größere Summe zur Prämiierung von Lehrergärten ausgeworfen, nachdem er die Einrichtung von Obstgärten der zu hohen Kosten wegen vorläufig abgelehnt hat. Nach den zu Grunde liegenden Berichten rentieren sich die vorhandenen Kreisobstbaumschulen recht gut.

Zur Bekämpfung der Obstbaumschädlinge hat der Kreis Geestemünde in einer Ortschaft den Versuch mit der Verteilung von 100 Nisthöhlen über das ganze Dorf gemacht, um den kleinen Singvögeln, welche die wirksamsten Vertilger des Ungeziefers sind, Brutgelegenheit zu schaffen. In gleicher Weise werden im Kreise Saarburg aus Mitteln des Kreises und der Landwirtschaftskammer Nistkästen beschafft und besonders an die Interessenten zum Aufhängen in den Weinbergen verteilt. Der Erfolg dieser Maßregel ist ein sehr erfreulicher.

Zur Sicherung des Obstertrages hat der Kreisverband Glogau sein Obst gegen Hagelschaden versichert; der Kreis Ahrweiler eine Kreisräucherwehr eingerichtet.

Wie bedeutungsvoll die Aufgabe der Kreisverwaltung ist, eine gute **Verwertung des Obstes** nach Möglichkeit in die Wege zu leiten, geht aus einem Verwaltungsbericht des Kreises Geestemünde hervor, welcher sagt: „Die Bemühungen, das Interesse für den Obstbau zu beleben, werden fortgesetzt werden. Sie müssen aber zukünftig mit einer nachhaltigen Fürsorge für eine zweckmäßige und lohnende Obstverwertung Hand in Hand gehen. Das letzte Jahr mit seiner reichen Obsternte hat gezeigt, daß es schon jetzt, wenigstens in guten Jahren, an genügender Absatzgelegenheit für die an sich geringfügige Obsterzeugung des Kreises gebricht. Tatsächlich sind die Früchte in manchen Fällen auf dem Stamm verfault, weil die Eigentümer keine Möglichkeit sahen, einen das Pflücken lohnenden Verkaufspreis zu erzielen." Um auf einen besseren Absatz oder bessere Verwertung hinzuzielen, sind die Kreisverwaltungen in verschiedener Weise vorgegangen. Auf genossenschaftlichem Wege hat es der Kreis Westerburg *) mit großem Erfolge versucht.

Ueber die Einrichtung dieses Obstverkaufes berichtete Herr Landrat Duderstadt-Westerburg auf der zweiten Hauptversammlung des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande **):

---

*) a. a. O. Seite 46 u. ff.

**) Bericht über die Zweite Hauptversammlung des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande am 17. Februar 1898. Berlin 1898.

„Das Jahr 1893 brachte eine ganz gute Apfelernte. Als ich nun in die Gemeinden hinauskam und die Bauern zum Pflanzen von Obstbäumen anregte, erhielt ich zu meinem Erstaunen sehr häufig die Antwort: „Herr Landrat, wir haben mehr Aepfel, als wir brauchen, die Aepfel liegen auf dem Boden und faulen, was sollen wir mit all dem Zeug machen, wir haben schon die Schweine damit gefüttert." Ich sagte, ja verkauft Ihr denn die Aepfel nicht? „Nein, dazu ist keine Gelegenheit; es sind zwar schon in manchen Jahren Händler gekommen, aber die Paar Groschen, die die zahlen, können uns auch nicht glücklich machen. Auf die Händler ist auch gar kein Verlaß. Einmal kommen sie, das andere Mal nicht. Auch ist es schon oft vorgekommen, daß sie uns die gekaufte Ware nicht abgenommen haben" — nämlich dann, wenn die Preise inzwischen gefallen waren — „ja wir haben es sogar schon erlebt, daß sie überhaupt nicht gezahlt haben."

Diese Erfahrungen belehrten mich, daß eine erfolgreiche Vermehrung des Baumbestandes und überhaupt eine Förderung des heimischen Obstbaues nur möglich ist, wenn auch für eine richtige, vor allen Dingen lohnende Verwertung des Obstes gesorgt wird. Und nach eingehender Prüfung aller Obstverwertungsmethoden kam ich zu dem Schluß, daß eine Massenverwendung am einfachsten und leichtesten durch den Verkauf der frischen Ware möglich sei.

Ich entschloß mich deshalb, einen gemeinschaftlichen Obstverkauf für den ganzen Kreis einzurichten.

Man sprach damals im Jahre 1893 noch gar nicht oder nur wenig von Absatzgenossenschaften für ländliche Produkte. Es war mir auch von Anfang an klar, daß sich die Bauern zu einer den ganzen Kreis umfassenden Genossenschaft nicht verstehen würden, da sie schon wiederholt und ganz energisch auf andern Gebieten, z. B. Wiesenbau, ihre Abneigung gegen jeden genossenschaftlichen Zusammenschluß bekundet hatten. Die Schwierigkeiten, die der Bildung von Genossenschaften in Gebieten, wo sie noch keinen festen Fuß gefaßt haben, entgegenstehen, sind allgemein bekannt, so daß ich nicht näher darauf einzugehen brauche. Es sind vor allen Dingen mangelndes Verständnis und Mißtrauen. Ich entschloß mich deshalb, den gemeinschaftlichen Obstverkauf auf eigene Faust zu orga-

nisieren. Neben dem eigentlichen Zweck, hierdurch eine lohnende Verwertung des Obstes zu schaffen, verfolgte ich auch den idealeren Zweck, den Leuten an einem Beispiel zu zeigen, welche Macht die gemeinschaftliche Arbeit erzeugt und welche Erfolge ein zielbewußtes gemeinsames Vorgehen hat, mit anderen Worten, ich wollte die Bevölkerung genossenschaftlich vorbilden und so den Boden für die Gründung von Genossenschaften auf allen geeigneten Gebieten vorbereiten. Wie ich hier gleich bemerken will, hat sich diese Hoffnung schon vielfach erfüllt, da fast der ganze Kreis jetzt mit Spar- und Darlehnskassen versehen ist, und nur noch etwa 4—5 zu gründen sind, während sie vorher nur ganz vereinzelt vorhanden waren. Auch sind bereits drei Wiesengenossenschaften in der Bildung begriffen."

Bei dem Verkauf handelt es sich nur um Kelteräpfel, da feines Tafelobst auf dem rauhen Westerwald nicht wächst und das bessere Wirtschaftsobst in den Familien selbst verbraucht oder in unmittelbarer Nähe verkauft wird. Der gemeinsame Verkauf ist folgendermaßen organisiert.

Sobald sich der ungefähre Ernteertrag im Nachsommer übersehen läßt, erhalten sämtliche Gemeindevorstände ein Zirkular nachstehenden Inhalts:

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Westerburg. Westerburg, den . . .

J.-Nr. K. . . .

An sämtliche Herren Bürgermeister.

Betr. Gemeinschaftlicher Verkauf der Kelteräpfel.

Die Ernteaussichten versprechen in diesem Jahre einen befriedigenden Ertrag, und ich bin wieder bereit, wie in den Vorjahren einen gemeinschaftlichen Verkauf der Kelteräpfel zu veranstalten. Vorher ersuche ich durch Befragen einer einzuberufenden Versammlung der Obstzüchter festzustellen:

a) wieviel Zentner Kelteräpfel — Holzäpfel ausgeschlossen — in Ihrer Gemeinde in diesem Jahre ungefähr zum Verkauf gelangen,
b) ob die Obstzüchter bereit sind, sich einem gemeinschaftlichen Kelteräpfelverkauf anzuschließen, und
c) mit wieviel Zentnern etwa im ganzen.

Eine Liste zur genaueren Feststellung erhalten sie später nach Erklärung des Anschlusses.

Bis zum 25. August spätestens ist mir zu berichten.

Wenn die vorläufigen Anmeldungen eingegangen sind, erhalten die Gemeinden, die ihre Beteiligung ausgesprochen haben, nachstehende Aufforderung:

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Westerburg, den . . . .
J.-Nr. K. . .

Urschr. g. R. **Herrn Bürgermeister** in . . . . . .

Nachdem aus Ihrer Gemeinde sich Obstzüchter zur Beteiligung an dem gemeinschaftlichen Kelteräpfelverkauf gemeldet haben, ersuche ich Sie nunmehr, die Interessenten zur Eintragung ihrer Anmeldung in die nachstehende Liste zu veranlassen.

Die Liste ist mir binnen sechs Tagen zurückzusenden. Nachträgliche Anmeldungen können nicht angenommen werden.

Nr.	Name des Anmeldenden	Aepfel im ganzen etwa Zentner	Hiervon können geliefert werden*)		Unterschrift
			Mitte Septemb.	Anfang Oktober	

Die Unterzeichneten beteiligen sich mit ihrer Aepfelernte mit dem nachstehend ungefähr angegebenen Quantum an dem von der Kreisverwaltung veranstalteten gemeinschaftlichen Verkauf, geben die angemeldeten Aepfel an keinen anderen Käufer ab und verpflichten sich bei Meidung des eigenen Ausschlusses, kein Obst anderer nichtangemeldeter Personen mit dem eigenen Obst zu bringen.

					N. N.
					X. X.
					. . . .

*) Bei dem nächsten Verkauf soll die Lieferung an drei Terminen versucht werden.

Die eingegangenen Listen werden in folgender Zusammenstellung vereinigt, um den auf verschiedenen Bahnstationen erfolgenden Versand zu regeln, wobei zu beachten ist, daß wegen der erfahrungsgemäß zu erwartenden Mehrlieferungen nur etwa 170

bis 180 Zentner angemeldetes Obst auf einen Doppelwaggon zu rechnen sind.

Pos.	Aus der Gemeinde	sind angemeldet im ganzen Ztr.	hiervon lieferbar Mitte Sept.					lieferbar Anfang Oktober				
			Ztr.	und zwar nach Station				Ztr.	und zwar nach Station			
				x Ztr.	x Ztr.	x Ztr.	x Ztr.		x Ztr.	x Ztr.	x Ztr.	x Ztr.

Nun kann das Gesamtangebot nach Lieferungstermin und Verladestation getrennt offeriert werden. Zunächst wird das Ergebnis der Zentralstelle für Obstverwertung in Frankfurt a. M. mitgeteilt und in deren wöchentlich erscheinendem Organ inseriert. Die Zentralstelle, die unentgeltlich zwischen Angebot und Nachfrage vermittelt, veröffentlicht in ihrem Organ die Adressen von Verkäufern und Käufern, gibt Auskunft über Preisbildung und Ernteaussichten in allen Teilen des Reiches und hilft auch bei Kaufabschlüssen in dankenswertester Weise mit. Auch veranstaltet sie in Frankfurt große Obstmärkte. An die bekannten und auch von der Zentralstelle in Erfahrung gebrachten Adressen von Käufern wird zur Vorbereitung der Verkaufsverhandlungen und Ermöglichung eines abgekürzten telegraphischen Abschlusses Anfangs September das nachstehende Zirkular versandt, ebenso auf Anfragen an Kaufliebhaber:

Der Kreisausschuß des Kreises Westerburg. Westerburg, den 190

J.-Nr. K. . .

Ew. Wohlgeboren teile ich ergebenst mit, daß durch Vermittelung des Kreisausschusses ein gemeinschaftlicher Verkauf der von den Obstzüchtern des Kreises angemeldeten Kelteräpfel stattfindet. Vorläufig ist das genaue Quantum noch unbestimmt.

Um jedoch für einen etwa nachfolgenden telegraphischen Geschäftsabschluß diejenigen Verkaufsbedingungen klar festgestellt zu haben, welche jede Differenz in der Ausführung des eventl. Abschlusses ausschließen, möchte ich jetzt schon mitteilen, unter welchen Voraussetzungen ein etwaiges Angebot erfolgt.

1. Wegen der verschiedenen Reifezeit wird erfahrungsgemäß seitens der Abnehmer und Lieferanten gewünscht, daß die Abnahme in zwei Terminen erfolgt. Die Lieferungstage werden speziell vereinbart. Die letzte Lieferung erfolgt spätestens Anfang Oktober.

2. Der Käufer hat alle Sorten Aepfel abzunehmen, sowohl sauere wie süße, große wie kleine, so wie sie vom Baume fallen, und ist nur berechtigt, Waggons, die Holzäpfel enthalten, zurückzuweisen.

3. Das Quantum kann nur ungefähr angegeben werden. Der Kreisausschuß ist jedoch bemüht, möglichst genaue Ziffern anzugeben. Bei Wenigerlieferung hat der Käufer keinerlei Anspruch auf Entschädigung oder auf Aufhebung des Kaufvertrages. Eine etwaige Mehrlieferung an den vereinbarten Lieferungstagen und Stationen muß der Käufer zu den gleichen Preisen und Bedingungen soweit abnehmen, als die Einzellieferer rechtzeitig ihre Beteiligung bei dem Kreisausschuß angemeldet haben. Wer ohne diese Anmeldung Obst zur Verladestation bringt, hat keinen Anspruch auf Abnahme und Gewährung des vereinbarten Preises.

4. Der Käufer hat das Kelterobst auf einer oder mehreren Stationen der Westerwaldbahnen in Empfang zu nehmen. Die Bestimmung einer oder mehrerer Stationen erfolgt durch den Kreisausschuß Westerburg derart, daß tunlichst viele Gemeinden zur Erzielung möglichst ganzer Waggonladungen bezirksweise derart vereinigt werden, daß die Zahl der Abnahmestationen nach Möglichkeit verringert wird.

5. Etwa zur Verpackung nötiges Material (Bretter zum Zustellen der Waggontüren, Decken usw.) hat der Käufer zu stellen resp. die Barauslagen hierfür zu ersetzen, ebenso die Kosten für Beschaffung der Waggons-, Stand- und Wiegegelder usw. Dagegen hat der Käufer keinerlei Provision oder Gebühren an Organe des Kreises zu zahlen.

6. Der Verkauf und die Uebergabe des Obstes erfolgen nur gegen Barzahlung.

7. Zur Abnahme hat der Käufer, wenn er nicht persönlich erscheinen will, einen Vertrauensmann zu senden, dem das Verwiegen des Obstes und die sofortige Bezahlung desselben obliegt. Auf Wunsch des Käufers und bei vorheriger Deponierung des erforderlichen Geldbetrages übernimmt der Kreisausschuß ohne Anwesenheit des Käufers oder eines Vertreters die provisionsfreie Verladung und Auszahlung der einzelnen Lieferanten. Der Kreisausschuß stellt kostenfrei einen Obstbautechniker zur Mithilfe und Leitung der Verladung. Dieser führt auch die Kontrolle über die nach dem Schlußsatz des § 3 erforderlichen Anmeldungen der Einzellieferer bei dem Kreisausschuß.

8. Solange das Obst nicht bezahlt ist, bleibt es Eigentum des Lieferanten, auch dann, wenn es bereits verladen und an den Käufer adressiert ist.

9. Das bahnamtliche Gewicht bei der Verladung ist maßgebend.

10. Die Preisvereinbarung erfolgt eventuell telegraphisch auf Grund dieser Bedingungen.

Gefl. Offerten werden erbeten.

Nachdem auf diese Weise alles zum Abschluß des Verkaufes vorbereitet worden ist, kommt der schwierigste Teil der Aufgabe, nämlich das Erfassen des günstigsten Zeitpunktes zum Verkauf. Durch häufige Anfragen bei der Zentralstelle, bei der Kgl. Lehranstalt Geisenheim, Versuchsangebote bei größeren Firmen muß sich die Kreisverwaltung über die Preisaussichten ein Urteil bilden, das sie in den Stand setzt, einen möglichst günstigen Abschluß zu erzielen. Erschwerend wirkt hierbei, daß im Obsthandel niemals Gebote von den Käufern abgegeben werden, sondern daß diese die Forderungen der Verkäufer abwarten. Der eigentliche Geschäftsabschluß erfolgt in der Regel telegraphisch, wobei auch die Verladetermine vereinbart werden. Für jede Gemeinde sind inzwischen Lieferungslisten nach folgendem Muster vorbereitet worden.

Kreis Westerburg. Kelteräpfelverkauf Herbst . .

Lieferungsliste

der aus der Gemeinde . . . . . . angemeldeten Kelteräpfel.

I. II. Lieferung.

Nr.	Name	Hat angemeldet	Hat geliefert				Preis à		Summa		Unterschrift statt Quittung
			am	Station	Ztr.	Pfd.					
		Zentner					M	Pf	M	Pf	

Hierauf werden die Obstzüchter durchs Kreisblatt aufgefordert, ihr Obst an bestimmten Tagen an die ihnen bezeichnete Bahnstation zu bringen, woselbst auf diesseitige Requisition die Waggons

bereit stehen. Der Kreisobstbaulehrer leitet die Verladung und trägt das Gewicht der gelieferten Aepfel in die Lieferungslisten ein. Zur Vereinfachung ist vorgeschrieben, daß das Obst nur in Säcken mit netto 100 Pfund und Reste in besonderen Säcken gebracht werden dürfen. Ist der Käufer anwesend, so erfolgt die Auszahlung an die Lieferanten sofort auf der Station, andernfalls wird das Geld gemeindeweise durch die Ortsvorstände ausgezahlt. In der Lieferungsliste hat jeder Lieferant zu quittieren.

Der gemeinschaftliche Verkauf verursacht den Teilnehmern weder Kosten noch sonstige besondere Einrichtungen. Die Kosten für den Kreisobstbaulehrer trägt der Kreis. Das Vorgehen der Kreisverwaltung hat in erster Linie eine wesentliche Preissteigerung zur Folge gehabt, da die Obstzüchter die wirklichen Tagespreise unverkürzt erhalten. Auch wurde erreicht, daß die kleinsten Quantitäten mitverkauft wurden, was gerade für die geringeren Landleute von großer Bedeutung war. So wurden z. B. in einem Jahre angeliefert:

von	44	Obstzüchtern	je	1	Zentner
„	95	„	„	2	„
„	92	„	„	3	„
„	94	„	„	4	„
„	202	„	„	$5-7\frac{1}{2}$	„
„	113	„	„	$7\frac{1}{2}-10$	„
„	68	„	„	11—15	„
„	28	„	„	15—20	„
„	11	„	„	20—25	„
„	6	„	„	25—30	„
„	5	„	„	30 und mehr.	

Ferner darf nicht unterschätzt werden, daß der Kreis für zahlungsfähige und kulante Abnehmer Sorge trägt und hierdurch den Obstzüchtern weder Geld- noch Gewichtsverluste entstehen. Zu einer gedeihlichen Entwickelung der Einrichtung gehört aber, daß die Landleute alle zu verkaufenden Kelteräpfel der Kreisverwaltung zur Verfügung stellen und den Abschluß vertrauensvoll der Kreisverwaltung überlassen.

In geringen Erntejahren muß der gemeinschaftliche Verkauf unterbleiben, da die Verladung wegen der Längenausdehnung des Kreises stets mindestens vier Bahnstationen in Anspruch nimmt und hierdurch die Zusammenstellung von Waggons erschwert wird. In solchen Jahren ist der Verkauf auch entbehrlich, da die geringen Vorräte stark gefragt sind und von selbst gute Preise erzielen.

Der genossenschaftliche Verkauf umfaßte in:

1894:	1261 Zentner	für 3153	Mark,
1895: 1896:	Resultat nicht bekannt, da Käufer selbst verladen und mit den Obstlieferanten abgerechnet hat.		
1897:	5025 Zentner	für 27 431	Mark
1899:	5455 „	„ 27 909	„
1902:	2400 „	„ 11 404	„
1904:	8120 „	„ 18 757	„
1905:	Wegen zu geringer Ernte fand ein gemeinschaftlicher Verkauf der Kelteräpfel nicht statt.		

Zum Vergleich, was diese Einnahmen für den Kreis bedeuten, diene die Angabe, daß das gesamte Staats-Einkommensteuer-Soll des Kreises etwa 26 000 Mark beträgt.

Die Einrichtung des gemeinsamen Verkaufs der Kelteräpfel hat den zunächst erstrebten Zweck, der Bevölkerung des Kreises eine vorteilhafte und reelle Verkaufsvermittlung zu schaffen, auch erreicht. Die mit dieser Einrichtung gemachten Erfahrungen haben jedoch Wünsche nach ihrer Erweiterung und Ausgestaltung gezeitigt.

Durch Einrichtung von Obstverkaufsvermittlungsstellen und von Ausstellungen mit Obstmärkten verbunden, suchten die Kreise Marburg und Uelzen dieses Ziel zu erreichen. Der Kreis Uelzen besitzt außerdem Dörrapparate, auf welche im letzten Jahre ca. 25 Zentner Obst gedörrt sind. Obstverwertungsanstalten sind in den Kreisen Solingen, Rheinprovinz und Pr. Holland, Ostpreußen eingerichtet. Nach dem Bericht des Kreises Solingen wird die Anstalt von den Obstbauenden recht viel benutzt, wenn auch in schlechten Obstjahren die Anstalt nicht voll in Anspruch genommen wird. Der Kreis Pr. Holland hat seine Anstalt verpachtet.

Zur Förderung des Obstbaues dient ferner noch die Bepflanzung der Landstraßen und Chausseen mit Obstbäumen, der die Kreisverwaltungen mit Recht immer größere Aufmerksamkeit schenken. Eine wie hohe Einnahmequelle die Kreise dadurch erzielen können, beweisen z. B. die Kreise Münsterberg und Einbeck. Der Kreis Münsterberg erzielte infolge der sorgfältig gepflegten Baumpflanzungen im letzten Jahre (1905) eine Reineinnahme von mehr als 14 000 Mk., der Kreis Einbeck löste im Jahre 1905 = 29 500 Mk., im Jahre 1906 = 12 000 Mk. aus Obstverkäufen.

5. Die Hebung der Fischzucht.

Zum Teil zahlen die Kreise den Zentralfischereivereinen erhebliche Beiträge zur Förderung der Fischzucht, teilweise haben sie auch praktische Maßregeln ergriffen. Eine Fischzuchtanlage findet sich im Kreise Adenau, und eigene Kreisfischereianstalten besitzen die Kreise Deutsch-Krone, Marienwerder und Schlochau.

In Adenau besteht die Anlage aus fünf übereinanderliegenden Teichen und einem Bruthause. Die Anlage dient in erster Linie der Anzucht von Fischbrut, welche gegen Bezahlung für die Kreisgewässer abgegeben wird. Die Beaufsichtigung und Bewirtschaftung der Anlage ist einem in der Nähe wohnenden Gemeindeförster übergeben, welcher dafür $^4/_{10}$ der Einnahme erhält. Die Anlage kostet im ganzen 2950 Mk. In den letzten drei Jahren hat die Anlage einen jährlichen Reinertrag von 112 Mk. ergeben. In die Fischereibezirke der Ahr und der Nebengewässer sind im letzten Berichtsjahre 22 600 Brutfischchen eingesetzt. Durch Vertrag sind die Fischereipächter verpflichtet, 10 pCt. der Pachtsumme an den Kreis abzuführen, wofür dieser das Einsetzen der Brut übernimmt. Infolgedessen sind die Pachtpreise für Fischereien in den letzten fünf Jahren bedeutend gestiegen.

Im Kreise Deutsch-Krone sind von den auf Kreiskosten beschafften 20 000 Forelleneiern 14 500 Fische gewonnen, 9500 an Private verkauft und 5000 ausgesetzt. Im Kreise Marienwerder sind 16 876 Stück ausgesetzt.

Der Kreis Konitz unterstützt die im Kreise belegene Fischbrutanstalt des westpreußischen Fischereivereins, die Kreise Mayen und

Brilon die Kreisfischereivereine, welche dafür die Kreisgewässer mit jungen Fischen besetzen.

Im Kreise Schlochau sind seit 1903 mit staatsseitlicher Beihilfe von 200 Mk. zwei Chausseeaufseher als Fischereiaufseher angestellt.

Für die Aussetzung von Fischbrut in Kreisgewässer hat der Kreis Schleswig 100 Mk. ausgesetzt.

Zum Fischschutz haben einige Kreise Prämien auf die Erlegung von Fischottern ausgesetzt, z. B. der Kreis Grafschaft Hohenstein 200 Mk.; der Kreis Sonderburg zahlt pro Otterschädel 5 Mark.

6. Erleichterung für An- und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte.

Erwähnenswert ist das Vorgehen der Kreise Plön, Saarlouis, Westerburg und des Unterwesterwaldkreises.

In Plön hat eine **Beschaffung von Pflanzkartoffeln** für kleine Landwirte mehrere Jahre hindurch stattgefunden, die 1905 eingestellt wurde, da dem Bedürfnis vorläufig genügt ist. Im letzten Jahre des Bezugs sind für Kartoffelsaat und Frachtkosten 5852,50 Mark Unkosten entstanden. Von den Empfängern sind 2316,60 Mk. erstattet, so daß 3535,90 Mk. vom Kreise ausgegeben sind.

Im Kreise Saarlouis ist von dem Kreise ein **Kreislagerhaus für Kunstdünger** mit einem Kostenaufwande von 45 000 Mk. erbaut, um den Landwirten des Kreises Gelegenheit zum Ankauf billiger und guter Düngemittel zu verschaffen. Das Lagerhaus ist im April 1903 in Betrieb genommen und noch in demselben Jahre sind 18 582 Zentner Kunstdünger, 800 Zentner Kohlen und 2,28 Zentner Klee- und Rübensaat zu einem Gesamtbetrage von 68 738,31 Mk. bezogen. Die Produkte werden zum Selbstkostenpreise an die Kreiseingesessenen abgegeben.

Im Kreise Westerburg finden nach Bedarf gemeinschaftlich für alle sich anschließenden Kreiseinwohner **Ankäufe von Dünger, Torfstreu und Saatgut** statt, auch ist in einigen Jahren mit Erfolg ein gemeinschaftlicher **Verkauf von Heu** erfolgt. Zu diesem Zwecke setzte sich der Kreisausschuß im Jahre 1899, als zahlreiche Klagen über das Fehlen einer Verkaufsgelegenheit laut wurden, mit dem

Proviantamt in Darmstadt in Verbindung. Der Verkauf an die Proviantämter war bis dahin daran gescheitert, daß der Kaufabschluß erst nach Lieferung der Ware im Proviantamt erfolgte. Auf Antrag des Kreisausschusses kam der Proviantmeister in diesem Jahre in den Kreis und besuchte mit dem Landrat und einem Mitglied des Kreisausschusses alle Orte, aus denen sich die Teilnehmer an diesem gemeinschaftlichen Verkaufe gemeldet hatten. Die Heubestände wurden besichtigt und an Ort und Stelle fest gekauft. Bei der Lieferung auf der Station Westerburg fand die Verwiegung und Verladung unter Leitung der Kreisverwaltung statt. Dieser Verkauf ist dann mit Erfolg wiederholt worden. Im Unterwesterwaldkreise ist seitens der Kreisverwaltung seit längeren Jahren **Saatgut** von Roggen, Kartoffeln und Hafer eingeführt. Der Bezug erfolgte in den letzten Jahren immer durch die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, doch hat seit 1905 die Landwirtschaftskammer die Besorgung guten Saatguts übernommen und Saatbaustellen eingerichtet.

Der gemeinsame Bezug von Obstbäumen und der Verkauf von Obst ist unter dem betreffenden Abschnitt schon des Näheren erörtert.

7. Besondere, im Interesse der Landwirtschaft getroffene Maßnahmen.

Hierhin gehören die teilweise recht stattlichen Unterstützungen, welche die Kreise den landwirtschaftlichen Vereinen, in Schleswig-Holstein dem Heidekulturverein und den Bienenzuchtvereinen zahlen. Zur Hebung der Bienenzucht gewährt außerdem der Kreis Sangerhausen Beihilfe für ein Mitglied des Imkervereins zum Besuche eines Imkerkursus.

Im Kreise Habelschwerdt wird die **Flachsbaugenossenschaft** vom Kreise unterstützt.

Eine besondere Aufwendung macht der Kreis Sonderburg zum **Schutze der Möwen**. Für die Beaufsichtigung einer Brutstelle werden einem Beamten jährlich 150 Mk. gezahlt. Nachdem sich ferner auf einer Insel Katholm die Möwen außerordentlich vermehrt hatten, beschloß der Kreistag, die 5 ha große Insel für die Dauer der Brutzeit von dem Besitzer für 350 Mk. jährlich zu

pachten. Dagegen verzichtet der Besitzer bis zum 1. August jeden Jahres auf jegliche Benutzung der Insel, damit diese von den Möwen ungehindert als Nist- und Brutplatz benutzt werden kann.

Für die **Vertilgung von schädlichen Vögeln, Eichhörnchen, Maikäfern, Kreuzottern** und **Schwarzwild** haben eine Reihe von Kreisen mehr oder weniger erhebliche Mittel aufgewendet.

So zahlte der Kreis Hanau für die Zerstörung von Rabennestern und Vernichtung von Eiern und jungen Raben im Jahre 1905 795,55 Mk. Der Kreis Göttingen hat 1000 Mk. für diese Verwendung bestimmt; der Landkreis Kiel hat im letzten Jahre 432,75 Mk. für die Vertilgung von Kreuzottern aufgewendet.

Die **Förderung des Ausstellungswesens** erfolgt gewöhnlich durch Bewilligung mehr oder minder hoher Summen für Prämiierungszwecke. Besonders werden lokale Schauen, die durch die landwirtschaftlichen Kreisvereine ins Leben gerufen sind, unterstützt. Obst- und Gartenbauausstellungen werden auch direkt von den Kreisverwaltungen ins Leben gerufen, wie z. B. in Uelzen.

Eine **Verteilung von Broschüren und Flugblättern** belehrenden Inhalts hat der Kreis Westerburg in größerem Maße bewirkt; vier Broschüren beziehen sich auf die Rindviehzucht und das Prämiierungsverfahren bei Ausstellungen, eine auf Kalkdüngung, eine enthält Berichte über Wiesenpflege und die letzte erläutert die Anforderungen, die an eine richtige Düngerstätte gestellt werden müssen.

In richtiger Erkenntnis von der Wichtigkeit und Notwendigkeit der wirtschaftlichen **Zusammenlegung von Grundstücken** gibt der Kreis Wetzlar namhafte Beihilfen, vor allen Dingen, um den Interessenten die ersten Kosten zu verringern.

Eine **Kreishagelversicherung** besitzt der Kreis Höchst am Main, der Oberwesterwaldkreis und der Dillkreis. Der Kreisausschuß des Dillkreises hat einen Vertrag mit der Vaterländischen Hagelversicherungsgesellschaft in Elberfeld, der Kreisausschuß vom Kreise Höchst am Main mit dem Hagelversicherungsverband Mittelrhein abgeschlossen. Als Vorteile werden die folgenden aufgeführt:

1. Die Aufnahme des Versicherungsantrages kann bei dem Bürgermeisteramt erfolgen.

2. Der Kreisausschuß vermittelt die Anträge usw. zwischen den Versicherten und der Versicherungsgesellschaft und besorgt unentgeltlich die Bearbeitung der Hagelversicherungsangelegenheiten.

3. Sämtliche Nebenkosten, Police und Schreibgebühren fallen fort.

4. Die Prämien sind sehr niedrig.

5. Die Abschätzung von Hagelschäden erfolgt durch die von dem Kreisausschuß aus den Landwirten des Kreises gewählten Vertrauensmänner.

Von mehreren Kreisverwaltungen wird darüber Klage geführt, daß von der freiwilligen Invalidenversicherung noch so wenig Gebrauch gemacht wird. Der Verwaltungsbericht des Kreises Schlüchtern führt z. B. an: „Die Invaliditäts- und Altersversicherung und namentlich die **Selbstversicherung** wird leider von Arbeitgebern und Arbeitern noch immer nicht genügend gewürdigt. In den seltensten Fällen hat ein Fürsorgebedürftiger, selbst wenn er jahrelang seinen Unterhalt durch Arbeitsverdienst erworben hat, eine Quittungskarte im Besitz oder genügend Marken verwandt, um Invaliden- oder Altersrente für ihn geltend machen zu können." Zur Abhilfe dieses im Interesse der Kleinbevölkerung bedauerlichen Umstandes werden im Kreise Tarnowitz die in Frage kommenden Bevölkerungsschichten alljährlich von neuem durch Vorträge und Verbreitung geeigneter Flugschriften auf die sich ihnen bietenden Vorteile aufmerksam gemacht. Ueber die Berechtigten werden auf dem Landratsamte genaue Listen geführt. Im Kreise Pleß werden dem Adreßbuch des Kreises, dessen Bezug der Landrat durch Veröffentlichung im Kreisblatt empfiehlt, Flugblätter zur Aufklärung über die Selbstversicherung und zu deren Empfehlung beigelegt.

Zur **Förderung des ländlichen Bauwesens** hat der Oberlahnkreis einen Kreisbaumeister angestellt, in erster Linie, um den Gemeinden eine möglichst billige und solide Ausführung ihrer Bauten zu gewährleisten. Der Kreisausschuß des Kreises Westerburg hat einen Vortrag des Kreisbaumeisters „Ratschläge für die Erbauung von ländlichen Wohnungen, namentlich für die kleinbäuerlichen Besitzer im Kreise Westerburg", drucken lassen.

In dem Vortrag werden zunächst Ratschläge für die Wahl eines Grundstücks gegeben, dabei wird auf die verschiedene Boden-

beschaffenheit und Bodenfeuchtigkeit hingewiesen. Jede Lage der Gebäude nach den verschiedenen Himmelsrichtungen bietet wechselnde Vorteile und Nachteile, die es erforderlich machen, die Vorzüge voll und ganz auszunutzen, die Nachteile aber durch technische Hilfsmittel abzuschwächen. Gefordert wird, daß einmal die Gebäude eine so freie Lage erhalten, daß nach den Sonnenseiten der Fußpunkt des Gebäudes auch zur Winterszeit von den Sonnenstrahlen getroffen werden kann und nach den Schattenseiten ausreichende Mengen Licht den Aufenthaltsräumen zugeführt werden, ferner daß der Grundplan der Wohnung derartig ausgebildet wird, daß die Schlafzimmer unbedingt nach einer Sonnenseite gelegen sind. Es folgen dann Ausführungen über die Grundrißanordnungen, Höhe und Größe der Räume und die praktische Anlage eines Milchkellers. Erfreulich sind die Ausführungen über die äußere Gestaltung des Gebäudes. Es heißt: „Was die äußere Gestaltung eines Gebäudes im allgemeinen betrifft, so strebt man heute nach einem farbenfrischen, freundlichen Aussehen der Gebäude und Gebäudegruppen. An die Stelle der Einförmigkeit und Oede sollen frische, das Auge erfreuende Bilder treten; durch gärtnerischen Schmuck werden Zierate ersetzt. Die ruhige Fläche als solche wird liebevoll behandelt und herausgehoben durch Farbe und zweckmäßige Wahl der Baustoffe. In Verwendung leichter und zierlicher Vor-, Auf- und Anbauten aller Art in der Belebung eintöniger Flächen durch Altane und Lauben, in der erkerartigen Gestaltung und Kuppelung der Fenster hat man die Mittel zu einer erfreulichen und auch billigen Architektur des Arbeiter- und Bauernhauses." Nachdem dann über die Wahl der Materialien ausführlich gesprochen ist, der Umbau und Reparaturarbeiten an Wohnhäusern erläutert sind und auf die Feuersicherheit der Gebäude ausführlicher eingegangen ist, folgen fünf Grundrißanordnungen kleinbäuerlicher Gehöfte und eine Grundrißanordnung für Arbeiterwohnhäuser. Eine Anleitung zur Ausführung von Stallbauten ist von den Verwaltungen der Kreise Westerburg und Schmalkalden herausgegeben.

Sehr große Verbreitung hat die **Prämiierung mustergültiger Dungstätten,** die teilweise als Beihilfe zum Bau solcher Anlagen charakterisiert ist, gefunden. Wie aus dem uns zugegangenen Ma-

terial hervorgeht, sind in einer großen Reihe von Kreisen dafür Mittel ausgeworfen. Nach der Korrespondenz der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien haben allein in dieser Provinz 37 Kreise Kreisbeihilfen in einer Gesamthöhe von 5710 Mk. zur Errichtung von Musterdungstätten bewilligt.

Die Kreisverwaltungen gehen in der Regel gemeinsam mit den Landwirtschaftskammern oder landwirtschaftlichen Kreisvereinen vor. Als Beispiel für die Handhabung der dabei herrschenden Grundsätze folgt der Abdruck der im Kreise Recklinghausen geltenden Bestimmungen.

Bestimmungen
über die Verleihung von Prämien für vorteilhaft angelegte Düngerstätten im Kreise Recklinghausen.

1. Gegenstand der Prämiierung.

Der Kreisausschuß gewährt bis auf weiteres kleineren Landwirten des Kreises Recklinghausen für zweckmäßig angelegte Düngerstätten Prämien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Die Entscheidung darüber, wer unter die Kategorie der kleineren Landwirte fällt, wird vorläufig von Fall zu Fall geprüft und steht dem Kreisausschusse zu.

2. Erforderlicher Umfang der Verbesserungen zur Erlangung von Prämien.

Um den Anspruch auf eine Prämie zu begründen, müssen die in einem Gehöft vorgenommenen Verbesserungen alles umfassen, was erforderlich ist, um die Düngerstätte nebst Jauchebehälter in einen nach den gegebenen Verhältnissen möglichst guten wirtschaftlichen Zustand zu versetzen. Die in dieser Hinsicht zu stellenden Anforderungen sind in den von dem landwirtschaftlichen Provinzialverein für Westfalen und Lippe entworfenen, durch Rundschreiben vom 19. November 1895 den landwirtschaftlichen Kreisvereinen mitgeteilten Grundsätzen für die Prämiierung von Düngerstätten nebst den zugehörigen Kostenanschlägen und Plänen für Anlage der Düngerstätten enthalten. Diese Grundsätze, Kostenanschläge und Pläne können bei den Gemeindevorstehern, Amtmännern und Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Vereine eingesehen werden.

3. Höhe der Prämien.

Die bei genügend begründeten Anträgen zu gewährenden Prämien können nach Maßgabe der verfügbaren Mittel in einer Höhe bis zu 25 pCt. der nachweislich für die betreffenden Verbesserungen aufgewendeten baren Kosten für Handwerk und Material bewilligt werden; die einzelne Prämie kann jedoch die Summe von 100 Mk. nicht übersteigen. Kosten für persön-

liche Leistungen des Besitzers an Hand- und Spannarbeit bezw. an solcher Arbeit, die er mit seinen eigenen Wirtschaftskräften hätte leisten können, sind nicht mit in die Kostenrechnung aufzunehmen.

4. Geschäftsgang.

Wer in seinem Gehöft Verbesserungen vorgenommen hat, von welchen er glaubt, daß sie den Anspruch auf eine Prämie begründen können, hat beim zuständigen Amtmann einen Antrag einzureichen und kurzen Bericht beizufügen. Der Bericht muß im Anschluß an die Grundsätze des Provinzialvereins aufgestellt sein und sich insbesondere aussprechen über

1. die Lage der Düngerstätte zum Stall,
2. die Lage der Düngerstätte zu Wohnungsgebäuden und Brunnen,
3. Lage der Jauchengrube,
4. Beschaffenheit der Jauchengrube (Undurchdringlichkeit),
5. Beschattung der Düngerstätte,
6. Bedachung der Düngerstätte,
7. Abhaltung des Tageswassers durch Rinnen,
8. Undurchlässigkeit des Bodens,
9. Gefälle und Abfluß nach der Jauchengrube,
10. Abfahrrampe,
11. Einfriedigung,
12. Größe der Düngerstätte im Verhältnis zum Viehbestand.

Auf Grund eines solchen Antrags wird eine Kommission, bestehend aus dem Amtmann oder Gemeindevorsteher und zwei von diesem auszuwählenden sachverständigen Vertrauensmännern, von denen einer Mitglied eines landwirtschaftlichen Lokalvereins sein muß, an der Hand der vom landwirtschaftlichen Provinzialverein entworfenen Instruktion die nötigen Ermittelungen vornehmen und das so gewonnene Material dem Kreisausschuß einreichen, welcher nach eingeholtem Gutachten des landwirtschaftlichen Kreisvereins über den Antrag entscheidet.

Recklinghausen, den 3. Juli 1896. / 23. Dezember 1898.

Der Kreisausschuß.

II. Die Besserung des Verkehrswesens.

Wohl auf keinem anderen Gebiete sind die Kreisverwaltungen so allgemein und so nachhaltig zur Hebung der Verhältnisse des Kreises tätig, wie auf dem des Verkehrswesens. Neben guten Schulen sind gute Verkehrsverhältnisse die wichtigste Grundlage, auf der sich die Wohlfahrt einer ländlichen Gegend aufbaut. Sind auf dem Gebiete des Schulwesens in erster Linie Staat und Gemeinden berufen, so sehen wir auf dem Gebiete des Verkehrswesens

neben den Provinzen und Gemeinden die Kreise eine vielseitige und umfassende Tätigkeit entfalten, indem sie Verkehrsanlagen teils selbst schaffen, teils durch ihre Organe und durch Beihilfen unterstützen.

Nur dann kann in der Regel heutzutage noch ein wirklicher Nutzen und größerer Gewinn in der Landwirtschaft und in der Industrie erzielt werden, wenn die Möglichkeit der billigen Heranschaffung von Rohprodukten und Maschinen einerseits und des leichten Absatzes der Erzeugnisse und Waren andererseits durch bequeme und nicht zu teure Verkehrsgelegenheit gegeben ist. Der Landwirtschaft wird eine Steigerung ihrer Erträgnisse wenig nützen, solange sie infolge teuren Transportes nicht in der Lage ist, geeignete Absatzgebiete aufzusuchen, und je leichter verderblich und je voluminöser die gewonnenen Produkte sind, umsomehr wird sich dieser Umstand fühlbar machen. Ebenso wenig kann die Industrie florieren, wenn die Frachtkosten den möglichen Gewinn wieder verschlingen.. Auf die Entwickelung der Landwirtschaft im Laufe des letzten halben Jahrhunderts ist kaum etwas anderes von so großem Einfluß gewesen, als die stattgehabte Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse. Das Absatzgebiet für Milch, Butter, lebendes Vieh, selbst für Getreide hat sich zugunsten der heimischen Landwirtschaft bedeutend vergrößert, der Bezug von käuflichen Futter- und Dungmitteln ist erheblich wohlfeiler und dadurch für die Mehrzahl der Landwirte überhaupt erst lohnend geworden.*) Noch unmittelbarer ist für Handel und Industrie die Entwickelung des Verkehrs eine der ersten Voraussetzungen des Gedeihens.

In vielen Berichten finden wir den Hinweis, daß eine Besserung der Verkehrsverhältnisse eintreten muß, wenn besondere Kreisgebiete aus der Stagnation oder dem wirtschaftlichen Rückgange gerettet werden sollen.

Es ist fast ausschließlich der **Landverkehr**, auf dem die Kreise eine verkehrsfördernde Tätigkeit entfalten, neuerdings hat durch seine großartige Kanalanlage der Kreis Teltow gezeigt, wie auch auf dem Gebiete des **Schiffahrtsverkehrs**, namentlich des Kanalverkehrs, die Kreise wichtige Aufgaben erfüllen können.

---

*) Th. Freiherr v. d. Goltz, Agrarwesen und Agrarpolitik, S. 240.

Was nun den Landverkehr betrifft, so widmen die Kreise in erster Linie dem Wegewesen, neuerdings aber auch dem Eisenbahn- und dem Telegraphenwesen bezw. dem öffentlichen Fernsprechverkehr ihre Fürsorge.

Sind die Privat- und Interessenwege ihrer Einwirkung im allgemeinen entzogen, so unterstützen die Kreise in weitgehendem Umfange die Gemeinden beim Ausbau und der **Unterhaltung der Gemeindewege.** Sie gewähren, meist gemeinschaftlich mit der Provinz, Beihilfen zum Ausbau, stellen ihre Kreiswegebeamten den Gemeinden als sachverständige Leiter für ihre Neubauten von Wegen zur Verfügung und übernehmen vielfach auch auf Kreiskosten eine dauernde Beaufsichtigung dieser Wege. Die Beihilfen werden oft den Ueberschüssen der Kreissparkasse entnommen. Als Beispiel für erhebliche Aufwendungen der Kreise zur Erleichterung der Wegebaulasten der Gemeinden sei hier erwähnt, daß im letzten Jahre der Kreis Gardelegen 20 000 Mk., der Kreis Minden 26 000 Mk. und der Kreis Recklinghausen 45 000 Mk. zur Unterstützung des Gemeindewegebaues gezahlt hat. Einige Kreise haben zu solchem Zwecke große Anleihen aufgenommen. So ist im Kreise Borken im Jahre 1904 durch Beschluß des Kreistages der Kreisausschuß ermächtigt, zur Förderung des Gemeindewegebaues eine Anleihe bis zur Höhe von 250 000 Mk. aufzunehmen und diese Summe mit 6 pCt. zu verzinsen und zu tilgen. Aus dieser Anleihe sind den Gemeinden Unterstützungen, Beihilfen und Prämien vorzugsweise für solche Wege zu gewähren, die eine feste Fahrbahn erhalten. Die Bewilligung der Unterstützung geschieht lediglich durch den Kreisausschuß; keine Gemeinde erlangt durch diesen Beschluß einen Anspruch auf Beihilfen und Prämien.

Im Kreise Hoyerswerda werden von dem Kreisausschusse Beihilfen aus dem Fonds zur Unterstützung des Gemeindewegebaues in der Regel erst dann bewilligt, nachdem die Anträge der Gemeinde durch ein Mitglied des Kreisausschusses gemeinsam mit dem zuständigen Amtsvorsteher an Ort und Stelle geprüft worden sind. Zu diesem Zwecke ist der Kreis in bestimmte Wegebezirke eingeteilt. Der Kreisausschuß hofft durch diese örtlichen Prüfungen einen dauernd guten Zustand der Hauptverkehrswege im Kreise

und eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Verteilung der Wegebaubeihilfen zu erreichen.

In ähnlicher Weise haben auf Anregung der Provinzialverwaltung sehr viele Hannoversche Kreise ein Regulativ über den Ausbau und die Unterhaltung der Gemeindewege erlassen. Nach einem Beschlusse des Hannoverschen Provinziallandtages bildet es auch für die Bewilligung von Provinzialbeihilfen zum Gemeindewegebau eine Voraussetzung, daß der kunstgemäße Ausbau und die Unterhaltung durch ein vom Kreisausschusse festgestelltes Regulativ gesichert sind.

Als Beispiel lassen wir eines dieser Regulative hier folgen:

Regulativ
über den Ausbau und die Unterhaltung der Gemeindewege.

Abschnitt I. Allgemeines.

§ 1.

In dem Kreise Uslar werden der Neubau und die Unterhaltung der wichtigeren Gemeindewege, namentlich der Hauptverbindungen von Ort zu Ort, unter die Aufsicht des Kreisausschusses gestellt.

§ 2.

Welche Wege als wichtigere Gemeindewege gelten, wird durch eine mit dem Gemeindevorstande zuzulegende Verhandlung des Kreisausschusses bestimmt. Ist eine Einigung hierüber nicht zu erreichen, so entscheidet der Kreistag.

§ 3.

Zum Neubau dieser Wege werden Beihilfen vom Kreise gewährt und Beihilfen der Provinzialverwaltung beantragt.

§ 4.

Bezüglich der Beaufsichtigung des Neubaues und der Unterhaltung dieser Gemeindewege wird der Kreis in verschiedene Bezirke eingeteilt, in deren jedem ein Kreisausschußmitglied als Kommissarius damit betraut wird.

Abschnitt II. Neubau.

§ 5.

Kommt der Neubau eines solchen Weges in Frage, so hat der Gemeindevorstand durch den mit der Landstraßenaufsicht betrauten Wegbauaufseher einen Plan und Kostenanschlag aufstellen zu lassen und nach Prüfung durch den vorgesetzten Landesbauinspektor dem Kreisausschusse einzureichen.

Der Bauplan hat sich innerhalb der Grenzen zu halten, welche durch die in Abschnitt IV enthaltenen Regeln über den Ausbau der Gemeindewege gegeben sind.

§ 6.

Die Gemeinde hat gleichzeitig mittels schriftlicher Erklärung die Verpflichtung zu übernehmen, den Weg dauernd in dem Zustande zu erhalten, in welchem er ausgebaut ist, und die von dem Kreisausschusse für nötig erachteten Unterhaltungs- und Besserungsarbeiten auszuführen.

§ 7.

Der Kreisausschuß beschließt, welche Beihilfe er für den Ausbau gewähren will, und beantragt eine fernere Beihilfe beim Landesdirektorium.

§ 8.

Der Ausbau hat unter Aufsicht des betreffenden Wegbauaufsehers stattzufinden.

§ 9.

Auf erfolgte Anzeige des Gemeindevorstehers über die Vollendung des Baues wird der Weg einer Besichtigung seitens des betreffenden Kreisausschußmitgliedes unter Zuziehung des Wegbauaufsehers unterzogen.

Entstehen dabei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gemeindevorstande und dem Kreisausschußmitgliede oder zwischen dem Kreisausschußmitgliede und dem Wegbauaufseher, so entscheidet über die Auszahlung der Kreisbeihilfe der Kreisausschuß, nachdem zuvor dem Landesbauinspektor Gelegenheit zur Aeußerung gegeben ist.

§ 10.

Behufs der von dem Kreisausschusse beim Landesdirektorium zu beantragenden Auszahlung der Provinzialbeihilfe bedarf es einer von dem Landesbauinspektor zu attestierenden Ausführungsbescheinigung des Wegbauaufsehers.

Abschnitt III. Unterhaltung.

§ 11.

Der Wegekommissarius hat alljährlich zweimal, einmal im Frühjahr und einmal im Herbst, die Wege unter Zuziehung des Wegbauaufsehers zu besichtigen.

Für den Fall, daß der Königliche Landrat sich an dieser Besichtigung zu beteiligen wünscht, ist ihm zeitig vorher davon Kenntnis zu geben.

Ingleichen ist von dem Wegbauaufseher eine Anzeige dem Landesbauinspektor zu erstatten, welcher befugt ist, der Besichtigung gleichfalls beizuwohnen.

§ 12.

Der Kommissarius ist befugt, dem Gemeindevorstande hierbei Auflagen zu machen und deren Erfüllung innerhalb bestimmter Frist vorzuschreiben.

Hält derselbe eine Umpflasterung oder Neudeckung oder eine ähnliche größere Besserungsarbeit (z. B. an einer Brücke) erforderlich, so ist zuvor die Aufstellung eines Kostenanschlages zu veranlassen.

Ist die Gemeinde der Auflage nicht innerhalb der bestimmten Frist nachgekommen, so hat der Kommissarius darüber dem Kreisausschusse mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

§ 13.

Der Kreisausschuß ist befugt, die Auflage des Kommissarius abzuändern oder zurückzunehmen.

Hält er die Erzwingung derselben für erforderlich, so hat er den Erlaß einer polizeilichen Verfügung unter Androhung von Zwangsmaßregeln bei dem Königlichen Landrate zu beantragen.

Abschnitt IV. Regeln über die Bauart der kunstmäßig auszubauenden Gemeindewege.

§ 14.

Die ganze Wegbreite soll mindestens 7 Meter Kronenbreite betragen. Die Steinbahnen sollen innerhalb der Ortschaften mindestens 5 Meter, im freien Felde mindestens 4 Meter breit sein.

§ 15.

Liegt der Weg in gleicher Höhe mit den angrenzenden Grundstücken oder niedriger als diese, so sind außerhalb der geschlossenen Ortschaften Seitengräben von mindestens 0,25 Meter Sohlenbreite mit 1½facher Böschung, innerhalb der Ortschaften gepflasterte Gossen zur Abführung des Tagewassers anzulegen.

§ 16.

Außerhalb der Gräben ist eine Stellwanne von mindestens 0,3 Meter Breite anzulegen und sind auf diese Grenzsteine zu setzen.

§ 17.

Steigungen von mehr als 1 : 20 sind unzulässig.

§ 18.

Rohrdurchlässe und gemauerte Kanäle bis zu 75 Ztm. Lichtweite sind durch die ganze Straßenbreite zu führen. Solche von größerer Weite müssen, wenn sie nicht durch die ganze Straße gehen, mit Geländern oder Mauern versehen und zwischen den Einfriedigungen mindestens 4 Meter breit sein.

§ 19.

Außerhalb der Ortschaften sind die Gemeindewege, mindestens an einer Seite, mit Bäumen in Abständen von 10 Meter zu bepflanzen.

In Forsten kann die Bepflanzung unterbleiben.

Ueber die Art der Bäume entscheidet die Gemeinde.

§ 20.

Wo der Weg mehr als 2 Meter über dem angrenzenden Lande liegt, sind die Bäume höchstens 3—5 Meter von einander entfernt zu pflanzen oder Schutzvorrichtungen zu errichten.

§ 21.

An den Gemeindewegen sind Kilometersteine mindestens in Entfernungen von 200 Meter zu setzen und mit deutlich lesbarer Numerierung zu versehen.

§ 22.

Steinschlagbahnen sind aus Grundbau und Oberbau herzustellen und auf den laufenden Meter bei 4 Meter Breite mindestens ein Kubikmeter Steinmaterial zu verwenden.

Auch sind Kantensteine zu setzen. Diese Vorschrift wird nicht überall zu erteilen sein. Ihre Beibehaltung ist aber wünschenswert.

§ 23.

Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen der §§ 14—23 können unter besonderen Umständen im Einzelfalle vom Kreisausschusse genehmigt werden.

§ 24.

Wo Gemeindewege im freien Felde von einander abzweigen oder sich kreuzen, sind Wegweiser mit deutlich lesbarer Aufschrift anzubringen.

Uslar, den 7. Februar 1898.

Der Kreisausschuß.

Vor allem widmen sich die Kreise mit großen finanziellen Opfern dem **Bau** und der **Unterhaltung der Kreischausseen.** Sie erblicken in solcher Tätigkeit eine ihrer wichtigsten Aufgaben. In manchen Kreisen, die mit anderen Chausseen, namentlich Provinzialchausseen, spärlich versehen sind, lassen sich dauernd gute Wegeverhältnisse nur durch den Ausbau möglichst vieler Kreischausseen erreichen..

Die Länge der Kreischausseen übersteigt in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Hannover und Hessen-Nassau bereits die aller anderen Chausseen, wogegen in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Rheinprovinz und in Hohenzollern die Kreischausseen hinter den übrigen Chausseen (Provinzialchausseen, Gemeinde- und Gutschausseen, Aktien- und sonstige Privatchausseen) zurücktreten.

Die amtliche Zusammenstellung über die Entwickelung der Selbstverwaltung in Preußen auf dem Gebiete des Wegewesens in den Jahren 1900—1904 ergibt folgendes.

Es waren vorhanden:

in der Provinz	km Kreischausseen am 1. 4. 1900	desgl. am 1. 4. 1905	km Gesamtlänge der Chausseen am 1. 4. 1900	desgl. am 1. 4. 1905
Ostpreußen	4 305	4 953	6 397	6 940
Westpreußen	3 723	4 360	4 980	5 638
Brandenburg	5 585	6 308	7 574	8 287
Pommern	3 379	3 795	5 220	5 736
Posen	17	20	4 189	4 310
Schlesien	7 279	8 446	11 055	12 248
Sachsen	3 596	4 071	8 585	9 473
Schleswig-Holstein	690	760	4 223	4 669
Hannover	8 572	9 045	16 113	17 291
Westfalen	3 371	4 258	10 364	12 261
Hessen-Nassau	8 780	8 807	11 593	11 620
Rheinprovinz	134	489	10 117	10 181
Hohenzollern	96	101	890	964
Sa.	49 507	55 413	101 300	109 618

Die Provinz Posen ist in dem Ausbau der Kreischausseen gegenüber den anderen Provinzen sehr zurückgeblieben, umsomehr haben in ihr die Kreise auf dem Gebiete des Kleinbahnwesens geleistet. In der Provinz Hessen-Nassau sind die oben angeführten Kreischausseen „Landwege", die von den Kreisen und Gemeinden unterhalten werden. Im Bezirksverband Cassel haben 17 Kreise die den Gemeinden obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung mit auf den Kreis übernommen und die gesamte Ausführung der Unterhaltung der Landwege auf den Bezirksverband übertragen.

In der Provinz Hannover sind im Jahre 1904 im ganzen 107 Kilometer Kreischausseen, hier Landstraßen genannt, mit einem Gesamtkostenaufwande von 1 650 000 Mk. neugebaut worden. Die Gesamtlänge der Landstraßen betrug in dieser Provinz im Jahre 1904 9045 Kilometer, davon wurden 9001 Kilometer von den Kreisen, die übrigen aus fremden Fonds unterhalten. Von jenen 9001 Kilometern Hannoverschen Kreischausseen — entfallen auf Pflasterbahnen ca. 1398 Kilometer, auf Steinschlagbahnen ca. 6104 Kilometer, auf Klinkerbahnen ca. 934 Kilometer, auf Brückenbahnen ca. 3 Kilometer und auf unbesteinte Strecken

ca. 182 Kilometer. Für diese Landstraßen wurden von den Hannoverschen Kreisen bis zum Jahre 1904 im ganzen ca. 4 173 000 Mark, d. i. durchschnittlich 464 Mark für den Kilometer aufgewandt.*)

Im Kreise Wetzlar sind ca. 208 Kilometer, im Kreise Frankenberg ca. 181 Kilometer Gemeindewege auf den Kreis übernommen worden. In den Kreisen Mayen und Tecklenburg erfolgt die Uebernahme allmählich, nachdem im Jahre 1904 dahingehende Beschlüsse auf den Kreistagen gefaßt sind.

Als Grund für diese Maßnahmen führt der Verwaltungsbericht des Kreises Frankenberg den Wunsch an, „eine gerechtere Verteilung der Wegebaulast herbeizuführen und die zahlreichen Beschwerden über die in vielen Orten von den Eingesessenen unentgeltlich zu leistenden Hand- und Spanndienste zu beseitigen.“ Im Bericht über die Verwaltung des Kreises Mayen wird dieser Beschluß damit begründet, daß die Gemeinden immer die Neigung haben werden, durchgehende Wegezüge von geringerem lokalen Interesse gegenüber anderen Wegen, die den augenblicklichen örtlichen Bedürfnissen mehr dienen, zurückstehen zu lassen, und weil andererseits kleine und leistungsschwache Gemeinden in Verkehrsfragen kein Verständnis über die Schranken des engsten Interesses und des durchaus Notwendigen hinaus haben. Der Kreis aber ist auf die Förderung der allgemeinen Entwickelung bedacht und wird deshalb eine Verkehrspolitik durchführen können, die von höherem Gesichtspunkte aus geleitet wird und dem Wohl der ganzen Kreisbevölkerung dient. Außerdem spricht für diese Zentralisierung die rationellere und sachgemäßere Verwendung des Wegebaumaterials und der Arbeitskräfte.“

Die Einführung dieses Kreistagbeschlusses wird geregelt durch die „Ordnung über die Uebernahme und Unterhaltung von Wegen durch die Kreisverwaltung des Kreises Mayen“, deren allgemeine Bestimmungen wohl weiteres Interesse haben und die wir daher folgen lassen.

*) Aktenstücke des 39. Hannoverschen Provinzial-Landtags vom Februar 1906.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Uebernahme in das Eigentum und in die Unterhaltung durch die Kreisverwaltung des Kreises Mayen kommen folgende Wege in Betracht:

a) die Hauptverbindungswege von Ortschaft zu Ortschaft,

b) die Hauptverbindungswege von Provinzialstraße zu Provinzialstraße,

c) die Zufuhrwege zu den Bahnhöfen,

soweit diese Wege seitens der unterhaltungspflichtigen Gemeinden ordnungsmäßig ausgebaut sind.

Die Wege innerhalb der bebauten Ortschaft verbleiben im Eigentum und in der Unterhaltung der Gemeinden. Was unter „bebauter Ortschaft" zu verstehen ist, unterliegt als Tatfrage der Vereinbarung zwischen Kreisausschuß und Gemeindeverwaltung.

§ 2. Die Unterhaltung und Verwaltung der übernommenen Wege erfolgt durch die Organe des Kreisverbandes und auf dessen Kosten.

Den Gemeinden verbleibt das Recht, die Kreisstraßen zur Legung von Gas- und Wasserleitungsrohren, elektrischen Kabeln u. dergl., sowie zur Anlage von Kanalisationen zu benutzen. Nach Beendigung der hierdurch entstehenden Arbeiten sind die Straßen von den Gemeinden ordnungsmäßig in Stand zu setzen und auf dem in Anspruch genommenen Streifen bis zur völligen Sackung zu unterhalten. Im Zweifelsfalle richtet sich die Dauer der Unterhaltungspflicht nach den für Provinzialstraßen geltenden Vorschriften.

§ 3. Die Aufnahme eines Weges unter die Kreisstraßen erfolgt auf Antrag der Gemeinden durch Beschluß des Kreisausschusses, welcher auch befugt ist, einen Weg, dessen Bedeutung für den öffentlichen Verkehr sich wesentlich vermindert hat, aus der Zahl der Kreisstraßen wieder auszuscheiden.

§ 4. Der Anspruch auf Vorausleistungen zum Wegebau sowie alle Rechte nach dem Gesetze vom 18. August 1902 gehen nach Uebernahme der Unterhaltung eines Weges auf den Kreis über.

§ 5. Nur ganze Wegezüge können als Kreisstraßen übernommen werden, Teilstrecken nur dann, wenn sie den in einer Gemeinde liegenden ganzen Wegezug umfassen.

§ 6. Die Kosten der Unterhaltung der Kreisstraßen werden wie die übrigen Kreisbedürfnisse getragen, jedoch mit der Maßgabe, daß zur Deckung in erster Linie die verwendbaren Ueberschüsse der Kreissparkasse bis zur Höhe von zwei Dritteln ihres Betrages dienen sollen.

In den nachfolgenden Paragraphen wird dann die Verwaltung und die Bedingung für die Uebernahme von Verbindungs- und Zufuhrwegen in Kreispflege geregelt.

Einige Kreise haben zur Verbilligung des Baues von Kreischausseen besondere Maßnahmen getroffen. So sind von den Kreisen Lötzen, Deutsch Krone und Berent **Kreisfeldbahnen** angeschafft worden. Daß die Kreisfeldbahn des Kreises Berent vom Kreise zu Meliorationszwecken ausgeliehen wird, ist bereits an früherer Stelle erwähnt worden. Mehrere Kreise, z. B. Falkenberg und Lötzen, besitzen eine Dampfwalze mit Zubehör, die auch gegen Leihgebühr anderen Kreisen und der Provinzialchausseeverwaltung zur Verfügung gestellt wird. Nach den gemachten Erfahrungen rentiert sich diese Anschaffung gut und ermöglicht eine sorgsame Ausführung der wichtigsten Unterhaltungsarbeiten. Die eigene Herstellung von Zementröhren, Rinnsteinbortschwellen, Gossensteinen und Gossenrinnen betreibt der Kreis Mohrungen, der dadurch eine nicht unerhebliche Einnahme hat.

Im Kreise Greifenberg ist im Jahre 1904 nach dem Vorgange anderer Kreise ein Versuch mit der Anlage von **Fuhrwerksschienen** gemacht worden, wozu der Umstand Veranlassung gab, daß in diesem Kreise es an Steinmaterial mangelt und dadurch die Unterhaltung der Kreischausseen sehr verteuert ist. Der Schienenstraßenversuch ist nach dem Verwaltungsbericht geglückt.

In Ostpreußen und Pommern haben die meisten Kreise auf Grund besonderer Vereinbarung mit der Provinzialverwaltung die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchausseen auf die Kreise übernommen.

Neuerdings wenden einigen Kreise ihr Interesse auch dem öffentlichen **Automobilomnibusverkehr** zu. So haben sich mehrfach Kreise, z. B. der Kreis Einbeck bei der Gründung solcher Unternehmungen finanziell beteiligt. Es scheint aber, daß diese Unternehmungen sich wegen der hohen Betriebskosten und wegen technischer Mängel im allgemeinen nicht rentieren.

Der **Eisenbahnverkehr** wird von den Kreisen auf verschiedene Weise unterstützt.

Behufs **Erlangung staatlicher Nebenbahnen** haben vielfach die Kreise an Stelle ihrer Gemeinden die Beschaffung des erforderlichen Grund und Bodens entweder in natura oder durch Zahlung eines von der Königlichen Eisenbahnverwaltung bestimmten Geldpauschquantums übernommen. Wenn auch in solchen Fällen ein großer,

manchmal der größte Teil dieser Kosten wieder den Gemeinden auferlegt wurde, so ist in der Regel immerhin für den Kreis ein erhebliches finanzielles Opfer, das er im Wohlfahrtsinteresse seiner Bevölkerung auf sich nahm, übrig geblieben. Andere Kreise haben die Gemeinden, die diese Leistungen übernahmen, durch Beihilfen wesentlich unterstützt. So hat z. B. der Kreis Angermünde die Hergabe des Grund und Bodens für die staatliche Nebenbahn Britz—Fürstenberg zur Vermeidung übertriebener Grundstücksforderungen erst beschlossen, nachdem die Gemeinden und Güter sich ihm gegenüber zur kosten- und lastenfreien Ueberweisung des Geländes verpflichtet hatten. Der Kreis hat den Gemeinden eine angemessene Beihilfe gewährt und den Ankauf des Grund und Bodens ihnen dann selbst überlassen. Um den Gemeinden die Verhandlungen mit den einzelnen Grundbesitzern zu erleichtern, hat der Kreisausschuß einen Kommissar bestellt und diesen in Gegenwart der Gemeindevertretung mit den Grundbesitzern verhandeln lassen.

Im Kreise Uslar sind zur Sicherung der Ausführung der staatlichen Nebenbahn Bodenfelde—Göttingen alle Gemeinden, die im Interessengebiete dieser Bahn liegen, von der Kreisverwaltung, welche die Beschaffung des Grund und Bodens in natura in die Hand nahm, den Abschluß des dazu erforderlichen Vertrages aber von dem Entgegenkommen der Gemeinden abhängig machte, zur Bewilligung angemessener, an den Kreis zu zahlender Kapitalbeiträge zu den Gesamtkosten des Grunderwerbs und ferner dazu bewogen worden, daß sie sich verpflichtet haben, denjenigen Teil der Kosten des in ihrem Gemeindebezirk vorzunehmenden Grunderwerbs, der über ¾ der von der Königlichen Eisenbahndirektion berechneten Pauschal-Entschädigungssätze hinausgehen werde, auf die Gemeinde zu übernehmen. Erst nachdem hierdurch übertriebenen Forderungen der Grundstücksbesitzer entgegengewirkt war, unterzeichnete die Kreisverwaltung den die Hergabe des Grund und Bodens und damit die Ausführung der Nebenbahn sichernden Vertrag mit der Königlichen Eisenbahndirektion und schloß mit allen Grundbesitzern, die nach dem damals vorliegenden generellen Projekt überhaupt in Frage kommen konnten, in bindender Form Grunderwerbsverträge. Sie bediente sich dabei,

je nachdem eine Einigung über den Kaufpreis erzielt, oder zur Festsetzung des Kaufpreises schiedsgerichtliche Entscheidung vereinbart oder nur die Inanspruchnahme des Grundstücks zum Bahnbau erreicht wurde, der drei nachstehenden Muster-Verträge:

Die Berechnung des Stempels bleibt vorläufig außer Ansatz.
Uslar, den 28. Juli 1906.

gez. N. N., Sekretär,
Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts.

Vertrag.

Zwischen dem Ackermann N. N. aus Offensen einerseits und dem Bürgermeister N. N. aus Adelebsen, handelnd im Auftrage und vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisausschusses des Kreises Uslar, andererseits ist nachstehender Vertrag geschlossen worden:

§ 1. Der vorbenannte N. N. verpflichtet sich hiermit, von dem ihm gehörenden, in den Feldmarken Adelebsen und Offensen belegenen Grundbesitz an den Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus so viel jederzeit zum einstweiligen oder dauernden Gebrauche abzutreten und später lastenfrei an ihn aufzulassen, wie zum Bau der staatlichen Nebenbahn von Göttingen nach Bodenfelde, einschl. der Nebenanlagen nach Maßgabe des zurzeit vorliegenden oder später etwa geänderten Projekts erforderlich ist.

§ 2. Als Einheitskaufpreis für dauernd abzutretenden Grundbesitz wird vereinbart für den Ar:

von Kartenblatt 2 Parzelle 24, 25 und 33, Feldmark Adelebsen mit 56 Mark, buchstäblich sechsundfünfzig Mark,

von Kbl. 1, Parz. 33 bis einschl. 39, Feldmark Offensen 60 Mk., buchstäblich sechzig Mark, von Kbl. 1, Parz. 77 bis einschl. 81, Feldmark Offensen 44 Mk., buchstäblich vierundvierzig Mark.

§ 3. Etwaige Vergütungen für Durchschneidungsnachteile, Wasserentziehungen, Umwege und für sonstige durch die Bahnanlage verursachte Kultur- und Wirtschaftserschwernisse sowie Kultur- und Nutzungsentschädigungen sollen nach der Offenlegung der Pläne und nach der endgültigen Feststellung des Projektes besonders vereinbart werden.

Sollte eine Einigung nicht erfolgen können, so soll unter Ausschluß der Enteignung ein den Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechendes schiedsrichterliches Verfahren gemäß § 5 dieses Vertrages zur Anwendung kommen.

§ 4. Der Kreisausschuß verpflichtet sich, die nach den Vereinbarungen in § 2 oder im schiedsrichterlichen Verfahren oder im gesetzlichen Enteignungsverfahren festgestellten Entschädigungsbeträge vom Tage der Inangriffnahme der Grundstücke an gerechnet, mit 4 Proz. alljährlich zu verzinsen.

§ 5. Diejenigen politischen Gemeinden des Kreises Uslar, aus deren Bezirk Grundbesitz für den Bahnbau hergegeben werden muß, wählen gemeinsam einen Schiedsrichter. Die Wahl wird in gemeinsamer Verhandlung durch die Bauermeister dieser Gemeinden oder deren Stellvertreter ausgeführt, wobei die relative Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Einen zweiten Schiedsrichter wählt der Kreis Uslar.

Beide Schiedsrichter müssen den im Süden der Provinz Hannover wohnhaften Verkoppelungsboniteuren oder gerichtlich vereidigten landwirtschaftlichen Schätzern angehören.

Wenn die beiden Schiedsrichter sich nicht einigen, so entscheidet als Obmann endgültig ein vom Vorstande des landwirtschaftlichen Hauptvereins Göttingen als Schiedsmann zu ernennender Sachverständiger.

§ 6. Die in § 4 bezeichnete Verzinsung hört auf, sobald der Eigentümer den festgesetzten Auflassungstermin versäumt. Die Zahlung des Kaufpreises hat bei der Auflassung zu erfolgen.

§ 7. Die Stempel- und alle sonstigen Kosten dieses Vertrages, auch die der Vermessung und Auflassung, werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Kreise getragen.

Königliches Amtsgericht Uslar, den 28. Juli 1906 in der N. N.schen Gastwirtschaft zu Offensen.

Vor dem Amtsgerichtsrat N. N. erscheinen 1. der Ackermann Friedrich N. N. aus Offensen, 2. Bürgermeister N. N. aus Adelebsen für den Kreisausschuß des Kreises Uslar.

Die zu 1 und 2 Genannten sind dem Richter bekannt.

Die Erschienenen überreichen vorstehenden Vertrag und beantragen seine Beurkundung.

Der Vertrag wird den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt.

Vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben:

gez. N. N. gez. N. N. gez. N. N.

Vorstehender, der Urschrift gleichlautender Vertrag wird für den Kreisausschuß des Kreises Uslar ausgefertigt.

Uslar, den 28. Juli 1906.

gez. N. N., Sekretär,
(L. S.) Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts.

Genehmigt.

Uslar, den 6. August 1906.

Der Kreisausschuß des Kreises Uslar.
(L. S.) gez. N. N.

Die Berechnung des Stempels bleibt vorläufig außer Ansatz.
Uslar, den 28. Juli 1906.

gez. N. N., Sekretär,
Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts.

Vertrag.

Zwischen dem Ackermann N. N. aus Schoningen einerseits und dem Bürgermeister N. N. aus Adelebsen, handelnd im Auftrage und vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisausschusses des Kreises Uslar, andererseits, ist nachstehender Vertrag geschlossen worden:

§ 1. Der vorgenannte N. N. verpflichtet sich hiermit, von dem ihm gehörenden, in der Feldmark Schoningen belegenen Grundbesitz an den Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus soviel jederzeit zum einstweiligen oder dauernden Gebrauche abzutreten und später lastenfrei an ihn aufzulassen, wie zum Bau der staatlichen Nebenbahn von Göttingen nach Bodenfelde, einschließlich der Nebenanlagen nach Maßgabe des zurzeit vorliegenden oder später etwa geänderten Projekts erforderlich ist.

§ 2. Da eine Einigung über den Wert der in Frage kommenden Grundstücke nicht erfolgen konnte, so sollen zur Vermeidung des Enteignungsverfahrens die zu zahlenden Vergütungen für den Grund und Boden durch ein die Enteignung ausschließendes, den Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechendes schiedsrichterliches Verfahren ermittelt werden. Die Zusammensetzung und Wahl des Schiedsgerichtes erfolgt nach § 5 dieses Vertrages.

§ 3. Etwaige Vergütungen für Durchschneidungsnachteile, Wasserentziehungen, Umwege und für sonstige durch die Bahnanlage verursachten Kultur- und Wirtschaftserschwernisse, sowie Kultur- und Nutzungsentschädigungen sollen nach der Offenlegung der Pläne und nach der endgültigen Feststellung des Projekts besonders vereinbart werden.

Sollte eine Einigung nicht erfolgen können, so soll unter Ausschluß der Enteignung ein den Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechendes schiedsrichterliches Verfahren gemäß § 5 dieses Vertrages zur Anwendung kommen.

§ 4. Der Kreisausschuß verpflichtet sich, die nach den Vereinbarungen in § 2 oder im schiedsrichterlichen Verfahren oder im gesetzlichen Enteignungsverfahren festgestellten Entschädigungsbeträge vom Tage der Inangriffnahme der Grundstücke an gerechnet, mit 4 Proz. alljährlich zu verzinsen.

§ 5. Diejenigen politischen Gemeinden des Kreises Uslar, aus deren Bezirk Grundbesitz für den Bahnbau hergegeben werden muß, wählen gemeinsam einen Schiedsrichter. Die Wahl wird in gemeinsamer Verhandlung durch die Bauermeister dieser Gemeinden oder deren Stellvertreter ausgeführt, wobei die relative Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Einen zweiten Schiedsrichter wählt der Kreis Uslar.

Beide Schiedsrichter müssen den im Süden der Provinz Hannover wohnhaften Verkoppelungsboniteuren oder gerichtlich vereidigten landwirtschaftlichen Schätzern angehören.

Wenn die beiden Schiedsrichter sich nicht einigen, so entscheidet als Obmann endgültig ein vom Vorstande des landwirtschaftlichen Hauptvereins Göttingen als Schiedsmann zu ernennender Sachverständiger.

§ 6. Die in § 4 bezeichnete Verzinsung hört auf, sobald der Eigentümer den festgesetzten Auflassungstermin versäumt. Die Zahlung des Kaufpreises hat bei der Auflassung zu erfolgen.

§ 7. Die Stempel- und alle sonstigen Kosten dieses Vertrages, auch die der Vermessung und Auflassung, werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Kreise getragen.

Königliches Amtsgericht Uslar, den 28. Juli 1906, in der Gastwirtschaft von N. N. zu Schoningen.

Vor dem Amtsgerichtsrat N. N. erscheinen: 1. der Ackermann N. N. aus Schoningen, 2. Bürgermeister N. N. aus Adelebsen für den Kreisausschuß des Kreises Uslar.

Die zu 1 und 2 Genannten sind dem Richter bekannt.

Die Erschienenen überreichen vorstehenden Vertrag und beantragen seine Beurkundung.

Der Vertrag wird den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt.

Vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben:

gez. N. N. gez. N. N. gez. N. N.

Vorstehender, der Urschrift gleichlautender Vertrag wird für den Kreisausschuß des Kreises Uslar ausgefertigt.

Uslar, den 28. Juli 1906.

(L. S.) gez. N. N., Sekretär,
Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts.

Genehmigt.

Uslar, den 6. August 1906.

Der Kreisausschuß des Kreises Uslar.

Die Berechnung des Stempels ist vorläufig ausgesetzt.

Uslar, den 28. Juli 1906.

gez. N. N., Sekretär,
Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts.

Vertrag.

Zwischen dem Bürgermeister N. N. zu Adelebsen, handelnd im Auftrage und unter Vorbehalt der Genehmigung des Kreisausschusses zu Uslar, einerseits und dem Hofbesitzer N. N. aus Schoningen andererseits ist heute folgende Vereinbarung getroffen:

Der vorbenannte Hofbesitzer N. N. willigt darin, daß der Königliche Eisenbahnfiskus seinen zum Bau der Eisenbahn von Göttingen nach Bodenfelde nach den jetzigen oder später vorhandenen Plänen erforderlichen, im Kreise Uslar belegenen Grundbesitz jederzeit in Besitz nehme und zum Bau verwende, jedoch unter der Bedingung:

1. daß alle Rechte des Eigentümers auf Entschädigung vollständig und ohne, daß aus dieser freiwilligen Abtretung irgend ein Nachteil gefolgert werden soll, vorbehalten bleiben;
2. daß die im Wege der gütlichen Verständigung oder durch das Schiedsgericht oder durch Enteignung festzusetzende Entschädigungssumme vom Tage der Inangriffnahme des Grundstücks ab mit 4 Proz. verzinst und
3. daß bei der Besitzergreifung des Grundstücks der Wert der aufstehenden Frucht, Einsaat, Dung usw. behufs Entschädigung nach Vereinbarung festgestellt werde.

Der N. N. erklärt sein ausdrückliches Einverständnis damit, daß diejenigen Teile seines Grundeigentums, welche nach Maßgabe der landespolizeilich zu prüfenden und vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Plans zu dem fraglichen Bahnbau erforderlich sein werden, den Gegenstand der Abtretung oder Enteignung derart bilden sollen, daß es im Falle der Enteignung der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht bedarf.

So geschehen Königliches Amtsgericht Uslar in der Gastwirtschaft von N. N. zu Schoningen, den 28. Juli 1906.

Vor dem Amtsgerichtsrat N. N. erschienen: 1. der Bürgermeister N. N. aus Adelebsen für den Kreis Uslar, 2. der Hofbesitzer N. N. aus Schoningen.

Die zu 1 und 2 Genannten sind dem Richter bekannt.

Die Erschienenen überreichen vorstehenden Vertrag und beantragen seine Beurkundung.

Der Vertrag wird den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt.

Vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben:

gez. N. N. gez. N. N. gez. N. N.

Vorstehender, der Urschrift gleichlautender Vertrag wird für den Kreisausschuß des Kreises Uslar ausgefertigt.

Uslar, den 28. Juli 1906.

(L. S.) gez. N. N., Sekretär,
Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts.

Genehmigt.

Uslar, den 6. August 1906.

(L. S.) Der Kreisausschuß des Kreises Uslar.
gez. N. N.

Dem Bau von **Kreisnebenbahnen** hat sich nach groß angelegtem Plane der Kreis Bergheim *) gewidmet. Nachdem anfänglich der Bau eines schmalspurigen Kleinbahnnetzes vom Kreistage beschlossen worden war, entschloß man sich, diese Strecken als voll- und schmalspurige Nebenbahnen auszubauen. Nur zwei kleinere Strecken sind vorläufig noch schmalspurige Kleinbahnen geblieben. Durch die Umwandlung der Kleinbahnen in Nebenbahnen ist ein in der Geschichte der Kreisbahnen und Privatbahnen wohl einzig dastehendes Unternehmen mit allen Tarifvorteilen der Staatsbahn geschaffen worden. Welchen Nutzen daraus Landwirtschaft und Industrie gezogen haben, geht aus den folgenden Angaben hervor. Für den Landwirt und Industriellen stellte sich die Fracht nach der nächsten Eisenbahnstation bei 7 bis 8 km Entfernung mittels Fuhre auf 22 Mk. pro Doppelwagen, bei Benutzung der Kleinbahn auf 9 Mk., jetzt nur noch auf 3—4 Mk. Der Landwirt kann fast in jedem Dorfe nach 5 Zuckerfabriken verfrachten, und die Braunkohlenindustrie ist in den Stand gesetzt, Brikettfabriken im Gesamtwerte von 30 000 000 Mk. zu errichten, von denen eine täglich allein über 100 Doppelwagen verfrachtet, nachdem durch die Ausführung des Bahnbaues den Zuckerfabriken des Kreises der Uebergang zur billigen Braunkohlenfeuerung ermöglicht ist. Durch diesen Umschwung der Verhältnisse ist für Tausende von Arbeitern Tätigkeit und Verdienst geschaffen und der Kreis selbst erhält für seine 6 Millionen Mk. Anlagekapital eine Pacht, die mehr als die erforderliche Verzinsung und Tilgung beträgt.

Der große Aufschwung, den seit Erlaß des Gesetzes vom 28. Juli 1892 das **Kleinbahnwesen** in Preußen genommen hat, ist wohl zum wesentlichsten Teil der Tätigkeit der Kreisverwaltungen zu verdanken. Von Jahr zu Jahr nimmt die Länge der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen zu. Am 31. März 1904 waren in Preußen **) vorhanden bezw. genehmigt: 232 Linien mit einer Gesamtlänge von 7632 km. Da am 1. Oktober 1892 an Klein-

*) Festschrift zur Eröffnung der Nebenbahnen des Kreises Bergheim und der Mödrath—Liblar—Brühler Eisenbahn-A.-G.

**) Wir entnehmen diese Mitteilungen einer Denkschrift des Landesdirektoriums der Provinz Hannover vom 15. November 1905. (Drucksache Nr. 12 des 39. Hannov. Provinziallandtages, Seite 4—5.)

bahnen 159 km im Betriebe waren, so beläuft sich der Zuwachs in 11½ Jahren auf 7473 km oder rund 650 km pro Jahr.

Die Länge der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in den einzelnen Provinzen ergibt die nachfolgende Zusammenstellung vom 31. März 1904:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Provinzen	Gesamtlänge der vorhandenen bezw. genehmigten Kleinbahnen km	Auf je 10 000 Einwohner entfallen km	Auf je 10 000 Hektare entfallen km	An Eisenbahnen (staatliche Voll- und Nebenbahnen) sind vorhanden km
1	Ostpreußen	647	3,24	1,75	2321
2	Westpreußen	478	3,05	1,87	1919
3	Brandenburg	714	1,43	1,79	3720
4	Pommern	1251	7,66	4,15	2009
5	Posen	723	3,82	2,50	2100
6	Schlesien	511	1,09	1,27	4141
7	Sachsen	610	2,15	2,41	2831
8	Schleswig-Holstein	718	5,17	3,78	1453
9	Hannover	569	2,19	1,48	2874
10	Westfalen	346	1,08	1,72	2915
11	Hessen-Nassau	347	1,83	2,20	1775
12	Rheinprovinz	680	1,18	2,52	4029
13	Hohenzollernsche Lande	38	5,75	3,36	91
	Summe	7632	2,22	2,13	32178

Die größte Längenausdehnung hat das Netz der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in der Provinz Pommern mit 1251 km. Die letzte Stelle nimmt, von den Hohenzollernschen Landen abgesehen, die Provinz Westfalen mit 346 km ein.

Bei Zugrundelegung der Bevölkerungsziffer hat die günstigsten Verhältnisse Pommern (7,66 km auf je 10 000 Einwohner), die ungünstigste Westfalen (1,08 km); Hannover mit 2,19 km erreicht etwa den Durchschnitt (2,22 km).

Nach dem Flächeninhalt steht am besten Pommern (4,15 km) und nahezu am schlechtesten Schlesien (1,27 km).

In der letzten Spalte sind zum Vergleiche die Längen der vorhandenen Eisenbahnen angegeben; auf 100 km Eisenbahnen kommen 24 km Kleinbahnen.

Wird für die bisherige Entwickelung der Eisenbahnen ein Zeitraum von 55 Jahren angenommen, so beträgt der jährliche Zuwachs 32 178 : 55 = rund 600 km. Die Kleinbahnen dagegen haben sich jährlich vermehrt um 650 km.

Bezüglich des Anlagekapitals und dessen Aufbringung wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Provinzen	Anlagekapital im ganzen	Hiervon wurden aufgebracht			Zuschüsse der Provinz im Jahre 1903	
			vom Staate	von der Provinz	in sonstiger Weise	im ganzen	pro km
		M	M	M	M	M	M
1	Ostpreußen	25970000	7670000	3330000	14280000	172000	266
2	Westpreußen	20380000	6050000	2850000	11480000	102000	214
3	Brandenburg	329 0000	4550000	4560000	23940000	127000	178
4	Pommern	39680000	6910000	8430000	24370000	366000	293
5	Posen	18930000	4860000	2310000	11760000	38000	52
6	Schlesien	53280000	5090000	500000	47680000	62000	121
7	Sachsen	36100000	3520000	3480000	29100000	85000	139
8	Schleswig-Holstein	29000000	6540000	4490000	17900000	147000	205
9	Hannover	28940000	4650000	15050000	9240000	64000	113
10	Westfalen	21570000	3940000	1370000	16250000	54000	156
11	Hessen-Nassau	30160000	3930000	40 0000	22160000	70000	202
12	Rheinprovinz	70890000	670000	590000	69620000	95000	140
13	Hohenzollernsche Lande	3950000	1740000	870000	1330000	41000	1080
		411780000	60120000	51870000	299790000	1421000	187

Das Kilometer Kleinbahn hat im preußischen Staate durchschnittlich an Anlagekapital 54 000 Mk. erfordert.

Vom Anlagekapital sind aufgebracht

a) vom Staate	60 120 000 Mk.
b) von den Provinzen	51 870 000 „
c) von den Kreisen und in sonstiger Weise	299 790 000 „
	411 780 000 Mk.

Aus der Höhe der Summen, welche vom Staate, den Provinzen, den Kreisen u. a. aufgebracht sind, läßt sich nicht auf deren Belastung schließen, da die Beträge teils à fonds perdu hergegeben sind, teils in Darlehen mit verschiedenem Zinsfuße bestehen und teils als Aktien übernommen wurden. Jedenfalls ist ein sehr bedeutender Teil der vorstehend zu c bezeichneten ca. 300 Millionen Mk. von den Kreisen aufgebracht worden. Manche Kreise haben dadurch eine erhebliche Vermehrung ihrer Kreissteuern erfahren.

Die Verzinsung des Anlagekapitals der preußischen Kleinbahnen steigt von Jahr zu Jahr, noch mehr mehrt sich der wirtschaftliche Vorteil, welchen die Kleinbahnen den durch sie aufgeschlossenen Gegenden erweisen.

Viele Kreise haben in eigener Regie mit Unterstützung der Provinz und des Staates Kleinbahnen als Kreisunternehmungen gebaut, andere haben sich an einem zu diesem Zwecke gebildeten Privatunternehmen oder dem Bau der Kleinbahn seitens der Provinz beteiligt. Wie sehr die Anlagekosten einer Kleinbahn nach Geländeverhältnissen, Bodenpreisen und dergl. verschieden sein können, zeigen der Kreis Hümmling, dessen Kleinbahn von 75 cm Spurweite 18 000 Mk. und der Kreis Osterode a. H., dessen Kleinbahn bei gleicher Spurweite 111 000 Mk. pro km gekostet hat.

Von großer Bedeutung für den Verkehr und das Gemeinwohl ist auf dem platten Lande, besonders in dünn bevölkerten Gegenden, auch die **Einführung des öffentlichen Telephonverkehrs.** Die Reichstelegraphenverwaltung pflegt in solchen Gegenden die Anschließung von Ortschaften an das Reichstelegraphennetz mit gleichzeitig einzurichtender öffentlicher Fernsprechstelle zu übernehmen, wenn ihr von den Gemeinden oder sonstigen Interessenten entweder ein einmaliger Beitrag von 40 pCt. der Anlagekosten entrichtet oder eine gewisse Mindesteinnahme aus den Gesprächsgebühren aus der öffentlichen Fernsprechstelle in Höhe von 10 pCt. der Anlagekosten auf 5 Jahre gewährleistet wird. So gering verhältnismäßig, besonders in Anbetracht des zu erwartenden großen Vorteils, solche Opfer auch sind, so halten sie doch vielfach die Gemeinden davon ab, jene erforderlichen Bewilligungen bezw. Zusagen zu beschließen. In dieser Beziehung hat sich die Gewährung von Kreisbeihilfen an die Gemeinden, wenn auch im Einzelfalle nur von geringem Betrage, als sehr förderlich erwiesen. In einigen Kreisen, z. B. in Uslar, sind auf solche Weise in wenigen Jahren sämtliche Gemeinden im Kreise mit öffentlichen Fernsprechstellen versehen worden. Gleiches wird vom Kreise Daun berichtet. Von den 85 Gemeinden des Oberwesterwaldkreises besitzen jetzt 73 öffentliche Fernsprechstellen. Eine sehr ausgedehnte Verwendung findet das Telephon auch im Kreise Querfurt, in welchem vom Kreise für Fernsprech-

anschlüsse der Gemeinden und Gutsbezirke, des Kreisarztes, des Kreistierarztes und der Krankenhäuser 4163 Mk. gezahlt werden.

Ueber die Benutzung der Fernsprechanlage zum Feuermeldedienst im Kreise Greifenberg findet sich näheres im Abschnitt über Besserung des Feuerlöschwesens.

Eine bemerkenswerte Einrichtung hat der Kreis Hadersleben getroffen, der in Verbindung mit seinem Kleinbahnnetz eine Kreisfernsprecheinrichtung errichtet hat. Ueber diese Anlage gibt der nachstehende Vertrag, aus dem die wichtigsten Positionen mitgeteilt sind, Aufschluß.

Vertrag

über die Herstellung einer Fernsprecheinrichtung für den Kreis Hadersleben

(Schleswig).

Im Auftrage des Reichspostamts ist von der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Kiel mit dem Kreis-Kommunalverbande des Kreises Hadersleben, vertreten durch die Kreiseisenbahn-Kommissionen, folgender Vertrag geschlossen worden:

§ 1. Längs den in der Ausführung begriffenen und für später geplanten Kleinbahnen des Kreises wird von der Oberpostdirektion zunächst

eine einfache Fernsprechleitung aus zwei Millimeter starkem Bronzedraht für den Bahnbetrieb und

eine Fernsprech-Doppelleitung aus gleichem Material für den allgemeinen Verkehr

an gemeinschaftlichem Gestänge hergestellt. Die Doppelleitung erhält in Hadersleben Anschluß an die Reichs-Fernsprechanlagen für den Orts- und Fernverkehr. Veränderungen und Erweiterungen der Anlagen unterliegen den Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 2. Die Anlagekosten trägt der Kreis.

Für das Gestänge und die Bahnbetriebsleitung wird er aus seinen Beständen mit Zinkchlorid zubereitete Stangen von 7 bis 10 Meter Länge und 15 Zentimtr. Zopfstärke, sowie Isolationsvorrichtungen 2 oder 3 hergeben. Er wird ferner die zum Betriebe der Bahnbetriebsleitung erforderlichen Apparate und Batterien beschaffen. Die übrigen Materialien und Apparate liefert die Oberpostdirektion. Die dafür aufgewendeten und die durch den Bau der Anlage entstehenden Kosten werden dem Kreis mit 15 Proz. Zuschlag für Generalkosten in Rechnung gestellt.

Durch Zahlung der Kosten geht die Anlage ganz in das Eigentum des Kreises über.

§ 3. Die Einzelheiten der technischen Ausführung wird die Oberpostdirektion mit dem Kreise vereinbaren.

Die Schaltung der für den allgemeinen Verkehr bestimmten Doppelleitung und die Art der zum Betriebe dieser Leitung zu verwendenden Apparate bestimmt die Reichs-Telegraphenverwaltung.

§ 4. Die Unterhaltung der Anlage ist Sache des Kreises. Soweit die Leitung für den allgemeinen Verkehr an Reichsgestänge verläuft, übernimmt die Ober-Postdirektion die Unterhaltung auf Kosten des Kreises. Das Gleiche gilt für die zum Anschluß an das Reichs-Fernsprechnetz erforderlichen Betriebseinrichtungen bei der Vermittelungsanstalt in Hadersleben. Für 1 Km. Drahtleitung an hölzernem Reichsgestänge hat der Kreis an die Postkasse jährlich 10 Mk., für 1 Km. Leitung an eisernem Gestänge jährlich 45 Mk., für die Anschlußvorrichtung bei der Vermittelungsanstalt in Hadersleben die Selbstkosten der Unterhaltung nebst 15 Proz. Zuschlag als Generalkosten zu vergüten.

Die Verbindung der für den allgemeinen Verkehr bestimmten Leitung mit dem Reichs-Fernsprechnetze zum Zwecke des durchgehenden Verkehrs wird dem Kreise nur für so lange in Aussicht gestellt, als der vom Kreise unterhaltene Teil der Anlage sich in durchaus betriebsfähigem Zustande befindet. Trifft dies nach Ansicht der Reichs-Telegraphenverwaltung nicht mehr zu, so ist diese befugt, die Verbindung aufzuheben, ohne daß dem Kreise hieraus ein Entschädigungsanspruch erwächst.

§ 5. Die für den allgemeinen Verkehr bestimmte Anlage wird der Kreis in den als öffentliche Fernsprechstellen dienenden Bahnstationen während der vom Kreise festzusetzenden Dienststunden jedermann zur Benutzung überlassen.

Es sind Gespräche

nach anderen Kleinbahnstationen,

mit Teilnehmern an der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Hadersleben,

darüber hinaus, soweit die Reichs-Telegraphenverwaltung dies gestattet,

zulässig. Personen, welche in der Nähe der Bahnstationen wohnen, wird der Kreis auf Verlangen zu Gesprächen in die Bahnstationen rufen lassen. Für das Herbeirufen kann der Kreis eine mäßige Gebühr festsetzen, welche von demjenigen einzuziehen ist, der den Auftrag zum Herbeirufen erteilt hat. Die von den Reichs-Verkehrsanstalten eingezogenen Gebühren sind an die Kreiskasse abzuführen. Die Uebermittelung des Auftrages zum Herbeirufen einer Person nach dem Fernorte ist gebührenfrei, wenn das Gespräch zustande kommt und hierfür eine Gebühr entrichtet wird.

§ 6. Die Wahrnehmung des Betriebes auf der Kreisanlage für den allgemeinen Verkehr ist Sache des Kreises. Sie wird ausschließlich vereidigten Beamten übertragen werden.

Die näheren Vorschriften über die Benutzung und den Betrieb der Anlage, über die Erhebung und Vereinnahmung der Gebühren bei den Bahnstationen, über die Kontrolle der Gebührenvereinnahmung und über die Abrechnung mit der Postkasse erläßt der Kreis im Einvernehmen mit der

Ober-Postdirektion. Zur Erleichterung des auf das Reichs-Fernsprechnetz übergreifenden Verkehrs wird der Betrieb der Anlage tunlichst demjenigen auf den Reichs-Fernsprechanlagen angepaßt werden.

Die Reichs-Telegraphenverwaltung ist berechtigt, jederzeit durch den Augenschein von dem Zustande der Kreisanlage und von der Handhabung des Betriebes daselbst Kenntnis zu nehmen.

§ 7. Die Gebühr für Gespräche innerhalb des Bereichs der Kreisanlage und mit Teilnehmern an der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Hadersleben bestimmt der Kreis. Sie darf nicht weniger als 10 Pf. und nicht mehr als 25 Pf. für das Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten betragen. Von jeder Gebühreneinheit erhält die Postkasse 5 Pf.

Für Gespräche über Hadersleben hinaus mittels Reichsleitungen sind die für Benutzung von Reichsleitungen allgemein gültigen Einzelgebühren von zurzeit 25 Pf. bez. 1 Mark ungeteilt zur Postkasse zu entrichten. Für Benutzung der Kreisfernsprechanlagen sind in diesen Fällen Gebühren vom Kreise nicht zu erheben.

Dringende Gespräche, welche den Vorrang vor gewöhnlichen Gesprächen haben, werden gegen die dreifache Taxe zugelassen.

Gebührenfrei sind nur Gespräche, welche zwischen den Dienststellen über den Betrieb der Anlage gewechselt werden, und Gespräche, welche auf den Reichs-Fernsprechanlagen Gebührenfreiheit genießen.

§ 8. An die in der Leitung für den allgemeinen Verkehr liegenden Betriebsstellen können aus dem Umkreise von 5 Km. Privatanschlüsse für Einzelne oder ganze Gemeinden zur Ermöglichung des Verkehrs mit der Bahnstation und des durchgehenden Verkehrs hergestellt werden. Solche Anschlüsse führt die Ober-Postdirektion, nachdem der Kreis die Genehmigung zur Benutzung der Wege und Privat-Grundstücke beschafft hat, nach den Vorschriften für Stadt-Fernsprechanschlüsse auf Kosten des Kreises aus, und der Kreis unterhält sie.

Die Anschlußgebühr bestimmt der Kreis. Für jede End- oder Zwischenstelle ist jährlich mindestens der Betrag von 50 Mk. und höchstens die Gebühr für einen gleichartigen Anschluß an die Reichs-Fernsprechanlage zu erheben. Die Postkasse erhält hiervon je 20 Mk.

Endigen in einer Bahnstation mehrere Anschlußleitungen, so ist den Inhabern der Verkehr untereinander ohne weitere Gebühren zu gestatten. Für Gespräche über die Bahnstation hinaus werden Einzelgebühren nach den Bestimmungen im § 7 erhoben.

Zur Auflieferung oder Zustellung von Telegrammen sind die Anschlußleitungen ebenso wie die Kreisanlage für den allgemeinen Verkehr nicht zu benutzen.

§ 9. Die Reichs-Telegraphenverwaltung ist berechtigt, das längs der Kleinbahnen errichtete Gestänge ganz oder streckenweise zur Anbringung von Reichsleitungen mitzubenutzen. Wünscht sie von diesem Rechte Gebrauch zu machen, so wird der Zeitwert des mitzubenutzenden Gestänges von

einem Beamten der Reichs-Telegraphenverwaltung nach den bei dieser geltenden Grundsätzen abgeschätzt und dem Kreise vergütet. Das Eigentum und die Unterhaltung geht auf das Reich über. Dem Kreise verbleibt das Recht zur Benutzung des Gestänges für die Bahnleitungen. Die Unterhaltungskosten werden nach Verhältnis der Zahl der Drähte auf beide Verwaltungen verteilt.

§ 10. Für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege im Kreise zur Anlage von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechlinien sollen tunlichst überall die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 25. Juni 1869 (§ 302 der Protokolle) die Grundlage bilden. Soweit die Verfügung über diese Straßen dem Kreise zusteht oder künftig zustehen wird, erkennt er die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen hiermit ausdrücklich an. Zur Erlangung der gleichen Rechte für die übrigen Straßen wird er der Reichs-Telegraphenverwaltung im Bedarfsfalle nach Kräften behilflich sein.

§ 11. Die Reichs-Telegraphenverwaltung ist befugt, jederzeit das dem Kreise verliehene Recht zum Betriebe der Anlage für den allgemeinen Verkehr zu widerrufen. Beim Ausbruch eines Krieges oder in unruhigen Zeiten kann sie den Betrieb zeitweise einstellen oder auf Kosten des Kreises durch ihre Beamten wahrnehmen lassen. Die Gebührenanteile für Privatanschlüsse, welche über den Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes hinaus an die Postkasse abgeführt sind, werden zurückgezahlt. Eine sonstige Entschädigung des Kreises findet nicht statt.

Auch der Kreis ist jederzeit berechtigt, den Betrieb der Anlage aufzugeben. Eine Erstattung vorausbezahlter Gebühren aus der Postkasse erfolgt in diesem Falle nicht.

§ 12. Gibt der Kreis den Betrieb der Anlage für den allgemeinen Verkehr freiwillig oder auf Verlangen der Reichs-Telegraphenverwaltung auf, so kann letztere die käufliche Ueberlassung der Leitung ganz oder teilweise fordern. Mit der Leitung übernimmt die Reichs-Telegraphenverwaltung auf den gleichen Strecken auch das Gestänge. Dem Kreise verbleibt das Recht zur Benutzung des Gestänges für die Bahnleitungen. Wegen der Abschätzung und Vergütung des Zeitwerts und wegen der künftigen Unterhaltung der übernommenen Linienteile gelten die Bestimmungen im § 9.

§ 13. Die durch Abschließung dieses Vertrages entstehenden Stempel- und Portokosten trägt der Kreis.

Es sind zurzeit außer den öffentlichen Fernsprechstellen 142 Privatanschlüsse vorhanden.

Nach dem letzten Bericht haben die Einnahmen des Kreises im Geschäftsjahr 1904/05 nach Abzug der Anteile der Kaiserlichen Postverwaltung und der Stationsaufseher 7895,19 Mk. gegen 6387,04 Mk. im Vorjahre betragen. Welche Ausdehnung der

Telephongebrauch durch diese Einrichtung gewonnen hat, geht aus der Zahl der gebührenpflichtigen Gespräche hervor. Sie betrugen im Jahre:

	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05
angekommen	6184	11 693	13 663	16 621	23 581	30 729
abgegeben	8986	15 896	18 222	21 259	31 548	41 833

Der Kreisbevölkerung werden in allen Berufszweigen durch ein vollständiges Fernsprechnetz in wirtschaftlicher wie in vielfacher anderer Hinsicht — man denke nur an die Herbeiholung des oft so entfernt wohnenden Arztes — erhebliche Vorteile und Annehmlichkeiten gewährt, auch wird die Verwaltung des Kreises durch solche Einrichtung wesentlich erleichtert.

Wie die Kreise auf dem Gebiete des **Schiffahrtsverkehrs** fördernd eingreifen können, dafür hat der Kreis Teltow*) mit der Erbauung des Teltowkanals und dem mit diesem verbundenen elektrischen Treidelbetrieb ein vorzügliches Beispiel gegeben. Wie bereits angeführt wurde, handelte es sich zuerst um das Projekt, die Vorflut der südlich von Berlin im Kreise Teltow belegenen Ortschaften zu verbessern. Später wurde die Zweckbestimmung dieses Vorflutgrabens dahin erweitert, daß er auch dem Ortsverkehr, namentlich für den Bezug zu Bau- und Brennmaterialien dienen sollte und somit erfolgte sein Ausbau in Anbetracht des zu erwartenden Massenverkehrs zu einem Hafenkanal. Bietet er doch außerdem eine wesentliche Abkürzung für den Durchgangsverkehr zwischen Elbe und Oder, und soll er gleichzeitig doch zur Entlastung der Oberspree als sogenannter Hochflutkanal dienen.

Die Ausführung des Teltowkanals erfolgte in den Jahren 1901—1905. Die Herstellungskosten des 37½ km langen Kanals mit allen Betriebseinrichtungen haben einen Aufwand von ungefähr 48 Millionen Mark verursacht, zu deren angemessener Verzinsung ein jährlicher Verkehr von 3—4 Millionen Mk. notwendig ist. Die Ausführung des Kanals bedingt die Herstellung einer großen Anzahl von Brücken, da der Kanal nicht weniger als 9 Eisenbahnen sowie zahlreiche Wege und Straßen kreuzt. Es sind 55 Brücken für diese Ueberführungen notwendig geworden, von

*) Festschrift zur Einweihung des Teltowkanals.

denen eine massiv gebaut ist, während die anderen 54 Brücken eisernen Oberbau haben. Außerdem sind für den elektrischen Treidelbetrieb 8 Leinpfadbrücken erforderlich gewesen. Es sind ferner zahlreiche Hafenanlagen ausgeführt, damit der Kanal der Aufgabe des Ortsverkehrs gerecht werden kann. Die Durchführung des Treidelverkehrs hat sich die Kreisverwaltung als alleiniger Träger des Unternehmens vorbehalten, um die hieraus zu erwartenden Einnahmen nach eigenem Ermessen zu regeln. Außerdem standen die vorerwähnten verschiedenen Zweckbestimmungen des Kanals der Durchführung der freien Schiffahrt hindernd im Wege. Der Treidelbetrieb erfolgt elektrisch und ist ein bedeutsamer Schritt der Kreisverwaltung, da Erfahrungen und Vorbilder nach dieser Richtung bisher nicht vorliegen.

Der Bau des Teltowkanals bietet ein hervorragendes Beispiel dafür, was die Kreisverwaltungen zu leisten vermögen und mit Recht sagt der Landrat des Kreises Teltow in dem Vorwort zu der angeführten Festschrift: „Es ist ein Werk entstanden, welches zwar die ursprünglich in Aussicht genommenen Kosten erheblich übersteigt, welches aber durch die Befriedigung aller modernen wirtschaftlichen und Verkehrsbedürfnisse die Gewähr bietet, daß die großen Aufwendungen und die durch diese Aufwendungen geschaffenen großen Werte dem Kreise Teltow und seinen Gemeinden reichen Nutzen bringen werden."

In ähnlicher Weise wird der Bau des Rhein—Hannover-Kanals voraussichtlich demnächst manchen Kreisen die Aufgabe nahe legen, mit Hilfe des Kreises durch Anschlußkanäle oder Hafenanlagen den Kanal der Kreisbevölkerung möglichst nutzbar zu machen.

III. Die Förderung der Industrie, des Gewerbes und Handwerks auf dem Lande.

Die für diese Zwecke getroffenen Maßnahmen erstrecken sich im allgemeinen auf die im vorigen Abschnitt erwähnte Fürsorge durch Schaffung besserer Verkehrsverhältnisse, die Unterstützung von Fachschulen, die Gewährung von Stipendien zum Besuche dieser Anstalten (s. Abschnitt II) und die Bewilligung von Mitteln zur

Förderung des Innungswesens. Einzelne Kreise sind in ihrer Fürsorge aber doch weitergegangen.

Als Unternehmen von weittragender Bedeutung ist die in Angriff genommene **Talsperrenanlage** im Listertal des Kreises Olpe anzusehen. Der Fassungsraum der Talsperre ist auf 22 Millionen Kubikmeter festgesetzt. Zur Ausnutzung der hier gewonnenen Kraft ist ein Elektrizitätswerk geplant. Weil es sich hier um eine gemeinnützige Anlage handeln soll, deren Nutzbarmachung zur Entwickelung des Gewerbefleißes und billigen Lichtversorgung der Umgebung sichergestellt werden muß, so ist die Bildung einer Gesellschaft mit vorwiegend kommunalem Charakter in Aussicht genommen. Als Beteiligte kommen die Kreise Olpe und Altena, eine Stadt, vier Landgemeinden und, soweit die Kraft ausreicht, auch größere Industrielle in Frage.

Der Kreis Hoerde hat ebenfalls die **Versorgung des Kreises mit elektrischer Energie** in Angriff genommen, während der Kreis Crefeld die Versorgung der Gemeinden mit elektrischer Energie zu Licht- und Kraftzwecken bis an die entferntesten Höfe zu Preisen, wie sie keine Großstadt billiger hat, vertraglich gesichert hat. In gleicher Weise ist durch Vermittelung des Landrats im Rheingaukreise durch Vertrag mit der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Eltville eine Hauptzentrale geschaffen, der sich von den 25 Gemeinden des Kreises 15 mit 32 000 Einwohnern angeschlossen haben, so daß nur noch 10 kleine Gemeinden mit 6125 Einwohnern der Möglichkeit entbehren, sich die Annehmlichkeit elektrischer Beleuchtung und Kraft zu verschaffen.

In welcher Weise eine wohldurchdachte und tätige Fürsorge der Kreisverwaltung auf die Lösung von Fragen großer wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung hinwirken kann, davon hat der obenerwähnte Kreis Crefeld einen deutlichen Erweis erbracht durch seine Bemühungen, die durch den **Niedergang der Hausindustrie** beschäftigungslos gewordene Handweberbevölkerung anderen Berufszweigen zuzuführen.

Es handelte sich in diesem Kreise um die Ende der 80er Jahre durch Einführung des mechanischen Webestuhls in der Seidenindustrie beschäftigungslos gewordenen Hausweber, die einen großen Teil der Kreisbevölkerung darstellten. Besonders galt es,

die Söhne der alten Seidenweberfamilien, welche bis dahin regelmäßig dem Berufe des Vaters gefolgt waren, in andere Berufszweige überzuleiten. Mit Unterstützung der Kreisverwaltung fanden viele ehemalige Seidenweber in den sogenannten freien Berufszweigen ein Unterkommen, ein weiterer Teil fand Anstellung im unteren Dienst der Eisenbahn und Postverwaltung, es war dann aber noch ein großer Teil von überschüssigen Arbeitskräften vorhanden, für den ein Berufszweig gefunden werden mußte, welcher es ermöglichte, diese Kräfte in den ländlichen Verhältnissen, in welchen sie aufgewachsen waren, zu beschäftigen. Dieser Beruf fand sich in der Gemüsegärtnerei, und unter Leitung der Kreisverwaltung wurde die notleidende Seidenweberbevölkerung dem neuen Erwerbszweige zugeführt. Erfahrene Leute gaben theoretischen Unterricht, Gemüsebauversuchsfelder wurden angelegt und die Söhne und jüngeren Familienväter auf Gemüsebauschulen geschickt. Der Erfolg zeigte sich bald auf den von den neu gegründeten Gartenbauvereinen veranstalteten Gemüsebau-Ausstellungen, auf welchen für ehemalige Seidenweber besondere Preise ausgesetzt wurden. Trotz der Konkurrenz der im großen Stile Gemüsebautreibenden holländischen Marktbesucher, gab immerhin der heimische Gemüsebau so viel Ertrag, daß wenigstens zum großen Teil für den entgangenen Verdienst aus der niedergegangenen Hausweberei Ersatz geschafft wurde. Als später durch die Abwendung so vieler Kräfte von der Hausweberei die Erwerbsverhältnisse in dieser Hausindustrie wieder besser wurden und auch Bandmühlen mit elektrischem Antrieb *) aufgestellt wurden, da ward den Hauswebern, die bis dahin nur von der Konjunktur auf dem Seidenmarkt abhängig gewesen waren, durch die größere Unabhängigkeit, die sie jetzt durch gleichzeitigen Betrieb des Gemüsebaues errungen hatten, eine gesicherte Existenz geschaffen. In ähnlicher Absicht — nämlich um der armen Bevölkerung Winterarbeit zu verschaffen und sie andererseits im Sommer der heimischen Ackerwirtschaft zu erhalten — wurde im Kreise Daun in der Eifel die Drahtwaren-

*) Wir weisen auf die Ausführungen von R. Wilbrandt „Elektrischer Antrieb mit Maximalarbeitstag und Mindestlohntarif in der Hausweberei“ in Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 28. Band, 5. Heft, Jena 1904 hin.

Hausindustrie durch Landrat Graf von Brühl begründet und **auch** späterhin gefördert.

Die besonderen Verhältnisse im Kreise Schmalkalden haben die Einrichtung eines **Kreiskohlenmagazins** bedingt. Bei rund 41 000 Einwohnern bestehen im Kreise 1829 Werkstätten mit 5710 in den Werkstätten beschäftigten Arbeitskräften, so daß auf 7 Einwohner ein Werkstättenarbeiter und auf 22 Einwohner eine Werkstätte kommt. Zwei Drittel gehören der Kleineisenindustrie an und sieben Achtel sind von diesen mittlere und kleinere Betriebe mit 1 bis 4 Arbeitskräften. Das Kreiskohlenmagazin gibt für diese zahlreichen Kleinfeuerarbeiter billige Schmiedekohlen ab; der Umsatz beträgt jährlich etwa 66 500 Mk.

Zur **Hebung des Handwerks** werden in manchen Kreisen Beihilfen zur Teilnahme an sogenannten Meisterkursen gewährt. Leider hat es sich in mehreren Fällen herausgestellt, daß diesen Kursen nur geringes Interesse entgegengebracht wird, so hat sich im Kreise Tecklenburg trotz öffentlicher Bekanntmachung kein Handwerksmeister zur Teilnahme an diesen Kursen gemeldet.

Der Kreis Coblenz schenkt zur Förderung des Fleißes und der Liebe zum erwählten Berufe alljährlich an 10 bis 12 würdige Handwerkerlehrlinge aus dem Kreise zu Weihnachten Sparkassenbücher über je 20 Mk. Das Kopfblatt in diesen Büchern lautet:

„Geschenk des Landkreises Coblenz in Anerkennung einer zweckmäßigen Berufswahl und guten, redlichen Betragens als Aufmunterung zu weiterem Fleiß bei der Ausbildung fürs Handwerk."

Um sich ausgebildete gewerbliche Kräfte im Kreise zu erhalten, gibt der Kreis Höchst a. Main Beihilfen zum Besuche gewerblicher Fachschulen unter der Bedingung, daß die Bewerber sich verpflichten, die auf der Schule erworbenen Kenntnisse im Kreise Höchst zu verwerten, oder die Beihilfe zinslos zurückzuzahlen. Die ausgedehnte **keramische Industrie** im Unterwesterwaldkreis, welche durch die Tongrubenspekulation bedroht wurde, führte zum Schutz der im Kreise heimischen Tonindustrie zur Gründung eines Rohstoffvereins, der seinen Zweck durch den Ankauf einer Tongrube erreicht hat. Der Kreis hat das Unternehmen durch eine Garantie von 42 000 Mk., die mit 3¾ pCt. zu verzinsen und mit 1¼ pCt. zu amortisieren sind, unterstützt.

Ferner hat der Kreisausschuß einen Preis für die beste kunstkeramische Leistung von Kreiseingesessenen ausgeschrieben. Die Mittel hierfür werden aus den Zinsen eines Kapitals von 3000 Mk. gewonnen, welches der Kreis aus den Ueberschüssen der Gewerbeausstellung zu Düsseldorf 1902 zur künstlerischen Förderung der Keramik erhalten hat. Für die Verteilung des Preises gilt das folgende

Reglement

über die Verwaltung des Preises der Industrie- und Gewerbe-Ausstellung zu Düsseldorf 1903 für die beste künstlerische Leistung in der Keramik des Unterwesterwaldkreises.

§ 1. Der aus den Ueberschüssen der Industrie- und Gewerbeausstellung zu Düsseldorf 1902 zur Verfügung stehende Betrag von 3000 Mark wird vom Kreisausschuß des Unterwesterwaldkreises verwaltet und zinsbar in mündelsicherer Weise angelegt.

§ 2. Aus den Zinsen des Kapitals wird im Monat Januar jeden Jahres ein Geldpreis für diejenige Person gewährt, welche im Unterwesterwaldkreise ihren Wohnsitz hat, und einen im vorhergegangenen Kalenderjahre von ihm erzielten künstlerischen Fortschritt, welcher für die Keramik des Unterwesterwaldkreises brauchbar ist, nachweist. Neben dem Geldpreise darf ein Diplom im Kostenbetrage bis zu 5 Mark gewährt werden.

§ 3. Vor der Vergebung dieses Düsseldorfer Preises hat ein einmaliges Ausschreiben desselben im amtlichen Organ des Unterwesterwaldkreises zu geschehen.

§ 4. Die Vergebung des Preises geschieht durch den Kreis-Ausschuß des Unterwesterwaldkreises. Derselbe hat vor seiner Entschließung den Vorschlag des Kuratoriums der keramischen Fachschule, so lange eine solche im Kreise besteht, einzuholen.

§ 5. Dem genannten Kreisausschuß steht es zu, falls er dies nach Lage der Verhältnisse für angemessen erachtet, einen geringeren Betrag wie der jährliche Zinsertrag ausmacht, als Preis zu vergeben, und es steht ihm auch zu, mehrere Preise aus dem Zinsertrage zu bilden. Weiter kann der Kreisausschuß auch von der Vergebung eines Preises absehen, wenn in einem Jahre keine geeignete Bewerbung vorliegt.

§ 6. Die nicht verwendeten Zinsen werden zum Kapitalstock gelegt.

§ 7. Der Kapitalstock und zwar einschließlich der zugeschlagenen Zinsen darf nicht angerührt werden.

§ 8. Wenn der Kapitalstock den Betrag von 20 000 Mk. erreicht hat, so muß in jedem Jahre die Verwendung des ganzen Zinsertrages erfolgen. Findet sich keine geeignete Preisbewerbung aus der Keramik des Unterwesterwaldkreises, so ist der Zinsertrag nach Ermessen des Kreisausschusses zur kunstgewerblichen Förderung anderer Gewerbe des Kreises durch

Gewährung von Geldpreisen für gute Leistungen oder durch Verleihung von Stipendien zum Besuch von Schulen oder zu Studienzwecken zu verwenden.

§ 9. Die Aufsicht über die Verwaltung dieses Fonds steht dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden zu. Derselbe kann die Entschließungen des Kreisausschusses bei der Verwaltung des Kapitals und bei der Vergebung der Geldpreise pp. beanstanden, wenn dieselben den vorliegenden Satzungen widersprechen und seinerseits endgültig bestimmen, wie in den einzelnen Fällen zu verfahren ist.

Abänderungen dieses Reglements dürfen nur vorgenommen werden, wenn dieselben vom Kreistage des Unterwesterwaldkreises rechtsgültig beschlossen und vom Herrn Regierungspräsidenten genehmigt werden. Bei Abänderung des Reglements darf der Zweck der Förderung des Kunstgewerbes im Unterwesterwaldkreise, welchen diese Stiftung verfolgt, nicht verloren gehen, widrigenfalls das Stiftungskapital von 3000 Mark der Stadt Düsseldorf zurückzuerstatten ist. Ueber die Verwendung eines etwa dann noch verbleibenden Kapitalbetrages beschließt der Herr Regierungspräsident zu Wiesbaden nach Anhörung des Kreisausschusses.

Montabaur, den 17. März 1905.

Der Kreistag des Unterwesterwaldkreises.

IV. Die Förderung des Kreditwesens.

Von 182 Kreisen liegen Berichte über die vorhandenen **Kreissparkassen** vor. Wir wissen freilich, daß damit ihre Zahl nicht erschöpft ist, es bestehen in Preußen 423 Kreis- und Amtssparkassen — aber dieses reiche Material gibt doch genügenden Aufschluß über die segensreiche Wirkung der Kassen. Einzelne blicken schon auf eine sehr langjährige Tätigkeit zurück, so bestehen z. B. die Sparkassen in den Kreisen Graudenz und Marienwerder seit 60 Jahren, während andere Kreise sich zu ihrer Gründung erst in den letzten Jahren entschlossen haben oder noch zurückstehen.

Es kann nicht Aufgabe unserer Darlegungen sein, eine Geschichte des Kreissparkassenwesens zu schreiben, wir müssen uns lediglich darauf beschränken, den außerordentlichen Nutzen nachzuweisen, den diese Institute den Kreisen gebracht haben und die mit den Sparkassen verbundenen besonderen Maßregeln anzuführen, welche auf eine Förderung des Kreditwesens abzielen. Durch die Bestimmung, daß der jährliche Reingewinn der Sparkassen, sobald der Reservefonds 5 oder 10 pCt. der Einlagen erreicht hat, zur Hälfte zu gemeinnützigen Zwecken verbraucht

werden kann, sind teilweise außerordentlich bedeutende Summen hierfür frei geworden. Die ausgedehnte Tätigkeit der Kreisverwaltungen im Verkehrswesen, die oft hohen Summen zur Hebung des Sanitätswesens und zu anderen weittragenden Projekten ist in sehr vielen Fällen eben nur dadurch möglich gewesen, daß die Kreise zur rechten Zeit an die Gründung von Kreissparkassen herangetreten sind.

Einige nachstehende Zahlen sollen angeben, welche Summen die Institute für öffentliche Zwecke verwandt haben.

Provinz	Kreis	gegründet:	zu gemeinnützigen Zwecken: im letzten Jahre	seit Bestehen der Anstalt
Hannover	Harburg 2 Kassen	1858 + 66	31442,10	471354,56
Pommern	Neustettin	1856	17328,50	55900,25*)
Rheinprovinz	Mühlheim a. Rh.	?	90000,00	1534915,92
Schlesien	Breslau	?	84690,00	360273,84
"	Neumarkt	1847	?	700641,00
Sachsen	Ziegenrück	?	14891,00	rd. 280000,00
"	Saalkreis	?	66000,00	575819,00
"	Schweidnitz	?	?	1127369,00
Westfalen	Recklinghausen	1855	45000,00	591900,00
"	Wiedenbrück	1856	90592,00	1535298,93
Westpreußen	Graudenz	1846	29716,00	489017,71
"	Marienwerder	1846	68500,00	230500,00

Eine der größten preußischen Sparkassen ist die Kreissparkasse des Landkreises Crefeld, die einen Einlagebestand von über 62 Millionen Mark und einen Reservefonds von annähernd anderthalb Millionen hat. Es ergibt sich jährlich ein Ueberschuß von 3 bis 400000 M., wodurch der Kreis in die Lage gesetzt ist, in besonderem Umfange gemeinnützige Bestrebungen im Interesse der größtenteils ländlichen Bevölkerung zu fördern.

Um für diese Zwecke Geld flüssig zu bekommen, haben einige Kreise eine Aenderung ihrer bisher gültigen Satzungen in Vorschlag gebracht, die nach den heutigen Bestimmungen möglich ist. Die Aenderung zielt dahin, daß, sobald der Reservefonds den

*) in den drei Jahren 1903, 1904, 1905.

Betrag von 5 pCt. des gesamten Guthabens der Sparer erreicht, die Jahresüberschüsse zur Hälfte, sobald er 10 pCt. beträgt, in ihrem vollen Betrage zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden können. Bis dahin war eine solche Verwendung erst möglich, wenn der Reservefonds 10 pCt. des Einlagenbestandes ausmachte.

Zur Förderung des Sparsinns sind von den einzelnen Kreissparkassen folgende Einrichtungen getroffen:

1. Um möglichst ausgedehnte Gelegenheit zum Verkehr mit der Kasse zu geben, ist die Kreissparkasse zu Hittfeld, Kreis Harburg, nicht nur an allen Wochentagen, sondern zur Annahme von Einlagen auch Sonntags vor und nach der Kirche geöffnet

2. Die Ausgabe von Sparmarken hat im allgemeinen keine großen Erfolge zu verzeichnen, wo sie nicht in den Schulsparkassen erfolgt. Im Kreise Greifswald und bei der Kreissparkasse Hittfeld sind im letzten Jahre keine Marken verkauft worden, im Kreise Wetzlar ist diese Einrichtung auch nur wenig benutzt und in den Kreisen Sprottau, Ruppin und Eckartsberga sind nur 279,369 und 363 M. auf diese Weise zur Einlage gelangt. Günstiger lautet der Bericht der im Jahre 1900 im Unterwestwaldkreise ins Leben getretene Kreissparkasse. Das starke Wachsen der Zahl der Sparkassenbücher im Jahre 1904 — von 428 auf 1932 — wird auf die Einführung der Markensparkarten durch Vermittlung der Lehrer zurückgeführt. Monatlich gehen etwa 300 M. an Markenspargeldern ein. Ein besseres Resultat ist auch im Kreise Eschwege erreicht, wo in zwei Ortschaften

3. eine wöchentliche Abholung der Sparbeträge gegen Abgabe von Sparmarken stattfindet. Hierdurch sind

in Eschwege bei 973 Personen 62254,00 M.,
in Neuerode bei 97 Personen 7200,50 M.

eingegangen.

4. Zur Förderung des Sparsinns bei der Jugend sind Schulsparkassen eingerichtet. Ihrer Einführung stellt sich aber unter Umständen die Schwierigkeit entgegen, welche sich aus der Abneigung der Lehrer gegen Uebernahme dieser Aemter herleitet.

In einzelnen Kreisen haben die Schulsparkassen große Verbreitung gefunden, so in den Kreisen Fischhausen und Gumbinnen.

Der Kreis Westhavelland sucht die Gründung von Schulsparkassen dadurch zu fördern, daß aus Mitteln der Kreissparkasse gewährt werden: die Kosten der ersten Einrichtung bis zum Höchstbetrage von 30 M. und $^1/_2$ pCt. der neuen Einlagen bei der Kreissparkasse, wenn die Abführung unmittelbar an diese, nicht durch Vermittelung von Nebenstellen erfolgt.

5. Eine Broschüre über den „Nutzen der Sparkassen" ist im Kreise Westerburg im Einverständnis mit der Kreisschulinspektion auf Kosten des Kreises für alle Schüler der oberen Klassen sämtlicher Schulen im Kreise beschafft und wird von den Lehrern zu Leseübungen und Aufsatzthemen verwandt.

6. Die Errichtung von einer mehr oder weniger großen Anzahl von Annahme- und Nebenstellen.

7. Die Gewährung von Sparprämien, für die teilweise beträchtliche Summen bereit gestellt werden. Im Kreise Neumarkt wird an Sparer aus dem Gesinde- und Arbeiterstand, die während der letzten fünf Jahre bei derselben Herrschaft dienen oder arbeiten und während der gleichen Zeit sparen, jährlich 1000 M. Prämien gegeben, für die immer 150 bis 160 Personen in Frage kommen. Im Landkreise Breslau sind 1904 an Sparer aus demselben Stande 3331 M. verteilt, für welche Summe 259 Anmeldungen vorlagen. In Jüterbog sind 1190 M. zu Sparprämien verwandt und im Kreise Warendorf werden $^5/_{20}$ pCt. von dem Einlagebestand der Kreissparkasse als Sparprämien für die Einleger der Beträge unter 1000 M. angewandt, was 1904 2915 M. ausmachte, zu welcher Summe noch 300 M. als Extraprämie für besonders eifrige Sparer kamen.

Die Förderung des Kreditwesens durch die Kreissparkassen wird ferner durch folgende Maßnahmen unterstützt.

Der Kreis Hoyerswerda hat einen ausgedehnten Kontokorrentverkehr eingerichtet, der sich gut weiterentwickelt und im Berichtsjahre 1903 einen Reingewinn von rund 4000 M. ergeben hat.

Im Kreise Liegnitz beschloß der Kreistag auf Antrag des Kreisausschusses, daß in Zukunft die Beleihung ländlicher Grundstücke bis zum dreißigfachen Grundsteuerreinertrag erfolgen darf, da die bisherige Grenze der fünfundzwanzigfachen Beleihung sich

vielfach als zu eng gezogen herausstellte. Bei der neuen höheren Beleihung muß die Tilgung mindestens 1 pCt. betragen.

Hierher sind auch die Darlehne zu rechnen, welche die Kreissparkassen zum Bau von Arbeiterwohnungen hergeben.

Die Einrichtung der gesperrten Sparkassenbücher, welche zweckmäßig an die Stelle der oft unvorteilhaften Kinder-Aussteuer-Militärversicherung treten können, haben im großen und ganzen keine sehr ausgedehnte Verwendung bei den Kreissparkassen gefunden. Der Kreis Friedeberg N/M. erwähnt 444 solcher gesperrten Bücher, in anderen Kreisen sind sie nur in sehr geringer Anzahl ausgestellt.

Sehr ausgedehnt ist der Geschäftsverkehr im Kreise Uslar zwischen der Kreissparkasse und den Spar- und Darlehnskassen, der sich durchaus bewährt hat.

Unabhängig von den Kreissparkassen haben andere Kreise durch besondere Einrichtungen versucht, das Kreditwesen zu heben.

Im Kreise Münsterberg ist von dem Kreisausschuß die Gründung einer Reichsbank-Nebenstelle durch den Verkauf eines alten Hauses des Kreises an die Stadt ermöglicht worden. Im Kreise Kattowitz wurde auf Beschluß des Kreistags die Begründung einer Kreisbaubank beschlossen, der von den Ministerien der Finanzen und des Inneren mit allerhöchster Ermächtigung die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von 11250000 M. erteilt ist. Der Kreis Paderborn besitzt eine eigene Pfandleihanstalt, deren Vorstandsmitglieder auf dem Kreistage für die dreijährige Amtsperiode gewählt werden.

Einige Kreise suchen in gerechter Würdigung der Wichtigkeit einer Lebensversicherung für die ländliche Bevölkerung auf den vermehrten Abschluß derartiger Versicherungen hinzuwirken.

Erwähnt sind schon die in den Kreisen Pleß und Tarnowitz getroffenen Maßnahmen zur größeren Ausbreitung der freiwilligen Alters- und Invaliditätsversicherung. Im Kreise Limburg plant der Kreisausschuß mit einer Versicherungs-Gesellschaft in Verbindung zu treten, da die Gesellschaft wesentliche Vergünstigungen in diesem Falle gewähren wird.

Von außerordentlich segensreicher Wirkung sind die **Kreishilfskassen** gewesen, die in der Rheinprovinz größere Verbreitung gefunden haben; den Anstoß zu ihrer Entstehung gab das Elend, das durch den weitverbreiteten Wucher — besonders den Viehwucher — heraufbeschworen war. Die Viehleihe, welche den Besitzer meist bedingungslos in die Hände der Viehhändler lieferte, erheischte dringend Abhilfe. Um dem Uebel zu steuern, wurden in den einzelnen Kreisen Hilfskassen gegründet, die den Zweck haben, den Besitzern den Viehkauf zu erleichtern. Auch bei diesen Kassen wird das Vieh leihweise gegeben, aber der Besitzer ist vor Uebervorteilung und Wucher sicher geschützt. Nach unseren Ermittelungen bestehen solche Kassen in den Kreisen Adenau, Bergheim, Bitburg, Cochem, Daun, Jülich, Malmedy, Unterwesterwald, Wittlich und Zell.

In Adenau wird durch die Kasse kein Vieh angekauft, sondern die Kasse gibt nur an unbemittelte Eingesessene des Kreises Adenau in besonderen Notfällen möglichst schnell wohlfeile Darlehen.

In der Regel werden nur solchen Kreisangesessenen Darlehen gewährt, die einem Haushalte vorstehen. Für die Bewilligung von Darlehen an Einzelstehende ist ein besonderer Beschluß des Verwaltungsrates notwendig. Die Höhe der zu gewährenden Darlehen darf den Betrag von 100 M. nicht überschreiten. Das Darlehn wird nur auf die Dauer eines Jahres gegeben, der Zinsfuß beträgt 2 pCt.

Die übrigen Kreishilfskassen sind mit dem ausgesprochenen Zwecke der Bekämpfung des Viehwuchers gegründet. Als Beispiel ihrer Einrichtung und Tätigkeit folgen die Satzungen der Kreishilfskasse zu Cochem.

Satzungen der Kreishülfskasse zu Cochem.

I. Allgemeines.

1. Zur Erleichterung des Vieherwerbes im Kreise Cochem wird daselbst eine Kreishilfskasse errichtet, welche als Einrichtung des Kreises von einem besonders gewählten Verwaltungsrate verwaltet und vertreten wird.

2. Die Betriebsmittel der Kasse bestehen aus den der Kasse aus Provinzial- resp. Kreisfonds überwiesenen Geldbeträgen. Unter welcher Bedingung letztere der Kasse zur Verfügung gestellt werden, ist Sache der Ver-

einbarung zwischen der Provinzialverwaltung resp. der Kreisvertretung und dem Verwaltungsrat der Kasse.

3. Aus den Beständen der Kasse wird Vieh zum Verleihen angekauft, und nur an würdige und bedürftige ländliche Haushaltungen innerhalb des Kreises verliehen.

4. Die höchste Zahl der in eine Haushaltung verliehenen Stücke Vieh beträgt zwei; anderes Leihvieh darf in der Haushaltung nicht gehalten werden.

5. Der etwaige Gewinn der Kasse wird den Betriebsmitteln derselben zugeführt, bis dieselben zur Befriedigung des Bedürfnisses hinreichen.

6. Ueberflüssige Barbestände sind bei der Kreissparkasse anzulegen.

7. Die Auflösung der Kasse kann nur unter Zustimmung der Provinzial-Verwaltung und der gesetzlichen Kreisvertretung erfolgen.

8. Für den Fall der Auflösung werden die Bestände der Kasse nach Maßgabe des Einschusses der Provinz und des Kreises an dieselben verteilt.

9. Aenderungen dieser Satzungen bedürfen der Genehmigung des Landesdirektors, der Kreis-Vertretung und des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

10. Alle an der Verwaltung der Kasse beteiligten Personen beobachten bezüglich der Vermögensverhältnisse der Viehanleiher Verschwiegenheit.

11. Die Grundsätze, ihre etwaigen Abänderungen, sowie die Namen der Vertrauensmänner, Viehleihvermittler, des Kassenführers und des Verwaltungsrats werden alljährlich im Kreisblatt bekannt gemacht.

12. Abgesehen von der staatlichen Aufsicht hat die Provinzial-Verwaltung das Recht, von der Geschäftsführung und dem Zustande der Kasse Einsicht zu nehmen.

II. Der Verwaltungsrat.

13. Der Verwaltungsrat besteht:

a) aus dem Landrat oder dessen gesetzlichen Vertreter als Vorsitzender;

b) zwei Einwohnern des Kreises Cochem, welche von dem Kreistage zu Cochem auf fünf Jahre, bzw. bei dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes, gewählt werden.

14. Der Verwaltungsrat ernennt den Kassenführer, die Vertrauensmänner, bestimmt deren örtliche Bezirke, beschließt gegen wen Klagen oder Zwangsvollstreckung eingeleitet, wem gestundet werden soll, und leitet und beaufsichtigt überhaupt die ganze Kassenverwaltung.

15. Der Verwaltungsrat hat dafür zu sorgen, daß den bedürftigen und würdigen Haushaltungen rechtzeitig Hilfe gewährt, beziehungsweise möglichst rasche Mitteilung über etwaige Hindernisse zu Teil wird.

16. Der Verwaltungsrat bestimmt die den einzelnen Viehleihvermittlern anzuvertrauenden Geldbestände.

17. Der Verwaltungsrat kann die Vermittlungsgebühr für die einzelnen Viehleihvermittler je nach ihrer Erfahrung und Geschäftstüchtigkeit verschieden vereinbaren.

18. Der Landrat als Vorsitzender des Verwaltungsrats besorgt den schriftlichen Verkehr, insbesondere die Mitteilungen an die Viehleihvermittler, die Vertrauensmänner und Antragsteller, über Bewilligung bzw. Verweigerung der gestellten Anträge.

19. Die Kasse ist häufiger durch den Vorsitzenden und möglichst unter Zuziehung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates zu prüfen.

20. Der Verwaltungsrat erstattet alljährlich dem Kreistage und der Provinzial-Verwaltung Bericht über die Geschäftslage der Kasse und über die Zahl des verliehenen Viehs.

21. Dieser Bericht ist im Kreisblatte zu veröffentlichen.

III. Der Kassenführer.

22. Der Kassenführer wird vom Verwaltungsrat gewählt und hat regelmäßig seinen Wohnsitz und Geschäftsraum in Cochem.

23. Der Kassenführer erhält eine vom Verwaltungsrat festzusetzende ußemessene Entschädigung; letzterer setzt auch die Anstellungsbedingungen fest und bestimmt namentlich über die Notwendigkeit einer Kautionsleistung seitens des Rendanten und die Höhe derselben.

24. Der Kassenführer verrechnet die Bestände der Kasse, führt die Bücher aerselben und steht unter der Aufsicht des Verwaltungsrates.

25. Der Kassenführer sorgt dafür, daß jederzeit rasch eine klare Uebersicht über den Stand sämtlicher Viehleih-Geschäfte der Kasse und über den Gesamt-Vermögensstand gewonnen werden kann.

26. Der Kassenführer ist verpflichtet, von den Schuldnern der Kasse jede Teilzahlung von einer Mark aufwärts anzunehmen.

27. Alljährlich im Monat Juni hat der Kassenführer einen übersichtlichen Nachweis über die Geschäftslage der Kasse und die Zahl des ausgeliehenen Viehs aufzustellen.

IV. Vertrauensmänner.

28. Die Vertrauensmänner sind vom Verwaltungsrat aus denjenigen Kreiseingesessenen, welche mit den örtlichen Verhältnissen bekannt sind, auch durch Leidenschaftslosigkeit und Gemeinsinn die Hochachtung ihrer Mitbürger erworben haben, zu je zweien für möglichst zahlreich örtlich abgegrenzte Teile des Kreises auszuwählen.

29. Je zwei Vertrauensmänner erhalten vom Verwaltungsrat einen bestimmten örtlich abgegrenzten Bezirk zugewiesen.

30. Die Vertrauensmänner haben der Kreishilfskasse nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft über diejenige Haushaltungen zu geben, die innerhalb des den Vertrauensmännern zugewiesenen Bezirks einer Hilfe bedürftig und würdig sind.

31. Die Vertrauensmänner haben außerdem diejenigen Haushaltungen, denen Vieh geliehen ist, zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Kreishilfskasse anzuhalten und den betreffenden Viehleihvermittler

sowohl als den Vorsitzenden so rasch als möglich zu benachrichtigen, sobald sich ein Schuldner der Kreishilfskasse der gewährten Hilfe unwürdig zeigt.

32. Die Vertrauensmänner dürfen von den Anleihern keine Entschädigung irgend welcher Art fordern oder annehmen.

V. Viehleihvermittler.

33. Zum Ankauf von Vieh und zum Abschluß der Viehleihverträge sind vom Verwaltungsrat aus den angesehenen und im Viehhandel kundigen Insassen des Kreises Cochem besondere Vertrauensmänner — Viehleihvermittler — zu wählen.

34. Die Viehleihvermittler haben nach bestem Wissen und Gewissen, mit allen ihnen vom Vorsitzenden nach dem Antrage der Vertrauensmänner als bedürftig und würdig bezeichneten Personen, bei welchen dem Viehleihvermittler nichts anderes bekannt ist, Viehleihverträge abzuschließen, sobald sie in Gemeinschaft mit dem Antragsteller das Vieh gekauft haben.

35. Die Viehleihvermittler dürfen nur gutes, gesundes Vieh einkaufen, und müssen bei der Einstellung auf die besonderen Verhältnisse des Anleihers Rücksicht nehmen, und dem Verkäufer bei dem Ankaufe ausdrücklich erklären, daß er im Auftrage der Kreishilfskasse den Kauf abschließt.

36. Die Viehleihvermittler vereinbaren die Dauer des Viehleihvertrages und die Märkte, auf welchen das verliehene Stück Vieh später vorgeführt beziehungsweise zum Verkauf gebracht werden soll, alles dies unter möglichster Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Anleihers.

37. Die Viehleihvermittler haben gemeinschaftlich mit den örtlichen Vertrauensmännern möglichst für die Erfüllung der Viehleihverträge seitens der Anleiher zu sorgen, und dem Vorsitzenden alles nötige über den Stand der von ihnen vermittelten Geschäfte mitzuteilen.

38. Die Viehleihvermittler haben über ihre Geschäfte für die Kreishilfskasse — nötigenfalls nach näherer Anweisung des Verwaltungsrats — Buch zu führen.

39. Der Viehleihvermittler sorgt für den Fall, daß dem Anleiher ein Stück Vieh weggenommen werden muß, für die sofortige anderweitige Verwertung des Viehes (durch Schlachten, Wiederverleihen oder Verkauf).

40. Die Viehleihvermittler sind verpflichtet, in den vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitabschnitten Rechnung zu legen.

41. Bezüglich der Annahme von Entschädigungen seitens der Viehleihvermittler gilt dasselbe, was für die Vertrauensmänner bestimmt ist.

42. Von der Kreishilfskasse erhalten sie für jeden ordnungsmäßig vermittelten Viehleihvertrag eine vom Verwaltungsrat festzusetzende Vermittlungsgebühr.

VI. Das Viehleihgeschäft.

43. Zum Verleihen von Vieh bedarf es des schriftlichen Antrages der beiden für den der Viehleihe Bedürftigen zuständigen Vertrauensmänner.

44. Der nach besonderem Vordrucke abzufassende Viehleihvertrag wird mindestens auf $^1/_2$ Jahr und höchstens auf 2 Jahre geschlossen. Etwaige Verlängerung oder Verkürzung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats.

45. Zum Erlaß der Verbindlichkeiten aus dem Viehleihvertrage ist nur der Kreisausschuß b fugt.

46. Teilzahlungen können von einer Mark an bei dem Kassenführer gemacht werden und gelten als Darlehn, welche gegen die Forderung der Kreishilfskasse aufgerechnet werden.

47. Die gemachten Zahlungen werden beim schließlichen Verkaufe des Viehs verrechnet.

Die Kreishilfskassen haben sehr segensreich gewirkt. Soweit uns nähere Angaben vorliegen, sind an Leihverträgen
im Kreise Bergheim (bis Ende 1904) 155 mit 34851 M.
„ „ Bitburg (bis Ende 1904) 237 mit 53928 M.
„ „ Wittlich (bis Ende 1905) 844 abgeschlossen.

Im Kreise Cochem bestehen zurzeit mit 161 Viehleihern Verträge, es ist aber im Verwaltungsbericht für das Jahr 1905 hervorgehoben, daß eine größere Inanspruchnahme der Kasse erwünscht wäre, da immer noch Viehleihverträge zustande kommen, die zu einer wucherischen Ausbeutung der Viehleihe führen.

Im Unterwesterwaldkreise besteht für die Personen, welche durch die Kreishilfskasse Vieh kaufen, die Verpflichtung, der Kreisviehversicherung beizutreten.

V. Die Besserung des Feuerlöschwesens.

Dem Feuerlöschwesen auf dem Lande wird neuerdings erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt, und dies stärker gewordene Interesse spricht sich sowohl durch die Aufwendung besonderer Mittel seitens der Feuersozietäten, wie der vermehrten Fürsorge der Kreisverwaltungen aus.

Vornehmlich handelt es sich um Schaffung geeigneter Organisationen. Schon im Jahre 1851 wurde im Kreise Fulda ein **Kreisspritzenverband** gegründet, dem sich bis auf fünf sämtliche Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Fulda anschlossen. Seit der Kreisordnung vom 2. Juni 1885 hat der Kreisausschuß die Verwaltung übernommen, wodurch deren Kosten sich nur auf die Kassenverwaltung erstrecken und jährlich 150 M. betragen. Die Kosten des Kreisspritzenverbandes, dem die Beschaffung der Feuer-

spritzen nebst Zubehör und deren Unterhaltung, sowie die Erbauung und Unterhaltung der Spritzenhäuser zufällt, werden auf die zugehörigen Gemeinden nach Maßgabe der Grund- und Gemeindesteuer verteilt. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Feuereimer, Feuerhaken und Feuerleitern müssen die einzelnen Gemeinden sorgen. An die zum Transport der Feuerspritzen verpflichteten Anspänner werden aus der Kasse des Kreisspritzenverbandes Vergütungen gezahlt. Der Kreisspritzenverband ist zurzeit in neun Oberbrandmeisterbezirke und in 63 Feuerwehrbezirke eingeteilt; die Feuerwehren sind militärisch organisiert.

In ähnlicher Weise sind auch andere Kreise vorgegangen, wenn die Organisationen größtenteils auch jünger sind. Im Kreise Tarnowitz sind sämtliche Gemeinden und Gutsbezirke zu leistungsfähigen Spritzenverbänden vereinigt. Innerhalb dieser Verbände wird für die Neubeschaffung und Ergänzung der Feuerlöschgeräte und deren zweckmäßige Unterbringung gesorgt, die Regelung des Feuerlöschdienstes in den Pflichtfeuerwehren in die Hand genommen und freiwillige Feuerwehren gebildet. Um ein einheitliches Vorgehen zu erzielen, wurden Statuten, Polizeiverordnungen und Ausführungsbestimmungen von der Kreisverwaltung erlassen. Den freiwilligen Feuerwehren ist im letzten Jahre eine Beihilfe von 1000 M. zugewandt.

Wo sich Großindustrie im Kreise befindet, liegen die Verhältnisse für eine bessere Ausgestaltung des Feuerlöschwesens viel günstiger. So sind im Kreise Zabrze zehn militärisch organisierte Feuerwehren vorhanden, von den fünf freiwillige und fünf Hütten- oder Grubenfeuerwehren sind. An größeren Lösch- und Rettungsapparaten stehen zur Verfügung eine Dampfspritze, 25 Handdruckspritzen, 14 Schlauch- und Hydrantenwagen, 24 Wasserwagen, 6 Mannschafts- und Gerätewagen, 5 Apparate zur Menschenrettung, 8 Schiebeleitern, 68 Hakenleitern, 6912 Meter Druckschlauch.

Im Kreise Oppeln, in welchem sich 88 Spritzenverbände und ebensoviele Spritzen befinden, ist ein **Feuerlöschfonds** von 30 000 M. gebildet, um dürftigen Verbänden Beihilfe bei Neubeschaffung von Spritzen und sonstigen Löschapparaten gewähren zu können.

Zur besseren Ausbildung der Feuerwehren werden im Kreise Bolkenhain Steigertürme errichtet, deren Bau nicht unerhebliche Kosten verursacht. Für diesen Zweck und zur Gewährung von Beihilfen für neue Spritzen sind in den Haushaltsplan 1000 M. eingestellt.

Um nun aber bei Ausbruch eines Feuers sicher zu sein, daß die Spritzen nicht versagen, stellte sich die Notwendigkeit von sachgemäßen Revisionen heraus, die dann zur Anstellung von **Kreisbrandmeistern** und **Feuerlöschinspektoren** führte.

In einigen Kreisen, Angerburg und Tarnowitz z. B. gehört die Revision der Feuerlöschapparate zu den Aufgaben des Kreisbaumeisters, der dafür eine besondere Remuneration erhält, die in den erwähnten Kreisen 300 und 200 M. beträgt. Im Kreise Lebus ist vom 1. April 1906 die vertragsmäßige kündbare Anstellung eines Kreisbrandmeisters in Aussicht genommen. Das Amt soll ein Ehrenamt sein, doch soll für die notwendigen Reisen und Aufwendungen eine Pauschalsumme von 1200 M. bezahlt werden.

Die Aufgaben des Kreisbrandmeisters sind:

a) die Feuerlöscheinrichtungen und Gerätschaften auf dem Lande in jedem Orte des Kreises wenigstens alle drei Jahre einmal an Ort und Stelle zu prüfen;

b) den Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern) bei Vornahme der Revisionen der Feuerlöscheinrichtungen pp. mit sachverständigem Rate zur Seite zu stehen, auch auf besonderes Ersuchen des Landrats oder der Ortspolizeibehörde persönlich an den Revisionen teilzunehmen;

c) die Gründung freiwilliger Feuerwehren sowie die sachgemäße Ausbildung und Ausrüstung der bereits bestehenden Feuerwehren im Kreise nach Möglichkeit zu fördern;

d) die Guts- und Gemeindevorsteher bei der Beschaffung von Feuerlöschgeräten pp. zu beraten;

e) in allen sonstigen, das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten auf Wunsch von Behörden des Kreises sachverständige Auskunft zu erteilen, Gutachten abzugeben und zur Durchführung aller auf die Verbesserung des Feuerlöschwesens im Kreise gerichteten Bestrebungen nach Kräften behilflich zu sein.

Zur Förderung der unter c) erwähnten Aufgabe, die Gründung freiwilliger Feuerwehren, hält der Kreisbrandmeister

im Kreise Mohrungen Vorträge über die Einrichtung dieser Feuerwehren ab.

Auch in mehreren Kreisen der Provinz Hannover sind Kreisbrandmeister angestellt.

Seit dem 1. April 1905 ist in den Kreisen Greifenberg, Saatzig und den benachbarten Kreisen der Provinz Pommern ein besonderer **Feuermeldedienst** eingerichtet. Durch ihn soll ermöglicht werden, daß auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden beim Ausbruch eines Brandes sämtliche Löschhilfepflichtigen vom Brandort aus durch Telegramme oder durch Fernsprecher herbeigerufen werden und daß zweitens zu Löschleistungen Verpflichtete bei Wahrnehmung eines Brandes auf diesem Wege Erkundigungen über den Brandort und die Notwendigkeit der Hilfeleistung einziehen können. Die Gebühren sind nicht höher als für ordnungsmäßige Telegramme und Gespräche. Die Kosten für die notwendigen Erweiterungen und Einrichtungen tragen die Amtsbezirke oder Anschlußinhaber.

Im Kreise Gronau sind die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr von seiten des Kreises bei der **Unterstützungskasse für verunglückte Feuerwehrmänner** der vereinigten landschaftlichen Brandkasse zu Hannover gegen Unfall versichert, während für die Pflichtfeuerwehren diese Versicherung durch die Gemeinden gezahlt wird. Die Kosten betragen im ganzen 1200 M.

Erwähnt sei noch die Gewährung von Prämien für die zuerst auf der Brandstelle erscheinenden auswärtigen Spritzen. Von der höchsten Wichtigkeit für das Feuerlöschwesen ist die Sorge für ausreichend vorhandenes Wasser, namentlich die Einrichtung von zur Feuerbekämpfung geeigneten Gemeindewasserleitungen.

VI. Die Wasserversorgung für die Gemeinden.

Daß es mit den Brunnen- und Trinkwasserverhältnissen auf dem Lande noch oft schlimm aussieht, ist eine unbestreitbare Tatsache; das plötzliche Auftreten von Typhusepidemien und ruhrartigen Erkrankungen bilden für diese Tatsache den Beweis. Die Abhilfe dieses Uebelstandes ist nicht immer leicht, und so umfassende Maßregeln, wie sie den Kreisen in gebirgigen Gegenden

durch den Ausbau von Kreiswasserwerken und Hochdruckleitungen möglich ist, sind im norddeutschen Flachlande kaum angängig. Daher finden sich z. B. in Westpreußen in den Kreisen Danziger Niederung, Konitz und Pr. Stargard auch nur Summen ausgesetzt zur **Beihilfe von guten Brunnenanlagen und Tiefbrunnen.** Diese Beihilfen bewegen sich zum Teil in bescheidenen Grenzen, erreichen teilweise aber auch eine stattliche Höhe. Der Kreis Pr. Stargard hat in diesem Jahre 1000 M. mehr wie in den Vorjahren in den Haushaltsplan für diese Zwecke eingesetzt, da eine große Anzahl von Anträgen auf Bewilligung von Beihilfen zu Brunnenbauten vorliegt.

Wo die Vorbedingungen für die Anlage von **Wasserleitungen** und **Hochdruckanlagen** gegeben sind, wie beispielsweise in Hessen-Nassau, Südhannover, der Rheinprovinz und Schlesien, liegen die Verhältnisse viel günstiger. So sind im Untertaunuskreise der im Jahre 1892 erbauten ersten Hochdruckwasserleitung schon 33 gefolgt, so daß im ganzen 34 fertiggestellt, während 4 im Bau begriffen und 8 projektiert sind. Im Rheingaukreise befinden sich in 16 Gemeinden mit 3332 Einwohnern Hochdruckwasserleitungen mit Hausanschlüssen, in vier Gemeinden mit 2902 Einwohnern befinden sich solche Leitungen in Vorbereitung, während in 2 Gemeinden mit 87 Einwohnern Leitungen ohne Hausanschlüsse vorhanden sind. In diesem Kreise entbehren nur noch drei Gemeinden mit 1674 Einwohnern nach Fertigstellung der oben erwähnten im Bau begriffenen einer Wasserleitung. Im Oberlahnkreise läßt sich ebenfalls die Kreisverwaltung die Einwirkung auf den Bau von Wasserleitungen dringend angelegen sein. In den letzten Jahren sind 24 Leitungen gebaut, während sich 17 in Vorbereitung befinden. Im Kreise Uslar ist vor allem der Kreiswiesenbaumeister auf diesem Gebiete tätig. In diesem Kreise sind bereits in 16 Gemeinden Wasserleitungen mit natürlichem Hochdruck gebaut und in den übrigen werden solche Anlagen ebenfalls innerhalb der nächsten 4 Jahre zur Ausführung kommen. Wie dem Wassermangel abgeholfen werden kann, zeigt der Bericht des Kreises Witzenhausen, der von dem Orte Soden berichtet, daß in ihm

während der Nachtzeit das Wasser aus einem bei Soden gelegenen Brunnen in den Hochbehälter der Zentralwasserleitung gepumpt wird.

Der Kreis St. Wendel hat im letzten Jahre 1130 M. für Förderung von Wasserleitungsbauten aufgewandt, und zwar besonders für die Aufstellung von Projekten. Zur Entlastung der Gemeinden ist auch die Bauleitung von den Kreisbaubeamten wahrgenommen, so daß die Gemeinden nur die Kosten der örtlichen Aufsicht über die Bauausführung zu leisten hatten.

Ein umfassenderes Unternehmen ist in den Kreisen Hoerde, Crefeld und Kattowitz in Vorbereitung und im Kreise Bergheim bereits zur Ausführung gekommen. Es handelt sich um die Einrichtung von **Kreiswasserwerken.** Im Kreise Hoerde sind für bestehende Wasserleitungen bis jetzt 5730 M. Zuschüsse geleistet, das Wasser wird regelmäßig bakteriologisch untersucht und die Verhandlungen über die Errichtung eines den ganzen Kreis versorgenden Wasserwerks sollen einen befriedigenden Abschluß in nahe Aussicht stellen. Im Landkreise Crefeld ist mit den Vorarbeiten für die Errichtung eines Kreiswasserwerks und der Herstellung einer Kreiskanalisation begonnen werden. Die Kreiswasserleitungsanlage im Kreise Kattowitz ist schon seit längerer Zeit begonnen und ihr Ausbau wird planmäßig weiter verfolgt.

Wie der Kreis Bergheim durch seine Kreisbahnen ein Werk von größter wirtschaftlicher Bedeutung für den Kreis geschaffen hat, so ist er auch durch den Ausbau seines Kreiswasserwerkes*) vorbildlich vorgegangen. Von besonderem Interesse ist es, daß es sich um einen Kreis mit ausgesprochen landwirtschaftlichem Charakter handelt, der ein so gewaltiges Werk, daß etwa $1^1/_4$ Millionen Kosten verursachte, aus eigenen Kräften heraus geschaffen hat. Auf die Anlage selbst kann an dieser Stelle nicht genauer eingegangen werden; wie dankbar aber von der Bevölkerung diese Gelegenheit zur Wasserbeschaffung empfunden wurde, geht wohl daraus hervor, daß schon bei der Betriebs-

*) Denkschrift bei Gelegenheit der Betriebseröffnung des Kreiswasserwerkes Bergheim.

eröffnung am 1. Juli 1905 4500 Hausanschlüsse fertiggestellt und 1500 in sicherer Aussicht waren. Das Rohrnetz umfaßt rund 245 km. Die zurzeit bestehenden Sätze für Wasserabgaben sind niedrig. Für den Kubikmeter Wasser werden im Kreise Bergheim 15 Pf. berechnet, es sind aber mindestens zu zahlen für kleinere Häuser bis zu 60 qm bebauter Hausfläche 1 M., wofür höchstens 7 cbm Wasser verabfolgt werden, für Häuser von über 60 qm bebauter Hausfläche, deren Besitzer nicht mehr wie zwei Stück Großvieh halten, 1,50 M., wofür höchstens 10 cbm Wasser verabfolgt werden. Für andere Häuser 2 M., wofür höchstens 14 cbm Wasser verabfolgt werden.

Bei rechtzeitiger Anmeldung waren in diesen Beträgen die Kosten für den Anschluß vom Straßenrohr bis an das Haus einbegriffen.

Bei größerem Wasserverbrauch tritt eine Ermäßigung des Tarifes ein. Bei einem Jahresverbrauch von über 1000 cbm kosten die ersten 1000 cbm je 15 Pf., von da bis 10 000 cbm je 12 Pf., von 10 000 bis 20 000 cbm je 10 Pf. und darüber hinaus nach besonderer Vereinbarung. Die Miete für Wassermesser richtet sich nach der stündlichen Durchlaßfähigkeit und beträgt monatlich 30 bis 70 Pf.

VII. Rechtsschutz und Gewerbegerichte.

Zur Rechtsbelehrung der minderbemittelten Bevölkerungsschichten sind bis jetzt nur in wenigen Kreisen Vorkehrungen getroffen worden. In Herford ist mit der Verpflegungsstation ein paritätischer Arbeitsnachweis und eine Rechtsberatungsstelle verbunden, die vom Kreise nicht unerheblich bar unterstützt wird. In Gelsenkirchen, einem Kreise mit vollkommen industrieller Bevölkerung, wurde eine unparteiische Rechtsberatungsstelle für die wenig bemittelten Bevölkerungsschichten und Bestellung einer Rechtsberatungsstelle für Kreis, Aemter und Gemeinden eingerichtet. Der Vorschlag des Kreisausschusses zu der betreffenden Position im Entwurf des Haushaltsplanes des Kreises für 1905 lautete:

Die fortschreitende Entwicklung unserer sozialen Verhältnisse läßt das Bedürfnis nach nicht gewerbsmäßigen unparteiischen Rechtsberatungsstellen

für die minderbemittelten Bevölkerungskreise immer stärker hervortreten, bei denen sie sich umsonst oder gegen geringes Entgelt in allen die Steuer-, Schul-, Militär-, Vormundschafts-, Testaments-, Gesinde-, Armen- und Mietsangelegenheiten berührenden Fragen zuverlässige Auskunft, Rat und Hilfe holen können. Dasselbe Bedürfnis besteht hinsichtlich mancher anderen Gebiete des bürgerlichen Rechts, für welche die geringer bemittelten Bevölkerungskreise heute gleichfalls vornehmlich auf die Beratung durch solche Personen angewiesen sind, welche aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ein Gewerbe machen. Den bei dem Geschäftsbetriebe dieser Personen beobachteten Mißständen wird zweckmäßig nicht lediglich durch repressive Maßnahmen zu begegnen, sondern es wird zugleich auf eine angemessene Befriedigung des hervorgetretenen Bedürfnisses Bedacht zu nehmen sein. Daneben kommt auch in Betracht, daß durch eine unparteiische zuverlässige Rechtsberatung der Anstellung verfehlter Klagen mehr als bisher entgegengewirkt und die Abhängigkeit der arbeitenden Klasse von den bestehenden parteipolitischen Rechtsauskunftsstellen hintangehalten wird.

Auf einem anderen Gebiete liegt das Bedürfnis unserer Gemeinden oder auch des Kreises, den Rat einer im Privatrecht durchgebildeten Persönlichkeit ständig zur Seite zu haben. Zahlreich sind die Fälle, in denen den Verwaltungskörpern des Kreises die Notwendigkeit erwächst, sich über aufstoßende privatrechtliche Fragen ein Urteil zu bilden. Für den Kreis und die Gemeinden wird es zweckmäßiger, billiger, wenn hier von einem vereinzelten Vorgehen abgesehen und ein für alle mal eine Stelle geschaffen wird, die für solche Fälle und zugleich als Vertrauensperson zur Verfügung steht. In Berücksichtigung dieser Umstände beschließt der Kreisausschuß

„zwecks Einrichtung einer unparteiischen Rechtsauskunftsstelle und der Bestellung einer Rechtsberatung für den Kreisausschuß, die Aemter und Gemeinden des Kreises von Kreiswegen eine Summe von 3000 M. in den Kreishaushaltungsplan für 1905 einzustellen, diese Summe mit den Kreisabgaben aufzubringen und dem Kreistage die Genehmigung dieser Etatsposition vorzuschlagen".

Die Einrichtung ist so gedacht, daß die Rechtsauskunft nebenamtlich gegen eine bestimmte Entschädigung von einem vom Kreisausschuß zu bestimmenden Beamten (Geschäftsführer) verwaltet wird. Außerdem wird ein nebenamtlicher juristischer Beirat (Rechtsanwalt oder Richter) ebenfalls gegen eine angemessene Entschädigung bestellt, der einerseits die privatrechtlichen Fragen der Rechtsauskunft berät, andererseits aber auch als juristischer Ratgeber des Kreises und der Gemeinden in den häufig vorkommenden wichtigen Fragen des bürgerlichen Rechts (Vertragsabschlüsse, Prozesse usw.) zu fungieren hat. Für den Geschäftsführer sind nach Bedarf bestimmte Sprechtage in Orten des Kreises einzurichten. Die Auskunftserteilung soll sich zunächst auf eine unentgeltliche mündliche beschränken. Ob später auch Schriftsätze

gegen geringe Gebühr anzufertigen sind, soll von der Inanspruchnahme der Stelle abhängen.

Der Geschäftsführer hat über seine Tätigkeit genau Buch zu führen und in den Sitzungen des Kreisausschußes diesem in regelmäßigen Zwischenräumen Bericht zu erstatten.

Dem Bedenken, durch die geplante Auskunftsstelle könne möglicherweise eine Belästigung von Behörden und privater Stellen durch unbegründete Eingaben eintreten, soll dadurch begegnet werden, daß der Geschäftsführer ehalten sein soll, in Fällen, wo bereits besondere leicht zugängliche Rechtsstellen bestehen (z. B. Berg-Gewerbegerichte, Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte, Schiedsgerichte, Amtmänner, Bürgermeister, Landrat) die Auskunft auf eine Beratung über die Zuständigkeit und auf eine Weisung an diese Stellen zu beschränken.

Die geplante Einrichtung ist nur als Versuch und mit dem Vorbehalt jederzeitiger Zurücknahme, Beschränkung und Aenderung beabsichtigt.

Die Vorlage ist zum Beschluß erhoben und die Einrichtung hat sich im vorigen Jahre bewährt. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1905 ist die Rechtsberatungsstelle in 141 Fällen und der juristische Beirat in der Zeit vom 26. April bis 31. Dezember in 25 Fällen in Anspruch genommen worden.

Eine Rechtsberatungsstelle, insonderheit für die ländliche Bevölkerung, hat der Kreisausschuß des Landkreises Crefeld ins Leben gerufen. Die Leitung untersteht dem ersten Kreisausschußsekretär. Das Statut lautet:

Statut für die gemeinnützige Rechtsauskunftsstelle für den Landkreis Crefeld.

1.

Die gemeinnützige Rechtsberatungsstelle bezweckt, den unbemittelten Bevölkerungsklassen des Landkreises Crefeld, also vornehmlich den kleineren Landwirten, kleinen Gewerbetreibenden, Handwerkern, Arbeitern und Bediensteten im Falle des Bedürfnisses auf Wunsch Auskunft in Rechtsangelegenheiten zu erteilen, um sie vor Rechtsnachteilen oder vor Ausbeutung zu schützen.

2.

Die Auskunftsstelle erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des öffentlichen Rechts, insbesondere auf Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung, auf gewerbliche Steuer-, Schul- und Militärangelegenheiten.

3.

Die Auskunftserteilung geschieht unentgeltlich. Lediglich die im Einverständnis mit dem Rechtsuchenden gemachten baren Auslagen, Portokosten u. dergl. sind zu ersetzen.

4.

Die Auskunft wird dem Rechtsuchenden mündlich während der üblichen Geschäftsstunden erteilt.

5.

Die von dem Rechtsuchenden gemachten Angaben werden als vertrauliche angesehen.

6.

Die Angelegenheiten der Rechtsberatungsstelle werden unter Aufsicht des Königlichen Landrats durch einen Sekretär des Kreisausschusses besorgt.

Eine weitere Rechtsauskunftsstelle nur für Landleute ist im Kreise Malmedy eingerichtet.

Soweit es festzustellen war, haben 11 Kreise ein Kreisgewerbegericht, welches im Kreise Kattowitz mit einem Kreiskaufmannsgericht verbunden ist. Die Kosten werden entweder ganz vom Kreise getragen wie in Pinneberg, Coblenz, Mörs, oder es wird ein entsprechender Zuschuß gezahlt, so im Kreise Bolkenhain und in Bonn. In Bonn besteht das Kreisgewerbegericht gemeinsam für den Stadt- und Landkreis. Nach allen Mitteilungen sind die mit diesen Gerichten gemachten Erfahrungen sehr günstige; es werden dadurch viel Prozesse vermieden und Kosten erspart. Für die Beliebtheit dieser Einrichtung unter der Bevölkerung spricht auch ihre teilweise starke Inanspruchnahme.

VIII. Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden und Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen für Gemeinde und Private.

Ueber die Unterstützung, welche die Kreisverwaltungen den Gemeinden zum Bau und zur Unterhaltung der Landstraßen gewähren, ist bereits ausführlicher gesprochen worden. Bei der weiteren **Fürsorge für leistungsschwache Gemeinden** handelt es sich vielfach um die Erleichterung der Armenlasten. Die Kreise Tarnowitz, Eckardsberga, Neidenburg, Tuchel geben zum Teil recht erhebliche Unterstützungen. Ferner haben manche Kreise, z. B. Höchst a. M., Leobschütz, Luckau die Kosten der außerordentlichen Armenpflege, d. h. für die Unterhaltung der Geisteskranken, Idioten usw. ganz auf den Kreis übernommen, während nach dem Gesetz die Ortsarmenverbände ein Drittel der Kosten tragen

müssen. Der Kreis Höchst a. M. zahlt außerdem noch die Verpflegung von ortsarmen Kranken, die an ähnlichen Krankheiten leiden, jedoch in öffentliche Anstalten und im Krankenhause zu Höchst nicht aufgenommen werden. Im Kreise Schmalkalden ist auch die ausschließliche Fürsorge für die Siechen auf den Kreis übernommen.

Der Kreis Münden hat 6000 M. in den Haushaltsplan zur einmaligen Unterstützung minderleistungsfähiger Gemeinden bei Errichtung gemeinnütziger Einrichtungen oder Anstalten eingestellt.

Im Kreise Mühlheim a. Rh. werden seit beinahe 30 Jahren den Gemeinden des Kreises aus den Ueberschüssen der Kreissparkasse erhebliche Summen überwiesen, wie die nachfolgende Zusammenstellung zeigt:

Zusammenstellung
der seit Bestehen der Sparkasse an die Gemeinden des Kreises zur Verteilung gelangten Ueberschüsse der Kreissparkasse.

Jahr 1878	46040 82 M.
„ 1879	48760,42 „
„ 1880	49352,71 „
„ 1882	42775,59 „
„ 1883	42972,08 „
„ 1884	69318,04 „
„ 1885	46588,39 „
„ 1886	36103,67 „
„ 1887	34115,95 „
„ 1888	18997,60 „
„ 1889	68000,— „
„ 1890	56000,— „
„ 1891	56000,— „
„ 1893	51500,— „
„ 1894	65000,— „
„ 1895	62000,— „
„ 1896	62000,— „
„ 1897	116000,— „
„ 1898	100000,— „
„ 1899	60190,95 „
„ 1902	148199,70 „
„ 1903	91000,— „
„ 1904	74000,— „
„ 1905	90000,— „
Sa.	1534915,92 M.

Zur **Linderung landwirtschaftlicher Notstände** ist in mehreren Kreisen ein besonderer Fonds gebildet. Im Kreise Rees ist er aus dem durch Gesetz vom 14. Juni 1893 aufgehobenen Grundsteuerdeckungsfonds gebildet und dient zur Unterstützung von Gemeinden oder Einzelpersonen bei größeren Schädigungen durch Hagel, Ueberschwemmungen usw. Im Kreise Herford ist im Jahre 1895 ein Fonds aus denselben Mitteln und aus dem Bestande der sogenannten Kreisarmensteuer vom Jahre 1856 gebildet. In diesem Jahre brach infolge von Mißernten im Kreise ein Notstand aus, zu dessen Linderung eine Kreissteuer ausgeschrieben wurde. Die eingezogene Steuer wurde aber nicht verbraucht; es blieb vielmehr ein Rest von 2926,40 M., der im Jahre 1895 mit Zins und Zinseszinsen die Höhe von 5630,95 M. erreicht hatte. Bei seiner Verwendung ist bestimmt, daß er denjenigen Grundbesitzern und Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe zugute kommen kann, welche von Unglücksfällen heimgesucht werden, die sie nicht aus Fahrlässigkeit verschuldet haben und nicht durch Versicherungen vermeiden konnten.

Bei elementaren Schäden sind auch andere Kreise helfend eingesprungen.

So wurde 1904 im Kreise Elbing ein zinsfreies Tilgungsdarlehn von 60000 M. an sieben Schiffer genehmigt, die ihre Handelsfahrzeuge durch den Ostseesturm vom 18. und 19. April 1903 verloren hatten.

Im Kreise Büren wurde aus Anlaß von Frostschäden eine Summe von 6480 M. ebenfalls als unverzinsliches Darlehn bewilligt und in Beträgen bis zu 100 M. an die in Betracht kommenden Grundbesitzer gezahlt unter der Bedingung, die Darlehen in spätestens vier Jahren an den Kreis zurückzuerstatten.

Durch Hagelunwetter wurde ein großer Teil des Kreises Büren 1904 schwer geschädigt. Abgesehen von der Unterstützung aus der Provinzialdotation, wurde vom Kreise bei der Kreissparkasse ein Darlehn von 30000 M. zu $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen zur Beschaffung von Saatfrucht, Brotkorn und Futtermitteln aufgenommen. Der Kaufpreis soll in zwei Jahresraten zurückgezahlt

werden, die Deckung der Zinsen dieser Anleihe ist im Haushaltsplan vorgesehen.

Zur Milderung des landwirtschaftlichen Notstandes im Jahre 1901 und nach den Hochwasserschäden in Schlesien haben neben Staat und Provinz auch die Kreise tatkräftige Hilfe geleistet und in fast allen Fällen sind diese Maßnahmen durch pünktliche Rückzahlung der Darlehen gerechtfertigt worden.

II. Hebung des Erziehungs- und Bildungswesens, sowie die Förderung gemeinnütziger Bestrebungen.

I. Einrichtung und Unterstützung von Schulen und Lehranstalten.

A. Fortbildungsschulen.

Bei den Fortbildungsschulen haben wir die ländlichen und die gewerblichen Fortbildungsschulen zu unterscheiden, von denen die erstere Gruppe naturgemäß eine größere Unterstützung seitens der Kreise gefunden hat. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind in größeren Orten Zwangsfortbildungsschulen mit festem Etat, so daß hier das Bedürfnis eines Zuschusses nicht in dem Maße wie auf dem Lande vorlag. Von den Ende 1904 bestehenden 2025 ländlichen Fortbildungsschulen sind nach der Statistik in den landwirtschaftlichen Jahrbüchern*) 53 nur auf Initiative des Kreises errichtet und 26 werden allein durch Kreismittel unterstützt. 1464 Schulen bestanden aber mit Unterstützung des Staates, von Privaten und von anderer Seite, und daß bei der Aufbringung der Mittel die Kreise stark beteiligt sind, geht wohl daraus zur Genüge hervor, daß die Kreisverwaltungen im Berichtsjahre im ganzen 33 578 M. für diesen Zweck aufgewandt haben. In einigen Kreisen haben die ländlichen Fortbildungsschulen außerordentliche Verbreitung gefunden; es bestehen im Kreise Biedenkopf 59, im Oberlahnkreis 60, in Osterode (Ostpr.) 49 Schulen. Demgegenüber sei erwähnt, daß im Jahre 1904 in der Provinz Brandenburg nur 32 ländliche Fortbildungsschulen

*) Band XXXIV, Ergänzungsband III.

bestanden und zwar fast ausschließlich im Kreise Westpriegnitz. Für den Winter 1906/07 sind schon 64 Schulen angemeldet.

Der wünschenswerten weiteren Ausdehnung der ländlichen Fortbildungsschulen steht die Schwierigkeit entgegen, daß der Besuch nicht obligatorisch ist. Eine Ausnahme macht die Provinz Hessen-Nassau, für die am 8. August 1904 ein besonderes Gesetz erlassen ist, welches den Gemeinden die Möglichkeit gibt, den Besuch der ländlichen Fortbildungsschulen obligatorisch zu machen. Von den 1904 in dieser Provinz bestehenden 333 ländlichen Fortbildungsschulen haben 135 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Erlaß eines gleichen Gesetzes für die ganze Monarchie, wird erst das Fortbildungsschulwesen zur vollen Blüte gelangen lassen und den Kreisen damit die Möglichkeit geben, in ausgedehntem Maße fördernd einzugreifen.

Die Unterstützung der Kreise ist entweder eine direkte pekuniäre Beihilfe zur Unterhaltung der Schulen, in vielen Fällen auch eine Bewilligung von Stipendien zur Erleichterung des Schulbesuchs oder von Prämien. Als Prämien werden in erster Linie Bücher verwandt, so hat der Kreis Meppen im Jahre 1903 42 und im Jahre darauf 78 Bücher landwirtschaftlichen Inhalts verteilt. Im Oberlahnkreise erhalten Schüler, die mindestens drei Jahre hinter einander die Schule besuchen, als Prämien gute landwirtschaftliche Bücher oder Kaiserbilder und einfache landwirtschaftliche Gegenstände. Nachahmenswert ist das Vorgehen des Kreisausschusses vom Kreise Lublinitz, in dem diejenigen prämiierungswürdigen Schüler, deren Eltern Grundbesitz haben, als Prämien Obstbäume erhalten, wodurch zugleich das Interesse am Obstbau verstärkt wird.

In gleicher Weise, durch direkte Zuschüsse, Stipendien und Prämien, werden die gewerblichen Fortbildungsschulen und die ebenfalls hierhergehörigen gewerblichen Fachschulen und Handwerkerschulen unterstützt. Für die Lebensfähigkeit der gewerblichen Fortbildungsschulen in kleineren ländlichen Orten ist die Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs Grundbedingung. Für diese Sicherung und zur Erlangung von Staatsunterstützung, die in Hessen-Nassau nur durch Vermittelung des Zentralgewerbevereins

für die Provinz gewährt wird, ist der Kreis Oberwesterwald in der Weise vorgegangen, daß er an bestimmten Kirchorten kleine Gewerbevereine ins Leben rief, die sich dem Zentralgewerbeverein anschlossen und mit seiner Unterstützung Fortbildungsschulen gründeten. Zur Sicherung der Schülerzahl wurde ein Kreisstatut erlassen, dahingehend, daß alle gewerblichen Arbeiter bis zum 18. Jahre diejenige Gewerbe-Fortbildungsschule regelmäßig besuchen müssen, welche dem Aufenthaltsort am nächsten liegt; doch erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf die Ortschaften, welche in der Luftlinie $4\frac{1}{2}$ km von dem Sitze der Schule entfernt liegen. Für schwächliche Jünglinge kann bei Beibringung eines ärztlichen Attestes Dispensation durch den Kreisausschuß stattfinden. Wenn innerhalb der $4\frac{1}{2}$ km-Zone mehrere Schulen liegen, dann werden vom Kreisausschuß diejenigen Schulen bestimmt, welche von den einzelnen besucht werden sollen, doch ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß möglichst viel Schüler des gleichen Handwerks in einer Schule unterrichtet werden. Es ist das erste Kreisstatut dieser Art, welches in Preußen erlassen worden ist. Der Kreis Hadersleben hat dann ein ähnliches eingeführt.

Je nach den örtlichen Verhältnissen ist die Verbreitung dieser Schulen verschieden, im Obertaunuskreise bestehen z. B. 13, im Dillkreise 10 gewerbliche und 4 bergmännische Fortbildungsschulen. Sind diese Schulen aus naheliegenden Gründen auch nicht so zahlreich wie die ländlichen Fortbildungsschulen, so sind doch immerhin die dafür aufgewandten Mittel in einigen Kreisen nicht unerheblich. Der Landkreis Dortmund setzt 2500, Olpe 710, Herzogtum Lauenburg 1125, Recklinghausen 1000 M. für diese Schulen in den Haushaltungsplan ein. Kaufmännische Fortbildungsschulen werden in den Kreisen Bonn und Tarnowitz subventioniert und Handwerkerschulen ebenfalls im Kreise Bonn, außerdem in Torgau und Tecklenburg. Für gewerbliche Fachschulen gibt der Kreis Osthavelland 900 M., der Kreis Nordhausen 200 M., der Kreis Marienwerder 600 M. Stipendien. Erwähnt wurde schon, daß der Kreis Höchst a. M. ein Stipendium für gewerbliche Fachschulen nur gewährt, wenn der Betreffende sich verpflichtet, die erlernten Fähigkeiten im Kreise zu verwerten.

Ferner sind noch die ebenfalls schon erwähnten Meisterkurse hier anzuführen, für welche in den Kreisen Gronau, Stendal, Jerichow II, Querfurt, Recklinghausen, Herford und Dortmund bestimmte Geldbeträge, 100 bis 500 M., als Stipendien zur Erleichterung des Besuchs dieser Kurse ausgesetzt sind.

B. Landwirtschaftliche Fachschulen.

Es handelt sich um Ackerbauschulen, landwirtschaftliche Winterschulen, Wiesenbauschulen und besondere Fachschulen, als welche in der Hauptsache Lehrschmieden in Betracht kommen. Nachstehende Uebersicht, die wir ebenfalls den landwirtschaftlichen Jahrbüchern entnehmen, orientiert am schnellsten über die Beteiligung der Kreise für die genannten Anstalten.

	Es bestehen in Preußen	Davon sind Kreisanstalten	Die Kreise inkl. Gemeinde zahlen Zuschüsse
Landwirschaftsschulen	16	3	63127 M.
Ackerbauschulen	19	2	18053 „
Landw. Winterschulen	131	33	206905 „

Für eine Trennung der Ausgaben seitens der Kreise und Gemeinden stehen leider genügend zuverlässige Zahlen nicht zur Verfügung, jedenfalls ist der bei weitem größte Teil der stattlichen Summe von 288 085 M. als Zuschuß der Kreisverwaltung anzusehen.

In anderen Kreisen z. B. Jülich, Lebus und Friedeberg N/M., ist die Gründung einer Kreiswinterschule beschlossen. Zur Erledigung der Verwaltung hat der Kreisausschuß des Kreises Peine die Geschäfte des Kuratoriums der landwirtschaftlichen Winterschule übernommen. Stipendien für andere Anstalten werden u. a. in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Obornik bewilligt; im ersten Kreise zum Besuche einer Wiesenbauschule, im Kreis Obornik für den Besuch einer Molkereilehranstalt. Besonders erwähnenswert ist die Kreiswiesenbauschule in Siegen, zu deren Unterhaltung der Kreis Siegen größere Zuschüsse leistet.

Besondere Kurse sind, abgesehen von den schon erwähnten und verbreiteten Obstbau- und Obstverwertungskursen, in den

Kreisen Wetzlar, Westerburg und im Oberlahnkreis von den Kreisverwaltungen eingerichtet. Sie wurden vornehmlich im Westerburger Kreise ausgebildet, so daß die Einrichtung als mustergültig hier ein näheres Eingehen erfordert. Es handelt sich um Ackerbau-, Wiesenbau-, Gemüsebau- und Milchverwertungskurse. Die Bekanntmachungen, daß derartige Kurse stattfinden sollen, erfolgen durch die Bürgermeistereien, die dem Landratsamt zu berichten haben, ob sich eine genügende Teilnehmerzahl finden wird. Die Gemeinden haben für Lokal, Licht, Heizung und Beförderung der Demonstrationsgegenstände zu sorgen, während der Kreis die Kosten des Lehrgangs trägt. Die Lehrpläne für die Kurse im Ackerbau, Wiesenbau und Gemüsebau sind folgende:

Lehrplan

der im Kreise Westerburg stattfindenden Ackerbaukurse.

Am Vorabend 8 Uhr.

Vortrag über die Einrichtung und den Zweck solcher Ackerbaukurse. (Dieser Vortrag findet aber nur dort statt, wo sich vorher nicht genügend Teilnehmer für einen solchen Kursus gemeldet haben). Stets wird die betreffende Gemeinde schon vorher mehrmals besucht und mit dem Bürgermeister alles festgestellt und besprochen. (Es ist bei diesen Ackerbaukursen keine größere Zahl Teilnehmer erwünscht, am liebsten 10—15). Auspacken des Lehrmaterials.

Am ersten Kursustag.

9—12 Uhr vorm. Vortrag: Zunächst Erläuterung des Ganges des Kursus und Uebersicht über dasjenige, was durchgenommen wird und welche praktischen Arbeiten ausgeführt werden sollen. Einführung in die Bodenkunde. Die Verwitterung des Basalts, Trachytes und Schiefers durch den Einfluß der Wärme, Kälte, des Wassers, der Luft und der Pflanze. Die Bedeutung und Zusammensetzung des Wassers, desgl. der Luft. Kurze Uebersicht über den Bau und die Lebensvorgänge in der Pflanze (die Nahrungsaufnahme). Die Wechselbeziehungen zwischen Pflanze, Boden, Luft und Tier. Erläuterung des Verbrennungs-, Verwesungs- und Atmungsprozesses. Bildung des Humus und Wichtigkeit desselben. Entstehung der wichtigsten Pflanzennährstoffe im hiesigen Boden. Prüfung des Bodens auf kohlensauren Kalk. Die verschiedenen Bodenarten der betreffenden Gemeinde. Angabe von Maßregeln zur Verbesserung der ungünstigen Bodenarten besonders des Ton- und Sandbodens (Klai- und Bimssteinsandbodens).

2—6 Uhr nachm. Exkursion in den größten Teil der Gemarkung, wobei die verschiedensten Bodenarten berührt werden. Untersuchung des

Bodens an verschiedenen Stellen im Obergrund und Untergrund, letzteres mit Hilfe des Erdbohrers. Prüfung des Bodens in den verschiedenen Tiefen mit verdünnter Salzsäure auf kohlensauren Kalk. Aufsuchen von drainagebedürftigen Stellen in der Gemarkung. Feststellung der Versumpfungsursachen. Demonstration an Felsen und Steinen, um den Einfluß der verschiedenen Naturkräfte und der Pflanzen auf die Verwitterung der Steine zu erläutern. Vorzeigen der Wurzelknöllchen bei den Leguminosen (Klee). Anwendung eines Instrumentes zur Entfernung der Herbstzeitlosezwiebeln. Erklärung der geologischen und Bodenkarten an Ort und Stelle. Besprechung mit den Kursisten über die auszuführenden Düngungsversuche. Einsichtnahme der dafür in Aussicht genommenen Parzellen.

Am zweiten Kursustag.

9—12 Uhr vorm. Vortrag: Die Drainage der Aecker und Wiesen. Die Bedeutung und Ausführung derselben. Die Bildung von Drainagegenossenschaften. Die Bodenbearbeitung. Zweck derselben. Die Bodenbearbeitungsgeräte. Anforderungen an dieselben. Fehler und Mängel der bis jetzt hier gebräuchlichen Ackergeräte. Besprechung über bessere Geräte. Der Pflug, die Egge, die Walze. Die Tiefkultur.

2—5 Uhr nachm. Praktische Arbeiten. Vorführung des Sackschen Universalpfluges, des Triumphwendepfluges, einer besseren Ackeregge, der Wiesenegge auf Acker und Wiese, der Scharegge. Pflügen eines Ackerstückes und weitere Zurechtmachung desselben. Besprechung über die rationelle Bearbeitung des Bodens.

Am dritten Kursustag.

9—12 Uhr vorm. Vortrag über die Düngerlehre. Die Nährstoffe der Pflanze. Das Gesetz des Minimums. Der Stalldünger und die Jauche. Die Einrichtung rationeller Düngerstätten. Die Behandlung des Düngers auf der Düngerstätte und auf dem Felde. Der Kompostdünger. Die Gründüngung.

2—6 Uhr nachm. Das Ausmessen und genaue Abstecken der Parzellen, welche zu Düngungsversuchen dienen sollen. Das Einschlagen und das Beschreiben der Pfähle, welche die einzelnen Parzellen markieren.

Am vierten Kursustag.

9—12 Uhr vorm. Die Kalkdüngung und die künstlichen Düngemittel. Kurze Erläuterung der Gewinnung des Kalkes und der Herstellung der wichtigsten künstlichen Düngemittel. Die Anwendung des Kalkes und der künstlichen Düngemittel.

2—6 Uhr nachm. Vornahme einer Kalkdüngung mit Stückkalk und gemahlenem Kalk. Das Ausstreuen der künstlichen Düngemittel auf die

verschiedenen Parzellen, soweit der Dünger wegen der Jahreszeit gestreut werden kann.

Am fünften Kurstag.

9—12 Uhr vorm. Vortrag: Die Gewinnung und Behandlung des Saatgutes. Die Dauer der Keimfähigkeit. Die Tiefe der Unterbringung. Die Aussaatmenge. Die Breit- und Drillsaat. Die Bekämpfung der Unkräuter, einiger Pflanzenkrankheiten und folgender schädlicher Tiere: der Mäuse, der Ratten, des Hamsters, der Halmwespe, des Kornwurms und der Dasselfliege.

2—5 Uhr nachm. Praktische Arbeiten. Das Trieuren von Getreide auf einem kleinen Trieur. Das Wurfen auf einer kleinen Wurfmaschine, überhaupt das rationelle Zurechtmachen des Saatgutes. Das Abwiegen von Körnern auf einer feinen Wage, auf ein bestimmtes Gewicht, um zu zeigen, daß durch die verschiedenen Manipulationen die schwersten Körner gewonnen werden. Die Herstellung eines einfachen Keimapparates. Das Zurechtmachen und die Verteilung von Rattengift. Das Auslegen des Mäusegiftes mit dem Giftlegeapparat. Die Vorführung einer tragbaren Spritze zur Bekämpfung der Kartoffelkrankheit mit der Bordelaiser Brühe und zur Vertilgung des Hederichs mit einer 15 proz. Eisenvitriollösung. Das Ausdasseln der Maden der Dasselfliege. Das Aufstellen eines Kleetrockengestells.

Am sechsten Kurstag.

9—12 Uhr vorm. Vortrag: Der Anbau der einzelnen in der betreffenden Gemarkung anzubauenden Kulturpflanzen. Mitteilungen über die für betreffende Gemeinden beste Sorten. Angabe von besonderen Kulturmethoden.

2—4 Uhr nachm. Vortrag über rationelle Viehzucht. Stallbau und Einrichtung der Ställe. Aufzucht des Jungviehs. Einrichtung von Tummelplätzen. Fütterung der Milchkühe. Vorzeigen einiger wichtiger Kraftfuttermittel. Erläuterung der Tafeln über die Zusammensetzung der Futtermittel. Messen des Rindviehs und Bestimmung des Lebend- und Schlachtgewichtes nach der Strauch'schen Tabelle.

Am siebenten Kurstag.

Vortrag über rationelle Milchwirtschaft. Vornahme der Entrahmung der Milch in einer Walter'schen Satte. Anwendung eines neuen Melkeimers. Ev. auch Butterung von 2 Proben Rahm, gewonnen je aus hohen Töpfen und aus den Walter'schen Milchsatten.

Da solche Ackerbaukurse in bezug auf die meisten praktischen Arbeiten sehr von der Witterung abhängig sind, verschieben sich öfters die einzelnen Arbeiten in ihrer Aufeinanderfolge, auch müssen sehr oft noch Abendstunden von 8—10 zu Vorträgen herangezogen werden.

Lehrplan

der im Kreise Westerburg stattfindenden Wiesenbaukurse.

Am Vorabend 7½ Uhr.
Vortrag für alle Wiesenbauinteressenten.

Am ersten Kursustag.

8—10 Uhr.		Vortrag über Wert und Bedeutung, Pflege, Düngung, Ent- und Bewässerung der Wiesen, wodurch der Ertrag derselben verbessert und vermehrt werden kann.
10—12	„	Praktische Arbeiten, Räumung der bestehenden Ent- und Bewässerungsgräben.
2—5	„	Desgleichen.
5—6	„	Kurzes Diktat über Nivellieren mit verschiedenen Instrumenten.

Am zweiten Kursustag.

8—9 Uhr.		Vortrag über Nivellieren, Anlegen von Verteil- und Horizontalgräben mit der Kanalwage.
9—12	„	Praktische Arbeiten, Nivellieren und Anlegen von Parallel-Verteil- und Horizontalgräben.
2—5	„	Desgleichen.
5—6	„	Kurzes Diktat über Bewässerung und Düngung der Wiesen.

Am dritten Kursustag.

8—9 Uhr.		Vortrag über Bewässerung, Vorteile der Horizontalbewässerung und Nachteile der bis jetzt bestehenden Bewässerungsanlagen.
9—12	„	Praktische Ausführung der Horizontalbewässerung.
2—5	„	Desgleichen.
5—6	„	Kurzes Diktat über Entwässerung der Wiesen.

Am vierten Kursustag.

8—9 Uhr.		Vortrag über Entwässerung, über die Ursachen der meisten Versumpfungen und wie diesen abzuhelfen ist.
9—12	„	Praktische Arbeiten, Anlegen von Ent- und Bewässerungsgräben mit Nivellieren.
2—5	„	Desgleichen mit Verebnen kleiner Flächen.
5—6	„	Kurzes Diktat über Wiesenbauformen.

Am fünften Kursustag.

8—9 Uhr.		Praktische Arbeiten, Anlegen kleiner Gräben und Planierung kleiner Flächen.
2—5	„	Desgleichen.
5—6	„	Kurzes Diktat über Körperberechnung.

Am sechsten Kurstag.

8—9 Uhr. Vortrag über Anbau von Futterbau, die wichtigsten Grasarten und Ansamung verschiedener Bodenarten.

9—12 „ Praktische Arbeiten, provisorische Anlage von verschiedenen Gräben.

2—5 „ Desgleichen mit Regulierung kleiner Bewässerungsgräben und Nivellieren.

5—6 „ Schlußvortrag und Entlassung der Kursisten.

Lehrplan

der im Kreise Westerburg stattfindenden Gemüsebaukurse.

Am Vorabend 8 Uhr:

Allgemeiner Vortrag für alle Gemüsebauinteressenten.

Am ersten Kurstag:

9—11 Uhr Vortrag über:

a) den Wert und die Bedeutung des Gemüsebaues,
b) die jetzt übliche planlose Wirtschaft im Gemüsegarten,
c) die besten Lagen und Bodenarten für Gemüsegärten und deren Einfriedigung,
d) Einteilung des Gartens zur Wechselwirtschaft,
e) Ernährung resp. Düngung der verschiedenen Gemüsearten.

11—12 Uhr: Kurzes Diktat der wichtigsten Punkte des Vortrags.

2—4 „ Vortrag über:

a) Samenzucht, Samenankauf, Sortenbestimmung der empfehlenswerten Gemüsearten,
b) Saatproben und Entgegennahme von Bestellungen zu einem gemeinschaftlichen Bezug von Samen,
c) Zeit der Aussaaten, Spaten und Säen.

4—5 Uhr: Kurzes Diktat über Sortennamen.

Am zweiten Tag:

9—11 Uhr Vortrag über:

a) Legen, Pikieren, Pflanzen, Hacken, Jäten und Begießen,
b) die Haupt- und Nebenkulturen.

11—12 Uhr: Kurzes Diktat.

2—4 „ Vortrag über die hier vorkommenden Feinde des Gemüsebaues, deren Lebensweise und Bekämpfung.
(a. die Kohlfliege, b. der Erdfloh, c. der Maulwurf, d. der Kohlweißling.)

4—5 „ Kurzes Diktat.

Am dritten Tag:

9—11 Uhr:		Vortrag über die Kulturen der hier noch vorkommenden Gemüsearten wie Blumenkohl, Rosenkohl, Krauskohl, Endivien usw., ferner über Ernte und Ueberwinterung der Gemüse nach zwei Methoden.
11—12	„	Kurzes Diktat.
2—4	„	Vortrag über den Gartenobstbau einschl. Beerenobstkultur, Ernte und Aufbewahrung des Obstes für den Haushalt.
4—5	„	Kurzes Diktat.
		Entlassung der Kursisten.

Westerburg, im Januar 1906.

In allen vorher erwähnten Kreisen finden **Milchverwertungskurse** statt, welche auf zwei oder drei Tage berechnet sind. Die Teilnehmerinnen haben 40 Liter süße, gute unentrahmte Milch bei Beginn des Kursus zu beschaffen und dafür Anspruch auf die Lieferung entsprechender Anteile an den hergestellten Erzeugnissen: Butter, Käse usw. Diese Kurse werden vom Landwirtschaftsinspektor oder von der Kreishaushaltslehrerin abgehalten und haben durchgängig gute Erfolge erzielt. Im Kreise Wetzlar ist damit auch ein Geflügelzuchtkursus verbunden.

Den Unterricht im **Hufbeschlag** sucht eine Reihe von Kreisverwaltungen durch Unterstützung oder durch Gewährung von Stipendien an Schüler zu fördern. Kreis Mohrungen hat z. B. 200 M. für diesen Zweck ausgesetzt, von dem bedürftige Schüler je 50 M. mit der Verpflichtung erhalten, nach beendeter Ausbildung mindestens drei Jahre das Gewerbe als Hufbeschlagschmied im Kreise auszuüben. — Auf Kreistagsbeschluß ist die bestehende Lehrschmiede in Glogau am 1. April 1905 auf den Kreis übernommen. Die Anstalt erhält sich durch ihre eigenen Einnahmen, doch bewilligt der Kreisausschuß auf Antrag Stipendien an Schmiede aus dem Kreis, um einen möglichst zahlreichen Besuch herbeizuführen. Die Kosten einer solchen Anstalt lassen sich ersehen aus dem Voranschlag für die Hufbeschlag-Lehrschmiede in Weißenborn, Kreis Rotenburg a. F., für

das Rechnungsjahr 1905, der mit einer Einnahme und Ausgabe von 1125 M. rechnet. Bei den Einnahmen sind 215 M. als Kreiszuschuß und 430 M. als Staats- und Bezirksverbandzuschuß eingesetzt.

C. Haushaltungs- und Handarbeitsschulen.

Bei den Haushaltungsschulen handelt es sich entweder um lokale oder um Wander-Haushaltungsschulen, doch haben die letzteren mit Recht eine größere Verbreitung gefunden, da den Schülerinnen der Besuch der Schule dadurch erleichtert, ja bei beschränkten Verhältnissen finanziell erst ermöglicht wird. Allgemein sind die gemachten Erfahrungen sehr gute. Der Verwaltungsbericht des Landkreises Mayen sagt: „Was die Gesamtentwickelung der Wanderhaushaltungsschule anbetrifft, so gibt es ohne Zweifel kaum ein vom Kreise unterhaltenes oder unterstütztes Unternehmen, das so gut seinen Platz ausfüllt und dessen wirklich segensreiche Wirkung von der Landbevölkerung so allgemein und rückhaltslos anerkannt wird, wie diese neue Einrichtung in ihrer durch die Erfahrung verbesserten Form und Gestalt." Ebenso günstig äußern sich andere Berichte und Mitteilungen über diesen Unterricht.

Die **ständigen Haushaltsschulen** sehen meist einen Kursus von längerer Dauer — drei bis sechs Monate — vor. Die Anstalten sind gewöhnlich Einrichtungen von Korporationen und Vereinen, welche eine Kreisbeihilfe erhalten. In dieser Weise unterstützen die Kreise Bolkenhain, Grottkau und Ahrweiler diese Institute. Im Kreis Worbis ist seit 1898 eine Haushaltungsschule errichtet, zu deren Gründung der Kreis 14 000, die Stadt Worbis 6000, die Landwirtschaftskammer 2000 M. beigesteuert hat. Der Jahrgang dauert ein halbes Jahr, das Schulgeld beträgt 225 M. für den Kursus. Zur Unterhaltung gibt die Landwirtschaftskammer jährlich 2—3000 M. Auch bei diesen Anstalten wird der Besuch in verschiedenen Kreisen durch Stipendien erleichtert, der Kreis Marienwerder gewährt ein Stipendium von 200 M. für eine Schülerin, Kreis Grafschaft Schaumburg bewilligt jedem Mädchen aus dem Kreise, welches die wirtschaft-

liche Frauenschule in Obernkirchen besucht, 50 M. zu dem 250 M. betragenden Schulgelde, und die Kreise Demmin, Usedom-Wollin und Greifenberg gewähren eine oder zwei halbe Freistellen in der Haushaltungsschule Lassan. Im Kreise Merzig, in welchem in einem Frauenkloster Haushaltungskurse mit 12—16-wöchentlicher Dauer abgehalten werden, muß für die Verpflegung im Kloster für den Tag 1 M. gezahlt werden; der Kreis zahlt hiervon zwei Drittel, während das letzte Drittel der Vaterländische Frauenverein oder die landwirtschaftliche Lokalabteilung zahlt.

Eigne Kreiseinrichtungen sind in der Mehrzahl der Fälle die **Wanderhaushaltungsschulen,** welche vornehmlich in der Rheinprovinz, dann aber auch in Hessen-Nassau und Westfalen verbreitet sind. Es liegen aus 16 Kreisen Berichte darüber vor. Das Wesentlichste über die Handhabung des Unterrichts findet sich in den nachstehenden Ausführungen.

Die ältesten Anstalten sind die Wanderhaushaltungsschulen in Siegen (1895), Westerburg (1898) und Herford (1899).

Die Dauer der Kurse ist in den meisten Kreisen auf acht Wochen berechnet, doch dehnt sie der Kreis Westerburg unter Umständen auf 12 Wochen aus. Im Kreise Malmedy werden große und kleine Kurse von 6 und 4 Wochen unterschieden. Im Kreise Lennep wurde der Anfang mit Kursen von 6 Wochen gemacht, doch schon nach dem ersten Kursus die Dauer auf 8 Wochen verlängert, da sich die Zeit von 6 Wochen für eine gründliche Ausbildung als zu kurz herausstellte.

Der Unterricht umfaßt Kochen, wobei auf die beste und zweckmäßigste Zubereitung gesunder, kräftiger, schmackhafter Speisen, den vorteilhaften Einkauf und die nützlichste Verwendung der erforderlichen Nahrungsmittel die nötige Rücksicht genommen wird; Waschen, Plätten, Flicken, Stopfen, an einigen Anstalten auch das Bügeln einiger Wäsche, an mehreren das Nötigste über Krankenpflege und ev. durch Spezialkurse auch Geflügel, Kleinviehzucht und Gartenbau. Beim Kochunterricht sind die Schülerinnen verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zur Erläuterung sei der Stundenplan der Wanderhaushaltungsschule des Kreises Mayen mitgeteilt.

Stundenplan der Wander-Haushaltungsschule des Kreises Mayen.

Stunden	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
8½—12	Kochen und Haushaltungsunterricht theoretischer und praktischer Art — (Backen, Einmachen 2c.)	desgleichen	desgleichen	desgleichen	desgleichen	desgleichen
		Der Unterricht in den Morgenstunden hat besondere Rücksicht auf die aus der heimischen Landwirtschaft stammenden Nahrungsmittel zu nehmen.				
12—12½	Gemeinschaftliches Essen	desgleichen	desgleichen	desgleichen	desgleichen	desgleichen
12½-1½	Spülen, Hausarbeit	desgleichen	desgleichen	desgleichen	desgleichen	desgleichen
1½—2½	Weißnähen	Weißnähen	Flicken, Stopfen	Bügeln	Bügeln	Weißnähen
2½—3½	Weißnähen	Weißnähen	Flicken, Stopfen	Bügeln	Landwirtschaftliche Unterweisg.	Landwirtschaftliche Unterweisg.
3½—4½	Weißnähen	Weißnähen	Flicken, Stopfen	Flicken	Landwirtschaftliche Unterweisg.	Landwirtschaftliche Unterweisg.

Wir verweisen noch auf die kleine Schrift „Haushaltungsschule des Kreises Siegen" (Siegen 1905; 20 Pf.), die einen sehr eingehenden Lehrplan für jeden Tag eines achtwöchentlichen Kursus enthält.

Der Unterricht wird durch eine geprüfte Haushaltslehrerin erteilt, die in einigen Kreisen lebenslänglich mit Pension als Beamtin des Kreises angestellt ist. Die besonderen Kurse werden durch die Winterschuldirektoren, die Kreisobstbaulehrer und andere Sachverständige geleitet.

Erwähnt sei, daß die Haushaltungslehrerin im Kreise Wittlich im Sommer einwöchige Einmachekurse abgehalten hat, die großen Beifall gefunden haben. Für diese Kurse sind von dem Kreisausschuß folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Einmachekurse bezwecken die Unterweisung im Einmachen von Obst und Gemüsen.

2. Die Leitung der Kurse übernimmt die Kreishaushaltungslehrerin.

3. Die Dauer eines Kursus ist auf eine Woche berechnet. Der Unterricht findet vormittags und nachmittags statt.

4. Die Zahl der Teilnehmerinnen soll 20 nicht übersteigen.

5. Die Teilnehmerinnen sollen das 18. Lebensjahr erreicht haben.

6. Das einzumachende Obst und Gemüse ist mit allen Zutaten und den erforderlichen Gläsern und sonstigen Gefäßen von den Teilnehmerinnen zu stellen. Das Eingemachte verbleibt Eigentum der Teilnehmerinnen.

7. Die für den Unterricht erforderlichen Räumlichkeiten sowie Heizung und Beleuchtung sind unentgeltlich von den Gemeinden zu stellen, in denen Kurse abgehalten werden.

8. Die zum Einmachen nötigen Geräte stellt der Kreis.

Schulgeld wird für den Unterricht in den Haushaltungs-Wanderschulen nicht erhoben. Die Teilnehmerinnen müssen zwar für den Tag 30 Pf. oder 2 M. wöchentlich zum Einkauf der Materialien einzahlen, doch erhalten sie dafür Mittagessen und in vielen Kreisen noch nachmittags Kaffee.

Die Räumlichkeiten haben die Gemeinden unentgeltlich zu stellen und auch für Heizung und Licht zu sorgen. Im Kreise Siegen wird der Unterricht in einer besonderen Baracke erteilt, die von Ort zu Ort wandert, wodurch die Schwierigkeit der Beschaffung eines geeigneten Raumes wegfällt.

Den Transport der Unterrichtsgegenstände muß ebenfalls die betreffende Gemeinde übernehmen. Im Kreis Wetzlar werden die Kursusgeräte von einem Spediteur, mit dem der Kreis einen Vertrag abgeschlossen hat, auf einem federnden Rollwagen befördert. Der Spediteur erhält bei Entfernung bis 40 km 20 M., bei größeren Strecken 5 M. mehr. Die Fuhrkosten zum ersten Kursus im Jahre trägt der Kreis. Für während der Fahrt beschädigte oder zerbrochene Sachen hat der Spediteur aufzukommen.

Die Einrichtungskosten haben die Kreise geleistet, teilweise mit Zuschüssen vom Staat und der Landwirtschaftskammer. Die Kosten belaufen sich nach den verschiedenen Angaben auf 600 bis 1000 M. Die Einrichtung der Wanderkurse im Kreise Neuwied wird auf 250 M. angegeben.

Die Unterhaltungskosten trägt in den meisten Fällen der Kreis. Den Hauptaufwand verursacht die Besoldung der Lehrerinnen, welche eine einheitliche Regelung noch nicht gefunden hat. Der Kreis Siegen zahlt der nicht als Beamtin angestellten Lehrerin für jeden zwei Monate dauernden Kursus 200 M., in Malmedy erhält die Haushaltungslehrerin 1375 M. und außerdem Vergütung der Reisekosten, im Kreise Wetzlar erhält die Lehrerin eine jährliche Vergütung von 1500 M., in welcher Summe die Reisekosten einbegriffen sind, im Kreise Neuwied war eine Lehrerin mit 1000 M. Gehalt und 300 M. Wohnungsgeldzuschuß angestellt Im kommenden Winter sollen 12 Kurse durch 2 Lehrerinnen abgehalten werden. Von der festen Anstellung ist aber abgesehen, da sie sich als zu teuer herausstellte. Die Lehrerinnen erhalten täglich 2,75 M. und 1 M. Mietsentschädigung, sowie freie Reisekosten.

Der Unterricht ist für die angemeldeten Teilnehmerinnen obligatorisch, im Kreise Jülich sollen bei starkem Andrang zu einem Kursus der erst neubegründeten Wanderhaushaltungsschule die Frauen und Töchter der Kleinbauern, Handwerker und Arbeiter bevorzugt werden. Zur Durchführung der nötigen Disziplin sind Hausordnungen erlassen.

Hausordnung

der Haushaltungswanderschule des Kreises Wetzlar.

§ 1. Die Schülerinnen sollen den Vorständen der Haushaltungsschule, wie der Lehrerin mit Achtung und Bescheidenheit begegnen, den Anordnungen der Lehrerin willigen Gehorsam leisten und auch unter sich verträglich und zuvorkommend sein.

§ 2. Der Unterricht beginnt des morgens um 8 Uhr. Die Schülerinnen sind verpflichtet pünktlich zur Stelle zu sein.

§ 3. Ohne Genehmigung der Lehrerin hat keine Schülerin den Unterricht zu versäumen. Im Krankheitsfalle ist die Lehrerin so bald als möglich zu benachrichtigen.

§ 4. Es wird vorausgesetzt, daß die Schülerinnen stets in reiner, nicht zerrissener Kleidung erscheinen und überhaupt auf größte Sauberkeit und Ordnung achten.

§ 5. Besonders haben die Schülerinnen stets auf die Instandhaltung des Inventars zu sehen und sind für mutwillige und leichtsinnige Schädigungen haftbar.

§ 6. Täglich ist von den Schülerinnen die Reinigung der benutzten Geräte und Räumlichkeiten nach Anordnung der Lehrerin vorzunehmen.

§ 7. Die Schülerinnen haben wöchentlich für Mittagbrot und Kaffee ohne Zukost 2 M. zu zahlen. Selbiger Betrag ist im voraus zu entrichten und zwar zum erstenmal für erste und letzte Woche. Tritt eine Schülerin vor Schluß des Kursus ohne triftigen Grund aus, so wird ihr das Wochengeld für die letzte Woche nicht zurückvergütet.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften, insbesondere Verspätungen, Vergeßlichkeiten und Unordnungen werden mit 5 Pf. bestraft, die der Ortsarmenkasse zufließen.

§ 9. Um Störungen vorzubeugen ist fremden Personen der Zutritt zum Lokal nur mit Genehmigung der Lehrerin gestattet.

Zum Nachweis eines ordnungsmäßig geführten Unterrichts findet im Kreise Westerburg folgendes Formular, das täglich ausgefüllt werden muß, Verwendung.

Mittwoch, den 19. Februar 1902.

Speisezettel: Erbsensuppe, Griesbrei mit Zucker und Zimmet.

Materialienbedarf für 23 Personen.	Zur Suppe	3	Pfd.	Erbsen	60	Pf.
		4	„	Kartoff.	6	„
		120	g	Speck	25	„
		80	„	Mehl	3	„
	Zum Griesbrei	6	Liter	Milch	90	„
		2	Pfd.	Gries	48	„
		30	g	Mehl	2	„
		1	Pfd.	Zucker		
			und	Zimmet	41	„

23/275/=
12 Pf. pro Person.

Bemerkungen: (Ueber Zahl der Kursisten, Nennung der Fehlenden, Ausfall des Essens auch bezüglich der Quantität, Verwendung der Reste, Erfüllung des Stundenplans, Lehrstoffe, Wechsel in der Beschäftigung der einzelnen durch Nummern zu bezeichnenden Schülerinnen, Besucher des Kursus usw.).

Von den Schülerinnen fehlt Kath. Reusch. Das Essen war sehr gut und reichlich. Es blieb ein kleiner Rest Suppe und Griesbrei, der einer armen Wöchnerin gebracht wurde.

Nr. 16 und 17 Suppe kochen, Feuer und Tisch besorgen,
„ 18 „ 19 Griesbrei, Spülen, Kaffee kochen,
„ 20 „ 21 Waschen (Küchenhandtücher) Boden reinigen.

Die übrigen waren mit Flicken und sonstigen Handarbeiten beschäftigt.

Nachmittags: Theorie, Die Mehlpräparate und die Hülsenfrüchte. Von 5 bis 6 Uhr: Kochrezepte schreiben.

Heute besuchte Frl. Lehrerin aus dem Nachbarort Steinefrenz den Kursus.

Die Lehrerin . . . .

In diesem Jahre sind für alle staatlich unterstützten Haushaltungswanderschulen in der Rheinprovinz feste Bestimmungen erlassen, welche die Einrichtung und Verwaltung dieser Schulen einheitlich regeln. Träger der Schulen ist der Kreis, der auch die Kosten aufbringt. Die im Jahre 1905 eingerichtete Wanderschule des Kreises Gummersbach wird nach diesen neuen Bestimmungen bereits geleitet.

In den Kreisen Eschwege und Neuwied waren in Verbindung mit dem Haushaltungskurse besondere **Abendkurse für Fabrikarbeiterinnen** eingerichtet, um diesen die Möglichkeit zu geben, die Zubereitung einer einfachen nahrhaften Kost zu erlernen, und zur Belehrung über die notwendigsten häuslichen Arbeiten. Die Kurse waren in Neuwied völlig unentgeltlich, in Eschwege betrug das Schulgeld 6 M. In ersterem Kreise wurden diese Abendkurse aus Mangel an Beteiligung wieder eingestellt.

Für den **Haushaltungsunterricht in den Volksschulen** ist in Preußen das Vorgehen des Kreises Beuthen*) vorbildlich geworden. 1904 bestanden 10 Haushaltungsschulen, die Errichtung einer weiteren Schule wurde am 29. November desselben Jahres beschlossen und 2 weitere waren geplant. Für die Haushaltungsschulen wurden in 6 Orten besondere Bauten errichtet, bei den übrigen Schulen findet der Unterricht in hierzu hergerichteten Räumen des Kellergeschosses der Volksschulgebäude statt. Die Baukosten der sechs Haushaltungsschulgebäude stellten sich auf 53000 M. Die ersten Einrichtungskosten einer Haushaltungsschule betrugen 1200 M., die Unterhaltungskosten durchschnittlich 700 M. jährlich. Sämtliche Kosten sind aus Kreismitteln bestritten. Die Lehrerinnen an den Haushaltungsschulen haben die staatliche Prüfung für Haushaltungslehrerinnen abgelegt. Der Unterricht dauert in sämtlichen Anstalten für die Teilnehmerinnen in der Regel 2 Jahre. Je zwei Mädchen, von denen das eine gewöhnlich im zweiten Unterrichtsjahre steht, also Repetentin ist, bilden je ein Arbeitspaar.

Der Unterricht umfaßt Reinigen der Räume, Kleidungsstücke, Ordnung und Putzen der Hausgeräte, Zurichten der Betten,

*) Der Haushaltungsunterricht in den Volksschulen des Kreises Beuthen. Sonderabdruck aus dem Kreis-Verwaltungsbericht pro 1904.

Waschen, Mangeln, Plätten, Vorarbeiten für die Küche und Kochen sowie Anstandslehre, Unterweisung in der Körperpflege, erste Behandlung von Unfällen und dergleichen; in einigen Schulen, wo die Einrichtungen hierfür zu schaffen möglich waren, auch in der Bepflanzung und Kultivierung eines Gemüsegartens.

Lehrplan

für den Haushaltungs-Unterricht in den Haushaltungsschulen des Kreises Beuthen.

Hauswirtschaftliche Arbeiten.

April.

Erste Woche: Allgemeine Belehrungen über Sparsamkeit, Ordnung und Sauberkeit im Hauswesen.

Zweite Woche: Einteilung und Benutzung der Wohnräume, Einteilung der täglichen Arbeiten der Hausfrau.

Dritte Woche: Das Bettordnen.

Vierte Woche: Das Bettordnen, Fegen und Lüften des Schlafzimmers.

Im Mai und Juni und dementsprechend in den übrigen Monaten, in welchen der Kochunterricht in den Vordergrund tritt, wird ein Teil einer Stunde jedes Unterrichtstages zur Wiederholung und Befestigung des die hauswirtschaftlichen Arbeiten betreffenden Stoffes benutzt.

Küchenarbeiten.

Mai.

Erste Woche: Einrichtung der Spülküche und des Heerdes, Bekanntmachen mit den Küchenämtern.

Zweite Woche: Das Feueranmachen, Reinigen des Heerdes, Reinigen des Fußbodens der Küche.

Dritte Woche: Reinigen des Geschirrs, das Decken und Abdecken des Tisches, die Haltung beim Essen, Anstandsregeln.

Vierte Woche: Besprechung: die Milch, Voll- und Magermilch, Kennzeichen guter Milch, das Kochen der Milch, Verhüten des Ueberkochens Kochen: **Die Milchsuppe.**

Hauswirtschaftliche Arbeiten.

Küchenarbeiten.

Juni.

Erste Woche: Nährstoff der Milch, Herstellung von Butter und Käse, Verwendung der Butter im Haushalte. Der Reis: Nährwert, Verdaulichkeit. Kochen: **Milchreis.**

Zweite Woche: Das Mehl, Kennzeichen guten Mehles, Aufbewahrung des Mehles, Verwendung des Mehles. Gries. Kochen: **Mehlsuppe** mit Milch.

Dritte Woche: Verarbeitung des Mehles zu Brot, Ansetzen von Sauerteig, das Brotbacken. Kochen: **Die Brotsuppe.**

Vierte Woche: Besprechung der Fette. Kochen: **Ausbraten des Fettes**, gebratene Kartoffeln.

Juli.

Erste Woche: Die Behandlung der Wäsche, das Waschen und Trocknen.

Ferien.

August.

Erste Woche: Das Rollen der Wäsche.

Zweite Woche: Das Plätten der Wäsche.

August.

Dritte Woche: Das Gemüse, Arten, allgemeine Besprechung über den Verbrauch, Aufbewahrung des Gemüses im Haushalte. Kochregeln. Kochen: **Grüne Bohnen und Kartoffeln.**

Vierte Woche: Die Gewürze, die Zwiebeln, die Kartoffeln. Kochen: **Eingebrannte Kartoffelsuppe.** Schalenkartoffeln mit Zwiebelbeiguß.

September.

Erste Woche: Das Obst und seine Verwendung. Kochen: **Eingebrannte Birnen und Semmelklöße.**

Hauswirtschaftliche Arbeiten.	Küchenarbeiten.
	September. Zweite Woche: Das Fleisch, Allgemeines, allgemeine Kennzeichen guten Fleisches, Regeln bei der Auswahl des Fleisches. Kochen: **Rindfleisch** mit Brühkartoffeln. Dritte Woche: Das Fleisch, Regeln f. d. Zubereitung des Fleisches, Behandlung des Fleisches im allgemeinen. Kochen: **Kalbssuppe** mit Reis. Vierte Woche: Eßbare und giftige Pilze, Kennzeichen, Nährwert, Verwertung. Kochen: Ein einfaches **Pilzgericht.**
Oktober. Erste Woche: Ferien. Zweite Woche: Das Wohnzimmer, Reinigung des Fußbodens, der Wände, der Decke, der Möbel, Staubwischen. Dritte Woche: Reinigung der Bilder und Fenster, Lampenputzen. Vierte Woche: Zusammenfassung: die große Reinigung.	
	November. Erste Woche: Das Schmoren des mageren Fleisches. Kochen: **Rinderbraten** und Klöße. Zweite Woche: Das Wintergemüse. Kochen: **Erdrüben mit Schweinefleisch.** Dritte Woche: Schmoren des fetten Fleisches. Kochen: **Schweinebraten und Kartoffelklöße.** Vierte Woche: Die Hülsenfrüchte, das Sauerkraut. Kochen: **Speckerbsen mit Sauerkraut.**
	Dezember. Erste Woche: Braten und Kochen gehackten Fleisches. Kochen: **Fleischbrötchen oder Klopse** mit Kartoffeln.

Hauswirtschaftliche Arbeiten.

Januar.

Erste Woche: Geräteſcheuern.

Zweite Woche: Geſchirrreinigen, Beſteckputzen.

Dritte Woche: Schuhputzen, Kleiderputzen.

Vierte Woche: Geſamtwiederholung.

Küchenarbeiten.

Dezember.

Zweite Woche: Die inneren Fleiſchteile. Kochen: **Lungenmus** mit Kartoffelbrei.

Dritte Woche: Die Gärung. Hefe. Kochen: **Hefeklöße mit Backobſt.**

Vierte Woche: Ferien.

Februar.

Erſte Woche: Das Ei, Kennzeichen friſcher Eier, Aufbewahrung der Eier, verſchiedene Verwendung der Eier. Kochen: **Rühreier** mit Bratkartoffeln.

Zweite Woche: Der Hering. das Einlegen der Heringe. Kochen: **Speckhäckerle** mit Schalenkartoffeln.

Dritte Woche: Die Seefiſche. Kochen: **Schellfiſch** mit Moſtrichbeiguß und Kartoffeln.

Vierte Woche: Wiederholung über Milch und Mehl. Kochen: **Milchgries.**

März.

Erſte Woche: Maßregeln bei plötzlichen Erkrankungen und bei Unglücksfällen in der Küche.

Zweite Woche: Wiederholung über Gemüſe und Fleiſch. Kochen: **Mohrrüben und Hammelfleiſch.**

Dritte Woche: Wiederholung über Hülſenfrüchte und Fiſche. Kochen: **Linſen und Heringe.**

Vierte Woche: Anleitung zur Bereitung von Schleimſuppen, Warmbier, Arzneitee.

In einigen Kreisen werden auch besondere **Handarbeitskurse** abgehalten. So sind die erwähnten kleineren Kurse im Kreise Malmedy Flick- und Zuschneidekurse, bei denen an je einem Tage der Woche auch Bügelstunde erteilt wird. Im Dillkreise hat dieser Unterricht besonderen Beifall gefunden, während Haushaltungskurse in den letzten Jahren nicht zustande gekommen sind, da sich keine Gemeinden darum beworben haben. Der im Kreise Lübbecke bestehende Verein „Zur Erhaltung alter Sitten und Gebräuche" befaßt sich insbesondere mit der Erhaltung der bäuerlichen Volkstracht, zweckentsprechendem Handarbeitsunterricht und der Unterhaltung einer Spinnschule. Der Kreis leistet einen Zuschuß von 600 Mk. In den Kreisen Westerburg, Wetzlar und im Oberlahnkreise gehört im Sommer zu den Funktionen der Kreishaushaltungslehrerin die Revision des Handarbeitsunterrichts in der Volksschule, nachdem hierfür die Genehmigung der Regierung erteilt war. Bei der Revision hervorgetretene Mängel sind zur Kenntnis der Regierung und Kreisverwaltung zu bringen, ferner ist den Lehrerinnen die nötige Belehrung zur Abstellung der Mängel zu erteilen und sind Fortbildungskurse für unzureichend ausgebildete Lehrerinnen einzurichten. Im Kreise Wetzlar hat die Haushaltungslehrerin im vorigen Herbst einen Lehrgang zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen abgehalten. Das am Schlusse des Kursus nach erfolgreichem Besuch ausgestellte Zeugnis befähigt die Inhaberin zur Anstellung als Handarbeitslehrerin an den Volksschulen des Kreises.

Besondere Beachtung verdienen die **Webeschulen**, die fast ausschließlich in der Provinz Hannover ihren Sitz haben. Berichte liegen vor aus den Kreisen Bersenbrück, Verden, Melle, Stolzenau, Hoya, Rotenburg, Sulingen, Isenhagen und Osnabrück in der Provinz Hannover und dem Kreise Lübbecke in der Provinz Westfalen. Im Kreis Sulingen sind drei Wanderwebelehrerinnen beschäftigt und im Jahre 1904 wurden diese Lehrerinnen auf Kreiskosten zur Förderung des Unterrichts verschiedene Muster nordischer Gewebe, die sich zur Einführung in die heimische Hausweberei eignen, gegeben und ihnen die Anweisung zur Herstellung dieser Gewebe erteilt. Im Kreise Lübbecke ist die Webeschule erst

im Herbst 1905 ins Leben getreten. Nachstehend folgen die Grundsätze und die Instruktionen für die Webelehrerin.

Instruktion für die Webelehrerin im Kreise Lübbecke.

1. Die Webelehrerin hat dafür zu sorgen, daß das ihr bei Beginn des Unterrichts übergebene Inventar vollständig und in gutem Zustande erhalten bleibt.

Demgemäß hat sie erforderlich werdende Reparaturarbeiten an den Geräten sofort zu veranlassen und die Rechnungen, welche gleich auszustellen sind, im Pfarrhause zu Holzhausen abzugeben.

2. Ueber die Schülerinnen hat sie ein Buch zu führen, in welchem Meldung, Tag des Antritts, Tag des Austritts einzutragen und ein Vermerk über das mitgebrachte und das gelieferte Material aufzunehmen ist.

3. Sie hat nicht nur den Unterricht im Weben zu erteilen, sondern ist auch dafür verantwortlich, daß während der Lehrzeit alles ordentlich und anständig zugeht.

Sollte sie hierbei auf Schwierigkeiten stoßen, so hat sie unverzüglich dem Landrat Anzeige zu erstatten.

4. Soweit sie dem eigentlichen Zwecke des Unterrichts nicht entzogen wird, ist sie gehalten, die bestellten Arbeiten herzustellen und die zu diesem Zwecke besonders herangezogenen Weberinnen zu beaufsichtigen.

5. Da es der Webelehrerin obliegt, sowohl den Lohn für besonders herangezogene Weberinnen, als auch die Preise für die fertiggestellten Arbeiten vorzuschlagen, so ist es ihre besondere Pflicht, sich die hierfür erforderlichen Erfahrungen anzueignen.

Der Webelohn ist nach laufenden Metern festzusetzen, doch ist auf die Arbeitszeit Rücksicht zu nehmen, welche die einzelnen Stoffe und Muster bei fleißiger Arbeit erfordern.

Die Preise für fertige Arbeit sind so zu bemessen, daß Material, Webelohn und sonstige Ausgaben nebst einem geringen Aufschlag gedeckt werden.

Grundsätze für den Betrieb der Webeschule in Holzhausen, Kreis Lübbecke.

1. Zweck der Schule ist die Erteilung von Unterricht im Weben an verbesserten Webestühlen zur Hebung und Vervollkommnung der in hiesiger Gegend noch weit verbreiteten Hausweberei für den eigenen Bedarf.

Soweit die Ausbildung von Schülerinnen dadurch nicht behindert wird, kann auch auf Bestellung gearbeitet werden, wobei die Anfertigung feinerer Gewebe nicht ausgeschlossen ist.

2. Der Unterricht wird von einer zu diesem Zwecke ausgebildeten Lehrerin erteilt. Dieselbe erhält:

a) Monatslohn		50,00 Mk.
b) für Kost monatlich	wenn erforderlich	15,00 „
c) „ Logis „		15,00 „
	also monatlich	80,00 Mk.

3. Es wird mit einer viermonatlichen Betriebszeit der Schule (November bis Februar) gerechnet.

4. Die Schülerinnen, welche sich im Pfarrhause zu Holzhausen oder bei der Webelehrerin an- und abzumelden haben, erhalten den Unterricht völlig unentgeltlich. Die Lehrzeit wird auf 4—6 Wochen festgesetzt.

Das Material wird — soweit es die Schülerinnen nicht mitbringen — von der Schule geliefert.

Den Schülerinnen verbleibt das von ihnen selbst Gewebte gegen Bezahlung des etwa gelieferten Materials.

5. Das Weben auf Bestellung erfolgt teils durch die Webelehrerin, teils durch besonders herangezogene Personen.

Der Lohn für die Letzteren wird nach laufenden Metern unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Stoffe und Muster zu verwendenden Arbeitszeit festgesetzt.

Der Lohn wird für jedes Stück besonders nach billigem Ermessen von der Webelehrerin — jedoch unter besonderer Kontrolle — ermittelt.

Werden auswärtige Personen zur Arbeit auf Bestellung herangezogen, so bleibt besondere Vereinbarung über die Vergütung für Reise und Verzehr vorbehalten.

6. Die Preise für bestellte Arbeiten werden von der Webelehrerin unter besonderer Kontrolle festgesetzt.

Dieselben sind so zu bemessen, daß Material, Webelohn und sonstige Ausgaben nebst einem geringen Aufschlag gedeckt werden.

7. Die Schule ist als Wanderschule gedacht.

Sie kann in eine andere Gemeinde verlegt werden wenn:

a) bis zum 1. Oktober mindestens 10 Schülerinnen angemeldet sind,
b) für Kost und Logis der Lehrerin sowie für ein Schulzimmer gesorgt ist,
c) der Transport der Webestühle übernommen ist.

D. Förderung des Schulunterrichts.

Die Unterhaltungspflicht der Schulen ist gesetzlich geregelt, daher kann von einer ausgedehnten Tätigkeit der Kreisverwaltungen auf diesem Gebiete nicht die Rede sein. Die Maßnahmen beschränken sich in der Hauptsache auf die Unterstützung bestehender Privatschulen, so gibt der Kreis Recklinghausen 1500 Mk. zu den Kosten einer Realschule, Kreis Dortmund 15 000 Mk. für die Unterstützung von Rektoratschulen, Kreis Cosel 1500 Mk. für die dortige Progymnasialanstalt, Tarnowitz dem Realgymnasium 300 Mk. und der Kreis Namslau 400 Mk. dem Verein für die höhere Privat-Knabenschule.

Den Besuch höherer Schulen erleichtert der Kreis Templin durch die Unterhaltung von zwei Freistellen in der Privatschule zu Templin. Im Kreise Schwelm sind im letzten Berichtsjahre 882,40 Mk. für Stipendien zum Besuch höherer Schulen bezahlt.

Im Kreise Rees besteht eine Stiftung des Kreises, welche als Andenken an die goldene Hochzeitsfeier Ihrer Majestäten Kaiser Wilhelm I. und Kaiserin Augusta gegründet ist. Die Zinsen dieses Fonds werden zur Unterstützung von strebsamen jungen Leuten aus dem Kreise zu deren Fortbildung verwandt.

Im Kreise Ziegenrück wird ein Kreisbetrag von 180 Mk. zu den Kosten einer Hilfsklasse für schwachbefähigte Kinder an eine Volksschule gewährt, während in der Provinz Schleswig-Holstein in den Kreisen Stormarn, Herzogtum Lauenburg und Oldenburg auf Kosten des Kreises Volksschullehrer im Unterricht schwächlicher Kinder ausgebildet werden. Im Kreise Daun werden sämtliche Schullernmittel durch den Kreis beschafft.

II. Maßnahmen zur Verbreitung guter Lektüre.

A. Förderung des Bibliothekwesens.

Das Bibliothekwesen ist von verschiedenen Kreisverwaltungen in ausgedehntem Maße unterstützt worden. Nach dem uns zu gegangenen Material ergibt sich — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — folgende Uebersicht:

Provinz	Landkreise: sind vorhanden	Landkreise: Es berichten über Bibliotheken	Nachweislich bewilligte Mittel: in Kreisen	Nachweislich bewilligte Mittel: Angabe in Mark	Kreis-, Volks- und Wanderbibliotheken sind vorhanden	Volks-, Schul- und Kreisbibliotheken werden unterstützt in Kreisen
Ostpreußen	35	10	5	5339	5	4
Westpreußen	25	6	3	800	4	2
Pommern	28	17	12	4450	7	12
Posen	40	2	—	—	2	—
Schlesien	60	25	12	4294	21	4
Brandenburg	31	16	7	2636	10	8
Sachsen	39	10	7	4069	8	8
Schleswig-Holstein	20	9	7	2087	2	6
Hannover	69	20	10	2980	12	8
Westfalen	38	14	8	5625	7	7
Hessen-Nassau	38	16	7	3640	7	9
Rheinprovinz und Hohenzollern	65	5	3	705	2	3
	488	150	81	36623	83	71

Von den 488 Kreisen der 12 preußischen Provinzen berichten also nach obiger Zusammenstellung 150 über Förderung des Volksbibliothekswesens, und von 81 Kreisen sind für diesen Zweck im letzten Berichtsjahre 36 623 Mk. ausgegeben worden, während von 69 Kreisen keine genauere Nachweisung über die Höhe der für Bibliothekszwecke aufgewendeten Mittel zur Verfügung steht. Genaue Angaben kommen aus dem Regierungsbezirk Oppeln, weil dort das Volksbibliothekswesen einheitlich organisiert ist. Die Aufwendungen für Kreiswanderbüchereien betrugen dort im Rechnungsjahre 1905/06 zusammen 20 804,96 Mk., davon entfielen auf staatliche Mittel 17 350 und auf Kreismittel 3454,96 Mk. Wegen der hervorragenden nationalen Bedeutung, die die Volksbüchereien in Oberschlesien besitzen, hat die Regierung zu Oppeln ihre Einrichtung und Leitung selbst in die Hand genommen, wobei sie von den Kreisverwaltungen nachdrücklich unterstützt wird.

Die **Fürsorge der Kreisverwaltungen für die Volksbibliotheken** erstreckt sich gewöhnlich auf die Bewilligung von Mitteln oder auch auf Bücherbeschaffung und Verwaltung. Der Kreisausschuß für den Kreis Löwenberg hat dem Wohlfahrts-

verein für den Kreis Löwenberg im Ständehause ein eigenes Sitzungszimmer mit freier Heizung und Beleuchtung bewilligt, welches vor allem der Bibliothekskommission des Vereins zugute kam. Im Kreise Delitzsch ist ein besonderes Statut für die Bewilligung von Kreisbeihilfen zur Förderung von Volks- und Schulbibliotheken aufgestellt. Nach diesen werden Beihilfen zur Förderung solcher Bibliotheken bewilligt, welche in monarchischer und christlicher Tendenz, in gemeinnütziger, Erwerbsgewinn ausschließender Weise geleitet werden. Die Bewilligung geschieht durch eine Kommission, welche aus dem Landrat als Vorsitzenden und vier bis sechs vom Kreisausschuß gewählten Mitgliedern, namentlich auch aus den Kreisen der Geistlichen und Lehrer, besteht. Der Kreisausschuß ist berechtigt, zur Erlangung billiger Ankaufspreise bei größeren Bestellungen die von den Bibliotheksleitern gewünschten Bücher selbst anzuschaffen. Schon seit dem Jahre 1896 werden jährlich 1000 Mk. für diesen Zweck verausgabt. Der Kreis Groß-Strehlitz O./S. gibt jährlich 1000 Mk. aus Ueberschüssen der Kreissparkasse für die Erweiterung der Kreiswanderbücherei aus und führt die ganze Verwaltung. Der Kreis Tarnowitz bewilligte im Jahre 1903 2000 Mk. für Gründung einer Kreiswanderbücherei. Die Regierung zu Oppeln erwirkte aus Staatsmitteln eine Beihilfe von 1500 Mk., so daß mit einem Schlage sämtliche 28 noch unversorgten Ortschaften des Kreises mit Volksbüchereien versehen werden konnten. Der Kreis stellte dann für die Unterhaltung der Wanderbücherei 200 Mk. jährlich in seinen Haushaltungsplan ein, außerdem führt er die Verwaltung. Die Kreise Lyck und Brieg wurden zur billigen Beschaffung von Büchern für Volksbibliotheken dreißigfache Mitglieder der Schriftenvertriebsanstalt zu Berlin und erhielten dafür schon bei der ersten Anzahlung von 180 Mk. 30 neue Bibliotheken. Der Kreis Recklinghausen stellte 1901 zur Einrichtung von Volksbibliotheken einen einmaligen Beitrag von 5000 Mk. und zur Unterhaltung und Ergänzung der Bibliotheken jährlich einen laufenden Beitrag von 750 bis 1000 Mk. zur Verfügung.

Im Landkreise Wiesbaden werden die Volksbibliotheken durch einen mit Unterstützung des Kreisausschusses eingerichteten und bestehenden Leseverein gefördert.

Die **Ausdehnung des Bibliothekswesens** ist in einigen Kreisen sehr bedeutend, in manchen ist sie sogar schon an der Grenze der Möglichkeit angelangt. In den Kreisen Uslar, Greifenhagen, Saatzig, Tarnowitz und im Oberlahnkreise sind in sämtlichen Gemeinden Ausgabestellen der Kreiswanderbücherei oder selbständige Volksbibliotheken vorhanden. In Oberschlesien bestanden am 1. April 1906 dreizehn Kreiswanderbüchereien mit 30808 Bänden, die sich auf 331 Ortschaften verteilten.

Mit Einschluß der 105 Standbüchereien und der im Rechnungsjahre 1906/07 neu hinzugetretenen Stationen der Kreis-Wanderbüchereien beläuft sich die Zahl der mit Volksbüchereien versehenen Orte in Oberschlesien am 1. Januar 1907 auf etwa 600. Folgende Zusammenstellung zeigt die bisherige Entwickelung der Kreiswanderbüchereien im Regierungsbezirk Oppeln:

Rechnungsjahr	Kreiswanderbüchereien waren vorhanden	mit Stationen	Gesamt-Einwohnerzahl	Zahl der Bücher	Zahl der Leser	Zahl der ausgeliehenen Bücher
1902 03	1	8	3 150	927	425	1 926
1903/04	2	42	43 028	3 919	3 020	22 547
1904/05	11	192	213 265	17 103	10 796	81 246
1905/06	13	331	384 101	30 708	25 349	217 041

Die letzte Spalte zeigt das starke **Lesebedürfnis**, das in Oberschlesien erfreulicherweise vorhanden ist. Auch sonst wird das Lesebedürfnis in fast allen Berichten anerkannt. Eine Ausnahme macht der Kreis Grafschaft Hohenstein, nach dessen Verwaltungsbericht trotz der unentgeltlichen Lesegelegenheit die Volksbibliotheken so wenig benutzt worden sind, daß von der weiteren Beschaffung von Büchern vorläufig abgesehen werden mußte. Im Kreise Liegnitz wird die bis jetzt geringe Benutzung darauf zurückgeführt, daß die Einrichtung noch nicht genügend bekannt ist. Im Kreise Delitzsch wird geklagt, daß sich das Gesinde mit wenigen Ausnahmen fernhält.

Für die Beurteilung, ob eine Volksbibliothek ihren Zweck erfüllt oder nicht, kommt es übrigens bis zu einem gewissen Grade darauf an, mit welchen Erwartungen man an das Unternehmen herantritt.

Einen Gradmesser gibt die Bevölkerungsziffer ab. In Oberschlesien gilt eine jährliche Ausleihsumme, die der Bevölkerungsziffer nahe kommt, als normal, das Doppelte der Bevölkerungsziffer als gut, das Dreifache als ausgezeichnet.

Die ländliche Bevölkerung geht an die Volksbücherei, wie an alles Neue in der Regel nur zögernd heran. Je sorgfältiger man Einschränkungen der Benutzungsfreiheit verwendet, desto leichter wird es der ländlichen Bücherei, sich im Volksleben heimisch zu machen. Auch eine **Lesegebühr**, sie sei noch so klein bemessen, wirkt nachteilig auf die Benutzung ein, doch kann auf diese Einnahmequellen wegen der geringen verfügbaren Mittel vielfach nicht verzichtet werden. Im Kreise Goslar ist die Lesegebühr für eine ganze Leseperiode auf 20 Pfg. festgesetzt worden, nicht nur, um Mittel für die Beschaffung von Büchern zu gewinnen, sondern auch in der Annahme, daß bei der Zahlung einer geringen Entschädigung eine größere Schonung der Bücher Platzgreifen werde. Im Kreise Wetzlar wird eine Gebühr von 1 Pfg. pro Band und Woche erst dann erhoben, wenn ein Entleiher dasselbe Buch mehr als 4 Wochen behält. Im Kreise Fischhausen ist die Leihgebühr für Band und Woche auf 2 Pfg. festgesetzt, während sie im Kreise Bersenbrück 3 Pfg. wöchentlich oder im Abonnement vierteljährlich 25 Pfg. oder jährlich 75 Pfg. beträgt. Die Satzungen der Wanderbibliothek des Kreises Bersenbrück seien nachstehend als Muster aufgeführt:

1. Die Bücher werden — in Kisten verpackt — im Oktober den örtlichen Stammbibliotheken zugesandt und sind von diesen bis zum 1. Juni an den Kreisausschuß zurückzusenden. Hin- und Rücksendung fallen auf Kosten der Stammbibliothek.

2. Jeder Bücherkiste wird ein Verzeichnis der darin enthaltenen Bücher beigelegt, welches bei der Rückgabe der Sendung wieder beizufügen ist. An der Hand dieses Bücherverzeichnisses ist der Inhalt sofort nach Eingang zu prüfen und der richtige Empfang dem Kreisausschuß anzuzeigen.

3. Die Kisten, welche aufgestellt zugleich als Bücherschrank dienen können, und die Bücher sind möglichst zu schonen. Bei Verlusten oder erheblichen Beschädigungen hat die Stammbibliothek dem Kreise Ersatz zu leisten, einerlei ob die Schuld den Bibliothekar oder die Leser trifft.

4. Bezüglich der Ausgabe der dem Kreise gehörenden Bücher sind folgende Regeln zu beachten:

a) Bestimmte Ausgabestunden sind an mindestens einem Tage der Woche anzusetzen und einzuhalten.

b) die Lesegebühr soll mindestens 3 Pfg. wöchentlich oder im Abonnement 25 Pfg. vierteljährlich bezw. 75 Pfg. jährlich betragen. Die Bibliothekare können Unbemittelten in **Ausnahmefällen** die Gebühr erlassen. Die Gebühren sind zur Deckung der gemäß Ziffer 1 und 3 erwachsenden Kosten, im übrigen zum Besten der Stammbibliothek zu verwenden.

c) die Lesefrist soll höchstens 4 Wochen betragen, nach Ablauf derselben ist entweder das Buch neu zu entleihen oder mit Strafgebühr von 5 Pfg. für den Tag zu bezahlen.

d) über die Bücherausgabe ist nach folgendem Formular genau Buch zu führen.

Entleiher	Buchzeichen	Datum entlieh.	Datum zurück	Die Lesefrist ist überschritten um . . . Tage	Lese- Geld	Straf- Geld	Bemerkungen

In Oberschlesien ist die Benutzung der Kreiswanderbüchereien durchweg unentgeltlich. Hinsichtlich der Frequenz ist daselbst die Beobachtung gemacht worden, daß der größere oder geringere Zuspruch durchaus von der Auswahl der Bücher abhängt. Zu Anfang finden fast nur unterhaltende Bücher Absatz, später, wenn die Leser damit übersättigt sind, greifen sie hin und wieder auch zu belehrenden Schriften, und auch das rohe Stoffbedürfnis, das anfangs in auffallender Weise phantastische Erzählungen bevorzugt, vertieft sich ganz allmählich, indem die Leser auch an der Schilderung inneren seelischen Erlebens Gefallen zu finden beginnen. In diesem Lichte lassen sich verschiedene Berichte betrachten, welche übereinstimmend bedauern, daß Schriften über Landwirtschaft, Gartenbau, Obstbau usw., auch klassische Werke, wenig oder gar keinen Absatz fanden. Vielfach sind aber auch die richtigen Bücher noch nicht gefunden. Die ländliche Volksbibliothek arbeitet in Deutschland gewisser-

maßen noch auf Neuland und ist über das Stadium der Versuche noch nicht hinausgekommen.

Der Bericht aus dem Kreise Prenzlau hebt hervor:

Bisher ist wahrgenommen worden, daß vorzugsweise Bücher mit geschichtlichen, insbesondere kriegsgeschichtlichem Inhalte, kleine Erzählungen, Novellen und dergleichen verlangt werden.

Umfangreiche Romane und größere Erzählungen sind weniger begehrt. So wurde z. B. der sehr umfangreiche Roman von Alexis „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht“ in einem Orte überhaupt nicht gelesen. Das ist erklärlich, das Lesen entwickelt sich ja nicht nur dem inneren Gehalte des Lesestoffes, sondern bei den einfachen Bildungsverhältnissen der meisten ländlichen Leser ganz besonders auch dem äußeren Umfang der Bücher nach in allmähligen Stufengängen vom Leichten zum Schweren. Die Leiter Oberschlesischer Volksbüchereien berichten öfter von Lesern, die anfangs um ein Buch mit kurzen Geschichten gebeten hatten, aber bald, vielfach schon nach einem Jahre, eifrigen Lesens ein „recht dickes“ Buch verlangten (meist noch mit Zusätzen wie etwa: „von Räubern oder vom Kriege“). Der genannte Roman von Alexis aber wird nicht nur wegen seines Umfangs, sondern noch aus einem anderen Grunde beim Durchschnittsleser wenig Anklang finden. Die Handlung bewegt sich langsam vorwärts, für die intimen Reize dieses Romans aber fehlt der Mehrzahl der ländlichen Leser natürlich noch das Verständnis.

Ueber die vorherrschende Richtung des Lesebedürfnisses in den ländlichen Bezirken Oberschlesiens gibt die im Auftrage der Königlichen Regierung zu Oppeln herausgegebene gedruckte „Statistik“ für das Rechnungsjahr 1905/06 eingehend Auskunft.

Da diese interessanten und für die planmäßige Entwickelung des ländlichen Bibliothekswesens besonders wichtigen Feststellungen u. W. noch niemals so eingehend und zuverlässig vorgenommen worden sind, mögen sie hier wörtlich nach der genannten „Statistik“ (S. 55 f.) wiedergegeben werden:

Die Frage nach den 5 meistgelesenen Büchern haben fast alle Wanderbibliotheks-Stationen beantwortet. Es

mußten aber etwa 30 Antworten, die unvollständig oder zu unbestimmt gehalten waren oder die auf zu kurzer Erfahrung beruhten, ausgeschieden werden; so daß für die statistische Verwertung 290 Antworten verblieben. Das so gesichtete Material kann als zuverlässig gelten, zumal die Feststellung der Bücher, die am häufigsten ausgeliehen worden sind, nach den auch bei Wanderbibliotheken eingeführten Buchkarten keine Schwierigkeiten verursacht.

Wie im vorigen Jahre, wurden zunächst die 10 meistgelesenen Schriftsteller festgestellt. Es sind dies:

1. Herchenbach	mit verschiedenen Jugendschriften	161	mal	genannt.
2. Chr. v. Schmid	mit verschiedenen Jugendschriften	104	"	"
3. Max Hübner	mit Märchen, Sagen u. Jugendschrift.	85	"	"
4. Oskar Höcker	mit seinen vaterländischen Erzählungen	40	"	"
5. Franz Hoffmann	mit verschiedenen Jugendschriften	37	"	"
6. Bauberger	mit seinen Jugenderzählungen	36	"	"
7. Karl May	mit seinen Reiseromanen	35	"	"
8. Grimms	Märchen	31	"	"
9. Bechsteins	Märchen	27	"	"
10. L. v. Berlepsch	mit ihren Romanen	19	"	"

Zum Vergleich 1904/05.

1. Herchenbach	mit verschiedenen Jugendschriften	98	mal	genannt.
2. Karl May	mit verschiedenen Reiseerzählungen	33	"	"
3. Chr. v. Schmid	mit verschiedenen Jugenderzählungen	32	"	"
4. Bauberger	mit verschiedenen Jugenderzählungen	16	"	"
5. Kujawa	mit versch. Militärhumoresken	12	"	"

6. Tanera „ „	geschichtl. Erzählungen	12	mal genannt.
7. Oskar Höcker mit verschied. vaterländ.	„	12	„ „
8. Max Hübner mit seinen Märchen und Sagen		9	„ „
9. Franz Hoffmann mit verschiedenen Jugendschriften		8	„ „
10. Ferdinande v. Brackel mit Romanen und Novellen		6	„ „

Die schon im vorigen Jahre festgestellte Erscheinung, daß die Leser ländlicher Büchereien Märchen und Jugendschriften bevorzugen, wird hier also bestätigt. Acht von den zehn Namen vertreten Märchen und eigentliche Jugendschriften, einer, Karl May, nimmt eine Mittelstellung ein und nur die unter 10 genannte Schriftstellerin gehört einer anderen Klasse, der leichten Familienblattlektüre, an.

Vergleicht man die diesjährige Reihe mit der vorjährigen, so stößt man, wenn auch in anderer Gruppierung, im ganzen auf dieselben Namen. Nur Kujawa (Militärhumoresken) und Tanera (geschichtliche Erzählungen) sind durch die unter 8 und 9 verzeichneten Märchenbücher verdrängt worden. Gegen das Vorjahr ist also entsprechend der Tatsache, daß die Wanderbibliothek erst seit 2 Jahren in rein ländlichen Gegenden festen Fuß zu fassen beginnt und der Anteil der Leser polnischer Herkunft an der Lektüre stetig zunimmt, auch ein Rückgang im Schwierigkeitsgrade der gelesenen Bücher eingetreten. Dazu paßt die Tatsache, daß Karl May, dessen Schriften nicht nur umfangreicher, sondern wegen der geographischen und ethnographischen Vorkenntnisse, die sie voraussetzen, auch schwieriger zu lesen sind, durch die spezifischen Jugendschriftsteller von der im vorigen Jahre innegehabten zweiten Stelle an die siebente zurückgedrängt worden ist.

Noch deutlicher wird dieser Vorgang, wenn die meistgelesenen Bücher nach dem Grade ihrer Leseschwierigkeit in Gattungen geordnet werden. Von den $290 \times 5 = 1450$ Büchern sind

		1905/06		1904/05
I. Stufe.	1. Märchen, Sagen, Legenden, Bilderbücher	365	od. 25,17 %	11,85 %
	2. Leichte Jugenderzählungen v. Chr. v. Schmid, Herchenbach usw.	504	„ 34,76 %	36,92 %
II. Stufe.	3. Reiseerzählungen, See- u. Indianergeschichten, Robinsonaden	117	„ 8,07 %	13,23 %
	4. Geschichtliche Erzählungen, Heer, Flotte, Kolonialerzählungen	184	„ 12,69 %	13,08 %
III. Stufe.	5. Humoresken, besonders Militärhumoresken	25	„ 1,72 %	3,23 %
	6. Zeitschriften	25	„ 1,72 %	1,84 %
	7. Leichte Romane, Novellen, Volksschriften	138	„ 9,52 %	13,69 %
IV. Stufe.	8. Bessere Romane	68	„ 4,69 %	4,77 %
	9. Belehrende Schriften im engeren Sinne	24	„ 1,66 %	1,39 %

Die beiden ersten Gattungen, die zusammen die Anfängerstufe bilden, nehmen also etwa 60 % aller als meistgelesen bezeichneten Bücher ein, gegen rund 48 % im Vorjahre. Zugenommen hat allein die Märchenstufe, und zwar um etwa 14 %, während alle anderen Abteilungen (mit Ausnahme der 9.) eine Einbuße erlitten haben.

Je mehr die deutsche Volksbücherei in rein ländlichen Bezirken und in kleineren Ortschaften Fuß faßt, desto anspruchsloser wird das erste Lesebedürfnis, desto stärker tritt der reine Typ des phantasiefrohen und dabei spracharmen Märchenlesers in den Vordergrund. Die Statistik muß an diesem Punkte zunächst darauf verzichten, nach Fortschritten zu suchen; sie begnügt sich damit, den Gang der Entwickelung zu beobachten bis das äußere Wachstum bei den Wanderbibliotheken zu einem gewissen Stillstand kommt, wie dies bei den Standbibliotheken schon jetzt der Fall ist.

Wünsche. Frage 11 der Wanderbücherei-Statistik lautet: Liegt ein Bedarf zur Vergrößerung des Bücherbestandes vor? In welcher Richtung? Sie soll zunächst feststellen, welche Orte noch unzureichend versorgt sind, zugleich auch für eine etwaige Ergänzung Fingerzeige abgeben. Darüber hinaus aber vervollständigt sie das durch die Statistik der meistgelesenen Bücher gewonnene Bild in mancher Hinsicht. Um nur eines hervorzuheben: Die Statistik der meistgelesenen Bücher kann in der Bestimmung der vorwiegenden Leseneigung irreführen, da die Bezeichnung „meistgelesen" nur relativ genommen werden darf. Sie fußt immer nur auf den Büchern, die dem Orte für das betreffende Jahr von der Zentralstelle zugewiesen worden sind. Auch eine durchweg unsachgemäß ausgewählte Bücherei kann 5 meistgelesene Bücher anführen. Demgegenüber gibt die Frage: Ist eine Ergänzung erwünscht? In welcher Richtung? den Prüfstein ab, denn hier kommen im großen ganzen die Wünsche aus dem Leserkreise zum Ausdruck.

Von den 331 Büchereien haben 181, also die größere Hälfte eine Ergänzung begehrt und verschiedene Wünsche geäußert. Nach Fortlassung einiger belangloser Sonderanliegen und aller Aeußerungen, die keine oder ganz allgemein gehaltene Wünsche (z. B. Unterhaltungsschriften) enthalten, ergibt sich folgendes Bild:

Märchen 47 mal, Sagen 17 mal, beide zusammen	64	mal gewünscht.
Legendenartige, überhaupt religiös gehaltene Erzählungen	13	„ „
Jugendschriften	25	„ „
Reiseerzählungen	16	„ „
Geschichtliche Erzählungen (Kriegs- und Soldatengeschichten, Seegeschichten)	43	„ „
Humoresken, besonders Militärhumoresken	19	„ „
Zeitschriften	2	„ „
Romane, Novellen und Volksschriften	41	„ „
davon „bessere Romane"	3	„ „
Belehrende Schriften im engeren Sinne	21	„ „

Für Märchen und Sagen ist in Oberschlesien also eine schwer zu befriedigende Aufnahmefähigkeit vorhanden, denn sie stehen auch hier wieder an erster Stelle, obwohl diesem Bedürfnis schon in weitgehendem Maße Rechnung getragen ist. Die übrigen Wünsche bewegen sich ungefähr im Rahmen der bisherigen Feststellungen, erwähnenswert und erfreulich ist aber noch die starke Nachfrage nach Kriegs- und Soldatenerzählungen, Seegeschichten usw.

10 Büchereien wollen außerdem die Literatur der engeren Heimat mehr berücksichtigt wissen, 15 betonen, daß vor allem bilderreiche Bücher Anklang finden, 17 Büchereien wünschen kurze, 14 Büchereien leichtfaßlich geschriebene Bücher. Die beiden letzten Wünsche werden von einzelnen Büchereiverwaltern noch besonders unterstrichen. Nachstehend seien einige charakteristische Beispiele wiedergegeben:

Schmardt, Kr. Kreuzburg. Märchenbücher mit bunten Abbildungen.

Pfaar, Kr. Lublinitz. Kindlich leicht verständliche Unterhaltungsschriften, Sagen und Legenden, besonders aus Schlesiens Vergangenheit.

Nieder-Lazisk, Kr. Pleß. Möglichst leicht verständliche Erzählungen, Kriegsgeschichten, Humoresken, auch illustrierte, religiös gehaltene Erzählungen, ferner Bergmannsgeschichten und sonstige heimatkundliche Werke.

Benkowitz, Kr. Ratibor. Illustrierte Heiligenlegenden, Märchenbücher, anziehende, nicht zu lange Kriegs- und Soldatengeschichten. Gegenwärtig wird nur unterhaltende Lektüre gewünscht.

Czernitz, Kr. Rybnik. Es fehlen noch einige geschichtliche Erzählungen, die von ehemaligen Soldaten gern gelesen werden, ferner Bilder aus dem Berufsleben des Bergmanns; für weibliche Leser religiöse Bücher, Legenden usw.

Komornik, Kr. Neustadt. Es fehlen noch Bücher religiösen Inhalts, Kriegsgeschichten, Heldensagen und abenteuerliche Reisebeschreibungen, außerdem Erzählungen für die heranwachsende weibliche Jugend.

So trägt auch diese Feststellung ein einheitliches Gepräge und ergänzt die Erhebungen über meistgelesene Bücher in anziehender Weise. Besonderen Wert haben einzelne Urteile, die aus dem Rahmen des Ganzen zu fallen scheinen, denn sie bestätigen bei näherem Hinsehen die in der vorjährigen Statistik aufgestellte Theorie von der vorherrschenden Richtung des Lesebedürfnisses. So, wenn Lublinitz (Kreisstadt) und Kandrzin (der bekannte Eisenbahnknotenpunkt) kürzere Geschichten ablehnen und Romane wünschen, oder wenn der Grenzort Botzanowitz Kr. Rosenberg, einige neuere Romane verlangt. Ein Blick in Spalte 6 der Statistik zeigt in diesen Fällen, daß in diesen Orten ungewöhnlich viele Beamte ansässig sind, die die Volksbibliothek fleißig benutzen. Oder wenn in dem rein deutschen Kreise Grottkau der Wunsch nach Märchen fast vollkommen verstummt, aus einer Ortschaft sogar energisch der Ruf „weniger Jugendschriften" und aus einer anderen „mehr umfangreiche Bücher" erschallt.

Wenngleich das oberschlesische Volksbibliothekswesen durch die starke Teilnahme polnischer Leser sein besonderes Gepräge erhält, so entfalten seine statistischen Ergebnisse doch manches Allgemeingültige. Belehrende Schriften stehen z. B. auch dort noch vollkommen im Hintergrunde; unter den 10 meistgelesenen Büchern fehlen sie ganz und in der anschließenden Zusammenstellung der Lesestufen sind sie im Rechnungsjahre 1904/05 nur mit 1,66 %, im Rechnungsjahre 1905/06 mit 1,39 % vertreten.

Dabei spielt für das Lesepublikum schon der Titel des Buches eine nicht unerhebliche Rolle. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß ein Buch um so weniger verlangt wird, je mehr der Titel einen nur belehrenden, nicht aber auch unterhaltenden Inhalt erwarten läßt. Dementsprechend üben in Oberschlesien andererseits bunte Einbände auf die Leser anfangs eine große Anziehungskraft aus, vor allem auch Bilder. Letztere sind daher den dortigen Büchereien aus einem mehr zufälligen, gelegentlichen Anziehungsmittel zu einem methodisch bevorzugten Hilfsmittel geworden, das beim Buche durch Anschaulichkeit er-

setzen soll, was dem ungeschulten Leser noch an Umfang und Klarheit der Begriffe fehlt.

Die oberflächliche Bewertung der Bücher nach äußerlichen Merkmalen pflegt jedoch nicht lange anzuhalten; schon die erste gründliche Enttäuschung kann die Illusion, daß einem schönen Aeußeren auch ein spannender Inhalt entsprechen müsse, beseitigen, und nun wird der Leser meist bereits der **erziehlichen Einwirkung** mehr zugänglich. Auf ein in der Praxis einer kleinen Bücherei erprobtes Mittel zur planmäßigen Geschmacksbildung wird in dem oberschlesischen Verbands-Bücherkatalog (Vorwort S. IX) hingewiesen. Dem Leser, der dafür geeignet erscheint, wird zu seinem selbstgewählten Buche ein zweites nach Wahl des Bücherwartes gegeben. Häufig wandert ja das zweite Buch ungelesen zurück, selten jedoch, ohne daß nicht wenigstens ein Blick hineingeworfen wäre. Manchmal drückt schon die Langeweile dem Leser das zweite Buch in die Hand, wenn das erste gelesen, der neue Bücherausgabetag aber noch nicht gekommen ist. Und nicht nur viele Leseanfänger lassen sich auf diese Weise für einen gediegeneren Lesestoff gewinnen, sondern auch mancher fortgeschrittene Leser schreitet durch taktvolle Anwendung dieses Mittels von dem rein stofflichen Bücherverschlingen allmählich zu einem mit geistigem Fortschritt und künstlerischem Genuß verbundenen verständnisvollen Lesen vor. Die erziehliche Leitung der Leser setzt allerdings voraus, daß der Bücherwart nicht nur sein Publikum, sondern auch seine Bücher kennt. Ersteres ist gerade bei Wanderbibliotheken, die nur für kleinere Orte in Frage kommen, fast stets der Fall, andererseits aber pflegt gerade bei ihnen die Kenntnis der Bücher mit besonderen Schwierigkeiten verbunden zu sein, weil der Bücherwart seine Bücher nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums bereits wieder an eine andere Ausgabestelle weitergeben muß. Es kann sich daher sehr wohl der Zweifel erheben, ob dieser Nachteil nicht so erheblich ist, daß er die mit dem Bücherwechsel als solchem verknüpfte Vorteile aufwiegt, und die Erörterung dieses Bedenkens führt zu der allgemeineren Frage, welche Organisationsform sich für das ländliche Bibliothekswesen im allgemeinen empfiehlt — für kleinere

Ortschaften selbstverständlich; denn für größere — etwa von 2500 E. an aufwärts — ist die selbständige, **ortseigene Standbücherei** allein angebracht.

Den Gegensatz zur Ortsbücherei bildet die **Kreisbücherei**, deren Wesen darin besteht, daß ein größerer Kreis von Ortschaften von einer eigenen Zentralstelle (Pflegschaft) aus planmäßig mit Bibliotheken versorgt wird. Wo aber die Verhältnisse zu dieser Zentralisation drängen, da pflegt sich auch das Bedürfnis des Bücheraustausches zwischen den einzelnen Gliedern bald einzustellen. Denn eine Volksbibliothek verliert nach feststehender Erfahrung ihre anziehende und werbende Kraft, wenn sie nicht Jahr für Jahr wenigstens etwas für Auffrischung des Bücherbestandes tun kann. Ferner können kleine Büchereien ihre Bücher, wenn sie ständig an demselben Orte bleiben, nie voll ausnützen, weil ganz allgemein gesagt, bei einer kleinen Lesergemeinde der abstrakte Gebrauchswert eines Buches seine konkrete Nutzungsmöglichkeit meist erheblich übersteigt.

Kreisvolksbibliotheken pflegen sich daher naturgemäß früher oder später in Kreiswanderbüchereien umzuwandeln, wobei natürlich wieder die verschiedensten Abarten vom zeitlich streng geregelten bis zum mehr gelegentlichen Bücheraustausch möglich sind. Ganz besonders für diese wichtige Organisationsfrage gilt der oben aufgestellte Satz, daß das ländliche Bibliothekswesen Deutschlands sich noch im Stadium der Versuche und Erprobungen befindet.

Bei den **Kreiswanderbibliotheken** mit **zentraler Organisation** (Beispiel Kreis Tarnowitz o/S.) werden die zugleich als Schränke eingerichteten Versandkisten Anfang Oktober jedes Jahres von der Zentralstelle — dem Landratsamt — nach einem ein für alle mal festgesetzten Turnus an die einzelnen Ortschaften versandt. Mitte Juni müssen sie zurückgesandt werden. Die Zeit von Juli bis Oktober ist der Durchsicht, Ausbesserung und Ergänzung gewidmet. Sind die Ortschaften des Kreises ihrer Größe nach zu ungleich, so hilft man sich damit, sie nach der Einwohnerzahl zu gruppieren und für jede Gruppe einen angemessenen ausgestatteten besonderen Unterzirkel einzurichten.

Das hat noch den Vorteil, daß die Bücherauswahl sehr erleichtert ist, da die einzelnen Zirkel in der Bücherbeschaffung auf einander keine Rücksicht zu nehmen brauchen, die nämlichen Bücher also in jedem Zirkel wiederkehren dürfen.

Bei den **Kreiswanderbüchereien** mit **dezentraler Einrichtung** werden innerhalb des politischen Kreises oder eines Teiles desselben (z. B. in jedem Kreisschulinspektionsbezirk) eine Reihe von Stammbüchereien geschaffen, die nun ihrerseits eine Reihe benachbarter kleinerer Ortschaften mit Bücherabteilungen speisen (Kirchspielbibliotheken).

Zentralisierte Kreiswanderbibliotheken bestehen außer in Tarnowitz z. B. in den Kreisen Prenzlau, Fischhausen, Thorn, Glogau; Wanderbüchereien mit Dezentralisation in den Kreisen Bersenbrück, Eckernförde, Wetzlar, Ratibor-Süd, Goslar. Im Berichte des letztgenannten Kreises wird betont, daß die Einrichtung nach dem Grundsatze der Dezentralisation der Kostenersparnis wegen getroffen ist und sich durchaus bewährt hat.

Im Kreise Eckernförde fand bisher ein Wechsel der Bücher zwischen den einzelnen Stationen statt. Es hatte sich aber bei dieser Organisation der große Nachteil herausgestellt, daß die recht verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Kreisteile dabei zu wenig Berücksichtigung fanden. Daher ist die Bibliothek jetzt in acht Stammbüchereien geteilt, deren jede eine bestimmte Anzahl von Filialen enthält. Die Kreisverwaltung in Luckau hat unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Kreises — wegen der Verschiedenheit seiner landwirtschaftlichen und industriellen Teile sowie mit Rücksicht auf die Lage der Ortschaften — von einer Kreisbibliothek abgesehen und hält es für empfehlenswerter, an möglichst vielen Orten unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse Standbibliotheken einzurichten. Für die auf Grund dieses Beschlusses im Kreise neu gegründeteten oder erweiterten Volksbibliotheken ist das gedruckte Statut maßgebend.

Statut für die Volksbibliothek des Kreises Luckau zu . . . . .

§ 1. Die . . . . Volksbibliothek hat den Zweck, den Bewohnern . . . . . . guten Lesestoff unterhaltender und belehrender Art zugänglich zu machen.

§ 2. Das Benutzungsrecht steht allen Bewohnern der . . . . . . zu. Für die Kinder und die schulentlassene Jugend tragen die Eltern, Vormünder und Dienst- resp. Lehrherren die Verantwortung.

§ 3. Die Bibliothek ist Eigentum der Kirchengemeinde/Schulgemeinde . . . . . . sie wird in . . . . . . untergebracht.

§ 4. Die Verwaltung der Bibliothek besorgt der Gemeindekirchenrat./Schulvorstand. Die laufenden Geschäfte versieht der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats,/Schulvorstandes, welch letzterer zugleich Schriftführer und Kassierer ist.

§ 5. Der Bibliothekar wird vom Gemeindekirchenrat/Schulvorstand gewählt.

§ 6. Dem Gemeindekirchenrat/Schulvorstand liegt ob:

1. die Auswahl der Bücher und Zeitschriften.
2. die Festsetzung der Zeit und des Ortes der Ausgabe.
3. die Prüfung der Jahresrechnung und Revision der Bibliothek.
4. die Beschlußfassung über Aberkennung des Leserechtes.

§ 7. Der Bibliothekar nimmt über die Sitzungen des Gemeindekirchenrats/Schulvorstandes, soweit sie die Bibliothek betreffen, ein Protokoll auf, führt über Einnahmen und Ausgaben Rechnung, leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats/Schulvorstandes und legt die Jahresrechnung.

Der Bibliothekar hat ferner folgende Pflichten:

Er bestellt die ausgewählten Bücher, läßt sie binden, ordnet sie und trägt sie in das Verzeichnis (Katalog) ein. Er gibt die Bücher zu der festgesetzten Zeit an das Lesepublikum aus und achtet darauf, daß die jedem Bande vorgedruckten Lesebedingungen inne gehalten werden.

Er hat durch geeignete Einwirkung auf das Publikum auf eine fleißige Benutzung der Bibliothek hinzuarbeiten und überhaupt stets im Verein mit dem Gemeindekirchenrat/Schulvorstand und dessen Vorsitzenden für die Nutzbarmachung der Bibliothek zu sorgen.

§ 8. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 9. Der Gemeindekirchenrat/Schulvorstand nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht vom Bibliothekar entgegen und erteilt über die Rechnungsführung Entlastung.

§ 10. Die Mittel werden aufgebracht:

1. durch Beihilfen der Behörden,
2. durch freiwillige Beiträge,
3. durch Lesegeld.

§ 11. Dem Kreisausschuß steht ein Aufsichtsrecht über die Bibliothek zu. Ihm wird alljährlich im Januar ein Rechenschaftsbericht über den Stand und die Benutzung der Bibliothek erstattet.

Die Liste der zur Anschaffung gewählten Bücher ist dem Kreisausschusse zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12. Eine Aenderung dieses Statutes ist nur mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses zulässig.

In den drei industriellen Kreisen Oberschlesiens: Beuthen, Kattowitz und Zabrze, welche den Kern des oberschlesischen Industriebezirks bilden, konnte ebenfalls von der Einrichtung von Wanderbibliotheken abgesehen werden; denn in ihnen hat jeder Ort eine Standbücherei, die fast überall ihren eigenen Träger (Volksbibliotheksverein, politische Gemeinde, Kuratorium usw.) besitzt. Es handelt sich dort aber auch fast ausschließlich um stadtartige Ortschaften von über 5000 Einwohnern.

Welche Organisationsart den Vorzug verdient, ist im allgemeinen schwer zu sagen. Eine zentralisierte, straff administrativ eingerichtete Kreiswanderbücherei arbeitet sicherlich am billigsten. Sie birgt aber die Gefahr in sich, daß die wünschenswerte Berücksichtigung und freie Mitwirkung der Einwohnerschaften sowohl bei der Verwaltung wie bezüglich der Bücherwahl leicht mehr oder weniger eingeengt zu werden pflegt, während auf der anderen Seite die ausgeprägteste Dezentralisationsform, also die Standbücherei mit selbständigem örtlichen Träger, zwar sehr geeignet ist, freiwillige Hilfskräfte heranzuziehen und die örtlich angemessenste Bücherwahl zu verbürgen, aber leider nur zu häufig schon im Stadium der Kostenfrage scheitert.

Sehr zweckmäßig erscheint die Form, zu welcher der Kreis Eckernförde übergegangen ist und die in Oberschlesien in ausgesprochener Weise der Kreis Ratibor besitzt: Einteilung in eine Anzahl von Stammbüchereien, die am besten an wirtschaftliche und kirchliche Mittelpunkte gelegt werden und nun ihrerseits eine Anzahl von Zweigbüchereien versorgen. Diese Anordnung verbürgt eine gewisse Gleichartigkeit der Verhältnisse, damit also auch eine angemessene Bücherwahl, sie erleichtert ferner den Bücheraustausch der Ortschaften untereinander, weil die Entfernungen nicht ins Gewicht fallen. Und sie ermöglicht als einen ihrer

wichtigsten Vorzüge die Bildung von Pflegschaften, die der Zentralstelle die hauptsächlichen Verwaltungssorgen abnehmen, zugleich die örtlichen Hilfsquellen fruchtbar erschließen und möglichst in jeder angeschlossenen Ortschaft einen Bibliotheks- oder gar einen Leseverein als wichtige geistige und finanzielle Stütze der betreffenden Station einzurichten bestrebt sind.

Die Bücherkisten werden, wie schon bemerkt, am zweckmäßigsten zugleich als **Bücherschränke** hergestellt. In Oberschlesien sind die Schrankkisten 85 cm hoch, 80 cm breit, 25 cm tief und zum Aufstellen oder auch Aufhängen eingerichtet. Feste Handgriffe erleichtern das Tragen. An der Innenseite der zweiflügeligen Tür ist das Bücherverzeichnis befestigt.

Jedes Schränkchen hat innen zwei verstellbare Bodenbretter. Die Schlösser sind bei allen zu einem Zirkel gehörenden Schrankkisten dieselben. Der Schlüssel braucht also beim Wechsel nicht mitgeschickt zu werden. Der Preis eines solchen bis zu 200 Bücher fassenden Schränkchens, das eichenartig gestrichen wird und ein recht schmuckes Aussehen hat, beträgt etwa 12 Mk. Ein Schrank mit 60 Büchern, für kleinere Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern hinreichend, kostet mit allem Zubehör rund 100 Mk.

Die in Oberschlesien eingeführten Formulare sind nach den Gesichtspunkten der Einfachheit, Zuverlässigkeit und statistischen Genauigkeit entworfen. Alljährlich wird eine kurze Statistik eingeholt und, im Auftrage der Königlichen Regierung bearbeitet und zusammengefaßt, den Behörden und Bibliotheksleitern gedruckt zugesandt.

Die Bücher der einzelnen Schrankkisten werden vielfach nach dem Inhalt in mehr oder weniger Unterabteilungen geteilt. Zur leichteren Uebersicht und äußerlichen Kennzeichnung, in welche Abteilung ein Buch gehört, erhalten bei der Kreisbibliothek Glogau die Bücherrücken farbige Aufschriften, eine Einrichtung, die sich anscheinend bewährt. Notwendig sind die Rückenzettel, wenn die Bücher in Papier eingeschlagen werden, was nur empfohlen werden kann. Die kleine Mehrausgabe wird durch Schonung der Bücher reichlich eingebracht. In Oberschlesien geht man in neuerer Zeit dazu über, die Bücher der einzelnen Schränke nicht nach dem In-

halte der Bücher, sondern nach ihrem Schwierigkeitsgrade einzuteilen, um den Bücherwart besonders in der ersten Zeit seiner Tätigkeit und nach Eintreffen eines neuen Schrankes vor gröberen Mißgriffen bei der Bücherausgabe zu bewahren und ihm seine wichtigste Obliegenheit, die individuelle Beratung der Entleihenden, zu erleichtern. Fortgesetzte Beobachtung in Verbindung mit der seit Jahren sorgfältig und eingehend geführten Statistik hat nämlich im Regierungsbezirk Oppeln dazu geführt, innerhalb der Leserschaft gewisse Typen zu unterscheiden, die nicht nur als begrifflich unterschiedene Grundformen, sondern zugleich auch als zeitlich aufeinanderfolgende Entwickelungsstufen des Leseverlaufs anzusehen sind. Bemerkenswert ist z. B. bei Lesern polnischer Muttersprache die „Märchenstufe", d. h. die durchgehende anfängliche Bevorzugung von Märchen und ähnlichen überwiegend phantastischen und gruseligen Lesestoffen, wie dies, volkspsychologisch betrachtet, der Kindheitsstufe der vorherrschenden Phantasie entspricht. Der sog. Märchenstufe wird unter Umständen noch eine Bilderbücher-Vorstufe vorausgeschickt, auf der sich das Einlesen polnischer Anfänger in die deutsche Begriffswelt unter planmäßiger Zuhilfenahme des Bildes vollzieht. Diese Annahme eines bestimmten Stufenganges in der Leseentwicklung hat sich, durch die praktischen Erfahrungen fortlaufend kontrolliert und bestätigt, bis jetzt für die Praxis als sehr fruchtbar erwiesen; der Einteilung des neuen oberschlesischen Bücherkatalogs liegt sie daher auch durchweg zugrunde. Auf den Charakter der oberen Stufen braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da sie hauptsächlich für die Standbibliotheken größerer Ortschaften von Bedeutung sind.

Um eine **Uebertragung von Krankheitskeimen** durch die Bücher zu **verhüten**, ist es im Kreise Wetzlar den Bibliothekaren streng untersagt, Bücher in Haushaltungen zu verleihen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen. Kommen Bücher aus solchen Häusern zurück, so sind sie nicht mehr auszuleihen. Sie werden dann in Sommer zu Wetzlar mit Formaldehyd desinfiziert. Im letzten Jahre geschah dies mit 87 Büchern; die Kosten für diese sanitäre Maßnahme trug der Kreis. Infolge einer in einer Ort-

schaft ausgebrochenen Typhusepidemie ist ferner die Vernichtung eines ganzen Bücherstocks angeordnet worden.

Es liegt auf der Hand, welche Vorteile es mit sich bringt, wenn mehrere Kreise sich zur gemeinsamen Förderung ihres Volksbibliothekswesens zusammenschließen — eine Menge unnötiger und unfruchtbarer Einzelarbeit, viel unsicheres Tasten und große Unkosten werden durch eine solche **Zentralleitung** erspart. Eine derartige hauptamtliche Zentralstelle besteht seit dem 1. Oktober 1903 im Regierungsbezirk Oppeln. Ihr liegt insbesondere ob: die Zusammenfassung der geistigen, technischen und wirtschaftlichen Erfahrungen der Einzelbibliotheken, deren kritische Verarbeitung unter Vergleichung mit der Volksbibliotheksbewegung im übrigen Deutschland, und darauf fußend die Anregung zu inneren Verbesserungen der Anstalten und zur äußeren Entwickelung des Bibliotheksnetzes. — Wohl die wichtigste Aufgabe der Zentralstelle besteht aber in der Ausarbeitung eines Musterkatalogs der für die oberschlesischen Volksbibliotheken geeigneten Bücher. Der Verwalter der Zentralstelle, Verbandsbibliothekar Kaisig zu Gleiwitz, hat eine Doppelstellung. Er ist zunächst Vorstandsmitglied und Beamter des Verbandes der oberschlesischen Volksbibliotheken, der fast alle Standbüchereien des Bezirks umfaßt; nur einige industrielle Werkbibliotheken haben sich noch nicht angeschlossen. Zugleich wird er als fachmännische Hilfskraft der Königlichen Regierung und der Landräte verwendet, die den letzteren besonders in bezug auf Bücherwahl und innere Einrichtung beratend und helfend zur Seite steht, auf Erfordern auch die selbständige Einrichtung ganzer Kreiswanderbüchereien übernimmt und sie gebrauchsfertig an Ort und Stelle übergibt. Außerdem liegt ihm u. a. die Besichtigung der einzelnen Stationen und die regelmäßige Berichterstattung an die Landräte ob. Das Maß der Beteiligung des Verbandsbibliothekars an der Einrichtung und Verwaltung der Kreiswanderbüchereien war bisher in den einzelnen Kreisen Oberschlesiens verschieden und richtet sich nach den jedesmaligen Wünschen des Landrats.

Um den oberschlesischen Kreisverwaltungen die selbständige Verwaltung ihrer Kreiswanderbücherei mit Hilfe von Kreis-

eingesessenen zu erleichtern, sind verschiedene Hilfseinrichtungen getroffen. Ein im Auftrage der Oppelner Regierung herausgegebenes und kürzlich bei Hirt in Leipzig in 3. Auflage erschienenes Büchlein unterrichtet über alle Einzelheiten der Einrichtung und Verwaltung von Volksbibliotheken.

Der Verbandsbibliothekar ferner hat ein soeben in zweiter Auflage erschienenes Verzeichnis religiös, sittlich und national unanfechtbarer Bücher herausgegeben, dessen 2. stark vermehrte und verbesserte Auflage soeben in den Buchhandel gegeben worden ist.*) Außerdem ist eine Zentralbezugsquelle für Drucksachen und Bibliotheksbedarf aller Art geschaffen, die allem Schwanken in dieser Beziehung ein Ende macht und die schon der gemeinsamen statistischen Berichte halber erwünschte Einheitlichkeit der betriebstechnischen Einrichtungen gewährleistet.

So hat denn auch der äußere und innere Ausbau des oberschlesischen ländlichen Volksbibliothekswesens seit Anstellung des Verbandsbibliothekars schnelle Fortschritte zu verzeichnen. Am 1. Oktober 1906 ist nun auch eine eigene **Zeitschrift****) gegründet worden, die den durch das schnelle äußere Wachstum des oberschlesischen Volksbibliothekswesens etwas gelockerten Zusammenhang unter den einzelnen Bibliotheksverwaltungen wieder herstellen und außerdem die Fülle der fortgesetzt aufgetauchten technischen, wirtschaftlichen und allgemeinen Fragen in den Kreis ihrer Erörterungen ziehen soll. Endlich ist im vergangenen Herbste mit der Veranstaltung von **Kreisversammlungen der Bibliotheksleiter** der Anfang gemacht worden. Diese Versammlungen haben sich durchaus bewährt. Das Bedürfnis nach mündlichem Austausch von Erfahrungen ist besonders in der ersten Zeit bei den Leitern ländlicher Büchereien sehr lebendig.

*) Kaisig, Bücherverzeichnis des Verbandes oberschlesischer Volksbüchereien, im Auftrage der Königlichen Regierung zu Oppeln und des Verbands-Vorstandes herausgegeben. 2. Auflage 1906. Breslau, Priebatsch. Preis geheftet 1,20 Mk.

) **Die Volksbücherei in Oberschlesien. Zeitschrift des Verbandes oberschlesischer Volksbüchereien. Jährlich etwa 8 Hefte. Oppeln, Muschner. Preis jedes Heftes 50 Pfg. — Das 1. Heft ist als Doppelheft im Oktober 1906 herausgegeben.

Außer den Volksbibliotheken werden in einzelnen Kreisen noch die **Lehrerbibliotheken** besonders unterstützt. Im Kreise Uslar ist ferner für den gebildeten Teil der Kreisbevölkerung außer der in allen Ortschaften zur Verteilung kommenden Wanderbibliothek eine Standbibliothek eingerichtet, für deren Bücher eine wöchentliche Lesegebühr von einem bis 10 Pfg. erhoben wird. Die längste Ausleihfrist für ein Buch beträgt dort 6 Wochen, doch kann sie auf Antrag um dieselbe Zeit verlängert werden. Ein gedruckter Katalog ist für 5 Pfg. bei den Buchhändlern in Uslar käuflich. In dieser Bibliothek finden sich Werke der besten, auch zeitgenössischen, Dichter und Schriftsteller, wie um nur einige Namen anzuführen, Gottfr. Keller, Storm, Tolstoi, Raabe, Viebig, Frenssen, Chamberlein u. a. — Eine ähnliche, gleichfalls höheren Bildungsansprüchen genügende Bibliothek ist in der Stadt Kattowitz als „Oberstufe“ der dortigen Volksbibliothek eingerichtet worden.

B. Verbreitung guter Schriften und Kalender.

Außer der Unterstützung des Bibliothekswesens geht eine Reihe von Kreisverwaltungen noch in anderer Weise zur **Bekämpfung der Schundliteratur** vor.

Es handelt sich vor allem um die **Verbreitung guter volkstümlicher Kalender**, dann auch um Schriften belehrenden Inhalts. Die nachfolgende Aufstellung gibt eine kurze Uebersicht über die getroffenen Maßnahmen.

im Kreise	Kalender kommen zur Verteilung	dadurch entstehende Kosten
Wehlau	2000 ostpreußische Hauskalender . . . . 2000 Schriften „Heil unserm Kaiserpaar“	1456,20 Mark
Schlochau	Sohnrey's Dorfkalender und Volksschriften	150 Mark
Schlawe	Kalender	300 Mark
Cammin	2911 Kalender	122,45 Mark und Porto
Saßig	1000 Kalender an Rekruten 1500 pom. Hauskalender 1500 Vaterlandskalender 400 Sohnrey's Dorfkalender	

im Kreise	Kalender kommen zur Verteilung	dadurch entstehende Kosten
Soldin	2000 Brandenburg. Hauskalender	
	1400 Zeitschrift „Eisernes Kreuz“	1 500 Mark
Norderdithmarschen	Tierschutz und patriotische Kalender	
Oldenburg	400 Schleswig'sche Hauskalender	
	4000 Vaterlandskalender	
Verden	Sohnrey's Dorfkalender	
Eschwege	Kalender	120 Mark
Melsungen	Kalender	100 Mark
Oberlahnkreis	Kalender	100 Mark

Im Kreise Cammin stellten sich die vom Kreise übernommenen Unkosten im Verhältnis zu der Menge der verteilten Kalender deshalb so niedrig, weil meist eine geringe Bezahlung — unter dem Einkaufswert verlangt wurde. Hierdurch sollte erreicht werden, daß eine größere Anzahl von Kalendern verteilt werden kann, und vor allem, daß die Kalender in den Augen des Publikums einen höheren Wert erhalten. Im Kreise Angermünde werden die Kalender durch einen besonderen Boten in die Häuser der Arbeiter gebracht.

Zur Bekämpfung vaterlandsfeindlicher Bestrebungen findet auch die **Verbreitung guter Zeitschriften** Unterstützung. Für diesen Zweck werden im Kreise Eschwege 500 Mark verwandt zur Verteilung des Arbeiterfreundes in den Landgemeinden, und die ländlichen Leser des Kreisblattes im Kreise Jüterbog erhalten den neuen Arbeiterfreund auf Kreiskosten als Beilage. Im Kreise Verden werden außer den in der Zusammenstellung aufgeführten Sohnrey'schen Dorfkalender die Schriften des Berliner Tierschutzvereins in der Schule verteilt. Ebenfalls diese Schriften und daneben Werkchen über Förderung des Obstbaues finden im Kreise Einbeck durch Vermittelung der Volksbibliotheken Eingang in die Bevölkerung.

Zur Verteilung der Schriften sind von den Kreisverwaltungen die Geistlichen, Lehrer, Schulen und Fortbildungs-

schulen herangezogen worden. Besondere Kreiskalender werden als sehr wünschenswerte Einrichtung von den Kreisverwaltungen in Teltow, Flensburg und Grimmen herausgegeben. Der Kreis Herzogtum Lauenburg unterstützt die Herausgabe des Lauenburgischen Hauskalenders und die Herausgabe sogenannter amtlicher Nachrichten, die, im fünfjährigen Turnus erscheinend, in ihrer Gesamtheit ein stetig auf dem Laufenden bleibendes Kreisadreßbuch vorstellen. Die erscheinenden neuen Nachrichten werden dem jeweiligen Kalender eingefügt.

Der schon erwähnte Leseverein des Landkreises Wiesbaden verteilt an seine Mitglieder — jetzt 1814 — je einen Kalender.

Auf dem Gebiete des ländlichen Volksbibliothekswesens und für die sonstige Verbreitung guter Lektüre wird hiernach jetzt schon recht Erfreuliches und Anerkennenswertes geleistet. Die Früchte dieser mühevollen und opferwilligen Wirksamkeit werden nicht ausbleiben. Daß sie in Gestalt einer Vertiefung und Veredelung des Volkslebens schnell sichtbar hervortreten, läßt sich allerdings nur ausnahmsweise erwarten; ist es doch in der Eigenart des literarischen Bildungsmittels begründet, daß die auf diesem Felde ausgestreute Saat im vollen Maße erst den kommenden Geschlechtern reifen kann. Deswegen darf man aber doch auch die sofort zur Geltung gelangende Wirkung guter Lektüre nicht zu gering einschätzen. Gar mancher Bibliotheksleiter weiß schon bald nach Eröffnung seiner Anstalt von erfreulichen Erfahrungen zu berichten. Junge Burschen, die zu unnützen Herumtreiben und zu schlimmen Streichen neigten, wurden durch die regelmäßige Lektüre in eine ernstere Geistesrichtung gelenkt. Ebenfalls in Oberschlesien haben bisweilen Frauen dem Bibliothekar beim Büchertausch herzlich dafür gedankt, daß ihre Männer durch die guten Bücher mehr an Haus und Familienleben gefesselt und der Kneipe entfremdet seien. Schon derartige Anfangs-Erfahrungen, mögen sie auch vor der Hand nur vereinzelt zu verzeichnen sein, ermutigen zu um so freudigerer Weiterarbeit, die dereinst von größeren Erfolgen umfassender und nachhaltiger Art gekrönt sein wird. „Was die Behörden für Volksbibliotheken ausgeben, das ersparen sie an Gefängnissen und

Irrenhäusern", sagte einst der volksfreundliche Engländer John Lubbock, das heißt mit einer positiven Wendung des Gedankens: Das gewinnt das Volksleben an Bereicherung und Erfreuung, wie an Vertiefung und Veredelung.

III. Einrichtung von Unterhaltungsabenden.

Als ein besonderer Vorzug des Stadtlebens gegenüber dem Leben auf dem Lande wird immer wieder die mannigfache Gelegenheit zum Besuch von Theatern, Konzerten und Vorträgen hervorgehoben, die sich in den Städten für oft geringes Geld bietet. Bei den vielen Verhandlungen und in zahlreichen Zeitungsartikeln über die Landflucht wird diesem Mangel ein nicht unerheblicher Teil an der Schuld dieser bedauerlichen Erscheinung in die Schuhe geschoben. Aus dieser Erkenntnis heraus sind die verschiedensten Vereine und Organisationen bemüht gewesen, das geistige Leben auf dem Lande reger und reichhaltiger zu gestalten und das gleichartige Vorgehen mehrerer Kreisverwaltungen ist daher mit besonderer Freude zu konstatieren.

Die Kreise Wiesbaden und Uslar suchen das Ziel durch Errichtung und Unterstützung gemeinnütziger Vereine zu erreichen, und zwar ist es im Kreise Wiesbaden der schon angeführte „Leseverein" und im Kreise Uslar der „Altertums- und Bildungsverein Uslar". Der ausgesprochene Zweck des Lesevereins ist die Pflege monarchischer Gesinnung und die Erhaltung der bestehenden Ordnung in Staat und Kirche. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen, indem er dem Bedürfnisse nach Bildung, Belehrung und Unterhaltung entgegenkommt. So sind im letzten Berichtsjahre von verschiedenen Ortsgruppen Versammlungen und Familienabende mit Vorträgen abgehalten. Zum Teil wurden die Vorträge durch Lichtbilder illustriert. Der Besuch dieser Veranstaltungen soll nicht allzu zahlreich gewesen sein.

Der Altertums- und Bildungsverein Uslar ist 1901 durch den Landrat ins Leben gerufen, um sowohl Anregung zu lokalhistorischen Forschungen und zur Sammlung von Altertümern der Gegend zu geben, als auch durch Veranstaltungen von Volksunterhaltungsabenden die Bildung zu fördern und namentlich durch

Vorträge und musikalische Darbietungen dem Publikum geistige und künstlerische Genüsse zu verschaffen, die sonst in der dortigen einfachen ländlichen Gegend nicht zu erlangen waren. Nach dem uns zugegangenen Berichte sind beide Zwecke in befriedigender Weise erreicht worden, obwohl der Verein weder Eintrittsgeld noch Mitgliederbeiträge erhebt und keine anderen Einnahmen hat, als das geringe Eintrittsgeld, welches bei den Volksunterhaltungsabenden erhoben wird. In jedem Winter finden unter Mitwirkung von Vereinen und Dilettanten regelmäßig zwei Veranstaltungen statt, die immer sehr gut, oft von 400 Personen, besucht werden sollen. Bemerkenswert ist, daß alle Kreise der Bevölkerung erscheinen; ein Unterschied im Eintrittsgeld und im Range des Platzes wird nicht gemacht. Diese Einrichtung findet in der Bevölkerung großen Beifall und trägt ohne Zweifel auch zur Annäherung der verschiedenen Schichten der Bevölkerung bei. Wie mit den wenigen Mitteln unter Heranziehung und Mitwirkung der verfügbaren Kräfte Gutes geboten werden kann, davon gibt das nachstehende Programm eines solchen Unterhaltungsabends Zeugnis.

Bildungs- und Altertums-Verein Uslar.



Oeffentliche Volksunterhaltung
zu wohltätigen Zwecken
am
Sonntag, den 19. März 1905, nachmittags 4 Uhr pünktlich, im großen Röver'schen Saale zu Uslar
unter gütiger Mitwirkung auswärtiger Damen und Herren sowie des Uslarer Lehrervereins.



Programm.

I.

1. a) Prinz Wilhelm-Marsch	Hannusch	Volpriehäuser Bergkapelle.
b) Ouverture z. Op. „Stradella"	Flotow	
2. a) Gott grüße dich, Chorgesang	Mücke	Uslarer Lehrerverein.
b) Zu Straßburg auf der Schanz	Sitt	des Quartett Uslarer Lehrerveins.
3. a) Wie bist du meine Königin	Brahms	Frau Oberförster Kettner-Oedelsheim.
b) Ich liebe dich	Grieg	
c) Im Frühling	Fesca	

4.	a) Hymne an die Nacht	Beethoven	Gemischtes Quartett: Frl. Bange, Frl. Lorenz, Herr Aschoff, Herr Puchmüller-Göttingen
	b) Drauß' ist alles so prächtig . .	Silcher	
5.	Vortrag: „Herzogin Elisabeth und Erich der Jüngere. — Die Einführung der Reformation im Fürstentum Göttingen und in Uslar."		Herr Aug. Tecklenburg-Göttingen.

II.

1.	a) Phantasie a. d. Op. „Cavalleria rusticana"	Mascagni	Volpriehäuser Bergkapelle.
	b) Wilhelmus von Nassauen und Dankgebet aus den altniederländischen Volksliedern	Adr. Valerius	
2.	Der Trompeter — Baßsolo — .	Speier	Herr Puchmüller-Göttingen.
3.	a) Heidenacht	Schrader	Uslarer Lehrerverein.
	b) Ach du klarblauer Himmel . .	Silcher	
4.	Phantasie über „Weber's letzter Gedanke", Pistonsolo	Fuchs	Hr. Kapellmstr. Oehlmann-Volpriehausen.
5.	a) Abendlied	K. Rieke	Gemischtes Quartett: Frl. Bange, Frl. Lorenz, Herr Aschoff, Herr Puchmüller-Göttingen
	b) Grüße an die Heimat	Kromer	
6.	a) Der letzte Gruß	Levi	Frau Oberförster Kettner-Oedelsheim.
	b) Schlaflied für's Peterle . . .	Alwine Feist	
	c) Mein Liebster ist ein Weber . .	Hilbach	
7.	Neuer Siegesjubel, Marsch . .	Reckling	Volpriehäuser Bergkapelle.

Eintritt 50 Pfg.

Es wird dringend gebeten, nicht zu rauchen.

Im Kreise Witkowo finden alljährlich in einigen Orten Volksunterhaltungsabende statt, zu deren Belebung Rezitationen eines Rezitators aus Berlin, Lichtbildervorführungen, auch freie Vorträge einzelner Herren sowie Gesang- und Klaviervorträge wechseln.

Um die Vorführung von Lichtbildern zu erleichtern, haben die Kreisverwaltungen im Unterwesterwaldkreise, in Landsberg a. W. und Greifenhagen ein Skioptikon beschafft. Im Kreise Landsberg a. W. wird der Apparat an die angeschlossenen Ortsbibliotheken verliehen. Der Kreis Greifenhagen hat für diesen

Zweck anfangs 200 Mk., jetzt jährlich 100 Mk. verwandt. Es sind zurzeit 300 Bilder, darunter 3 Bilderserien „Königin Luise“, „Der alte Fritz“, „Krieg 1870/71“ beschafft; der Apparat wandert im Winter von Ort zu Ort. Es wird ein kleines Eintrittsgeld erhoben, ein sich ergebender Ueberschuß wird meist für die am Orte befindliche Volksbibliothek verwandt.

IV. Jugendfürsorge.

Soweit die Jugendfürsorge nicht gesetzlich geregelt ist, wird sie in großem Umfange von privaten Vereinen, den Kirchengemeinden und in geringerem Maße von politischen Gemeinden geübt; trotzdem haben auch auf diesem Gebiet die Kreisverwaltungen eingegriffen und in mancher Beziehung Bemerkenswertes geschaffen.

Für die Kleinsten wird durch Gründung oder Unterhaltung von **Kinder-Spielschulen** oder **Kinderkrippen** gesorgt, die nicht nur der Mutter eine Last abnehmen sollen, welche sie oft am Erwerb hindert, sondern in erster Linie den Zweck haben, den schweren sittlichen und körperlichen Schäden vorzubeugen, die durch das Alleinlassen der Kinder entstehen können und um Brandschäden zu verhüten. Werden doch aus dem letzten Grunde neuerdings die Kinderbewahranstalten auch von den Brandfeuersocietäten unterstützt, wie andererseits der Staat namhafte Beträge für diese Zwecke bewilligt. So haben mit staatlicher Unterstützung die Kleinkinderschulen im Kreise Osterode, Ostpr. große Verbreitung gefunden. 1904 bestanden 19 Schulen, 12 sind im Jahre 1904 neu gegründet, so daß jetzt 31 vorhanden sind. Die Gründung noch weiterer Anstalten ist in die Wege geleitet.

Namhafte Unterstützungen geben die Kreisverwaltungen von Gleiwitz: 200 Mk., Eisleben: 500 Mk., Naumburg: 300 Mk. für je eine Kinderbewahranstalt, während der Kreisausschuß des Kreises Herford 500 Mk. für diesen Zweck ausgesetzt hat, um mit dieser Summe 8 Kinderspielschulen zu unterstützen.

Dem **Handfertigkeitsunterricht** bringen ebenfalls einige Kreisverwaltungen ihr Interesse entgegen und betätigen es durch pekuniäre Unterstützungen. Das ist umso erfreulicher, als dieser Unterricht noch längst nicht genügende Verbreitung gefunden hat.

Bei einer Förderung des Unterrichts von seiten der Kreise wird das geringe vorhandene Interesse aber neu belebt. Je ausgedehnter auch mehr oder minder empfindliche Maschinen in den ländlichen Betrieb Eingang finden, um so wichtiger wird die Geschicklichkeit des Einzelnen, die durch den Handfertigkeitsunterricht ausgebildet wird. Im Haushaltsplan des Kreises Kattowitz sind 750 Mk., des Kreises Stormarn 300 Mk. dafür ausgeworfen; die Knabenhandfertigkeitsschule des Kreises Grünberg erhält 200 Mk. laufenden Zuschuß.

Zur besseren Ausgestaltung der **Waisenpflege** geben die Kreise den bestehenden privaten Waisenhäusern Geldunterstützungen, wie in den Kreisen Oschersleben, Schlochau, Lauenburg, Kreuzburg, Fischhausen, oder es sind Kreiswaisenhäuser vorhanden, so z. B. im Kreise Schwetz, Oberbarnim, Waldenburg und Pr. Holland. In diesem Falle ist der zu leistende Unterhaltungskostenzuschuß unter Umständen hoch, er beträgt im Kreise Pr. Holland 1800 Mk., wozu noch aus den Einnahmen von Jagdscheingeldern 940 Mk. für die Verwaltung des Kreiswaisenhauses und des Kreisarmenhauses kommen.

Zur Verringerung solcher Kosten hat der Kreisausschuß in Cochem einen Vertrag mit der Oberin der Genossenschaft der Vincentinerinnen aus dem Mutterhause Cöln-Nippes betreffend die Verwaltung des Kreiswaisenhauses in Carden geschlossen, der ein allgemeines Interesse beanspruchen dürfte.

Vertrag.

Zwischen dem Kreisausschuß des Kreises Cochem als Vertreter des Kreises Cochem einerseits und der Oberin der Genossenschaft der Vinzentinerinnen aus dem Mutterhause zu Cöln-Nippes als Vertreterin der genannten Genossenschaft anderseits ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Die Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul — 3 an Zahl — übernehmen vom 1. November d. J. ab Kinder, welche ihnen von den Gemeinden des Kreises Cochem überwiesen werden. Die Schwestern haben außerdem das Recht, Kinder zur Verpflegung zu übernehmen, die ihnen durch Vermittelung des Vorsitzenden des Kreisausschusses von der Provinzialverwaltung überwiesen werden.

§ 2. Den Kindern muß eine genügende Verpflegung und Wartung geboten werden.

§ 3. Die Schwestern erhalten für ihre Kleidung und Beköstigung für jede Schwester täglich 1 Mark, zusammen höchstens 1100 Mark wörtlich elfhundert Mark jährlich.

Für Beköstigung, Kleidung und Verpflegung der ihnen überwiesenen Kinder 50 Pfennig pro Kind und Tag, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

§ 4. Die Schwestern übernehmen die vorhandenen Bestände an Kleidung und Wäsche mit der Verpflichtung, dieselben ordnungsmäßig zu ergänzen und im Falle der Auflösung des Vertrages im gleichen Werte zu ersetzen.

Die erforderlichen Mobilien und Gerätschaften werden vom Kreise gestellt, unterhalten und ergänzt.

§ 5. Den Mitgliedern des Kreisausschusses und des Verwaltungsrates des Kreiswaisenhauses steht es jederzeit frei, das Kreiswaisenhaus in allen seinen Teilen zu besichtigen und sich von dem ordnungsmäßigen Betrieb der Anstalt zu überzeugen.

§ 6. Gegenwärtiger Vertrag kann von jeder Seite zum Schlusse eines jeden Jahresquartals nach einer vorherigen dreimonatlichen Kündigung aufgelöst werden.

Vorstehender Vertrag ist in 3 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den Kontrahenten vollzogen worden: eines für den Kreisausschuß, das zweite für das Mutterhaus in Cöln und das dritte für die Vorsteherin des Waisenhauses.

Die Kosten dieses Vertrages trägt der Kreisausschuß.

Cochem, den 14. Juli 1904.

Cöln-Rippes, den 20. Juli 1904.

In den Kreisen Löbau, Deutsch-Krone, Darkehmen bestehen besondere Stiftungen. Eine Kreisstiftung ist die „Kaiser Wilhelm-Augustastiftung" im Kreise Löbau. 1879 beschloß der Kreistag zum Gedächtnis der goldenen Hochzeitsfeier ein Kapital von 3000 Mk. als die ersten Mittel zur Gründung eines Asyls für Arme und Waisenkinder des Kreises und für deren Erziehung und Ausbildung bereit zu stellen. Das Kapital ist durch jährliche Zuwendungen in den letzten Jahren von jährlich 1000 Mk., als dem Erlös für Jagdscheine, allmählich auf 26 528,01 Mk. angewachsen. Die Zinsen dieses Kapitals werden dazu verwandt, in Frage kommenden Kindern in Anstalten oder bei ordentlichen Leuten gute Erziehung und Pflege angedeihen zu lassen. Die mit den Pflegern gemachten Erfahrungen sollen nach den angestellten Ermittelungen durchaus gute sein. Außerdem hat das von Ostensche Waiseninstitut im Kreise Deutsch-Krone die Verpflichtung über-

nommen, bis zu 5 Vollwaisen aus dem Kreise Löbau aufzunehmen. Hierfür werden 200 Mk. Zuschuß gezahlt, wenn die Mittel des Instituts nicht reichen. Die Aufsicht über das Waisenhaus und dessen Direktorium führt der Landrat von Deutsch-Krone. Im Kreise Darkehmen ist die Gustav Hensche-Stiftung beachtenswert, welche aus Zuwendungen des Stiftes, den Zinsen dieser Kapitalien und Zuschüssen des Kreises entstanden ist. Zuerst war die Gründung eines Erziehungshauses für Waise und verwahrloste Kinder in Aussicht genommen, doch ist davon später abgesehen. Statt dessen werden die Zinsen des Kapitals von jetzt 113 400 Mk. als Pflege- und Erziehungsbeihilfe für waise, halbwaise, uneheliche Kinder und Kinder eheverlassener Personen verwandt. Durch die Beihilfe soll erreicht werden, daß den betreffenden Kindern eine der Sittlichkeit und der körperlichen Entwickelung förderliche Pflege zu teil wird. Daher wird auf die Unterbringung in ordentliche Familien der größte Wert gelegt, soweit die Angehörigen diesen Anforderungen nicht entsprechen. In jedem Falle wird kontrolliert, daß die Armenverbände zunächst den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen, so daß die Stiftungsbeihilfe nur als Zulage zur Erziehung und einer über den notdürftigsten Unterhalt hinausgehenden Pflege Verwendung findet. Hierfür besteht aber ohne Frage ein dringendes Bedürfnis, außerdem kommt die Stiftung mehr Hilfsbedürftigen zugute. Die Familienpflege ist der Gründung einer Anstalt deshalb vorgezogen, weil nach dem Willen des Stifters die Nutznießung der Stiftung dem ländlichen Arbeiterstande dienen soll. Erfahrungsgemäß finden sich aber Anstaltszöglinge schwer in die Verhältnisse des ländlichen Arbeiterstandes hinein. Seit 1903 ist mit der Verwendung der Stiftung begonnen, die in drei Fällen bis jetzt eingetreten ist, wofür der ganze Zinsbetrag von 4000 Mk. jährlich in Anspruch genommen wurde.

Im Kreise Münsterberg werden jährlich bis 40 Kinder im Kreiskindererziehungshaus für ⅓ der Selbstkosten, 4,00 Mk. monatlich, unter Umständen auch unentgeltlich, verpflegt.

Der Versuch der Zurückführung städtischer Waisen aufs Land ist im Kreise Bersenbrück mit Erfolg 1899 unternommen worden. Aus dem nachfolgenden Reglement gehen der gedachte Zweck dieser Einrichtung, wie die getroffenen Maßnahmen hervor.

Reglement betr. Unterbringung städtischer Waisenkinder im Kreise Bersenbrück.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1899 gemäß §§ 20 und 73 der Kreisordnung das folgende Reglement erlassen:

§ 1. In der Absicht, einer Entvölkerung des platten Landes in etwas entgegen zu wirken, wird der Kreis Bersenbrück durch seine Organe die Unterbringung städtischer Waisenkinder bei Familien des Kreises vermitteln.

§ 2. Zu diesem Zwecke wird der Kreis mit größeren Städten Verträge abschließen, inhaltlich deren er der Fürsorge der Städte anheimgefallene gesunde, zur Familienpflege geeignete Kinder im Alter von etwa 4 bis 9 Jahren gegen ein bestimmtes Pflegegeld übernimmt. Er wird die ihm übergebenen Kinder bei Familien des Kreises unterbringen.

§ 3. Aus dem von der Stadt gezahlten Pflegegeld wird zunächst die den Pflegeeltern zustehende Vergütung gedeckt. Von dem Ueberschuß wird der Betrag von 5 Mark jährlich zur anteiligen Deckung der dem Kreise erwachsenden Auslagen einbehalten; der Rest, und zwar bei Kindern über 6 Jahren durchschnittlich mindestens 20 Mark jährlich, wird mit der Bestimmung bei der Kreissparkasse angelegt, daß er nebst den auflaufenden Zinsen dem Pflegekinde zufällt, falls es nach beendeter Schulzeit bis zum 21. Lebensjahre oder dem früheren Eintritt in den Militärdienst oder bei Mädchen der früheren Verheiratung im Hause der Pflegeeltern oder als Dienstbote in einem anderen Hause des Kreises verbleibt. Soweit die ersparten Beträge nach Vorstehendem nicht den Pflegekindern zufallen, behält sich der Kreis ihre Verwendung zu einem Zwecke vor, welcher mit der in diesem Regulative behandelten Angelegenheit im Zusammenhange steht.

§ 4. Die nähere Regelung und Verwaltung dieser Angelegenheit wird einer Kommission von 5 bis 10 Mitgliedern gemäß § 99 der Kreisordnung übertragen. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden vom Kreistage auf 3 Jahre aus den Kreiswaisenvätern (§ 5) gewählt. Der Landrat ist gemäß § 99 cit. befugt, jederzeit den Beratungen der Kommission beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrecht zu übernehmen.

Die laufenden Geschäfte werden von dem Vorsitzenden der Kommission — die wichtigeren unter Mitzeichnung des Landrats — geführt (§ 8 des Reglements für den Kreisausschuß vom 28. Februar 1884). Ergibt sich dabei zwischen dem Vorsitzenden und dem Landrat eine Meinungsverschiedenheit, so ist die Entscheidung des Kreisausschusses darüber herbeizuführen. Ebenso ist der Landrat befugt, einen Beschluß der Kommission zu beanstanden und dem Kreisausschuß zur Entscheidung zu unterbreiten.

Für die Vollziehung von Urkunden über Rechtsgeschäfte kommt § 93 Abs. 3 der Kreisordnung mit der Maßgabe in Betracht, daß die Urkunden stets von dem Vorsitzenden der Kommission mit zu unterschreiben sind.

§ 5. Zur dauernden Beaufsichtigung der Kinder werden Kreis-Waisenväter vom Kreisausschuß gewählt. Die Waisenväter haben mindestens ein-

mal vierteljährlich über die in ihrem Bezirke untergebrachten Kinder an die Kommission zu berichten. Die Berichte müssen sich aussprechen über den Gesundheits- und Ernährungszustand, über Sauberkeit, Art der Verpflegung und Behandlung durch die Pflegeeltern, über Charaktereigenschaften des Kindes und über Fähigkeiten, Anlagen und Schulleistungen desselben.

§ 6. Die Mitglieder der Waisenkommission und die Kreis-Waisenväter erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen nach den für Mitglieder von Kreiskommissionen üblichen Sätzen.

Bersenbrück, den 19. Dezember 1899.

1904 betrug die Anzahl der auf Grund vorstehenden Beschlusses im Kreise untergebrachten städtischen Waisenkinder 34, von denen 8 in Lehrlings- und Dienststellen beschäftigt waren. Das auf Grund § 3 festgelegte Sparkassenguthaben der Waisen betrug 2887,43 Mk.

In ähnlicher Weise sind in den Jahren 1900—1905 aus den Städten Remscheid und Lennep seitens des Landrats zu Uslar 38 Waisenkinder in den Kreis Uslar eingeführt worden. Die meisten derselben sind später in die Heimat zurückgekehrt.

Für Schulkinder ist die **sozialhygienische Kinderfürsorge** im Kreise Schmalkalden, wie sie 1899 durch den Landrat des Kreises, Herrn Hagen, eingerichtet wurde, in jeder Weise mustergiltig, wenn auch die eigenartigen Verhältnisse dieses Kreises, die gewerbliche Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie bei mangelhafter und unzweckmäßiger Ernährung, die klimatischen Einflüsse und das aus allen diesen Gründen hervorgehende Umsichgreifen der Tuberkulose eine spezielle Fürsorge bedingen. Es wurden folgende Einrichtungen getroffen:

1. Pflege der Reinlichkeit der infolge ihrer gewerblichen Beschäftigung dem Staub und Ruß ausgesetzten und einer geregelten Hautpflege völlig entbehrenden Kinder durch Baden.

2. Die Entwickelung des jugendlichen Körpers durch Leibesübungen, insbesondere durch Turn- und Jugendspiele.

3. Schulärztliche, auch zahnärztliche Untersuchungen der gesundheitlich gefährdeten Schulknaben einzelner industrieller Landgemeinden.

4. Bei festgestellten Mängeln — 60 bis 65 pCt. der untersuchten Kinder wiesen solche auf — erfolgt nicht nur Mitteilung an die Eltern und Lehrer unter ausführlicher Darlegung der Ver-

haltungsmaßregeln, sondern auch Beseitigung dieser Mängel durch Entsendung der Kinder in Soolbäder, Ferienkolonien, Lungenheilstätten, das Landkrankenhaus, in Kliniken und zu Spezialärzten; durch Verabreichung kräftiger Kost (Milch, Hämatogen, Lebertran usw.) im Hause oder durch Lehrer und Krankenschwestern, Beschaffung gutsitzender Bruchbänder, Brillen, zweckmäßigen Schuhwerks, Ausführung geregelter gymnastischer Uebungen unter Leitung des Lehrers bei beginnender Skoliose.

Für die **Badegelegenheiten** wird durch Einrichtung von Schulbrausebädern gesorgt, die seit Jahren im Kreise Schmalkalden bei Schulneubauten eingerichtet werden.

Ueber die Förderung des Badewesens auf dem Lande führt Landrat Dr. Hagen-Schmalkalden im „Land" *) aus: „Um das Badewesen auf dem Lande zu fördern, ist zunächst die Jugend an das Baden zu gewöhnen und zwar durch Einführung eines geregelten Schulbadens. Es bedarf hierzu der Bereitstellung von Schulbadeplätzen und Schulbrausebädern, der opferfreudigen schulhygienischen Betätigung des Lehrerstandes und einer zielbewußten maßvollen Einwirkung und Kontrolle der zuständigen Verwaltungsbehörden unter einsichtsvoller Berücksichtigung der Eigenart der Bevölkerung und ihrer Lebensweise; jedes streng schematische Vorgehen ist auf diesem Gebiete ebenso unangebracht wie die Ausübung von Zwang in irgend einer Form. Ein rechtzeitiger Zusammenschluß aller zur Mitarbeit berufenen Organe (Kreisbehörde, Ortsbehörde, Schulinspektion, Lehrer und Arzt), fortgesetzte freundliche, sachgemäße Belehrung der Eltern, gewissenhafte Leitung und Beaufsichtigung des Schulbadens bürgern die Schulbadeeinrichtung am besten ein. Im Kreise Schmalkalden haben in der letzten Zeit auch die schulärztlichen Untersuchungen in Landschulen eine günstige Wirkung auf die Ausdehnung des Schulbadens ausgeübt. Es würde zu weit führen, wollte ich dieses hier näher darlegen.

Schulbadeplätze können ohne große Ausgaben fast in jeder Gemeinde bereitgestellt werden. Durch geringe Stauvorrichtungen, durch Benutzung der Kunstgräben und Sammelteiche lassen sich nicht nur einfache Badeplätze, sondern sogar Schwimmplätze für die

*) „Das Land", Organ des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. XII. Jahrgang. Nr. 21.

Schüler herstellen. Billige Schirmwände (Holzrahmen mit Drell überzogen) entziehen das Bad, falls es in unmittelbarer Nähe einer belebten Straße liegt, den Augen des Publikums. In dem Industriekreise Schmalkalden ist es trotz seiner Gebirgslage nach neunjähriger Arbeit erreicht, daß während des Sommers jedem Knaben auf dem Lande die Gelegenheit geboten ist, unter Leitung eines Lehrers zu baden.

Das Baden im Freien ist nur während einer beschränkten Zeit des Jahres tunlich. Es muß daher erstrebt werden, daß für jede Schule ein Schulbrausebad zur Verfügung gestellt wird. Man sollte auch hier stets in engem Anschluß an die einfachen ländlichen Verhältnisse vorgehen. Bei den vorhandenen Bauten läßt sich unter Umständen schon bei Aufwendungen geringer Mittel (600 bis 700 Mark) auf dem Hausflur, in der Waschküche, im Keller oder in einem anderen verfügbaren Raume ein Schulbrausebad betriebsfähig herstellen; die Badeeinrichtung, welche gewöhnlich nur einmal in der Woche benutzt wird, hindert die sonstige Benutzung des Raumes nicht. Das erste Schulbad im Kreise Schmalkalden wurde vor neun Jahren auf dem Hausflur der Schule einer kleinen Landgemeinde, deren Haupterwerbszweig die hausindustrielle Nagelschmiederei mit vielfacher gewerblicher Kinderarbeit ist, angelegt, das zweite in einer Waschküche, das dritte in einem Kellerraum. Die Einrichtung hat sich als ausreichend für die einfachen Verhältnisse und das Bad als eine große Wohltat für die gedeihliche Entwickelung des jugendlichen Körpers erwiesen. Seit Jahren wird bei Schulneubauten im Kreise stets ein Schulbrausebad vorgesehen. Der Kreis gewährt der baupflichtigen Gemeinde zur Errichtung des Bades eine Beihilfe von 500 Mark, obwohl er in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beschränkt ist; er erkennt eben die hohe gesundheitliche Bedeutung des Schulbrausebades an. Meines Erachtens müßte in Deutschland bei allen Schulneubauten seitens der Schulverwaltung die Bereitstellung eines geeigneten Schulbaderaums gefordert werden. Die hierdurch entstehenden baulichen Mehrkosten sind gering, und der Segen der Badeeinrichtung für die Schüler steht hoch über diesem finanziellen Opfer.

Gelingt es, in dieser Weise die Jugend in die wohltätige Wirkung des Badens einzuführen, so wird gewiß das Badewesen

auch auf dem Lande in der deutschen Familie wieder Boden gewinnen. Die Eltern werden im Laufe der Jahre den gesundheitlichen Wert des Badens verstehen lernen und anerkennen. Die Jugend wird, nachdem sie herangewachsen und zur Gründung eines deutschen Hausstandes geschritten ist, die Grundsätze der Hautpflege zur Geltung bringen, welche ihr während der Schulzeit eingeprägt sind.

Daß mit den ländlichen Schulbrausebädern durch Aufstellen einer oder einiger Badewannen im Brauseraum kleine Volksbäder verbunden werden können, ist ohne weiteres verständlich.

Entstehen auf dem Lande Fabriken und andere gewerbliche Stätten, in denen eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird, so müßte bei der behördlichen Erörterung des Bauvorhabens geprüft werden, ob auf billige Weise (durch Benutzung eines verfügbaren Raumes, des Abdampfes usw.) ein Arbeiterbad eingerichtet werden kann; ein solches würde unter Umständen auch den Familienangehörigen der Arbeiter zugänglich gemacht werden können.

Badeordnung für das Schulbrausebad zu . . . .

§ 1. Das Baden der Schulknaben findet zu der im Stundenplan festgesetzten oder vom Schulvorstande sonst bestimmten Zeit unter Leitung des Lehrers unentgeltlich statt. Der Leiter kann zu seiner Unterstützung ältere Schulknaben heranziehen.

§ 2. Der Lehrer ist dafür verantwortlich, daß zur Badezeit sämtliche Badeeinrichtungen gereinigt und betriebsfertig sind, daß zumal auch die Temperatur des Wassers und des Baderaumes die entsprechende Höhe hat. Betriebsstörungen sind, falls sie nicht alsbald beseitigt werden können, durch den Lehrer dem Landrate anzuzeigen. Die Ueberweisung der nötigen Hilfskräfte liegt, falls hierzu die Schulkinder nicht ausreichen, der Gemeinde ob.

§ 3. Die beiden jüngsten Jahrgänge und kranke Kinder nehmen am Baden nicht teil. Vor dem Baden ist den Kindern Gelegenheit zum Austreten zu geben.

§ 4. Während des Badens sind im Hausflur die Türen geschlossen zu halten. Die Fenster des Schulzimmers, in welchem die Kinder nach dem Baden sich aufhalten, sind ebenfalls geschlossen zu halten.

§ 5. Unbeteiligte Dritte dürfen dem Baden nicht beiwohnen; als beteiligt gelten nur die Schulaufsichtsbeamten, die von ihnen mit der Aufsicht betrauten Personen und die Mitglieder des Gemeinderats.

§ 6. Das Baden erfolgt nach der von dem Leiter näher bestimmten

Reihenfolge. Zum Auskleiden tritt jede Abteilung an die ihr zugewiesenen Plätze und legt die Kleider gut geordnet ab.

§ 7. Bevor die Kinder unter die Dusche treten, sind sie von dem Leiter zu mustern. Kinder, welche an bedenklichem Hautausschlag, eitrigen Geschwüren, aufgebrochenen Skrofeln usw. leiden, sind bis zur Heilung vom Baden auszuschließen und seitens des Lehrers dem Landrate sofort zu bezeichnen.

§ 8. Je eine Abteilung tritt gleichzeitig unter die Dusche. Zunächst erfolgt die Abspülung mit warmem Wasser (35° Cels.) und darauf ein gründliches Einseifen des ganzen Körpers. Nach der Einseifung ist der Körper wiederum warm abzuduschen (35° Cels.) und dann die Temperatur des Wassers allmählich auf 25° Celsius zu erniedrigen. Die Kinder haben sich nach dem Einseifen und während der Dusche, soweit es ohne Störung des Nachbarn und ohne Beeinträchtigung der Abspülung tunlich ist, durch Reibung ihres Körpers Bewegung zu machen. Nach entsprechender Abkühlung ist die Dusche zu schließen. Die Badezeit für jede Abteilung beträgt etwa 5 Minuten.

§ 9. Sobald eine Abteilung abgespült ist, tritt die nächste in den Badeuntersatz. Die aus dem Bade kommende Abteilung trocknet sich schnell ab, es ist besonders darauf zu achten, daß das Haupthaar trockengerieben wird.

§ 10. Nach dem Abtrocknen haben die Kinder sich schnell anzukleiden. Hiernach gehen sie in die Schulklasse zurück.

Die Kinder sind, solange sie nicht zu baden haben, mit Schreib- oder Aufsatzarbeiten zu beschäftigen und haben sich noch mindestens eine halbe Stunde nach dem Baden im Schulzimmer aufzuhalten.

§ 11. Der Leiter des Schulbadens ist dafür verantwortlich, daß der Badezweck, durch eine gründliche Reinigung der Hautoberfläche von allen zersetzenden Stoffen die Gesundheit der Kinder zu fördern und dem in der regsten Entwickelung stehenden jugendlichen Körper, bei gleichzeitiger Abhärtung gegen die nachteiligen Einflüsse der Witterung und des Wohnens in engen dumpfigen Räumen, seine natürliche Lebenskraft und Frische zu erhalten, in vollem Maße erreicht wird. Da in der Heranbildung einer gesunden Jugend ein großer volkswirtschaftlicher Nutzen liegt, soll das Schulbaden jederzeit mit dem seiner gesundheitlichen Bedeutung entsprechenden Ernste betrieben werden. Es wird daher erwartet, daß jeder Leiter im Hinblick auf den vorbezeichneten Zweck mit elterlicher Fürsorge die Reinhaltung des Körpers überwacht, den Kindern die hierzu erforderlichen Weisungen unverdrossen erteilt und ihre Befolgung fortdauernd kontrolliert. Auch hat der Leiter dafür zu sorgen, daß das Baden in gleichmäßiger Ordnung und Pünktlichkeit erfolgt und daß die Kinder während des Badens sich ruhig und gesittet verhalten und eines unbedingten Gehorsams sich befleißigen.

Schmalkalden, den 190

Namens des Königlichen Schulvorstandes zu ....

Der Landrat.

Baderegeln betreffend das Baden der Schulknaben im Freien.

1. Das Schulbaden findet im Sommer wöchentlich einmal unter Aufsicht des Turnlehrers zur festgesetzten Zeit statt.
2. Die Knaben sind in geschlossenen Reihen und in gemäßigtem Tempo ohne Tritt zum Baden zu führen. Bei der Rückkehr vom Baden ist flottes Marschtempo tunlichst mit Tritt zu wählen und dafür zu sorgen, daß die Knaben mit Gesang heimkehren. (Vergl. indes Nr. 8.)
3. Nur gesunde Knaben dürfen baden.
4. Mit angefülltem Magen darf nicht gebadet werden.
5. Die Knaben dürfen nur völlig abgekühlt sich entkleiden und ins Bad gehen.
6. Nur so viele Knaben haben sich gleichzeitig zu entkleiden, als nach der Ausdehnung der Badestelle zu gleicher Zeit baden können. Die Zeit des Entkleidens ist so zu bestimmen, daß die Knaben unmittelbar nachher zu baden haben.
7. Der Aufenthalt im Bade richtet sich nach der Witterung und der Kälte des Wassers. Bei rauher Witterung und kaltem Wasser muß die Badezeit unter Umständen bis auf 1 Minute beschränkt werden; länger als 10 Minuten darf sie überhaupt nicht ausgedehnt werden.

   Der aufsichtführende Lehrer hat vor Beginn des Badens die Temperatur des Wassers mittels eines von der Gemeinde zu beschaffenden vorschriftsmäßigen Badethermometers festzustellen.

   Sobald die Temperatur der Luft im Schatten oder des Wassers auf 18° Celsius gesunken ist, darf nicht gebadet werden.
8. Nach dem Baden haben sich die Knaben sofort zu bekleiden. Es ist dafür zu sorgen, daß bei rauher Witterung das Ankleiden besonders beschleunigt und die Entlassung der Knaben, welche gebadet haben, alsbald erfolgt, damit sie durch Bewegung sich erwärmen.
9. Die Knaben haben Handtuch und Seife mitzubringen. Es ist darauf zu sehen, daß die Knaben beim Baden zunächst ihren Körper abseifen; bei rauher Witterung muß dies unterbleiben.
10. Beim Baden ist auf Ordnung zu halten. Jeder harmlosen Fröhlichkeit der Knaben ist Raum zu geben, anderseits ist aber auch jede Ausschreitung (Unanständigkeit, Foppen mißgestalteter oder wasserscheuer Knaben usw.) mit Nachdruck zurückzuweisen.

Schmalkalden, den 190

Namens des Königlichen Schulvorstandes
zu . . . .
Der Landrat.

Die Förderung der Turn- und Jugendspiele und die Sorge für die körperliche Fortbildung der Jugend neben der geistigen

durch Einwirkung auf Schule und Haus und auf die Lebenshaltung der Kinder hat sich bei der Musterung der Militärpflichtigen schon in erfreulicher Weise geltend gemacht.

Für die **schulärztliche Untersuchung** ist folgendes Schema maßgebend:

Schema für die schulärztlichen Untersuchungen.

I. Vorbereitung.

1. Anfrage bei den Eltern, ob sie mit einer gründlichen, den ganzen Körper umfassenden ärztlichen Untersuchung ihrer Kinder einverstanden sind.

2. Feststellung der die Volksgesundheit beeinflussenden individuellen Verhältnisse des Wohnorts der zu untersuchenden Schulkinder (Klima, Wasser, Ernährung, Wohnung, Art der Beschäftigung der Kinder, Ortssitten, biologische Beziehungen, Auftreten der Tuberkulose usw.).

3. Durchsicht der Listen des Heeres-Ergänzungs-Geschäfts hinsichtlich der körperlichen Mängel der Gestellungspflichtigen des Wohnortes der Kinder und der Nachweisungen usw. über die Morbidität und Mortalität der Bevölkerung.

4. Spezielle hygienische Unterweisung der beteiligten Lehrer.

5. Ermittelung der überstandenen Krankheiten der Kinder, ihrer gesundheitlichen Beschwerden, ihrer geistigen und seelischen Veranlagung, einer etwaigen erblichen Belastung usw. durch die Lehrer, event. im Benehmen mit Eltern und Kindern.

6. Prüfung der Sehschärfe nach den Kern u. Scholzschen Sehtafeln und der Farbensicherheit.

7. Prüfung des Gehörs durch Flüstersprache auf 8 m.

II. **Untersuchung durch den Arzt.**

1. Feststellung des Gesundheitszustandes im Anschluß an das beiliegende Gesundheitsschein-Schema, in welches vor der Untersuchung das Ergebnis der vorbereitenden Ermittelungen, soweit es angezeigt erscheint, eingetragen wird.
2. Erörterung der zur Beseitigung oder Minderung der gesundheitlichen Mängel zu ergreifenden Maßnahmen in Schule und Haus.

III. **Belehrung der Eltern** durch den Schulvorstand oder Lehrer je nach den Umständen schriftlich oder mündlich unter Berücksichtigung der erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen und Besprechung der etwa anzubietenden sozialhygienischen Fürsorge der Behörden.

IV. **Nachuntersuchungen**, welche auch auf die Fortbildungsschüler ausgedehnt werden.

V. **Benutzung des Ergebnisses bei der militärischen Musterung.**

Bemerkung. Die Schulmädchen werden in der Regel nur aus besonderem Anlaß schulärztlich untersucht, zumal vor Entsendung in eine Heilanstalt oder Ferienkolonie; allgemeine Untersuchungen der-

selben fanden bisher nur statt zur Feststellung des endemischen Auftretens von Kropf und des Gesundheitszustandes der Zähne; sie werden ausgedehnt werden auf Auge und Gehör.

Nach stattgefundener Untersuchung erfolgt eine Mitteilung an die Eltern und die Ausstellung eines Gesundheitsscheines nach folgendem Formular:

Der Königliche Schulvorstand Schmalkalden, den .... 190..
von ....

Mitteilung.

Die ärztliche Untersuchung Ihres Sohnes
welche am auf Veranlassung des Schulvorstandes stattgefunden hat, hat ergeben, daß derselbe

---

Gesundheit der Jugend ist das Mark der Volksgesundheit.
Ohne Volksgesundheit keine Volkskraft,
Ohne Volkskraft keine Wehrkraft,
Ohne Wehrkraft kein großes Vaterland.

Volksschule zu Nr.

Gesundheitsschein
für

geboren
geimpft wiedergeimpft
in der Schule seit
Sohn des
Bemerkung des Lehrers:

I. Erhebungen über erbliche und persönliche Verhältnisse.

1. Eltern?
   lebend?
   gesund?
   gestorben?
   an welcher Krankheit?
2. Geschwister?
   Gesamtzahl derselben?
   wieviel leben?
   sind sie gesund?
   an welcher Krankheit leiden sie?
   wieviele sind gestorben?
   an welcher Krankheit?

3. Welche Krankheiten hat das Kind selbst durchgemacht und wann? (Masern, Scharlach, Diphtherie, Typhus, Skrophulose, Engl. Krankheit, Veitstanz, Krämpfe, Lungenkatarrh, Lungenentzündung.)
4. Geistige Fähigkeiten?
5. Ist das Kind gewerblich beschäftigt und wie?

II. Untersuchungsbefund.

1. Allgemeine Konstitution
   (kräftig, mittelkräftig, schwächlich)
2. Ernährungszustand
   (gut, mittelmäßig, schlecht)
3. Konstitutionsanomalien
   (blutarm, skrophulös, rachitisch)
   Zeit der Feststellung
4. Größe
5. Gewicht kg
6. Brustumfang
7. Brustorgane
   a) Brustkorb
   b) Lunge
   c) Herz
8. a) Verdauungsorgane
   b) Unterleibsbrüche (Anlage?)
9. Knochengerüst, Wuchs, Haltung
   a) Rücken
   b) Wirbelsäule
   c) Schultern
   d) Hüften
   e) Arme und Hände
   f) Beine
   g) Füße
10. Haut
    (Erkrankungen, Male, Färbung)
11. Augen und Sehvermögen
12. Ohren und Gehör
13. Harnorgane (Bettnässen)
14. Mund
    (Gebiß)
15. Nase und obere Luftwege
16. Hals, Stimme, Sprache
    (Kehlkopf, Schilddrüse)
17. Lymphdrüsen
18. Nervensystem

III. Vorschläge.

1. für die Behandlung in der Schule
2. zur Beseitigung der gesundheitlichen Mängel
3. bezüglich der Berufswahl

IV. Sonstige Bemerkungen.

Ausgefüllt

. . . . . . den . . . . .

Namens der Kreis- und Schulbehörde Der untersuchende Arzt Der Lehrer
Der Landrat.

Spätere Feststellungen.

Zeit

Der Gesundheitsschein ist über die Schule hinaus deshalb von besonderer Bedeutung, weil er für die Berufswahl wertvolle Fingerzeige geben kann, weil er ferner an den Leiter der Fortbildungsschule zur Berücksichtigung der Eigenart des Jünglings geht und dem Gestellungspflichtigen zur Musterung folgt, indem er zwecks eventueller Benutzung in die alphabetische Liste gelegt wird. So bildet er ein wertvolles Material bis zum Abschluß der körperlichen Entwickelung.

Für die Regelung des **Gesundheitsturnens** wird durch die nachstehenden Grundzüge gesorgt, die durch ein Rundschreiben den in Frage kommenden Lehrern zugestellt sind.

Schmalkalden, den 21. Juli 1903.

Mit bezug auf unsere eingehende Besprechung über die Regelung des Gesundheitsturnens, dessen Notwendigkeit die schulärztlichen Untersuchungen mit Prozent skoliose Fällen ergeben haben, und welches auch von dem untersuchenden Arzt gebilligt ist, fasse ich die Grundzüge, um deren Beachtung bei der freundlichst übernommenen Leitung des Turnens der skoliotischen Knaben ich Sie bitte, wie folgt, zusammen.

1. Gute stickstoffreiche Ernährung, bei schwächlichen Knaben Leberthran oder Haematogen (etwaigen Unterstützungsanträgen wird entgegengesehen).
2. Reichlicher Aufenthalt in frischer Luft.
3. Aufrechte Körperhaltung.
4. Tunlichste Einschränkung der gewerblichen Beschäftigung.
5. Allgemeine Kräftigung der Muskelgruppen des ganzen Körpers durch gymnastische Uebungen nach Angerstein und Eckler und Dr. Schmidt in Bonn durch Turn- und Jugendspiele.
6. Gymnastik speziell der Rückenmuskulatur nach Angerstein und Eckler, Schmidt und von Mikolicz.

7. Eventuell spezielle orthopädische Uebungen (Reckübungen, aktive Rederationsübungen). Nach Hoffa S. 449 ff.

Zu 5 ist vorzugsweise Wert zu legen auf

a) Freiübungen.

Rumpfdrehen rechts und links,
Armheben und Armschwingen seitwärts,
Armausbreiten,
Mühle,
Armstrecken rücklings abwärts,
Zehenstand und Kniebeugung mit einem Kissen auf dem Kopf (Gleichgewichtsübung).

b) Gangübungen.

Gleichgewichtsübung nach Schmidt,
Straffgang,
Langsamer Schritt in 3 Zeiten (event. mit Stab).

c) Stabübungen.

Nach Angerstein und Eckler.

d) Gerätübungen.

(Reck, Barren, Trapez, Schaukelringe) nach Angerstein und Eckler und v. Mikulicz.

Für die Fälle der Lendenskoliose würden hinzutreten:

Rumpfbeugen vorwärts und rückwärts, sowie Rumpfbeugen seitwärts. Je nach der Art der seitlichen Rückgratverkrümmung wird ein Teil der Uebungen auch einseitig auszuführen sein. Ich ersuche Sie, die Uebungen dreimal wöchentlich in je einer Stunde einschließlich ausreichender Pausen nachmittags zu einer Zeit abzuhalten, wo die Knaben sich von den Schulstunden vollständig erholt haben. Um den Knaben entsprechende Anregungen zu geben, ist mit den Uebungen in zweckmäßiger Weise zu wechseln; zunächst sind in jeder Turnstunde solche Uebungen vorzunehmen, welche auf die Gesamtmuskulatur wirken, sodann ist zu den Uebungen überzugehen, welche die Rückenmuskulatur zu kräftigen geeignet sind. Eine Ueberanstrengung der Knaben, deren körperliche Eigenart an der Hand der Gesundheitsscheine zu beachten sein wird, ist zu vermeiden; es würde jedenfalls eine Schonung bei den in Nr. 2, 4, 5, 9 und 11 der Gesundheitsscheine genannten Knaben eintreten müssen. Auffällige Folgen des Turnens würden ohne Verzug Herrn Sanitätsrat Dr. Mansfeld mitzuteilen sein; seine Entscheidung bitte ich als maßgebend zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich, die Knaben, welchen Atemgymnastik verordnet ist, ganz oder teilweise zu dem Turnen der skoliotischen Knaben zuzuziehen. Die Atemgymnastik ist nach Angerstein und Eckler zu regeln.

Ich ersuche Sie, mir gefälligst Mitteilung zu machen, sobald Sie die Turnabteilung gebildet und die einzelnen Uebungen in ihrer Reihenfolge be-

stimmt und den Knaben den Anfangsunterricht gegeben haben. Ferner ersuche ich Sie, mir am Schluß des heilgymnastischen Schulturnens, welcher im Vernehmen mit Herrn Dr. Mansfeld und mit Ihnen meinerseits festgesetzt werden wird, die Zahl der erteilten Stunden anzugeben, damit ich in der Lage bin, die zur Bemessung der Remuneration erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

Da es sich um einen Versuch der Durchführung eines geregelten Gesundheitsturnens zur Bekämpfung der Skoliose in der Schule handelt, ersuche ich Sie, Ihre Erfahrungen bei Leitung dieses Turnens mir demnächst schriftlich darzulegen. Auf gute Körperhaltung aller Schüler ist dauernd mit Nachdruck hinzuwirken."

Im letzten Jahre sind in Verfolg der geschilderten Kinderfürsorge nach dem Verwaltungsbericht des Kreises Schmalkalden für das Jahr 1905/06 gewährt worden:

1. eine unentgeltliche Verpflegung in den ländlichen Kochschulen, ein Milchfrühstück, eine Milch- und Haematogenkur während der Frühstücks-Schulpause . . . . 171 Kindern
2. eine Soolbadekur in den Kinderheilstätten zu Orb und Salzungen . . . . 27 „
3. eine spezialärztliche Augenuntersuchung (einschl. Beschaffung der erforderlichen Brillen und Arzneien) . . . 44 „
4. eine zahnärztliche Behandlung . . . . 12 „
5. ein Freibett in dem Landkrankenhaus (aus Mitteln des Bezirksverbandes) . . . . 46 „
6. eine spezialärztliche Behandlung in der Klinik für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten des Herrn Professor Dr. Ostmann zu Marburg (aus Mitteln des Kreises und des Bezirksverbandes) . . . . 4 „
7. ein Freibett in der Chirurgischen Universitätsklinik zu Marburg (aus Mitteln des Staates) . . . . 2 „
8. ein Freibett in der Universitäts-Augenklinik zu Marburg 12 „
9. eine spezialärztliche Behandlung in der medico-mechanischen Anstalt des Herrn Dr. Natterer zu Erfurt . . . . 1 „
10. Bruchbänder, Gummistrümpfe und sonstige Heilmittel . 10 „

Die spezielle gesundheitliche Fürsorge des Kreises erstreckte sich auf 329 Schulkinder. Außerdem ist noch für 26 Kinder auf Kosten des Kreises und zwar unter Aufwendung von 94,35 Mk. Diphtherie-Heilserum beschafft. Die Ferienkolonien zu Brotterode mußten im Berichtsjahre ausfallen, weil in Brotterode zahlreiche Scharlachfälle auftraten. Den erholungsbedürftigen Kindern, welche für die Ferienkolonien in Aussicht genommen waren, wurden, soweit angängig, andere Kuren gewährt.

An Kosten sind 4380,88 Mk. entstanden, zu deren Deckung der Bezirksverband, die Darlehnskasse zu Struth und ein privater Wohltäter Beihilfen

gewährt haben. Die Beihilfe des Bezirksverbandes betrug 2000 Mk. In dem Betrage von 4380,88 Mk. sind die Kosten der Freibetten zu 5, 7 und 8 nicht enthalten.

Die im Kreise Schmalkalden ausgeübte Kinderfürsorge, deren höchster Wert u. E. in der sorgsamen individuellen Arbeit liegt, ist nach den Ausführungen des Landrats nur durch die Mitarbeit der Bevölkerung des Kreises, der Aerzte und Lehrer möglich gewesen.

Von anderen Kreisen, deren Verwaltungen auf diesem speziellen Gebiete vorgegangen sind, ist der Kreis Schwetz zu erwähnen, in welchem mit dem Kreiskrankenhaus ein Volks- und Schulbad verbunden ist, und der Kreis Neustadt in Schlesien, dessen Haushaltsplan die Summe von 200 Mk., zahlbar an die Kreisschulinspektoren, für Speisung armer Schulkinder vorsieht.

Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend wird in den Kreisen Solingen, Wetzlar und Zabrze durch die Einrichtung von Volks- und Jugendspielen ausgeübt.

Der Kreis Solingen hat schon wiederholt Kurse zur Ausbildung in **Volks- und Jugendspielen** veranstaltet, auch Lehrer und Lehrerinnen, welche an einem derartigen Kursus in Bonn teilnehmen wollten, den Besuch der Kurse durch Zuschüsse von 25 oder 15 Mk. erleichtert. Außerdem gewährt er kleinere Beihilfen zur Herstellung von Spielplätzen und Anschaffung von Spielgeräten und stellt es in seinem Verwaltungsbericht als dankenswerte Aufgabe für die Gemeinde*) hin, sich bei Zeiten Spielplätze für die Bevölkerung zu sichern, wie es im Kreise Solingen schon von drei Gemeinden geschehen ist. Im Kreise Wetzlar werden vom Kreisausschuß ebenfalls Beihilfen zur Beschaffung der erforderlichen Spielgerätschaften denjenigen Gemeinden gewährt, deren Lehrer Jugendspiele ins Leben rufen. Der Kreis Zabrze endlich hat ein elf Morgen großes Stück Land gepachtet, welches als Kreisspiel-

*) Es wäre dies eine Form der „Allmende", die sehr segensreich wirken würde und geeignet ist, den Wert des Gemeindelandes den Gemeinden vor Augen zu führen. Im Kreise Landsberg a. W. haben z. B. in den letzten Jahren die Gemeinden fiskalisches, in ihren Grenzen gelegenes Land aufgekauft, um dies Gemeindeland später für öffentliche Bauten oder Gemeindeplätze zu nutzen. Eine Verwendung in obigem Sinne wäre wünschenswert.

platz eingerichtet werden soll. In den meisten Gemeinden dieses Kreises ist schon der Jugendspielunterricht für die schulentlassene männliche Jugend eingeführt. Die dafür erforderlichen Geräte werden von dem aus dem Ueberschusse der Kreissparkasse gebildeten Fonds zur Förderung der Jugendspiele beschafft. Die Spiele finden in den Sommermonaten bis in den Spätherbst hinein an allen Sonntagnachmittagen statt und erfreuen sich reger Beteiligung.

V. Sprechtage für Gemeindevorsteher.

Die immer höheren Anforderungen, welche an die Ortsvorsteher auch kleinerer Gemeinden gestellt werden, haben in einigen Kreisen dazu geführt, daß von dem Landrat Sprechtage oder Vorsteherkonferenzen für die Gemeindevorsteher eingeführt worden sind.

Soweit wir feststellen können, hat der frühere Landrat des Kreises Bersenbrück im Jahre 1896 mit diesen Versammlungen den Anfang gemacht. Die Vorsteherkonferenzen finden in diesem Kreise zweimal jährlich statt und da die große Zahl der Gemeindevorsteher das Tagen in einer Versammlung nicht zweckmäßig erscheinen läßt, so finden jedesmal vier Versammlungen statt. Die Konferenz soll dazu dienen, den Gemeindevorstehern Belehrungen über einzelne Verwaltungsangelegenheiten zu erteilen und durch ihre Vermittelung Anregungen aller Art in die Gemeinden gelangen zu lassen, dann aber auch durch mündliche Befragung und Erörterung dem Landratsamt gründliche und umfassende Informationen über die Verhältnisse im Kreise zu verschaffen. In gleicher Weise sind z. B. im Kreise Witzenhausen sowie in mehreren Hannoverschen Kreisen, z. B. im Kreise Celle von den Landräten solche Sprechtage eingerichtet.

VI. Unterstützung gemeinnütziger Vereine.

In allen Kreisen sind für diesen Zweck mehr oder minder hohe Summen in den Haushaltsplan eingesetzt, doch kann es sich hier nicht darum handeln, statistische Aufstellungen zu geben, die doch nur einen geringen Wert haben würden. Je nach der finanziellen Lage der Kreise und dem vorhandenen Interesse für Vereine, die nicht nur auf den Kreis beschränkt sind, sondern eine allgemeinere

Bedeutung haben, richtet sich die Höhe der bewilligten Zuschüsse, wie andererseits lokale Verhältnisse auf die Unterstützung bestimmter Bestrebungen von selbst hinleiten.

Besondere Erwähnung verdienen aber die vaterländischen Frauenvereine und die deutschen Frauenvereine vom Roten Kreuz, weil in diesen Vereinen der Landrat oder seine Frau meist an der Spitze stehen. Die teilweise bedeutenden Unterstützungen, welche diese Vereine erhalten, rechtfertigen sich aus ihrer sozialen Tätigkeit; im folgenden Abschnitt über die Hebung des Sanitätswesens werden wir noch näher auf ihre Wirksamkeit eingehen müssen.

Eine eigenartige Gründung ist das Volksheim in Tarnowitz, welches dem Kreise und der Stadt Tarnowitz zur Unterbringung von Veranstaltungen und Unternehmungen dienen soll, welche geeignet sind, die Wohlfahrt und Fortbildung des Volkes im vaterländischen Sinne zu fördern. Als geeignet sind nach dem uns zugegangenen Bericht „alle Einrichtungen zu erachten, welche die Förderung der schulentlassenen Jugend und ihre leibliche und geistige Heranbildung zu guten Staatsbürgern bezwecken. Deshalb sind im Volksheim in erster Linie unterzubringen: „Die Volksbibliothek und die Lesehalle des Volksbibliothekenvereins, das Jugendheim des Jugendfürsorgevereins und dessen Jugend- und Turnspiele, die Lehr- und Unterhaltungsabende der Lehrlingsvereine, der Knaben-Handfertigkeits- und Fortbildungsschulunterricht, der Unterricht von Haushalts- und Winterschulen usw." Die Entscheidung darüber, was in diesem Sinne als geeignet zu erachten ist, steht dem Landrat des Kreises Tarnowitz und dem Bürgermeister der Stadt Tarnowitz gemeinsam zu. Kommt zwischen ihnen eine Einigung nicht zustande, so haben sie die Entscheidung der Aufsichtsinstanz zu überlassen. In ähnlicher Weise ist im Kreise Ratibor der Neubau eines Volkswohlfahrtshauses in Petrzkowitz in Aussicht genommen zum Zwecke der Einrichtung einer Kleinkinder-, Haushaltungs-, Fortbildungs- und Handfertigkeitsschule, einer Volksbücherei, eines Brausebades usw. aus Mitteln des Staates, der Bergbauverwaltung, des Kreises und der Gemeinde. Die Kosten sind auf etwa 100 000 Mk. veranschlagt. Es besteht außerdem ein Kreisverein für Volkswohlfahrtspflege im Landkreise Ratibor, dessen Vorsitzender der jedesmalige

Landrat ist. Der im Mai 1905 ins Leben getretene Verein bezweckt die geistige, sittliche und wirtschaftliche Hebung der Bevölkerung des Kreises. Ein gleicher Kreisverein findet sich im Kreise Löwenberg. In weiteren Kreisen bekannt ist der Kreis Steinburger gemeinnützige Verein im Kreise Steinburg, welcher seit 14 Jahren besteht und alle Zweige der Wohlfahrtspflege in seine Tätigkeit aufgenommen hat. Er wird vom Kreise jährlich mit 500 Mk. unterstützt. Mit Beihilfen seitens mehrerer Kreise arbeitet der Verein für Arbeiterwohl im Regierungsbezirk Stade, der seine Wirksamkeit auf alle Arbeiter des Bezirks in Stadt und Land erstreckt und alle diesem Zwecke dienenden Einrichtungen und Maßnahmen unterstützt und fördert.

VII. Förderung der Mäßigkeitsbestrebungen.

Eine Reihe von Kreisen beschränkt sich auf die Unterstützung der Provinzialvereine zur Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke, während in anderen Kreisen bestehende Enthaltsamkeitsvereine direkte Beihilfen empfangen. Im Kreise Oldenburg werden die Guttemplervereine unterstützt und im Kreise Hadeln erhalten die gleichen Vereine Beihilfen zur ersten Einrichtung.

Bei Neukonzessionen von Wirtschaften sind in den Kreisen Soltau und Münsterberg beachtenswerte Maßnahmen getroffen. In Soltau wird in die Konzessionsurkunde folgender Vermerk aufgenommen: „Es ist ferner dafür zu sorgen, daß auch alkoholfreie Getränke vorrätig gehalten und an Gäste, welche solche verlangen, verabreicht werden.“ Es haben sich keine Schwierigkeiten aus dieser Maßnahme ergeben, und auch die schon konzessionierten Gastwirte halten auf Grund einer vom Landratsamt ergangenen Verfügung stets alkoholfreie Getränke. Es sind im Kreise auch schon in verschiedenen Ortschaften Gastwirtschaften für den alleinigen Ausschank alkoholfreier Getränke konzessioniert.

Im Osten Deutschlands bilden eine besondere Gefahr und bedenkliche Erscheinung die **Vereinigung von Gastwirtschaft und Kramladen.** In Erkenntnis dieser Tatsache verfährt der Kreisausschuß des Kreises Münsterberg nach dem Grundsatz, Konzessionen für alkoholhaltige Getränke im allgemeinen nicht an Kaufleute zu

erteilen. Eine Reihe derartiger Konzessionen sind bei Besitzwechsel bereits eingezogen.

Im Kreise Gelsenkirchen werden auf Veranlassung des Kreises in zwei Gemeinden **Gemeindegasthäuser** nach dem Gotenburger System errichtet.

Von großem Interesse ist das Vorgehen des Kreisausschusses vom Kreise Greifenberg, der in Broitz ein **Reformgasthaus** *) errichtet und in eigene Verwaltung genommen hat. 1904 wurde das Rittergut Broitz von der Landbank angekauft und unter Vermittelung der Königl. Generalkommission zu Frankfurt a. O. in etwa 60 Rentengütern ausgelegt. Der Kreisausschuß und Kreistag beschlossen, selbst Rentengutskäufer zu werden und auf dem Grundstück ein Reformgasthaus zu errichten, zu dessen Gedeihen günstige Bedingungen vorhanden zu sein schienen. Das Rentengut liegt an der Chaussee mit starkem Verkehr, die Ortschaft Broitz ist zwei Meilen von der nächsten Stadt entfernt und es war Bedarf nach einem guten Materialwarengeschäft vorhanden. Das erbaute stattliche Haus hat einen hellen Laden, zwei Räume für alkoholfreie Getränke, die zugleich Lese- und Spielzimmer sind und der Volksbibliothek Unterkunft geben; von diesen Räumen getrennt ein Zimmer für den Ausschank alkoholischer Getränke und einen größeren, auf Betonboden ruhenden Saal. Im oberen Stockwerk sind außer der Wohnung für den Wirt noch Fremdenzimmer untergebracht. Dann ist noch eine heizbare Kegelbahn erbaut, für welche die Landbank die Summe von 2000 Mk. schenkte.

Zu dem Rentengut gehören 26 Morgen Acker, 8½ Morgen Wiesen und ein 12 Morgen großer See. Von dieser Fläche hat der Gasthauspächter 8 Morgen Wiese, 2 Morgen Torfstich und 6 Morgen Acker behalten, während das übrige Land verpachtet ist.

Die dem Kreise entstandenen Kosten betragen 48 000 Mk. Die verpachteten Ländereien bringen 400, später 450 Mk., so daß um eine fünfprozentige Verzinsung zu erzielen, der Gastwirtschaftsbetrieb 1800 Mk. aufbringen muß.

*) Vergl. Referat des Landrats von Thadden-Greifenberg in der 10. Hauptversammlung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege am 12. und 13. Februar 1906 in Berlin, Seite 81 u. ff. Berlin 1906.

Die Verzinsung soll für den Kreis nicht durch festen Pachtpreis, sondern durch Prozente vom Gewinn erwirtschaftet werden. Nach dem bis jetzt geltenden Vertrage hat der Pächter von dem Gewinn aus dem Verkauf alkoholischer Getränke 95 pCt., der alkoholfreien Getränke und Materialwaren nur 5 pCt. abzugeben, während der Gewinn an Speisen, Kaffee, Tee, Kakao und Milch ihm ganz gehört. Branntweinverkauf über die Straße ist dem Wirt verboten. Die alkoholischen Getränke, die gehalten werden, sind gut, aber hoch im Preise gehalten, um den Konsum möglichst zu verringern. Nach den ersten fünf Monaten hat der Pächter schon 845 Mk. abgeführt. Das Wichtigste ist, daß der Pächter von der Landwirtschaft und dem Materialwarengeschäft leben kann, aber andererseits doch am Betriebe der Gastwirtschaft interessiert ist, so daß es ihm nicht gleichgültig ist, ob sie sich rentiert.

Trinkerheilanstalten werden von den Kreisen Deutsch-Krone, Borken und Herford unterstützt, während im Kreise Wiedenbrück unbemittelte Trunksüchtige Beihilfe zu dem Besuch einer solchen Anstalt erhalten können.

Zu erwähnen ist noch die **Wirtschaftskonzessionssteuer,** deren Einführung erst durch das Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 ermöglicht wurde. Die Erhebung dieser Steuer ist zuerst in den Kreisen Niederbarnim, Westpriegnitz, Landkreis Hamm, Putzig, Grünberg i. Schl. und dem Oberlahnkreise, seitdem auch in mehreren anderen Kreisen beschlossen.

In erster Linie sind freilich wohl finanzielle Erwägungen für diese Beschlüsse maßgebend gewesen, doch ist die Berücksichtigung der Steuer an dieser Stelle andererseits auch gerechtfertigt. Sehr energisch spricht sich in diesem Sinne der Landrat des Oberlahnkreises aus, wenn er ausführt, daß für die geplante Steuer „die Förderung der Mäßigkeitsbestrebungen mit in erster Linie steht. Der Alkohol muß unbedingt mit jedem Mittel bekämpft werden." Auf eine Rückfrage teilt uns der Kreisausschuß des Kreises Westpriegnitz mit, daß die Steuer vornehmlich aus finanziellen Gründen erhoben werden soll, ihre Einführung aber voraussichtlich auch zur Förderung der Mäßigkeitsbestrebungen dienen wird; der Kreisausschuß des Landkreises Hamm berichtet, daß „die Einführung der Wirtschafts-Konzessionssteuer nicht nur aus finanziellen Gründen, son-

dern auch behufs Förderung der Mäßigkeitsbestrebungen erfolgt ist." Vom Kreisausschuß in dem Kreise Grünberg i. Schl. wird uns mitgeteilt, daß diese Einrichtung indirekt auch den Zwecken der antialkoholischen Bestrebungen, insbesondere für das Land, dienen dürfte. In der Kreistagsvorlage des Kreises Niederbarnim wird zur Begründung ausgeführt: „Da ihre Erhebung nach dem Gesetz ausschließlich dem Kreise, nicht aber den Gemeinden zusteht, so beschränkt oder entzieht der Kreis durch ihre Erschließung den Gemeinden keine Steuerquellen. Andererseits bietet die Steuer dem Kreise ein Aequivalent für die sehr erhebliche Belastung der Kreisverwaltung durch die Bearbeitung der Konzessionsangelegenheiten, die gerade im Kreise Niederbarnim von Jahr zu Jahr einen größeren Umfang annehmen und einen unverhältnismäßig großen Teil der Kreisausschußsitzungen ausfüllen. So sind allein im vorigen Jahre über 500 Konzessionsgesuche abgelehnt und über 1000 Konzessionen erteilt worden, so daß mehr als 1500 Konzessionsangelegenheiten der Entscheidung des Kreisausschusses unterlegen haben. Die Steuer muß ferner auch deshalb als besonders gerecht bezeichnet werden, weil die Erlangung der Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung tatsächlich den Charakter eines Privilegs hat, dessen Inhaber für die Privilegierung auch einen größeren Betrag für öffentliche Zwecke entrichten kann. Es kommt hinzu, daß die Steuer nur eine einmalige Abgabe ist, und daß sie für die bestehenden Gewerbebetriebe und deren derzeitige Inhaber überhaupt keine Belastung bedeutet. Auf die Steuerkraft der bestehenden Betriebe dürfte sie vielmehr eher günstig wirken, weil sie geeignet ist, eine weder im wirtschaftlichen noch im gesundheitlichen Interesse der Bevölkerung liegende allzu große Konkurrenz der Schankwirtschaften in erwünschter Weise zu beschränken."

Der Ertrag der Steuer soll zunächst für die Unterstützung von Krankenhausbauten verwandt werden, die bei der raschen Bevölkerungszunahme des Kreises — die sich allein im letzten Jahre auf rund 30 000 Seelen bezifferte — in den industriell sich schnell entwickelnden Teilen des Kreises sich als notwendig herausgestellt haben.

Der Ertrag der Steuer wird auf 150 000 Mk. jährlich veranschlagt.

Die Höhe der Steuersätze ist bei Gewerbebetrieben

	Kreis Nieder-barnim	Kreis West-priegnitz	Kreis Grünberg
a) die wegen des geringen Ertrags und Kapitals gewerbesteuerfrei sind . .	100	500	150
b) die in die 4. Gew.-Steuerkl. gehören	200	1000	200
c) „ „ „ 3. „ „ „	400	2000	400
d) „ „ „ 2. „ „ „	600	3000	750
e) „ „ „ 1. „ „ „	800	3000	1000

Für den Fall, daß eine Wirtschaft neu begründet wird, erhöhen sich diese Beträge um das Doppelte.

Im Kreise Putzig beträgt die Steuer für Gastwirtschaften oder uneingeschränkte Schankwirtschaften 300 Mk., zum Ausschank von Bier oder zum Kleinhandel allein 150 Mk., zur vollen Schankwirtschaft, wenn die Beschränkung schon besteht, 150 Mk.

In den Kreisen Niederbarnim, Grünberg i. Schl. und dem Oberlahnkreise soll die Steuer nicht erhoben werden, wenn in der Wirtschaft nur alkoholfreie Getränke verabfolgt werden, und in den Kreisen Niederbarnim und im Oberlahnkreise auch dann nicht, wenn die Wirtschaft für Rechnung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes betrieben werden soll.

VIII. Heimatpflege.

Es sind ungefähr 40 Kreisverwaltungen, die nachweislich für die Heimatpflege Mittel bewilligt oder selbst den Anlaß zur Erhaltung von Denkmälern, alten Gebäuden und dergleichen gegeben haben. Auch auf diesem Gebiete sind die eingeschlagenen Wege verschieden, und die getroffenen Maßnahmen bewegen sich in weiten Grenzen. In dem einen Kreise sind nur geringe Mittel als Beitrag zu einem Geschichts- oder Altertumsverein bewilligt, in anderen Kreisen bedeutende Summen zur Gründung eines Kreismuseums oder ähnlicher Unternehmen ausgeworfen.

Provinzial-Geschichtsvereine finden in den Kreisen Westpreußen, Pommern und Hessen-Nassau die Unterstützung einer Anzahl von Kreisen. Weiter gehen andere Kreise, in denen ein besonderer Kreisverein besteht. Dahin gehört der schon erwähnte Altertums- und Bildungsverein des Kreises Uslar, welcher im Jahre 1901 durch den Landrat ins Leben gerufen ist.

Statuten des Bildungs- und Altertumsvereins Uslar.

1. Unter dem Namen „Bildungs- und Altertumsverein Uslar“ wird ein Verein gegründet, der es sich zur Aufgabe macht, durch unpolitische, belehrende und künstlerische Vorträge verschiedenster Art zur Verbreitung edler volkstümlicher Bildung im Sollinge beizutragen und ferner das Ziel verfolgt, die Altertümer und geschichtlichen Denkmäler des Sollings zu erforschen, die Altertümer anzusammeln und dem Sollinge zu erhalten.

2. Die Altertümer sollen im Schulgebäude zu Uslar aufbewahrt und von der Stadt Uslar, welcher das Eigentum an denselben übertragen werden soll, auf eigene Kosten verwaltet werden.

3. Die erforderlichen Mittel zur Ansammlung der Altertümer sollen durch Veranstaltung von Volksunterhaltungsabenden, an welchen Vorträge und Darstellungen der oben bezeichneten Art stattfinden, beschafft werden.

4. Der Verein besitzt einen Vorstand, welcher aus einem Vorsitzenden, einem Schrift- und Rechnungsführer und 10 weiteren Mitgliedern besteht. Alljährlich scheidet ein Drittel — 4 Mitglieder — aus, zuerst durch das Los bestimmt, nachher nach dem Dienstalter. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

5. Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge sollen nicht erhoben werden.

Uslar, den 12. Januar 1901.

Ebenfalls bereits genannt ist der vom Kreis Lübbeke unterstützte, unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin stehende **„Verein zur Erhaltung alter Sitten und Gebräuche“**, welcher sich insbesondere mit der Erhaltung der bäuerlichen Volkstracht, zweckentsprechendem Handarbeitsunterricht befaßt und eine Spinnschule unterhält. Er ist außerdem die Zentralstelle für Volksbibliotheken. Im Kreise St. Goar besteht ein Kreisverein für Landschafts- und Denkmalpflege, der die Bewahrung der geschichtlichen und landschaftlichen Schönheiten des Kreises St. Goar, insbesondere die Erhaltung der Baudenkmäler kirchlicher und weltlicher Art und den Schutz der landschaftlich hervorragenden Punkte vor verunzierenden Anlagen sich zum Ziele setzt. Im Falle der Auflösung des Vereins verfällt das vorhandene Vermögen dem Kreisverbande, welcher dasselbe im Sinn der Vereinszwecke zu verwenden hat. Schließlich besteht noch im Kreise Ahaus ein Verein für Geschichte und Altertumskunde des Kreises Ahaus, dessen Vereinsmuseum und Vereinsbibliothek im Kreishause untergebracht ist. Seit dem 1. Januar 1903 gibt der Verein eine eigene Zeitschrift **„Aus alter Zeit“** heraus.

Der Heimatpflege, d. h. den Sinn für die eigene Heimat weckend, dient auch die Herausgabe von **Berichten über die Entwickelung des Kreises** in einem längeren Zeitraum. In prächtiger Ausstattung ist von dem Kreisausschuß des Rheingaukreises ein Bericht über die Jahre 1869 bis 1890 und eine sehr ausführliche Statistik der Jahre 1891 bis 1900 herausgegeben. Eine gleiche Statistik ist für den Kreis Schleusingen erschienen. Im Kreise Bergheim ist ein Bericht über die Verwaltung und Entwickelung des Kreises in den Jahren 1887 bis 1899 von dem Landrat verfaßt. Von dem Landrat des Kreises Erfurt ist eine Denkschrift über die Jahre 1802 bis 1902 „Der Landkreis Erfurt unter preußischer Herrschaft" erschienen. Der Landrat des Kreises Koschmin, Posen, hat zum 15 jährigen Bestehen des Kreises am 1. Oktober 1902 einen zusammenfassenden Bericht veröffentlicht; im Verwaltungsbericht des Kreises Birnbaum für die Jahre 1888 bis 1904 haben auch die auf den Kreis bezüglichen Sagen Aufnahme gefunden. Eine Beihilfe von 500 Mk. für die Ausarbeitung einer Geschichte des Kreises hat der Kreisausschuß des Kreises Pr. Holland, von 300 Mk. zur Herausgabe einer Festschrift zum 600jährigen Bestehen der Stadt Saalfeld der Kreis Mohrungen bewilligt.

Für die **Erhaltung alter Bauten** werden in einigen Kreisen Mittel aufgewandt. Der Kreis Wetzlar bewilligte für den Wiederaufbau des Wetzlarer Domes, der fast zur Ruine geworden war, 12 500 Mk. und unterstützt durch jährliche Beihilfe die Ausbesserung der Burg Kleinberg, der Wiege des fränkischen Königsgeschlechts der Conradiner. Er hat weitere Mittel bereit gestellt, um die alten Baudenkmäler im Kreise, insbesondere die noch mehrfach auf den Dörfern vertretenen Fachwerkbauten im Bilde festzuhalten, die Besitzer der Häuser durch die photographische Aufnahme auf den Wert ihres Eigentums aufmerksam zu machen und sie zu richtiger Pflege des baulichen Zustands anzuregen, den Kunstsinn zu hegen und Muster für neue Fachwerksbauten zu schaffen. Der bisherige Landrat im Oberwesterwaldkreis hat es noch in der letzten Zeit seiner Wirksamkeit in diesem Kreise beim Kultusministerium durchgesetzt, daß typische Bauernhäuser aus dem Oberwesterwaldkreise durch das photogramatische Institut aufgenommen und wenigstens im Bilde erhalten werden sollen.

Von den vier aufgenommenen Bildern im Kreise Wetzlar ist je ein Abdruck auf Beschluß des Kreisausschusses dem Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege überreicht; die Bilder haben in der Ausstellung des Vereins gelegentlich der Wanderausstellung der D. L.-G. in Berlin-Schöneberg Platz gefunden.

Zur Instandsetzung des alten Rathauses zu Filsen und zur Ausführung einer neuen Einfriedigung für das Blücherdenkmal zu Caub hat der Kreis St. Goarshausen Mittel bewilligt. Im Kreise St. Wendel sind mit Beihilfen des Staates und der Provinz erhebliche Summen für die Erhaltung der Burg Lichtenburg aufgewandt. Der Kostenaufwand beträgt 20 033 Mk., von denen der Fiskus 6400 Mk., die Provinz 5222 Mk. übernommen haben; der Kreis hat 6564 Mk. schon gezahlt, so daß nur noch ein ebenfalls vom Kreise zu deckender Restbetrag von 1847 Mk. bleibt.

Für die Unterhaltung von vorhandenen **Denkmälern** geben die Kreise Wetzlar, Wiedenbrück, Arnsberg, Minden, Neustadt i. Schl., Bolkenhain, Rastenburg und Gerdauen laufende Unterstützungen.

Schon erwähnt wurde das Museum des Geschichts- und Altertumsvereins des Kreises Ahaus, welches im Kreishause Unterkunft gefunden hat. Außerdem bestehen **Kreismuseen** in den Kreisen Zellerfeld, Hadersleben, Oldenburg; für die Kreise Norderund Süderdithmarschen ein gemeinsames Museum in Meldorf. Im Kreise Husum ist das Ostenfelder Bauernhaus *) durch die Provinz, den Kreis und die Stadt Husum angekauft und dadurch vor dem Schicksal bewahrt, nach Kopenhagen verkauft zu werden, wohin die Inneneinrichtung des Pesels leider schon gewandert war. Das Museum des Kreises Oldenburg ist erst im Entstehen begriffen. Es ist bereits eine Altertumssammlung für 7500 Mk. angekauft, welche etwa 4000 Nummern namentlich aus der Steinzeit enthält. Im Oberwesterwaldkreise ist die Einrichtung eines Kreismuseums geplant; zu diesem Zwecke wird ein altes Bauernhaus angekauft und mit altem Hausrat eingerichtet.

*) Vergl. Zeitschrift „Niedersachsen", 6. Jahrgang Nr. 10.

Ein trefflicher Gedanke fand durch den Kreisausschuß desselben Kreises Verwirklichung. Er veranstaltete eine Sammlung von Volksliedern und ließ diese für die landwirtschaftliche Kreisschau, welche alle zwei Jahre stattfindet, drucken und in blauen gewöhnlichen Pappdeckel binden. Der Erfolg ist ein erfreulicher gewesen. Die Liederbüchlein sind in mehreren 1000 Stück zu 10 Pfg. verkauft, die Leute haben die Volkslieder wieder gelernt und zeigten große Freude daran. Mit Hilfe musikalisch begabter Lehrer ist es auch gelungen, die Melodien zu erhalten, so daß die alten Volkslieder von der Jugend wieder gesungen, gelernt und weiter verbreitet werden.

An diese geschilderten Bestrebungen anknüpfend mag erwähnt werden, daß im Kreise Rothenburg, Hannover, die Ausfertigung eines im niedersächsischen Stil künstlerisch ausgestatteten Diploms als Anerkennung für 25 jährige Dienstleistung als Gemeindevorsteher erfolgt.

In der Förderung der Heimatpflege finden die gesamten Bemühungen und Maßnahmen zur Hebung des Erziehungs- und Bildungswesens ihren wünschenswerten und schönen Abschluß, denn alle geistige und sittliche Hebung muß ihren festen Rückhalt im lebendigen Heimatsgefühl haben. Dies zu wecken und zu vertiefen, ist eine ebenso wichtige wie dankenswerte Aufgabe.

II. [illegible]

[illegible] und Unterstützung von Krankenhäusern.

[illegible] der Wohlfahrts- [illegible] Anwendungen [illegible] Verhältnisse auch [illegible] Beispiel dieser [illegible] in den östlichen Provinzen die [illegible] besitzen, [illegible] der zumeist vorhandenen [illegible] Gründung vorlag. Es geht [illegible] ein eigenes Krankenhaus be- [illegible] für das Krankenwesen nicht zurück- [illegible] des [illegible] und der Unterhaltung von [illegible] in vielen Fällen die Unterstützung be- [illegible] Gemeindekrankenhäuser, zu deren [illegible] sehr erhebliche Mittel bewilligt sind. [illegible] im Kreise [illegible] 9 Krankenhäuser, die meist [illegible] mit Kreisunterstützung gebaut [illegible] Kreise [illegible] bestehen 4 Krankenhäuser, die Zuschuß [illegible] von diesen sind nur zwei als Kreiskrankenhäuser be- [illegible] Der Kreis [illegible] unterstützt den Bau eines [illegible] der Stadt [illegible] durch Hergabe eines unve[illegible] [illegible] von [illegible] M. und will für mehrere [illegible] Krankenhäuser, [illegible] Entwickelung [illegible]

nisse dieser Steuer zu Zwecken der Gemeinde [illegible]
verwenden. Der Kreis Obornik gibt den [illegible]
einen als Beihilfe bei Krankenhausneubauten [illegible]
baukosten und die Kosten für die innere Einrichtung. [illegible]
zwischen diesen städtischen oder Vereins[illegible]
anstalten und der Kreisverwaltung dann [illegible]
einbarungen oder Verträge. Einen [illegible]
mit Zustimmung des Kreistages der [illegible]
Höchst mit dem Magistrat der Stadt Höchst a. M. [illegible]
welchem sich die Stadtgemeinde Höchst a. M. [illegible]
aus den übrigen Gemeinden des Kreises [illegible]
haus plötzlich erkrankte oder [illegible]
Kranken, welche der Unterstützung [illegible]
dürfen, und in ihren eigenen Wohnungen [illegible]
nicht finden können, aufzunehmen. [illegible]
von 2.— Mk. täglich werden [illegible]
von dem Kreise mit 1,20 Mk. [illegible]
armenverbänden — mit 80 Pfennigen [illegible]
ringen Kosten machen die [illegible]
geräumten Recht, ihre Kranken [illegible]
Höchst unterzubringen, [illegible]
durch die getroffene Einrichtung [illegible] e
ihrer Armenlasten abgenommen. [illegible] en
daß arme Kranke beizeiten [illegible] Pfg.
Leiden erhalten. Auf Grund [illegible] und
eine jährliche Ausgabe von [illegible] e oder

Die silberne Hochzeit [illegible] rt, und
Elbing und Lebus zum [illegible] gsfähigen
krankenhauses ein [illegible] anläßlich
Vom Kreise [illegible] n 3000 Mk.
mit 32 Betten [illegible] d bedürftigen
Dieser Bau ist für [illegible] nkenhaus für

[illegible] eise Norden, wo
[illegible] en bei der Kreis-
[illegible] ten bei Voraus-

Krankenhäusern zum Muster genommen. Im Kreise Eckartsberga ist gleichfalls der Bau eines Krankenhauses beschlossen, der Kostenanschlag erfordert außer Grunderwerb und Ausstattungskosten 100 000 Mk.

Von besonderen Einrichtungen oder Maßnahmen zur Erleichterung für die Aufnahme unbemittelter Kranken seien die folgenden hervorgehoben. In den Kreisen Schwetz, Labiau und Lauban wird im Kreiskrankenhause auch die **Pflege siecher Personen** ausgeübt. Im Bericht über das Kreiskrankenhaus des Landkreises Breslau zu Domslau wird als segensreiche Neueinrichtung das 1903 eröffnete **Isolierhaus** für die Bekämpfung ansteckender Krankheiten erwähnt. Eine nachahmenswerte Verwendung finden im Kreiskrankenhause zu Nastetten, Kreis St. Goarshausen, die oberen Etagen, die nicht den eigentlichen Krankenhauszwecken dienen, sondern als **Ruhesanatorium** für Rekonvaleszenten und erholungsbedürftige Personen eingerichtet sind. Im Kreiskrankenhause zu Stolp werden die **Apparate für Gymnastik und Orthopädie** fast täglich benutzt, namentlich seitens der Kranken, die von der Berufsgenossenschaft der Anstalt überwiesen sind. In einigen Anstalten sind **Badegelegenheiten** mit den Kreiskrankenhäusern verbunden. In Schwetz sind 1905 246 Wannenbäder und 1283 Brausebäder an einzelne Personen, Volksschüler und Schüler der Präparandenanstalt, in Sprottau 1309 Bäder in den Kreiskrankenhäusern verabreicht.

Allgemeines Interesse beanspruchen die **Dienstbotenabonnements**, durch welche Dienstherrschaften für ihr Gesinde, im Kreise Berent auch für Lehrlinge durch Zahlung eines geringen aber festen Satzes unentgeltliche Pflege und Behandlung im Kreiskrankenhaus erwirken können. Der Betrag ist in den meisten Kreisen, in denen ein solches Abonnement eingeführt ist, auf 4.— Mk., im Kreise Herford auf 3.— Mk. festgesetzt. In diesem Kreise ist die durch das Abonnement gewonnene unentgeltliche Verpflegung auf 6 Wochen, im Kreise Norden auf 60 Tage festgesetzt. Ueber die Inanspruchnahme dieser Einrichtung geben nachstehende Zahlen einen Anhalt. Im Kreise Liegnitz sind von 442 Dienstherrschaften 2133 Dienstboten, im Kreise Lauban von 546 Herrschaften 1184 Dienstboten versichert. Von den Versicherten wurden im Kreis

Liegnitz 325, im Kreise Lauban 87 in die Krankenhäuser aufgenommen. Der Kreis Liegnitz stellt auch den armen Gemeinden gegen Zahlung von 5 Mk. ein **Abonnement für Ortsarme** frei. Im Kreis Grottkau haben 117 männliche und 130 weibliche Abonnenten Aufnahme im Krankenhaus gefunden, während 1417 Abonnenten, bei denen eine Krankenhausbehandlung nicht für notwendig erachtet wurde, von den für die Kreiskrankenpflege angenommenen Aerzten ambulant behandelt wurden. Der Kreis Jauer hat 1902 ein besonderes Abonnement auf ambulante Behandlung der im Dienstbotenabonnement befindlichen Dienstboten durch den Krankenhausarzt eingeführt, für welches 1.— Mk. pro Kopf und Jahr mehr gezahlt wird. Dieser Mehrbetrag wird dem Anstaltsarzt als Entschädigung für die hieraus erwachsende Mühewaltung überwiesen. Im Kreiskrankenhause zu Münsterberg erhalten landwirtschaftliche Arbeiter und Gesinde freie Kur und Verpflegung auf Kreiskosten. In anderen Kreisen sind die Sätze für Dienstboten, ärmere Kranke und dergleichen wesentlich heruntergesetzt. So werden im Kreise Crossen Ortsarme, Dienstboten und bedürftige Kranke aus dem Kreise für den Verpflegungssatz von 1.— Mk. pro Tag aufgenommen. Die Kreisverwaltung in Ohlau hat die Erleichterung getroffen, daß alle im Kreise unterstützungswohnsitzberechtigte Personen, soweit sie keinen Krankenkassen angehören, und ohne Rücksicht auf ihren Unterstützungswohnsitz alle im Kreise bedienstete Dienstboten bis zur Dauer von 13 Wochen gegen einen geringen Verpflegungskostenzuschuß von nur 30 Pfg. pro Tag Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Behandlung und Arzeneien erhalten. Dieser Zuschuß wird von der Gemeinde oder dem Gutsbezirke eingezogen, welcher den Kranken einliefert, und überläßt diesen die Auseinandersetzung mit etwa zahlungsfähigen Verpflichteten. Im Kreis Crossen ist als Ehrenspende anläßlich der silbernen Hochzeit des Kaiserpaares eine Summe von 3000 Mk. zu einem Kapitalfonds gestiftet, dessen Zinsen dringend bedürftigen Kranken die unentgeltliche Aufnahme ins Kreiskrankenhaus für etwa 100 Tage im Jahr ermöglichen sollen.

Ein eigenartiges Abonnement besteht im Kreise Norden, wo sich Dienstboten, Tagelöhner, sowie ganze Familien bei der Kreiskrankenanstalt versichern können. Sie erhalten bei Voraus-

bezahlung des Abonnementspreises Anspruch auf freie Verpflegung und Behandlung in Krankheitsfällen für die Dauer von je 60 Tagen im Jahr. Das Abonnement läuft auf die Dauer eines Jahres, ist aber bei einer Erkrankung innerhalb der ersten zehn Tage nach der Anmeldung wirkungslos. Der Abonnementspreis beträgt für Kreiseingesessene für die einzelne Person 3.— Mk., für eine Familie, und zwar Mann und Frau, 5.25 Mk., für jedes Kind 1.50 Mk., doch für sämtliche Kinder der Familie nicht mehr als 6.— Mk.; andere Personen haben je 5.— Mk. zu zahlen, doch haben Kreiseingesessene bei der Aufnahme vor anderen Personen den Vorzug. In kurzer Zeit haben sich etwa 1000 Personen versichert.

Die **Unterhaltung der Krankenhäuser** erfordert meist erhebliche Zuschüsse seitens der Kreise, nur der Kreis Ortelsburg berichtet von einem Ueberschuß von über 800 Mk. Die aufzuwendenden Kosten sind durch den Zweck dieser wahren Wohlfahrtsanstalten gerechtfertigt, sollen die Krankenhäuser doch in erster Linie der wenig oder unbemittelten Bevölkerung bei Krankheitsfällen unentgeltlich oder gegen geringe Entschädigung freie Kur und Verpflegung gewähren. Um aber auch den besser gestellten Einwohnern der Kreise die Möglichkeit der Benutzung der Krankenhäuser zu geben, sind besondere Verpflegungsklassen und Zimmer vorgesehen, für welche dementsprechend höhere Sätze berechnet werden, da der Kreis kein Interesse daran haben kann, für die Pflege und Kur bemittelter Klassen Zuschüsse zu leisten. Im Kreise Greifenberg ist daher auch seit 1904 für Kranke der zweiten Verpflegungsklasse ein Zuschlag für Operationen eingeführt, welcher bis dahin nicht erhoben wurde. In Ansatz kommen die niedrigsten taxmäßigen Gebühren, welche der leitende Arzt erhält. Dieser Zuschlag wird besonders aus dem Grunde erhoben, weil es vorgekommen ist, daß die Kranken die Anstalten nur in der Absicht der Ersparung der Kosten der Operation aufgesucht hatten, um dann bald nach der Operation die Anstalt zu verlassen.

Da die weiten Entfernungen den Transport Schwerkranker bis zur Kreisstadt oft unmöglich machen, ist im Kreise Köslin in einem größeren Dorfe Kordeshagen, auf Beschluß des Kreistages ein Krankenhaus gebaut. Bis dahin war nur eine Diakonissen-

station vorhanden, welche mit einer Schwester besetzt war. Die Tätigkeit dieser Schwester konnte aber infolge der örtlichen großen Entfernungen bis zur Erbauung des Krankenhauses nur beschränkt sein. In einer anderen Ortschaft desselben Kreises wird auf Kreiskosten ein Gemeindeschwesternhaus erbaut, dessen spätere Umwandlung in ein Krankenhaus beabsichtigt ist, in der sicheren Erwartung, daß sich dann auch Arzt und Apotheker in dem Dorfe niederlassen werden. Der gleiche Zweck wurde im Kreise Gleiwitz mit dem Bau eines Kreiskrankenhauses in Kieferstädtel verfolgt. Die dauernde Niederlassung eines Arztes — bis dahin hat sich ein solcher nicht halten können — ist durch die Anstaltsgründung ermöglicht, da durch die Beaufsichtigung des Krankenhauses dem Arzt eine dauernde Einnahme gesichert ist. Die Niederlassung eines Arztes war aber für diese Gegend, in der in einem Umkreise von 10 bis 15 km kein Arzt vorhanden war, dringend notwendig.

Besondere Bedeutung haben die Krankenhäuser außerdem als Zentralstellen für das Desinfektionswesen und als Depots für Krankentransportwagen, Einrichtungen, die ihre besondere Würdigung in den folgenden Abschnitten noch finden werden.

2. Die Besserung des Krankenpflegewesens.

Eine den ganzen Kreis umfassende **Organisation** der offenen Kranken- sowie der Wochen- und Hauspflege ist für den Kreis Herzogtum Lauenburg geplant und in Angriff genommen. In einem ausführlichen Entwurf für diese Organisation, welchen der Landrat als Vorsitzender des Ausschusses für Wohlfahrtspflege im Kreise aufgestellt hat, ist als das erstrebenswerte Ziel bezeichnet: Ausreichendes Pflegepersonal, die Aufstellung von Krankenpflegeschränken und eine zweckmäßige Einteilung der einzelnen Bezirke. Als Pflegepersonal sind in den Städten für die Krankenpflege Diakonissinnen, für die Wochen- und Hauspflege besondere Pflegerinnen gedacht, welche durch einen zweimonatlichen Kursus in einer Hebammen-Lehranstalt ausgebildet werden sollen. Für das platte Land sollen **„Landpflegerinnen"** gewonnen werden. Zu ihrer Vorbildung gehört ein sechsmonatlicher Kursus in einem Kranken-

haus und ein zweimonatlicher in einer Hebammen-Lehranstalt. Ihr Bezirk soll nicht mehr wie 1200 bis 1500 Einwohner umfassen, damit ihre Tätigkeit allen Teilen des Bezirks gleichmäßig zu gute kommt. Jeder Pflegebezirk soll einen Krankenpflegeschrank erhalten und im Entwurf ist eine Einteilung des Kreises in 30 Pflegebezirke vorgesehen. Vorhanden sind bereits eine Landpflegerin, 7 Diakonissinnen und eine Wochenpflegerin. Träger des Unternehmens, der Anstellung von Kranken- sowie Wochen- und Hauspflegerinnen sollen lokale Organisationen sein. Es wird von dem Ausschuß für Wohlfahrtspflege sehr empfohlen, diese lokalen Organisationen als Distriktsvereine des vaterländischen Frauenvereins auszubauen, die in den Zweigvereinen für den Kreis Herzogtum Lauenburg die notwendige Zentralstelle erhalten würden. Es wird auch die Möglichkeit erwogen, die Kranken- und Wochenpflege ohne Vereinsgründung im Anschluß an vorhandene staatliche, kommunale oder kirchliche Amtsstellen zu organisieren, doch wird im Entwurf die Tätigkeit freiwillig der Pflege dienender Vereine als besonders wünschenswert erachtet, weil durch die Freiwilligkeit der Pflege ihr Wert und ihr Ansehen in der Bevölkerung steigen wird. Der richtig geleitete Frauenverein wird als ein unschätzbares Werkzeug sozialer Verbindung und Vermittelung bezeichnet, auf welches nicht verzichtet werden darf. Die Kosten für die Unterhaltung einer Station werden nach folgendem Jahreshaushaltsplan angegeben.

Vorauszuschicken ist, daß

1. Die Pflegeschränke und die Wanderkörbe nebst erstmaliger Ausstattung unentgeltlich vom Ausschuß für Wohlfahrtspflege überwiesen werden,

2. die Ausbildung der Krankenpflegerinnen auf Fonds des Roten Kreuzes übernommen wird, falls sich dieselben auf 5 Jahre zur Kriegskrankenpflege in der Heimat verpflichten,

3. die Ausbildung der Wochenpflegerin auf Kosten des Ausschusses für Wohlfahrtspflege erfolgt und

4. für Eisenbahnfahrten in Ausübung freier Liebestätigkeit die Pflegerinnen nur halbe Preise 2. und 3. Klasse (auch bei Rückfahrtkarten) zu zahlen brauchen.

Jahreshaushalt.

Einnahmen	Diakonissinnen M.	Wochenpflegerinnen M.	Landpflegerinnen M.
Einmalige:			
1. Ueberweisung gebrauchter Einrichtungs-Gegenstände durch Wohltäter im Werte von vielleicht	100	—	—
2. Einmalige Ueberweisung des Vaterl. Frauenvereins bei Anstellung einer Pflegerin je	300	—	200
3. Einmalige Ueberweisung des Provinzialverbandes des Vaterl. Frauenvereins	?	?	?
4. Außerordentliche Zuschüsse des Ausschusses für Wohlfahrtspflege zur Ueberwindung der Mehrkosten in den ersten 2 Jahren, im besonderen Bedarfsfalle und soweit die Mittel reichen, insgesamt bis zu	400	300	300
	800	300	500
Zu 2: Die Ueberweisung würde event. auch dann erfolgen, wenn vorhandene Stationen sich nachträglich dem Vaterl. Frauenverein anschließen.			
Laufende:			
1. Vom Ausschuß für Wohlfahrtspflege, fester Zuschuß	125	125	125
2. Von der Invalidenversicherungsanstalt, fester Zuschuß	75	?	75
3. Von der Sektion der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, 25 bis 75 M. durchschnittlich	50	—	50
Uebertrag	250	125	250

Ausgaben	Diakonissinnen M.	Wochenpflegerinnen M.	Landpflegerinnen M.
Einmalige:			
1. Einrichtung der Wohn- und Wirtschaftsräume der Pflegestation	200	—	—
2. Beschaffung eines Fahrrades	—	150	150
3. Sonstige kleinere Ausgaben	50	50	50
	250	200	200
Zu 1: Die Wochen- und Landpflegerinnen haben für ihre Wohnungen selbst zu sorgen. Zu 2: Durch Abkommen mit einer Fabrik hofft der Ausschuß billigere Preise für die Fahrräder erwirken zu können.			
Laufende:			
1. An das Mutterhaus in Flensburg . . . 300 M. Altona . . . . ? " Ludwigslust . . 375 "	300	—	—
2. Freie Wohnung, freie Station, Bedienung, Nebenkosten	550	—	—
3. Gehalt	—	300 bis 500	400 bis 600
Uebertrag	850	300 bis 500	400 bis 600

Jahreshaushalt (Fortsetzung).

<table>
<tr><th>Einnahmen</th><th>Diakonissinnen
M.</th><th>Wochen-pflegerinnen
M.</th><th>Land-pflegerinnen
M.</th></tr>
<tr><td>Uebertrag</td><td>250</td><td>125</td><td>250</td></tr>
<tr><td>4. Zuschüsse:</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>a) der politischen Gemeinden bezw. des Amtsausschusses . . . .
b) der Kirchengemeinden .
c) der Krankenkassen . .
d) der Sparkassen- und Kreditvereine . . . .
e) der Eisenbahnverwaltung für die Familien der Eisenbahnangestellten . . . .</td><td colspan="2">200</td><td>200</td></tr>
<tr><td>5. Laufende Zuschüsse des Provinzialverbandes des Vaterl. Frauenvereins . .</td><td>?</td><td>?</td><td>?</td></tr>
<tr><td>6. Mitgliederbeiträge des Distriktvereins des Vaterl. Frauenvereins abzüglich 10 % Beiträge an den Provinzialverband bei 1500 Eingesessenen . . . . .</td><td colspan="2">180</td><td>180</td></tr>
<tr><td>7. Freiwillige Dankzahlung für genossene Pflege . .</td><td colspan="2">40</td><td>40</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">670</td><td>670</td></tr>
</table>

Ausgaben	Diakonissinnen M.	Wochenpflegerinnen M.	Landpflegerinnen M.
Uebertrag	850	300 bis 500	500 bis 600
4. Unterhaltung des Rades .	—	25	52
5. Unterhaltung des Pflegeschrankes und der Wanderkörbe	25	25	25
6. Kosten der Eisenbahnbenutzung	?	?	?
7. Sonstiges	25	25	25
	900	375 bis 575	475 bis 675

Zu 1—4: Nicht lauenburgische Orte haben zu den den öffentlichen Verbänden zur Last fallenden Beiträgen einen Anteil ihrerseits aufzubringen; die diesseitigen Beträge ermäßigen sich entsprechend.

Zu 6: Auf 5 Einwohner kommt ein Hausstand. Jeder Hausstand soll im Endziel ein Mitglied zum Frauenverein stellen. Wenn dies einstweilen nur jeder 3. Hausstand mit durchschnittlich 2 M. einschließlich der höheren Beiträge einzelner Wohlhabender tut, so ergibt sich bei 1500 Eingesessenen eine Einnahme von 200 M.

Es ergibt sich aus diesem Jahreshaushalt, daß die Anstellung von Landpflegerinnen wohl überall zu ermöglichen sein wird. Um Diakonissinnen und Wochenpflegerinnen anstellen zu können, müssen die laufenden Einnahmen zu 5 bis 7 wesentlich erhöht werden, was in vielen Fällen ausführbar sein dürfte.

Der Ausbau einer so ausgedehnten Organisation kann sich nur mit der Zeit vollziehen, doch sollen nach dem Verwaltungsbericht vom 26. März 1906 die Pflegeschränke schon in kurzer Zeit den Bezirken überwiesen werden. In einer Ortschaft ist anläßlich eines früheren Kreistagsbeschlusses, der sich auf eine zu leistende Unterstützung bezog, eine Pflegerin in Tätigkeit getreten und in mehreren anderen Bezirken sind Verhandlungen wegen Anstellung von Pflegerinnen im Gange.

Wie in dem angeführten Kreise der Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins als schließliche Zentralstelle gedacht ist, so gehen auch in einer großen Reihe anderer Kreise die Bestrebungen zur Besserung des Krankenpflegewesens und die Anstellung von Gemeinde- oder Kirchspielschwestern von den Vaterländischen Frauenvereinen, dem Zweigverein zum Roten Kreuz und dem Allgemeinen deutschen Diakonieverein aus. Der Landrat oder seine Frau führen gewöhnlich den Vorsitz in diesen Kreisvereinen, aber außer dieser persönlichen Mitarbeit des Landrats bewilligen die Kreisverwaltungen für die auf die Krankenpflege gerichteten Bestrebungen teilweise recht erhebliche Mittel. Eine Zusammenstellung der von den Kreisen aufgewandten Summen ist bei der hohen Bedeutung des Krankenpflegewesens gewiß nicht ohne Interesse.

74 Kreisverwaltungen berichten über Unterstützung von Gemeindeschwesterstationen, Diakonissinnen, barmherzigen Schwestern. Von 46 Kreisen liegt uns eine genaue Angabe vor, wieviel Mittel aufgewendet sind: Die Summe beträgt für diese Kreise 73 778 Mk., an deren Verteilung die einzelnen Kreise sehr verschieden beteiligt sind. So sind für **Gemeindediakonie** — um einige Beispiele anzuführen — im Kreise Neustadt-Hannover 400 Mk., im Kreise Recklinghausen für 3 Pflegestationen 450 Mk. ausgeworfen, der Kreis Querfurt hat 2000 Mk. für denselben Zweck in den Haushaltsplan eingesetzt. Im Kreise Osterode (Ostpr.) sind 4650 Mk. als Unter-

stützung von Pflegestationen ausgegeben worden, doch werden diese Unterstützungen davon abhängig gemacht, daß die Krankenpflegerinnen sich ausschließlich mit Krankenpflege beschäftigen. Bemerkenswert ist das Vorgehen des Kreises Niederbarnim. Der Kreistag beschloß 1902, jährlich 10 000 Mk. für Unterstützung von Diakonissinnen bereit zu stellen. In der betreffenden Vorlage heißt es: „Nicht selten erscheint die Aufnahme in ein Krankenhaus nicht wegen der Krankheit selbst, sondern wegen der mangelnden häuslichen Pflege und Ueberwachung notwendig. Dieser Fall wird bei der zahlreichen Arbeiterbevölkerung im Kreise Niederbarnim häufig bei Erkrankungen von Kindern eintreten, deren Eltern es nicht möglich ist, ihre außerhalb des Hauses zu verrichtende Arbeit auszusetzen. In anderen Fällen wird die häusliche Pflege darum den Verhältnissen besser entsprechen, wenn z. B. bei Erkrankung der Mutter eine Schar von unversorgten Kindern vorhanden ist, für welche durch Aufnahme der Mutter in ein Krankenhaus gar nicht gesorgt werden kann, während die Diakonisse neben der Krankenpflege die häusliche Fürsorge der Kinder regelmäßig übernimmt.

Es läßt sich auch nicht verkennen, daß durch die Besuche, welche Krankenschwestern in den Familien vornehmen, vielfach Krankheitsfälle rechtzeitig in Behandlung genommen werden können, die andernfalls erst bei ernstem und gefährlichem Auftreten der Krankheit — vielfach dann zu spät — zur Aufnahme in ein Krankenhaus führen würden. Aus diesem Grunde wirkt das Vorhandensein einer Krankenpflegestation präventiv und nützt dem finanziellen Interesse der Gemeinden, indem langwierige und kostspielige Krankenhauspflege in manchen Fällen entbehrlich gemacht werden kann; was aber noch bedeutsamer ist, sie ist geeignet, die Arbeitskraft derer zu erhalten, auf welche häufig das Gedeihen einer ganzen Familie angewiesen ist. Die häusliche Pflege durch ausgebildete Krankenschwestern erscheint daher neben der Versorgung durch Krankenhäuser nützlich und wünschenswert.

Es würde falsch und unzweckmäßig sein, daß etwa der Kreis die Unterhaltung allein auf seine Mittel übernehmen wollte. Es wird vielmehr beabsichtigt nur insofern einzutreten, als die vorhandenen Einrichtungen einer festen Stütze bedürfen und den bisher wegen Unzulänglichkeit der Mittel nicht zustande gekommenen Be-

strebungen die bisher vergeblich nachgesuchte hilfreiche Hand geboten wird.

Zu diesem Zweck erscheint ein regelmäßiger Zuschuß von jährlich 300 Mk. dann ausreichend, aber auch erforderlich, wenn eine einzelne Diakonisse die Krankenpflege an einem Orte ausübt. Wirken mehrere Diakonissen in der Krankenpflege an demselben Orte, so würden für jede weitere ausgebildete Krankenpflegerin bis zur Gesamtzahl von drei noch je 100 Mk., im ganzen demnach für einen einzelnen Ort nicht mehr als 500 Mk. angewendet werden können. Zur Betonung des sekundären unterstützenden Eintretens des Kreises erscheint diese feste Begrenzung notwendig, auch kann in solchen Orten, in denen mehr als 3 Diakonissen die Krankenpflege ausüben sollen, die genügende Leistungsfähigkeit hierzu angenommen werden. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Unterstützung der Schwestern, welche in Krankenhäusern tätig sind oder solcher Diakonissen, welche einen anderen Beruf als den der häuslichen Krankenpflege ausüben. Auch soll durch die Einstellung von Geldmitteln in den Haushaltsplan ein Anrecht auf Unterstützung in keinem Falle verliehen werden, die Gewährung vielmehr in jedem Falle erst auf Grund eines besonderen Beschlusses des Kreisausschusses erfolgen.

Der Kreisausschuß wird dabei zu prüfen haben, ob ein Bedürfnis für die geplante Einrichtung nach den besonderen örtlichen Verhältnissen anzunehmen ist und die Unterhaltung der Station dauernd gesichert erscheint.

Der Kreisausschuß wird auch fortgesetzt die Kontrolle über die bestimmungsgemäße Verwendung des bewilligten Beitrages auszuüben, eventuell den Zuschuß sofort durch besonderen Beschluß zurückzuziehen haben."

Andere Kreisverwaltungen sind weitergegangen, indem sie nicht nur Unterstützungen und Beihilfen bewilligen, sondern selbst Gemeindepflegerinnen und Krankenpflegerinnen anstellen. In ausgedehnterem Maße ist dies im Kreise St. Goarshausen geschehen. In diesem Kreise sind 11 Gemeindeschwestern angestellt, die zum Teil dem Diakonissenhause in Bern, teils dem Vaterländischen Frauenverein vom Roten Kreuz angehören. Die einzelnen Pflegebezirke umfassen drei bis fünf Gemeinden. Die

Stationen sind in den Stationsorten durch angebrachte Schilder mit der Aufschrift: „Erste Hilfe in Unglücksfällen, Gemeindeschwesterstation“ kenntlich gemacht. Sie sind mit Verbandskästen, teilweise auch mit Tragbaren ausgestattet. Die Schwestern suchen bei ihren regelmäßigen Rundgängen in den Bezirksgemeinden vorhandene Kranke auf, übernehmen die Pflege und Behandlung unter Leitung des Arztes und überwachen die ordnungsmäßige Anwendung der ärztlichen Vorschriften. Sie belehren die Familie über die Anfangsgründe der Hygiene, schaffen persönlich Ordnung und Reinlichkeit in die Wohnungen und verbreiten um sich die von Kranken so tief empfundenen Wohltaten einer geordneten Pflege, alles ohne jede materielle Belohnung. Die Unterhaltungskosten werden vom Kreise mit Hilfe von Zuschüssen des Bezirksverbandes, der Landesversicherungsanstalt, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Gemeinden bestritten. Die Schwestern bewohnen teils frei hergegebene, teils gemietete Räume. Die Pflegebezirke sind nach der geographischen Lage der Bezirksgemeinden so zusammengelegt, daß im Falle von Krankheit oder Unfall die schnelle Erreichbarkeit der Schwester zur Hilfeleistung stets gesichert ist. Die aufsuchende Tätigkeit der Gemeindeschwestern bringt auch solche Krankheiten zur ärztlichen Behandlung, welche scheinbar unbedeutend, dennoch eine spätere oder frühere Invalidität, namentlich bei Unfällen, zur Folge haben würden.

Im Kreise Lüneburg sind 7 **Kreiskrankenschwestern** angestellt. Sie beziehen festes Gehalt vom Kreise und haben dafür alle nicht zahlungsfähigen Eingesessenen unentgeltlich zu verpflegen. Außerdem haben sie, auch unaufgefordert, alte und gebrechliche Leute, denen es an der nötigen Pflege mangelt, zu besuchen. Sie sind fast durchweg mit Fahrrädern ausgerüstet, so daß sie bei dem Vorhandensein guter Radfahrwege auch in der Heidegegend durch die großen Entfernungen in der Ausübung ihres Berufes nicht gehindert werden. Die Wirksamkeit der Pflegerinnen wird auf dem Lande besonders deshalb als segensreich empfunden, weil die Pflegerinnen in kleinen Wirtschaften beim Kranksein der Hausfrau den Haushalt, auch das Füttern des Viehes, mit zu besorgen haben.

Im Kreise Dannenberg wird die Bevölkerung durch das Landratsamt auf die vorhandenen Erleichterungen in der Kranken-

pflege durch nachstehende Bekanntmachung, die auf festen Papptafeln öffentlich ausgehängt wird, hingewiesen.

Dannenberg, den 16. März 1904.

Bekanntmachung.

I. Die im Samariterdienst ausgebildeten Krankenpflegerinnen der Frauenvereine Dannenberg und Hitzacker stehen unentgeltlich zur Verfügung, und zwar auch Nichtvereinsmitgliedern. Ihre Aufgabe besteht nicht nur in dem Pflegen von Kranken, sondern auch darin, daß sie in Fällen, wo etwa die Hausfrau krank ist oder dergleichen, die Kinder verpflegen, Essen kochen usw. Meldungen sind an den betreffenden Vorstand zu richten.

II. Von den genannten Vereinen können Pflegegerätschaften unentgeltlich bezogen werden (und zwar gleichfalls auch von Nichtvereinsmitgliedern durch: 1. die Vereinsvorstände, 2. die Pfarre zu Damnatz, 3. die Pfarre zu Breselenz, 4. die Pfarre zu Quickborn, 5. die Schule zu Langendorf, 6. die Schule zu Groß-Heide, 7. die Pfarre zu Wahrendorf, 8. die Pfarre zu Reibau, 9. die Schule zu Lenzen, 10. die Schule zu Gülden, 11. Frau M. zu Groß-Goesborn.

An Pflegegerätschaften sind in jedem dieser Häuser vorhanden: Mullbinden für Wunden, Watte, Essigsaure Thonerde, Hirsekissen (sehr bewährt, um zu verhindern, daß Kranke sich bei längerem Krankenlager wund liegen), Kinderzeug für Neugeborene Mittelloser, Nachtjacken für mittellose Wöchnerinnen, Fieberthermometer, Luftkissen, Eisblase, Betteinlagen, Irrigator, Spülapparat, Stechbecken, Urinal, Speiglas, Mundtasse, Einnehmeglas, Binden für Brandwunden.

Von Wohlhabenden wird erwartet, daß sie für die Benutzung der Krankenpflegerinnen oder der Pflegegerätschaften eine kleine Gebühr an die Vereinskasse entrichten. Den Pflegerinnen ist die Annahme jeglicher Geschenke strengstens untersagt.

III. Der von dem Herrn Grafen Grote-Brese dem Kreis geschenkte Krankenwagen steht jedermann unentgeltlich zur Verfügung. Meldungen sind an das Kreisausschußbureau zu richten.

IV. Wohnungen, in denen ansteckende Krankheiten vorgekommen sind, müssen durch den vom Kreise dafür angestellten Beamten desinfiziert werden. Meldungen sind an das Kreisausschußbureau zu richten.

V. Etwaige Gesuche von entlegeneren Gemeinden wegen Anstellung einer besonderen Krankenpflegerin für ihren Bezirk können bei Vorhandensein einer geeigneten Persönlichkeit voraussichtlich berücksichtigt werden, ohne daß den Gemeinden Ausgaben erwachsen.

Die Herren Gemeindevorsteher, sowie alle Kreiseingesessenen bitte ich recht sehr, dahin mitwirken zu wollen, daß die Vorteile dieser Einrichtungen den Kranken richtig und rechtzeitig zugute kommen.

Der Landrat.

In den Kreisen Alfeld, Meisenheim, Gronau, Celle, Pr. Stargard, Bitburg, sind jährlich Mittel für die **Ausbildung von Krankenpflegerinnen** in den Haushaltsplan eingestellt, doch wird in den Berichten der Kreise Alfeld und Meisenheim darüber Klage geführt, daß trotz mehrfacher Aufforderung im Geschäftsjahr 1905 sich keine Personen zur Ausbildung als Krankenpflegerinnen haben bereit finden lassen. Für die Ausbildung und Anstellung von Krankenpflegerinnen gelten im Kreise Alfeld nachstehende Bestimmungen:

Allgemeine Bestimmungen für die von den Krankenpflegerinnen des Kreises auszuübende Krankenpflege.

1. Wer den Dienst der Krankenpflegerin begehrt, hat sich an diese zu wenden. Diese ist gehalten, von der Aufnahme der Pflege sobald wie möglich die mit ihrer Leitung betraute Stelle zu benachrichtigen.

Anträge auf Uebernahme von Pflegen außerhalb des der Pflegerin zugewiesenen Bezirks sind bei dem Landratsamte anzumelden.

2. Der Landrat bezw. der Ortsgeistliche oder die sonst mit der Leitung der Krankenpflegerin betraute Stelle, und zwar diese unter Vorbehalt der Berufung an den Landrat, haben im Einverständnisse mit dem behandelnden Arzte jederzeit das Recht, einen von ihnen erteilten Auftrag zurückzuziehen oder abzuändern.

3. Die Pflege wird vorbehaltlich der Bestimmung im nächsten Absatze unentgeltlich geleistet, jedoch wird angenommen, daß Bemittelte eine ihren Verhältnissen angemessene Vergütung an die mit der Leitung der Pflegerin betraute Stelle zahlen, event. durch Vermittelung des Ortsgeistlichen oder Gemeindevorstandes.

Für jeden Pflegetag außerhalb des der Pflegerin zugewiesenen engeren Bezirks ist indes stets eine Gebühr von mindestens 1 Mk. zu zahlen, die von dem die Pflege Beanspruchenden oder seiner Gemeinde sicher zu stellen ist. Die Krankenpflegerin darf Vergütungen oder Geschenke in barem Gelde nicht annehmen.

4. Die Krankenpflegerin hat die Pflege an allen Leidenden auszuüben.

Bei männlichen Kranken erstreckt sich ihre Pflege nur soweit, als es mit dem weiblichen Ehr- und Schamgefühl vereinbar ist.

Wo ein Arzt zugezogen ist, hat sie den ärztlichen Anordnungen pünktlich nachzukommen und streng darauf zu halten, daß sie auch von den Kranken erfüllt werden.

5. Die Krankenpflegerin hat nur alle die Arbeiten zu übernehmen, die mit der Krankenpflege unmittelbar zusammenhängen.

Weitergehende hauswirtschaftliche Arbeiten, wie z. B. Wasserholen, Viehversorgung usw. dürfen nicht von ihr gefordert werden. Es kann sich

jedoch die Krankenpflegerin, wenn es ohne Vernachlässigung des Kranken möglich ist, im Notfalle der Küche und der Kinderpflege mit annehmen.

6. Nachtwachen hat sie in Zeiten angespannter Arbeit (Dauerpflegen) nur von drei Nächten eine zu übernehmen, und zwar von abends 10 bis morgens 6 Uhr. Kann sie am Tage 6 Stunden nachschlafen, so darf von ihr erwartet werden, daß sie vorübergehend mehrere Nächte hinter einander wacht, namentlich wo schwere, lebensgefährliche Zustände vorhanden sind.

Kann sie zum Ausruhen nicht in die eigene Wohnung gehen, so ist von denjenigen, der die Pflegetätigkeit in Anspruch nimmt, dafür zu sorgen, daß ihr ein ruhiges Zimmer zur Verfügung gestellt wird, wo sie ungestört schlafen kann.

Im gleichen ist ihr, wenn sie durch die Pflege gebunden ist und nicht in ihre eigene Wohnung gehen kann, um zu speisen, ausreichende gesunde und nahrhafte Kost zu gewähren.

Abgesehen hiervon hat bei Außenpflegen (d. h. außerhalb des engeren Anstellungsbezirks) derjenige, welcher die Hilfe der Krankenpflegerin in Anspruch nimmt, auch für Hin- und Rücktransport derselben Sorge zu tragen.

Bei unbemittelten Kranken sind diese Leistungen von den betreffenden Gemeinden zu übernehmen.

7. Die Krankenpflegerinnen sind nicht verpflichtet, Leichen einzukleiden und die Geschäfte einer Totenfrau zu versehen.

Es ist denselben jedoch gestattet, bei denjenigen Toten, welche sie bis ans Ende gepflegt haben, auf den Wunsch der Angehörigen die bezeichneten Arbeiten (mit Ausnahme des Ansagens in Häusern) gegen persönliches Entgelt zu übernehmen.

8. Wenn irgend tunlich, ist der Krankenpflegerin der Sonn- und Festtagmorgen freizuhalten, um ihr die Teilnahme an dem Gottesdienste und einem Spaziergange zu ermöglichen.

Vereinbarung

zwischen

der Krankenpflegerin N. N. einerseits

und

dem Kreisausschusse des Kreises Alfeld andererseits.

. . . .

verpflichtet sich

. . . . sich alsbald 6 Monate lang als Krankenpflegerin ausbilden zu lassen und nach Ablauf dieser Zeit die Stellung als Krankenpflegerin in . . . . unter den im Vorliegenden und von ihr . . . . . durchgelesenen Vertrage aufgestellten Bedingungen zu übernehmen.

Der Kreisausschuß verpflichtet sich, die Ausbildungs- und Reisekosten bis zum Höchstbetrage von 200 Mk. zu tragen. . . . . verpflichtet sich

weiter für den Fall, daß sie ohne zwingende Gründe die Ausbildung vorzeitig abbricht oder die Stellung als Krankenpflegerin nicht annehmen oder sie vor Ablauf von zwei Jahren aufgeben sollte, dem Kreise die ihm durch die Ausbildung erwachsenen Kosten zu erstatten.

Anstellungsurkunde.

Der Kreisausschuß des Kreises Alfeld in Verbindung mit dem . . . . . . stellt die auf Kosten des Kreises als Krankenpflegerin ausgebildete . . . . für den Dienst der Krankenpflege in . . . . . an; doch ist sie verpflichtet, auf Anweisung des Landrats auch in anderen Orten des Kreises die Krankenpflege zu versehen.

Der Krankenpflegerin wird ein jährliches, in vierteljährlichen Teil beträgen auszuzahlendes Gehalt von 200 Mk. sowie ein nach der Größe ihrer Leistungen sich bemessender, jährlich vom Kreisausschusse im Einvernehmen mit dem . . . . festzusetzender Sonderzuschuß bis zur Höhe von 50 Mk. gewährt.

Für jeden außerhalb ihres Wohnortes auf Anweisung geleisteten Pflegetag wird der Krankenpflegerin außerdem 1 Mk. gewährt.

. . . . trägt die gesamten Beiträge für die Kranken- und die Invaliditäts- und Altersversicherung.

In den beiden ersten Jahren wird der Pflegerin nur die Hälfte ihres Gehalts ausgezahlt; die andere Hälfte wird auf der Sparkasse hinterlegt und gehört der Pflegerin erst, wenn sie nach 5 Jahren ungekündigt in ihrer Stellung ist.

. . . . unterstehf in ihrer Arbeit als Krankenpflegerin der Leitung des . . . . im Einvernehmen mit dem Kreisausschusse und ist verpflichtet, den ihr befohlenen Dienst in treuer Pflichterfüllung gewissenhaft auszurichten, die ihr erteilten Dienstvorschriften pünktlich zu beobachten, den ihr vom . . . . gegebenen Anweisungen jederzeit Folge zu leisten und ihren Dienst nicht eigenmächtig zu verlassen.

Sie ist der Aufsicht des Königl. Kreisarztes in Alfeld unterworfen und hat sich alljährlich einer Nachprüfung durch ihn zu unterziehen.

Ueber ihre Tätigkeit hat sie ein Tagebuch zu führen, das ihr geliefert wird. Im übrigen sind für sie die dieser Anstellungsurkunde angefügten allgemeinen Bestimmungen, über die von den Krankenpflegerinnen des Kreises auszuübende Gemeindepflege maßgebend.

Falls die Krankenpflegerin sich wider Erwarten grober Pflichtverletzung schuldig, oder sonst sich ihrer Stellung unwürdig machen, oder nach dem Gutachten des Königl. Kreisarztes dienstunfähig werden sollte, hat sie sich die sofortige Aufhebung des Vertrages gefallen zu lassen.

Im übrigen steht nach Ablauf von fünf Jahren beiden Teilen eine halbjährige Kündigung zu.

Abkommen zwischen dem Kreisausschusse des Kreises Alfeld und dem . . . . . .

1. Ueber die Aufbringung des Gehaltes und des etwaigen Sonderzuschusses der für . . . . . . anzustellenden Krankenpflegerin wird zwischen dem Kreisausschusse des Kreises Alfeld und dem . . . . . . folgendes vereinbart.

Soweit die etwaigen Zuschüsse Dritter den Betrag von 130 Mk. jährlich nicht erreichen, schießt der Kreis das Fehlende zu.

Den weiter erforderlichen Betrag bringen Kreis und . . . . je zur Hälfte auf; dem Kreise werden dabei die freiwilligen Vergütungen Bemittelter (3 der allgemeinen Bestimmungen) zur Hälfte gutgerechnet, die andere Hälfte dieser Vergütungen verbleibt zur Verfügung . . . . der sie zu Gunsten der Krankenpflege zu verwenden hat, soweit er sie nicht zur Deckung seines Zuschusses zum Gehalt usw. benutzt.

2. . . . . erkennt die allgemeinen Bestimmungen als maßgebend an, nimmt die Vergütungen und Gebühren nach 3 der Bestimmungen an und führt darüber Rechnung.

Die Abrechnung zwischen dem Kreisausschusse und dem . . . . findet am Schlusse des Etatsjahres statt.

3. Dieses Abkommen soll vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren gelten.

Aehnlich ist der Vertrag zwischen dem Kreisausschuß des Kreises Meisenheim mit einer Krankenpflegerin, doch gibt hier der Kreis nur 100 Mk. und ebensoviel die Gemeinde, während sich die Krankenpflegerin zu fünf Jahren und nicht wie in Alfeld nur zu zwei Jahren verpflichten muß, ebenfalls mit der Bestimmung, daß sie im Falle früherer Aufgabe der Stellung sämtliche Ausbildungskosten zurückzuzahlen hat.

Im Kreise Osterode in Ostpr. erfolgt die Ausbildung von Krankenpflegerinnen unentgeltlich im Kreiskrankenhause.

Der Wochenpflege und Säuglingssterblichkeit wird mehr und mehr besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Die Anstellung eigener **Wochenbettpflegerinnen** erfolgt durch die vaterländischen Frauenvereine, doch bewilligen einige Kreise für diesen Zweck besondere Zuschüsse, so der Kreis Gronau 100 Mk., der Kreis Fallingbostel 50 Mk. Die Anstellung von 2 Wochenbettfieberpflegerinnen für den Kreis hat der Kreistag in Kreuznach auf die Vorlage des Kreisausschusses im vorigen Jahre beschlossen. Es wird mit einer Durchschnittserkrankung von 25 Frauen jährlich an Wochenbettfieber gerechnet, von denen 20 Frauen nicht in der Lage sind, sich eine besondere Pflegerin zu nehmen. Da im Falle der Erkrankung

die Hebamme der hohen Ansteckungsgefahr wegen ihre Besuche einstellen muß, so kommt die Familie meist in schlimme Lage. Das soll durch die Anstellung der besonderen Pflegerinnen vermieden werden. Zur Ausbildung ist für die Pflegerinnen ein sechswöchentlicher Kursus in einer Hebammen-Lehranstalt vorgesehen, dem ein vierwöchentlicher theoretischer Unterricht, vom Königl. Kreisarzt unentgeltlich erteilt, vorangehen soll. Als jährliches Gehalt ist für jede Pflegerin 120 Mk. vorgeschlagen, welches von fünf zu fünf Jahren um 10 Mk. steigen soll und ev., wie bei den Bezirkshebammen, pensionsfähig gestaltet werden soll. Die Kreiseingesessenen, welche die Pflegerin in Anspruch nehmen, sollen eine Mark pro Tag an diese zahlen, doch sollen bei zu armen Familien der Gemeinde die Pflegekosten auferlegt werden. Die durch diese Einrichtung entstehenden Kosten sind in nachstehender Aufführung näher angegeben.

Berechnung der Kosten, die ungefähr dem Kreise Kreuznach durch Anstellung von 2 Wochenbettfieberpflegerinnen entstehen:

I. Einmalige Kosten.	
1. Ausbildung von zwei Pflegerinnen in einer Anstalt, jede 42 Tage à 1,— M.	M. 84,—
2. Reisekosten zur Anstalt	„ 20,—
3. Anschaffung der Geräte: 4 Pflegerinnenanzüge, Tasche mit Thermometer, 4 Gummiunterlagen, 2 Stechbecken, 2 Eisbeutel, Klystierspritze, Gefäß mit Lysol	„ 100,—
Summa	M. 204,—
II. Laufende Kosten.	
1. Gehalt für 2 Pflegerinnen (steigt von fünf zu fünf Jahren um je 10 M.)	M. 240,—
2. Reisekosten für durchschnittlich 15 Reisen (Hinreise 6,— M., Rückreise 6,— M.)	„ 180,—
3. Ergänzung der Geräte	„ 30,—
Summa	M. 450,—

Die Kosten der Einrichtung würden sich demnach für das erste Jahr auf 654 Mk. belaufen.

Zur Pflege armer Wöchnerinnen sind im Kreise Namslau 600 Mk. in den Haushaltsplan eingesetzt, der Kreis Weißensee liefert den Hebammen für die Behandlung armer Wöchnerinnen die vom Kreisarzt vorgeschriebenen Medikamente kostenfrei, wofür

etwa 550 Mk. bezahlt werden. Im Kreise Hünfeld besteht eine „Luise von Wegnern-Stiftung“ für arme Wöchnerinnen, deren Verwaltung der jeweilige Landrat hat. Das Stiftungskapital beträgt 6000 Mk., von denen die jährlichen Zinsen verwandt werden.

Im Kreise Lissa ist der Versuch gemacht, auf dem Gebiete der Säuglingspflege mit bescheidenen Mitteln Praktisches zu erreichen. Es ist nämlich den Hebammen der Besuch der Wöchnerinnen über die sonst übliche Zeit aufgegeben worden. Sie haben über diese Besuche ein der Kontrolle des Kreisarztes unterliegendes Tagebuch zu führen und erhalten am Jahresschluß je nach ihren Leistungen Prämien aus Kreismitteln. Die Einrichtung ist erst seit kurzem getroffen, so daß über ihren Erfolg noch keine Mitteilungen vorliegen. Eine große Reihe von Kreisen, z. B. Einbeck, Norderdithmarschen, Dillkreis, Weißensee, Neustadt, Pleß verteilt Merkblätter über sachgemäße Ernährung der Säuglinge. Die Blätter erhalten die Standesbeamten und haben je eins bei der Anmeldung eines lebendgeborenen Kindes zu verabfolgen. Interessant ist der von der Kreisverwaltung Westerburg gemeinsam mit dem vaterländischen Frauenverein unternommene Versuch der „Einrichtung einer Statistik über die Ernährung und die Sterblichkeit der Säuglinge im Kreise Westerburg“. Es wurden in erster Linie 6000 Merkblätter als mehrjähriger Bedarf bezogen und die Verteilung der Merkblätter in folgender Weise aufgeführt:

1. durch die Standesbeamten,
2. die im Kreise wohnenden Aerzte wurden gebeten, bei jeder Gelegenheit den Eltern — auch solchen mit Säuglingen im Alter bis zu einem Jahr — ein Merkblatt mit belehrenden Worten auszuhändigen,
3. an sämtliche Geistliche im Kreise wurde die gleiche Bitte gerichtet mit dem Ersuchen, auch darauf hinzuweisen, daß das Merkblatt nicht bezwecke, den Arzt entbehrlich zu machen.
4. Die Hebammen wurden in ähnlicher Weise belehrt mit dem Ersuchen, sich über die Beachtung der Vorschriften in jedem einzelnen Falle auf dem Laufenden zu halten und abhanden gekommene Merkblätter zu ersetzen.

Der Frauenverein wie die Kreisverwaltung beschlossen, der Säuglingspflege aber eine weitergehende Fürsorge zu widmen. Als Unterlage hierzu wurde die Einrichtung von periodischen Feststellungen über die Ernährungsweise der Säuglinge, deren Sterb-

lichkeitsverhältnisse und die Todesursachen im ersten und zweiten Lebensjahre beschlossen, um auf Grund des gewonnenen Materials zu erwägen, welche besonderen Wege einzuschlagen sind, und später zu erkennen, ob die getroffenen Maßnahmen zweckmäßig waren.

Die erste Statistik über die Jahre 1899 bis 1903 war in der in Berlin stattgefundenen Ausstellung für Säuglingspflege ausgestellt, wir verweisen hier auf die Broschüre. Aus der Statistik geht hervor, daß die Säuglingssterblichkeit im Kreise Westerburg nicht ungünstig ist, da die Ernährung bei 90,05 pCt. der Kinder mit Muttermilch erfolgt. Es starben im ersten Lebensjahre von den mit Muttermilch ernährten Kindern 8,53 pCt., gegen 20,04 pCt. bei den auf andere Weise ernährten. Daraus ergibt sich, daß die angestrebte Einwirkung auf vermehrte Ernährung der Säuglinge mit Muttermilch der richtige Weg ist und auf diesem Wege weiter fortgeschritten werden muß. Da eine derartige Statistik aber doch nur auf gleichartige oder wenigstens sehr ähnliche Verhältnisse übertragen werden kann, so wäre ein gleiches Vorgehen in möglichst vielen Kreisen erwünscht.

Krankentransportwagen und **Tragbahren** zur Ueberführung von Kranken bei Unglücksfällen oder in Krankenhäuser haben die Kreise Verden, Lüchow, Sonderburg, Lauban, Meisenheim, Fallingbostel angeschafft. Im Kreise Lüchow stehen den Eingesessenen zwei Krankentransportwagen und ein Krankentragkorb zur Verfügung, im Kreise Sonderburg ist im Kreiskrankenhause ein Krankentransportwagen stationiert und sind außerdem im Kreise 5 Tragbahren vorhanden. Die Benutzung ist in allen Fällen unentgeltlich, nur muß die Bespannung gestellt werden. Im Kreise Verden ist das Geschirr einem Fuhrhalter übergeben, so daß bei der Inanspruchnahme des Krankenwagens feste Sätze zu zahlen sind.

3. Die Verbesserung des Hebammenwesens.

Bei den zur Förderung des Hebammenwesens von seiten der Kreisverwaltungen getroffenen Maßnahmen tritt der Unterschied zwischen dem dicht bevölkerten Westen und dem volksarmen Osten deutlich zutage. Bei schwacher Bevölkerung und weiten Entfernungen wird die Besetzung von Hebammenstellen schwieriger sein,

der Verdienst ist geringer, der Beruf beschwerlicher. In solchen Distrikten wird die bis jetzt unzureichende Regelung des Hebammenwesens besonders empfunden, diese erschwerenden Umstände haben aber andererseits den Kreisverwaltungen Anlaß zu tatkräftigem Eingreifen gegeben.

Die Zahl der Hebammen in den einzelnen Kreisen der verschiedenen Distrikte zeigt große Unterschiede. So hat, um nur einige Beispiele anzuführen, im Oberlahnkreise fast jede Gemeinde eine Hebamme, im Untertaunuskreise sind 56 Gemeindehebammen tätig, dagegen sind im Kreise Birnbaum nur 11 Hebammenbezirke eingerichtet, von welchen 1904 zwei unbesetzt waren und der Kreis Angerburg beschäftigte in demselben Jahre 16 Hebammen.

Die Gehaltsverhältnisse der Bezirkshebammen der ostelbischen Provinzen möge nachstehende Uebersicht näher erläutern, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, aber doch alle wesentlichen Verhältnisse und Unterschiede berücksichtigt.

Provinz	Kreis	Gehalt	Bemerkungen	Aufwendungen des Kreises im letzten Berichtsjahr M.
Ost-Preußen	Angerburg	30—200 M., je nach der Stelle	Selbstversicherung II. Klasse	1662,80
"	Allenstein	30 M., alle 5 Jahre um 10 M steigend bis 100 M.	nach 30 Jahren bei Dienstunfähigkeit Unterstützung	1256,45
West-Preußen	Konitz	3 Gruppen: Hebammen mit 30 Entbindungen . . 125 M. Hebammen mit 50 Entbindungen . . 90 M. Hebammen mit 100 Entbindungen . . 40 M.	alle 3 Jahre Revision der Gruppen	?
"	Rosenberg	60 M., alle 3 Jahre um 20 M. steigend bis 120 M.	die Hebammen zur Selbstversicherung verpflichtet, der Kreis zahlt die Hälfte	?
Posen	Birnbaum	150 M., alle 2 Jahre um 10 M steigend bis 250 M.	Unfallversicherung: angemessenes Ruhegehalt	3415,—
"	Obornik	Gehalt, Ruhegehalt, Unterstützungen	Der Kreis zahlt die Hälfte bei Selbstversicherung	2624,80

Provinz	Kreis	Gehalt	Bemerkungen	Aufwendungen des Kreises im letzten Berichtsjahr M.
Schlesien	Freystadt	Mindesteinkommen von 400 M. garantiert		4186,—
„	Grottkau	30—70 M.	Der Kreis zahlt die Hälfte bei Selbstversicherung	1004,40
„	Münsterberg	50—80 M.		1155,—
„	Trebnitz	Mindesteinkommen von 300 M. garantiert	nach 25 jähriger Tätigkeit eine fortlaufende Unterstützung von 100 M. p. a.	1800—2000
Brandenburg	Landsberg	an bedürftige Hebammen 5—50 M.	Der Kreis zahlt die Beiträge zur höchsten Klasse der Selbstversicherung	ca. 1500
„	Ostpriegnitz	sämtliche Hebammen Grundgehalt 50 M., alle 5 Jahre um 10 M. bis 100 M. steigend Außerdem erhalten: Hebammen mit weniger als 20 Entbindungen .... 60 M. Hebammen mit 20 bis 29 Entbindungen ...... 50 M. Hebammen mit 30 bis 39 Entbindungen ...... 40 M. Hebammen mit 40 bis 49 Entbindungen ...... 30 M.		1690,—

Der Kreis Witzenhausen gewährt jeder der Hebammen, die ausnahmslos Landgemeindehebammen sind, 10,50 Mk. Unterstützung, die fortfällt, wenn in der Praxis einer Hebamme ein Fall von Kindbettfieber vorkommt. Im Kreise Schmalkalden erhält jede würdige Hebamme 40 Mk. Im Dillkreise sind 50 Mk. ausgesetzt als Prämie für diejenigen Hebammen, welche die Nachprüfung gut bestanden haben.

Besonders günstig ist die Zusicherung eines Mindesteinkommens, wie es in den Kreisen Freystadt und Trebnitz garantiert wird, wenn auch über die Höhe des notwendigen Mindesteinkommens Meinungsverschiedenheiten bestehen. Dr. Breuning-

Magdeburg stellt in seinen Vorschlägen zur Verbesserung des Hebammenwesens als Norm 600 Mk. auf; die genannten Kreise garantieren ein Mindesteinkommen von 400 bezw. 300 Mk. Dabei wird im Kreise Freystadt so verfahren, daß für jede Entbindung, die den in den Städten Neusalz a. O., Freystadt, Beuthen a. O. und Neustädtl wohnenden Bezirkshebammen an der jährlichen Zahl von 50, und den übrigen Hebammen an der jährlichen Zahl von 65 Entbindungen fehlt, im ersten Fall ein Betrag von 8.— Mk., im letzteren ein solcher von 6.— Mk. aus Kreismitteln gezahlt wird. Diese Einrichtung hat, wie in der Tabelle angegeben, eine Aufwendung von 4186 Mk. erfordert; im Kreise Trebnitz so, daß der Berechnung dieses Einkommens die Anzahl der von den Hebammen besorgten Entbindungen zum Durchschnittssatz von 5.— Mk. für die Entbindung zugrunde gelegt wird und daß, sobald der Verdienst der Hebamme nach diesem Grundsatz den Betrag von 300 Mk. nicht erreicht, das Fehlende vom Kreise als Gehalt gewährt wird.

Dem Bedauern, welchem der Verwaltungsbericht *) des Kreises Luckau darüber Ausdruck gibt, daß „wegen Versicherung der Hebammen gegen die Folgen des Alters und der vorzeitigen Erwerbsunfähigkeit, sowie Gewährleistung eines angemessenen Einkommens entsprechende Bestimmungen von seiten des Staates leider noch immer nicht ergangen sind, obgleich eine derartige Fürsorge ein dringendes Bedürfnis ist", steht in anderen Kreisen die praktische Fürsorge der Kreisverwaltungen gegenüber, welche die Selbstversicherung der Hebammen in die Hand genommen haben.

Im Kreise Rosenberg sind die Bezirkshebammen zur Selbstversicherung verpflichtet, wofür der Kreis die Hälfte der Kosten trägt. In den Kreisen Angerburg, Grottkau, Obornik u. a. m. wird die Selbstversicherung empfohlen, wobei der Kreis ebenfalls die Hälfte bezahlt. Es wird von dieser Einrichtung auch nach Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Kreis Landsberg versichert die Hebammen des Kreises auf seine Kosten in der höchsten Klasse der Selbstversicherung. Bemerkenswert ist auch die Versicherung der Hebammen gegen Unfall, welche im Kreise Birnbaum die

*) Verwaltungsbericht des Kreisausschusses des Kreises Luckau 1904, Seite 11.

Kreisverwaltung für die Hebammen abschließt. Sie erhalten bei erlittenen Unfällen, wenn vorübergehende Erwerbsunfähigkeit vorliegt, 1.— Mk. täglich, wenn aber Invalidität oder Tod eingetreten ist, 1000 Mk.

Der Kreis Pinneberg gewährt den älteren Bezirkshebammen Altersunterstützungen; die Gewährung eines Ruhegehalts hat der Kreis Grafschaft Wernigerode im letzten Jahre beschlossen. Eine Pension zahlt der Kreis Allenstein nach 30 Jahren bei eintretender Dienstunfähigkeit, während der Kreis Trebnitz schon nach 25 Jahren eine laufende Unterstützung von 100 Mk. gewährt.

Auch der Kreis Birnbaum, in welchem die Hebammen nach unseren Ermittelungen besonders günstig gestellt sind, zahlt ein angemessenes Ruhegehalt.

4. Fürsorge für kranke und verkrüppelte Kinder.

Erwähnt ist schon die in mustergültiger Weise eingerichtete sozialhygienische Kinderfürsorge im Kreise Schmalkalden. In den anderen zahlreichen Kreisen, die sich mit der **Fürsorge für kranke Kinder** beschäftigen, handelt es sich in der Hauptsache um Unterstützung von Badekuren für skrophulöse Kinder. Meist haben die Kreisverwaltungen sich eine mehr oder minder große Anzahl Freistellen gegen einen festen Satz geschaffen. Im Kreise Gelnhausen erhält die Kinderheilanstalt Bad Orb eine jährliche Beihilfe von 1000 Mk.; ebenso wird die „Kinderheilanstalt Alstaden" seit ihrer Gründung im Jahre 1889 vom Kreise Mühlheim a. d. Ruhr und von den Gemeinden des Kreises jährlich unterstützt. Die Inanspruchnahme der Anstalt stieg vom Jahre 1889 mit 52 Kindern und 1555 Verpflegungstagen bis zum Jahre 1902 mit 396 Kindern und 1108 Verpflegungstagen, um sich von da an auf ungefähr gleicher Höhe zu halten. Der Verpflegungssatz für Kopf und Tag betrug in diesen Jahren zwischen 60 und 70,8 Pfg., im letzten Jahre 62,04 Pfg.

Die höchsten Aufwendungen hat für diese Zwecke der Kreis Calbe gemacht, welcher der Kinderheilanstalt 4600 Mk. jährlich zahlt, wofür im Jahre 1905 fast 70 armen Kindern eine Kur von je 4 bis 10 Wochen ermöglicht ist. Außerdem sind zum Bau einer

zweiten Anstalt 10 000 Mk. als zinsloses Darlehn hergegeben. Ebenfalls höhere Summen für Kurzwecke skrophulöser Kinder bewilligen die Kreise Marburg (1100), Torgau (1150), Stendal (1350), Naumburg (1080), Jerichow II (1200), Lauenburg (1000), Schwelm (1050), Minden (1400).

Soweit uns das zugesandte Material Aufschluß gibt, sind in 13 Kreisen für 211 Kinder 12 019 Mk., in 20 Kreisen ohne Angabe der zur Kur entsandten Kinder 13 530 Mk. für Badekuren verwandt, während in 16 Kreisen 108 Kindern diese Wohltat erwiesen ist, ohne daß die Höhe der entstandenen Kosten ersichtlich wird. Rechnen wir die Ausgabe pro Kind auf 55 Mk. mit Einschluß der Hin- und Herreise, welche Zahl sich annähernd aus der ersten Angabe ergibt, und als Mittelzahl gelten kann, so ist 565 Kindern Kuraufenthalt mit einem Kostenaufwand von 31 489 Mk. durch die Kreisfürsorge beschafft worden. Die Kosten verteilen sich auf 49 Kreise.

Eine Reihe von Kreisen unterhält dauernd **Freistellen in Taubstummen- und Blindenlehranstalten**, vornehmlich in den Provinzen Schlesien und Brandenburg.

Der **Unterbringung und Ausbildung von Krüppeln** wird von den Kreisverwaltungen der Provinz Schleswig-Holstein besonderes Interesse entgegengebracht. Die Kreisverwaltung des Kreises Oldenburg gibt für bildungsfähige Kinder im Falle der Bedürftigkeit zur Unterbringung in Anstalten für den Kopf 300 Mk., im Kreise Sonderburg wird die Hälfte für die Ausbildung besserungs- und ausbildungsfähiger Krüppel vom Kreise getragen, wenn sich zur Aufbringung der anderen Hälfte die Gemeinden oder Anverwandte verpflichten. Im Verwaltungsbericht des Kreises Pinneberg findet sich die Angabe, daß die Kosten zur Unterbringung in ein Krüppelheim ganz vom Kreise getragen werden. Für die Aufnahme unbemittelter Kinder in das Krüppelheim sind vom Kreisausschuß folgende Bestimmungen getroffen. Es finden Aufnahmen:

1. verkrüppelte Kinder, wenn und solange sie nach ärztlichem Gutachten körperlich heilbar erscheinen;

2. körperlich unheilbare Kinder, wenn sie nach ihrem ganzen Zustand unbedingt und dauernd der Anstaltspflege bedürfen;

3. körperlich unheilbare Kinder, wenn sie der Anstaltspflege nicht dauernd und unbedingt bedürfen, auf Zeit, für die Dauer der Erlernung eines nützlichen und ihrem eigenen Fortkommen dienlichen Erwerbszweiges, oder der Anlernung im Gebrauch künstlicher Stütz-, Bewegungs- und Hilfsmittel.

Die Bevölkerung bringt dieser Fürsorge nicht immer Verständnis entgegen. So ist im Kreise Plön und im Kreise Pinneberg in je acht Fällen die Zustimmung der Eltern zur Aufnahme der Kinder in eine Heilanstalt verweigert worden.

Der Kreis Weißensee verwendet ebenfalls alljährlich 500 bis 700 Mk., damit sich ausbildungsfähige Krüppel einer orthopädischen Kur unterziehen. Im Landkreise Hannover wird für die Ausbildung die Hälfte der Kosten vom Kreise getragen.

5. Die Bekämpfung ansteckender Krankheiten.

Durch das Reichsgesetz vom Jahre 1900 und das für das Königreich Preußen vom 28. August 1905 erlassene Gesetz zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten sind die Maßnahmen der Verwaltungsorgane in gleichmäßige Bahnen gelenkt worden, aber schon früher ist eine reiche Vorbeugungs- und Fürsorgetätigkeit der Kreisverwaltungen zu verzeichnen gewesen und auch jetzt noch bietet sich Gelegenheit genug zur Entfaltung besonderer, segensreicher Wirksamkeit.

Eine große Ausdehnung hat das **Desinfektionswesen** erfahren. Der Kreis Halberstadt besitzt schon seit 1895 einen fahrbaren Dampfdesinfektionsapparat und seit 1900 Scheringsche Formalinzerstäuber. In einer Reihe von Kreisen ist mit dem Kreiskrankenhause eine Desinfektionsanstalt verbunden, während für Wohnungsdesinfektionen die Formalinapparate die meiste Verbreitung gefunden haben.

Der Kreisetat des Kreises Recklinghausen hat in den letzten Jahren je 3000 Mk. als Beihilfe zur Beschaffung von Desinfektionsapparaten den im Kreise befindlichen Krankenhäusern bewilligt und gleiche Beihilfen für diesen Zweck setzte der Kreis Iburg aus. Im Etat für 1906 des Kreises Neidenburg sind 5000 Mk. zur Errichtung einer Desinfektionsanlage in Neidenburg

eingesetzt. Immerhin stellen sich auch dieser sanitären Fürsorge der Kreisverwaltungen öfter Schwierigkeiten entgegen. Es berichtet der Kreisausschuß des Kreises Weststernberg, in welchen durch die Aufstellung von 4 Dampfinfektionsapparaten im Kreise der Bevölkerung die Benutzung möglichst leicht und bequem gemacht werden sollte, daß eine geeignet liegende Ortschaft, die auch im Spritzenhause über einen passenden Raum zur Aufstellung des Apparates verfügt, die Aufstellung verweigert.

Für die Ausführung einer sachgemäßen Desinfektion ist die Ausbildung von Desinfektoren von höchster Bedeutung; zahlreiche Kreise haben daher die Kosten für diese Ausbildung übernommen. Es ist wohl nicht überall leicht, geeignete Leute dafür zu gewinnen, wenigstens wird aus dem Kreise Stuhm geklagt, daß Desinfektoren noch fehlen und Ersatzmänner schwer zu finden sind, trotzdem der Kreisausschuß 400 Mk. zur Ausbildung von Desinfektoren zur Verfügung hat.

Zur Ausführung der Desinfektion sind die Kreise vielfach in mehrere Bezirke eingeteilt. Kreis Plön besitzt 6 Kreisdesinfektionsanstalten, Deutsch-Krone hat 6 Kreisdesinfektoren angestellt, im Kreise Tarnowitz sind 6, im Kreise Glogau 9 und im Kreise Rosenberg 12 Desinfektionsbezirke eingerichtet. Für die Anstellung von Kreisdesinfektoren im Kreise Münsterberg sind nachfolgende Bestimmungen, die sich bewährt haben, maßgebend.

Kreis-Reglement

betreffend die Anstellung von Desinfektoren im Kreise Münsterberg (§ 20 Ziffer 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881).

§ 1. Im Kreise Münsterberg werden Kreisdesinfektoren nach Bedürfnis angestellt. Sie werden in der Desinfektionsschule in Breslau oder nach Anordnung des Kreisarztes ausgebildet und von dem Landrat durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

§ 2. Jeder Desinfektor steht unter der Aufsicht des Kreisarztes und hat dessen Anordnungen laut der ihm bei der Verpflichtung zugestellten Dienstanweisung genau zu befolgen. Die Oberaufsicht führt der Landrat.

§ 3. Die Desinfektion ist für jeden einzelnen Fall vom Kreisarzt, in der Regel schon gleich nach Feststellung der Krankheit, beim Landrat zu beantragen. Der letztere beauftragt dann die Ortspolizeibehörde, die Desinfektion herbeizuführen, sobald die in § 2 der landrätlichen Kreis-Polizeiverordnung vorgeschriebene Anzeige bei ihr eingeht.

§ 4. Der Desinfektor erhält für eine auf Anweisung ausgeführte Desinfektion 3 Mk. Die Auslagen für Desinfektionsmittel sind besonders zu Händen des Kreisarztes in Rechnung zu stellen.

§ 5. Werden Desinfektionen im Dampfdesinfektionsapparat notwendig, so erhält der Desinfektor, falls er den Transport begleitet, für die erste Stunde 1 Mk., für jede folgende angefangene Stunde 50 Pfg.

§ 6. An Reisekosten erhält der Desinfektor, soweit er die Eisenbahn benutzen kann, 5 Pf. pro km, für Landweg 30 Pf. pro km.

§ 7. Die Kosten der amtlichen Desinfektionen (§§ 3 und 5) werden vom Kreise getragen und von den bemittelten Haushaltungen durch den Kreisausschuß wieder eingezogen. Wer als unbemittelt zu gelten hat, entscheidet im Zweifel der Kreisausschuß.

§ 8. Die Desinfektoren können von allen Aerzten zu Desinfektionen herangezogen werden, jedoch sind die nicht gemäß § 3 amtlich angeordneten Desinfektionen als private anzusehen. In diesen Fällen hat sich der Desinfektor wegen der ihm nach §§ 4—6 gebührenden Entschädigungen direkt an die betreffenden Haushaltungsvorstände zu halten.

§ 9. Die Kündigungsfrist beträgt für den Kreis wie für den Desinfektor ein Vierteljahr. Die Kündigung darf nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahrs erfolgen. Im Falle schwerer Dienstvernachlässigung ist der Kreisausschuß berechtigt, einen Desinfektor ohne weiteres sofort zu entlassen.

§ 10. Der Desinfektor erhält ein äußeres, vom Kreise zu beschaffendes Abzeichen.

§ 11. Bei Widerstand der Beteiligten, deren Wohnung, Sachen usw. auf Antrag des Kreisarztes zu desinfizieren sind, hat der Desinfektor sich an die Ortspolizeibehörde des Bezirks zu wenden, in welchem der beteiligte Haushaltungsvorstand wohnt.

§ 12. Auf Beschwerden über den Desinfektor entscheidet der Landrat.

§ 13. Die Namen der Desinfektoren werden von dem Landrat im Kreisblatt veröffentlicht.

§ 14. Das vorstehende Reglement tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Kreisblatte in Kraft.

Münsterberg, den 22. Dezember 1903.

Der Kreistag des Kreises Münsterberg.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Münsterberg folgendes verordnet:

§ 1. Die Haushaltungsvorstände bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter usw.) sowie die Unternehmer von

Privatkrankenanstalten und die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthalts-Einrichtungen, wie Gasthöfe, Logierhäuser, Herbergen, Pensionate, Schlafstellen und dergleichen mehr sind verpflichtet, bei Krankheits- wie bei Sterbefällen von asiatischer Cholera, Pocken, Typhus und Diphtherie unbedingt, bei anderen ansteckenden Krankheiten, so z. B. bei bösartigem Scharlach und Tuberkulose nach dem Ermessen des Landrats auf besondere Anordnung der zuständigen Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher. Polizeiverwalter) die von den Kranken benutzten Gegenstände und Räume, sowie die in diesen befindlichen Sachen (Möbel pp.) gleichzeitig und zwar lediglich durch die vom Kreise Münsterberg angestellten Desinfektoren nach Maßgabe der diesen erteilten Dienstanweisung desinfizieren zu lassen.

§ 2. Die Herbeiführung der im § 1 vorgeschriebenen Desinfektion haben die dort bezeichneten verpflichteten Personen innerhalb 24 Stunden nach der durch den behandelnden Arzt festgestellten Genesung bezw. nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist, bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu beantragen, welche den Landrat und den Kreisarzt hiervon zu benachrichtigen hat.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, wird bestraft:

a) wer die in den §§ 1 und 2 erlassenen Vorschriften übertritt,

b) wer durch sein Verhalten die nach § 1 vorgeschriebene Desinfektion hindert oder unmöglich macht, sofern nicht durch die Zuwiderhandlung die im § 327 des Reichsstrafgesetzbuches vorgeschriebene höhere Strafe verwirkt ist. Daneben kann die Ausführung der erforderlichen Desinfektion auf Kosten des Verpflichteten durch die Ortspolizeibehörde gemäß § 132 L. V. G. im Zwangswege veranlaßt werden.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Münsterberg, den 19. Oktober 1903.

In der Rheinprovinz sind die Gebühren für amtliche Desinfektoren durch eine Regierungs-Polizeiverordnung festgesetzt, im Kreise Meisenheim werden den Desinfektoren bei weiten und schwierigen Wegen außer den Gebühren noch 1.— Mk. auf Kreiskosten vergütet.

In den Kreisen Osterode (Ostpr.) und Isenhagen sind Gemeindeschwestern und Krankenpflegerinnen mit gutem Erfolg als Desinfektoren ausgebildet.

Die Kosten, welche den Kreisen aus dem Desinfektionswesen erwachsen, sind teilweise beträchtliche. Im Kreise Plön betrugen sie im letzten Jahre 3584,55 Mk., nachdem schon 3.— Mk. von

den Interessenten für jede ausgeführte Desinfektion eingezogen waren. Der Etat des Kreises Querfurt setzte in diesem Jahr für Desinfektionskosten 4500 Mk. aus, denen 1500 Mk. als vermutliche von den Interessenten einzuziehende Einnahmen gegenüberstehen, so daß auf 3000 Mk. Kreisaufwand gerechnet wird. In den Kreisen Jerichow II und Kreuzburg sind 1905 für Desinfektionen 2000 und 1800 Mk. gezahlt.

Bei unbemittelten Personen erfolgt in den Kreisen Grafschaft Hohenstein, Bublitz, Falkenberg, Münsterberg die Desinfektion auf Kosten des Kreises, während im Oberlahnkreise und in den Kreisen Osterode und Kolberg-Körlin die Desinfektion überhaupt unentgeltlich ist, d. h. auf öffentliche Kosten erfolgt. Für den Kreis Kolberg-Körlin trifft dies wenigstens für die Desinfektion der Wohnräume zu, für welche der Kreis während 9 Monaten im vorigen Jahre 2149,96 Mk. bezahlt hat. Im Kreise Marburg, in welchem früher die Desinfektion unentgeltlich stattfand, werden jetzt Gebühren erhoben. Der Kreis Melsungen verlangt von den Personen, welche die Kreisapparate und Desinfektoren in Anspruch nehmen, nur Zahlung der Gebühren, während Apparat und Desinfektionsmittel auf öffentliche Kosten zur Verfügung gestellt werden. Im Kreise Bremervörde werden in allen Gemeinden für Wohnungsdesinfektionen gleichmäßig 8.— Mk. erhoben, wodurch nach dem Bericht die Desinfektionskosten einigermaßen gedeckt werden.

Von den ansteckenden Krankheiten sind es besonders Tuberkulose, Diphtherie und im Osten der Monarchie die Granulose, für deren Heilung und Bekämpfung reiche Mittel seitens der Kreise aufgewandt werden.

In der **Fürsorge für Lungenkranke** sind die Kreise in den westlichen Provinzen, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinprovinz sowie in Sachsen besonders tätig gewesen. In der Rheinprovinz und in Westfalen haben sich mehrere Kreise zu gemeinsamem Vorgehen zusammengeschlossen. In der Rheinprovinz besteht ein Verein zur Errichtung von Volksheilstätten für Lungenkranke für die Kreise Essen-Land, Essen-Stadt, Mühlheim-Stadt und Landkreis, Ruhrort, Duisburg und Oberhausen (Rheinland). Die Zuschüsse, welche die Kreise leisten, belaufen sich auf 2 Pfg. für den Kopf der Bevölkerung. Nachstehend folgen die

Satzungen
des
Vereins zur Errichtung von Volksheilstätten für Lungenkranke
für die Kreise
Essen-Land, Essen-Stadt, Mülheim-Stadt und Land, Ruhrort, Duisburg und Oberhausen (Rhld.).
(Eingetragener Verein.)

I. Zweck, Name und Sitz des Vereins.

1. Der Verein verfolgt den Zweck, im Gebiete der Kreise Essen-Land, Essen-Stadt, Mülheim-Stadt und Land, Ruhrort, Duisburg und Oberhausen (Rhld.) eine oder mehrere Heilstätten für Lungenkranke an geeigneten Stellen zu errichten und in eigenen Betrieb zu nehmen. Die Wohltaten dieser Heilstätten dürfen nur unbemittelten oder minderbemittelten Personen unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt zugewendet werden.

Der Verein führt den Namen: „Verein zur Errichtung von Volksheilstätten für Lungenkranke für die Kreise Essen-Land, Essen-Stadt, Mülheim-Stadt und Land, Ruhrort, Duisburg und Oberhausen (Rhld.)“ und hat seinen Sitz in Essen.

Er soll in das Vereinsregister des Königl. Amtsgerichts zu Essen eingetragen werden.

II. Mitgliedschaft.

2. Die Mitgliedschaft wird erlangt durch Zahlung
a) eines jährlichen Beitrags von mindestens 3 Mk. oder
b) eines einmaligen Beitrags von mindestens 100 Mk.

Nicht physische Personen erlangen die Mitgliedschaft durch Zahlung eines jährlichen Beitrags von mindestens 20 Mk.

3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige bei dem Kreisvorstande desjenigen Kreises, in welchem das Mitglied seinen Wohnsitz hat (s. unter 20 und flg.).

III. Vermögen des Vereins.

4. Das Vermögen des Vereins besteht:
a) aus den von dem früheren Verbande zur Errichtung von Volksstätten für Lungenkranke für die Kreise Essen-Land, Essen-Stadt, Mülheim a. Ruhr, Ruhrort und Duisburg angesammelten Kapitalien und angekauften Immobilien;
b) aus den weiter eingehenden Jahresbeiträgen und einmaligen Zuwendungen;
c) aus den Einnahmen, welche durch den Betrieb der Vereinsanstalten erzielt werden.

§ 5. Der Verein tritt mit dem Augenblick seiner Begründung in alle Rechte und Pflichten des in § 4 unter a bezeichneten Verbandes ein.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vermögen desselben unter Ausschluß jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

IV. Rechte der Kreise.

§ 6. Nach Fertigstellung der ersten Volksheilstätte wird bestimmt, in welchem Maße jeder der sieben Kreise, auf welche sich der Verein erstreckt, für seine Eingesessenen Anspruch auf Benutzung der Vereinsanstalten hat. Diese Bestimmung erfolgt nach dem Verhältnisse der bis dahin aus jedem Kreise zur Vereinskasse abgelieferten Beiträge und soll zunächst für die drei ersten Betriebsjahre der Volksheilstätte Geltung behalten.

Nach Ablauf der dreijährigen Frist verteilt der Ausschuß für je weitere drei Jahre die verfügbaren Betten nach dem Verhältnisse derjenigen Beitragssummen, welche nach den gemachten Erfahrungen aus den einzelnen Kreisen zu erwarten sind, auf diese letzteren.

§ 7. Außer dem in § 6 festgestellten Recht auf verhältnismäßige Nutzung der Vereinsanstalten hat jeder der sieben Kreise Anspruch

a) auf Vertretung im Vorstande (§ 9),
b) auf Wahl von drei Ausschußmitgliedern (§ 12).

V. Geschäftsführung.

§ 8. Zur Führung der Vereinsgeschäfte sind berufen:

a) der Vorstand (§ 9 ff.),
b) der Ausschuß (§ 12 ff.),
c) die Mitgliederversammlung (§ 15 ff.),
d) die Kreisvorstände und die Kreisversammlungen (§ 20 ff.).

A. Vorstand.

§ 9. Der Vorstand besteht aus sechs Personen, welche von der Mitgliederversammlung aus der Zahl der Mitglieder des Ausschusses gewählt werden.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre.

§ 10. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11. Dem Vorstande liegt es ob, die vom Ausschusse und der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse auszuführen und den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Zur rechtsgültigen Verpflichtung des Vereins genügt die namens des Vorstandes abgegebene Willenserklärung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Schatzmeisters.

B. Ausschuß.

§ 12. Der Ausschuß besteht aus einundzwanzig Personen, welche von den Kreisversammlungen (§ 20 und ff.) in der Weise gewählt werden, daß auf die Kreise Essen-Stadt und Essen-Land zusammen sechs, auf die übrigen fünf Kreise je drei Mitglieder des Ausschusses entfallen.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. In jedem Jahre scheiden drei Mitglieder aus; dieselben können wiedergewählt werden. Soweit die Folge der Ausscheidungen nicht durch die Amtsdauer gegeben ist, entscheidet das Los. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder wird für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtsdauer ein Ersatzmann gewählt.

§ 13. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Ausschuß, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere dann, wenn mindestens fünf Ausschußmitglieder darauf antragen.

Die Sitzungen des Ausschusses werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von sechs Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14. Der Ausschuß beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insoweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind; insbesondere bestimmt er die Plätze, an welchen Volksheilstätten errichtet werden sollen, beschließt über die Aufbringung der Mittel für die Herstellung und Unterhaltung der Volksheilstätten, soweit diese nicht durch die in § 2 der Satzungen erwähnten Beiträge beschafft werden, er verwaltet die fertiggestellten Volksheilstätten, befindet über die einzelnen in den Heilstätten zu vergebenden Betten und bestimmt den Inhalt der Verträge, welche mit den in den Heilstätten anzustellenden Personen abgeschlossen werden sollen.

C. Mitgliederversammlung.

§ 15. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig jährlich im Monat April statt. In derselben hat der Vorstand den Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr zu erstatten und die Rechnung zu legen.

§ 16. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, so oft dies dem Vorstande notwendig erscheint; er muß solche anberaumen, wenn die Berufung von einem Kreisvorstande schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.

§ 17. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung durch einmalige Bekanntmachung in den amtlichen Kreisblättern der sieben Kreise mindestens vierzehn Tage vor dem Termin.

§ 18. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden nach Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens vierzehn Tage vorher, falls dieselben jedoch eine Abänderung dieser Satzungen bezwecken, mindestens vier Wochen vorher dem Vorstande einzureichen.

Zur Genehmigung der letzteren Anträge ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.

§ 19. Ueber die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und insbesondere über die von derselben gefaßten Beschlüsse hat der Schriftführer ein

Protokoll aufzunehmen, welches von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

D. Kreisvorstände. Kreisversammlungen.

§ 20. Zur Wahrung der besonderen Rechte der in dem Verein vertretenen 7 Kreise und zur Förderung der Vereinsinteressen innerhalb der einzelnen Kreise wird von den in jedem Kreise wohnenden Vereinsmitgliedern ein Kreisvorstand gewählt. Die Kreise Essen-Stadt und Essen-Land wählen einen gemeinsamen Kreisvorstand.

§ 21. Den Kreisvorständen liegt insbesondere ob:

a) die Wahrnehmung des ihrem Kreise nach diesen Satzungen und den Beschlüssen des Ausschusses zustehenden Rechts auf Benutzung der Vereinsanstalten;
b) die Einziehung der Jahresbeiträge und ihre Abführung an den Schatzmeister des Vereins;
c) die Einberufung der Kreisversammlungen zum Zwecke der Wahl der Ausschußmitglieder (oben 12);
d) die Entgegennahme von Beitritts- und Austrittserklärungen, die Anwerbung neuer Mitglieder, wie überhaupt die Unterstützung des Vorstandes und des Ausschusses bei ihren auf Durchführung der Vereinszwecke gerichteten Bestrebungen.

§ 22. Die Obliegenheiten der Kreisvorstände und Kreisversammlungen werden im einzelnen durch besondere, von den Kreisversammlungen zu beschließende Bestimmungen geregelt, welche der Genehmigung des Ausschusses bedürfen.

VI. Schlußbestimmung.

§ 23. Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

§ 24. Bei einer Auflösung des Vereins soll das etwa vorhandene Vermögen zum Besten von Einrichtungen für unbemittelte oder minderbemittelte Lungenkranke nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung verwendet werden.

In Westfalen ist es der Märkische Volksheilstättenverband, welchem als Garantiekreise die Stadtkreise Dortmund und Hagen, der Landkreis Hagen und die Kreise Hattingen und Schwelm angehören. Gegründet ist die Volksheilstätte Ambrock, in welcher der Pflegesatz für Erwachsene 3,75 Mk. pro Tag beträgt. Während der Wintermonate — vom 1. Oktober bis 31. März — werden auch lungenkranke unter 14 Jahren alte Knaben und Mädchen gegen einen Pflegesatz von 2,75 Mk. aufgenommen. Nach dem Verwaltungsbericht des Kreises Hattingen vom Jahre 1905 hat der Kreis im Jahre 1902 1057,41 Mk., im Jahre 1903 2872,32 Mk. gezahlt, während im Jahre 1904 kein Zuschuß erforderlich gewesen

ist. Infolge dieses günstigen finanziellen Ergebnisses ist beschlossen, aus den zur Verfügung stehenden Beträgen von 1000 und 2000 Mark, welche als Vereinszuschuß bestimmt waren, einen Fonds zur Unterstützung solcher Personen zu gründen, die eine Heilstätte besuchen sollen und zwar entweder als Beihilfe zu den Kurkosten oder zur Unterstützung der Familie. Diese Unterstützung soll nicht als solche im armenrechtlichen Sinne betrachtet werden, damit auch solche Personen Beihilfe empfangen können, die aus Rücksicht auf ihre Familie ohne diese Unterstützung von einer Heilstättenbehandlung absehen müssen.

Im Kreise Wittlich ist 1902 die Heilstätte Grünewald dem Betrieb übergeben, deren Bau 298 623,57 Mk. Kosten verursacht hat. Der Betrag ist aufgebracht aus

1. den Anleihen bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz mit	200 000,00	Mk
2. den Spenden von Wohltätern mit	43 651,47	„
3. den Zuschüssen des Zentral-Komitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke mit 25 000 + 10 000 Mark = ...	35 000,00	„
4. der Vorausleistung des Kreises mit	5 000,00	„
5. den Beiträgen der beteiligten Kreise und der Stadt Trier für 1901 mit	4 518,34	„
6. den Zinsen der vorübergehend in die Kreissparkasse eingelegt gewesenen Gelder mit	3 650,26	„
7. den von der Stadt Wittlich erstatteten Herstellungskosten der Lichtzuleitung vom Elektrizitätswerke zur Heilstätte einschließl. Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1902 bis 15. Februar 1903	6 803,50	„

Im Kreise Simmern besteht ein „Verein für den Kreis Simmern zur Förderung der Errichtung von Volksheilstätten für Lungenkranke in dem Regierungsbezirke Coblenz", dem fast sämtliche Gemeinden angeschlossen sind. Der Verein ist Mitglied des im Jahre 1900 gegründeten Verbandes gleichen Namens, von dem bis jetzt in den Jahren 1900/03 die Volksheilstätte bei Waldbreitbach errichtet worden ist. Der Kreis gewährt hierzu einen jährlichen Beitrag von 150 Mk.

In den Kreisen Rees, Landkreis Essen und Landkreis Cöln bestehen besondere Fonds; in Rees ein Fonds zur Behandlung von

Lungenkranken in Heilstätten, über dessen Mittel nähere Angaben nicht vorliegen. Für den Landkreis Essen besteht ein Stiftungsfonds von 44 000 Mk., dessen Zinsen zu Unterstützungen an hilfsbedürftige Familien solcher Personen gewährt werden, welche eine Kur in einer Lungenheilstätte durchmachen. Im letzten Jahre sind insgesamt 47 Familien unterstützt. Im Landkreise Cöln ist im vergangenen Jahre ein Lungenheilstättenfonds in Höhe von 50 000 Mk. aus den Zinsüberschüssen der Kreissparkasse gebildet, der durch eine private Schenkung von 20 000 Mk. auf 70 000 Mk. erhöht worden ist. Die ganze Summe ist in einer sicheren erststelligen Hypothek zu 4 pCt. angelegt und bringt also jährlich 2800 Mk.

Wie in den Kreisen Essen und Hattingen, sollen die aus diesen Zinserträgnissen gewährten Beihilfen auch hier nicht den Charakter einer Armenunterstützung haben. Die Beihilfe soll auch nur zu den Kurkosten solcher Lungenkranker verwandt werden, die sich noch in dem Anfangsstadium der Krankheit und vor allem in jugendlichem Alter befinden, außerdem aber an die hilfsbedürftigen Angehörigen solcher Kranken. Es werden Unterstützungen aber nur bewilligt, erstens, wenn ein Drittverpflichteter, sei es die Landesversicherungsanstalt oder die Krankenkasse, nichts zahlt, zweitens in denjenigen Fällen, in welchen die Unterbringung eines Kranken in eine geeignete Anstalt auf Kosten der Familie deren wirtschaftlichen Ruin zur Folge haben würde und drittens haben die Gemeinden den gleichen Betrag, welcher aus den Stiftungseinnahmen bewilligt wird, zu übernehmen.

In Westfalen hat der Landkreis Münster dem Verein zur Fürsorge für Lungenkranke im Etatsjahre 1904 5000 Mk. überwiesen. Die Kreise Recklinghausen und Herford zahlen je 1000 Mark als Unterstützung für die Unterbringung armer Lungenkranker in Heilstätten, der erstgenannte Kreis außerdem noch dem obengenannten Verein 600 Mk., von denen zwei Drittel für Lungenkranke aus dem Landkreise Recklinghausen verwendet werden müssen. Der Kreis Minden hat 700 Mk., die Kreise Wiedenbrück, Büren und Halle je 300 Mk. für Kurkosten Lungenkranker ausgesetzt.

In Hessen-Nassau hat der Kreis Westerburg 10 000 Mk. als Fonds reserviert, aus dessen Zinsen Zuschüsse für den Besuch von Lungenheilstätten gewährt werden, während andere Kreise, Dillkreis, Gelnhausen und Oberlahnkreis jährlich nur geringe Summen zu Unterstützungszwecken bewilligen. Im Unterwesterwaldkreis ist aus Anlaß der silbernen Hochzeit des Kaiserpaares ein Fonds gegründet, zu dessen Ansammlung der Kreisausschuß einen Aufruf erließ und selbst mit Bewilligung des Kreistages 3000 Mk. stiftete. Durch die Sammlung kamen 11 511,23 Mk. ein, so daß der Fonds einen Bestand von 14 511,23 Mk. hat.

Die Verwaltung erfolgt nach dem nachstehenden vom Kreistage erlassenen Reglement.

Reglement

für den Kreis-Krankenfonds zur Kranken- und Lungenheilpflege von Kreiseingesessenen.

§ 1. Aus Anlaß der silbernen Hochzeit unseres Kaiserpaares ist vom Kreisausschusse ein Kreisfonds für Kranken- und Lungenheilpflege von Kreiseingesessenen gesammelt worden, um bei Krankheitsnot dort einzugreifen, wo gesetzliche Hilfe nicht gegeben ist.

§ 2. Die sämtlichen Bestände, welche dem Kreis-Krankenfonds zukommen, werden vom Kreisausschusse nach Maßgabe dieses Reglements verwaltet und es ist dem Kreistage jährlich mit der Kreis-Kommunal-Kassenrechnung Rechnung darüber zu legen.

§ 3. Die Bestände des Kreis-Krankenfonds sind mündelsicher anzulegen.

§ 4. Von den eingehenden Zinsen wird die Hälfte des Betrages dem Kapitalstocke des Kreiskrankenfonds so lange zugeschrieben, bis derselbe eine solche Höhe erreicht, daß der Kreistag durch Mehrheitsbeschluß die weitere Ansammlung des Fonds einstellt und die Verwendung sämtlicher Zinsen anderweit bestimmt.

§ 5. In jedem Jahre werden diejenigen Zinsbeträge, welche nicht dem Kapitalstocke zuzuführen sind, zu Zwecken der Kranken- und Lungenheilpflege von Kreiseingesessenen verwendet. Sollten nicht genügend Anträge auf Beihilfen eingehen, so werden die überschießenden Zinsen dem Kapitalstocke zugeschrieben.

§ 6. Der Kreisausschuß hat über die Genehmigung von Beihilfen aus diesen Fonds zu beschließen. Da sich die Art und Weise der Verteilung von Beihilfen für Kranken und Lungenheilpflege an Kreiseingesessene im Laufe der Jahre nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Heilanstalten verschieden gestalten wird, so hat der Kreisausschuß gleichzeitig mit der Rechnung in jedem Jahre dem Kreistage die Regeln vorzulegen, nach denen

im nächstfolgenden Jahre die Beihilfen aus dem Kreis-Krankenfonds gewährt werden sollen. Der Kreistag kann durch Mehrheitsbeschluß diese Regeln abändern.

§ 7. Der Kapitalstock und zwar einschließlich der zugeschlagenen Zinsen darf nicht angerührt werden.

Der Kreis Oschersleben hat dem Verein zur Bekämpfung der Schwindsucht in der Provinz Sachsen und in dem Herzogtum Anhalt ein Kapital von 10 000 M. gegen eine bestimmte Anzahl freier Pflegetage überwiesen. Im Kreise Jerichow II werden 1200 M. als Beitrag zu den Kurkosten Lungenkranker in Heilstätten gezahlt, im Kreise Stendal 1400 M., und zwar je zur Hälfte für Männer und für Frauen. Ebenfalls 700 M. zur Unterbringung lungenkranker Frauen und Mädchen hat der Kreis Gardelegen ausgeworfen und auch in den Kreisen Wernigerode und Wolmirstedt sind auf Kreiskosten ein bezw. zwei Frauen in Heilstätten untergebracht gewesen. Der Kreis Calbe hat eine hohe Summe — 3500 M. — zu den Kurkosten lungenkranker Männer, Frauen und Kinder in den letzten Jahren bewilligt. Bemerkenswert ist die Einrichtung einer **Wohlfahrtsstelle für Lungenkranke** im Kreise Trebnitz, welche am 1. Oktober 1905 im dortigen Malteser Krankenhaus eröffnet ist.

Die Verwaltung des genannten Krankenhauses hat die Einrichtung dieser Wohlfahrtsstelle vertraglich übernommen und stellt zu diesem Zwecke einen Untersuchungsraum sowie eine Schwester zur Unterstützung der Ärzte zur Verfügung.

Die Wohlfahrtsstelle dient in erster Linie dazu, tuberkulöse Erkrankungen, soweit diese noch der Heilung zugänglich sind, rechtzeitig festzustellen und in weiterer Folge Kranken im späteren Stadium der Erkrankung soweit wie möglich Erleichterung in ihrem Leiden zu verschaffen, ohne daß in eine weitgehende Behandlung der Kranken eingetreten wird. Allwöchentlich zweimal werden die sich im Krankenhause einfindenden Tuberkulosen und der Tuberkulose verdächtigen Kranken von den Krankenhausärzten untersucht. Die Kranken erhalten ferner durch die Wohlfahrtsstelle Belehrungen, Verhaltungsmaßregeln, Verordnungen, Medikamente usw. kostenlos. Die durch die ärztlichen Untersuchungen und durch die Verabfolgung von Utensilien an die Kranken

entstehenden Kosten trägt der Kreis in Gemeinschaft Dritter (Stadt Trebnitz und Krankenkasse).

Die Kranken, welche zu den festgesetzten Untersuchungsstunden erscheinen müssen, haben einen Ausweis über ihre Mittellosigkeit beizubringen. Die Ausstellung dieser Ausweise erfolgt neben den Guts- und Gemeindevorstehern, durch die Vertrauensdamen des Vaterländischen Frauenvereins, die von dem letzteren angestellten Gemeindeschwestern, sowie die Herren Ortsgeistlichen und Lehrer.

Die Kreise Rössel, Rastenburg und Gumbinnen haben in einer Lungenheilstätte je ein Freibett, für welches 900 Mark gezahlt wird.

Besonders hohe Aufwendungen sind zur Bekämpfung der **Granulose** in Ostpreußen, Westpreußen, Posen und einigen Kreisen Pommerns gemacht worden.

Die weitgehende Fürsorge der Kreisverwaltungen wird oft durch den Unverstand der Bevölkerung in ihren Wirkungen gehindert. Das geht aus dem Verwaltungsbericht des Kreises Heydekrug für das Jahr 1904 hervor, welcher ausführt: „Nach wie vor gestaltet sich diese Bekämpfung insbesondere in den schwer verseuchten Bezirken äußerst schwierig durch aktiven und passiven Wiederstand seitens der betroffenen Bevölkerungskreise. Vielfach werden augenkranke Kinder an den Kontrollterminen von den Eltern zu Hause behalten und erst nach mehrfachen Strafandrohungen bezw. Bestrafungen gelingt es, die Widerstrebenden zum Befolgen der behördlichen Anordnungen zu zwingen. Ist es nach einiger Mühe gelungen, die erkrankten Kinder der klinischen Behandlung zu überweisen und kehren dieselben, nachdem sie operiert sind, nach Hause zurück, dann werden die Kinder an den Kontrolltagen wieder nicht nach der Schule geschickt. Denn nach Ansicht der Leute seien die Kinder jetzt gesund und bedürfen keiner weiteren Behandlung. Und doch kann auf Nachbehandlung in den meisten Fällen nicht verzichtet werden.

Zu dem aktiven Widerstand, der den Anordnungen des Arztes und der Behörden entgegengesetzt wird, gesellt sich, den

Kampf gegen die Granulose im hohen Grade erschwerend, das völlig gleichgültige Verhalten der Krankheit gegenüber. Daß die Krankheit ansteckt, wird am Ende eingesehen; aber nicht das Geringste geschieht, um sich ihrer zu erwehren. Alle Ermahnungen, die gesunden Kinder nicht mit kranken schlafen zu lassen, für die letzteren besondere Handtücher und besonderes Waschgeschirr bereit zu stellen, sind in den Wind gesprochen. Bezüglich Reinhaltung des Körpers, der Kleidung, der Wäsche, wird nicht den bescheidensten hygienischen Anforderungen Genüge geleistet."

Die Bedeutung der Bekämpfung der Granulose möge durch Zahlen über ihre Verbreitung aus einigen Kreisen klargelegt werden: Im Kreise Heydekrug betrug 1904 die Gesamtzahl der Einzelbehandlungen 2193; im Kreise Ortelsburg waren sämtliche 127 Schulen des Kreises verseucht und zwar mit einem Prozentsatz kranker Schüler von 8,6; im Kreise Allenstein waren von 112 Schulen Ende 1904 55 und Juli 1905 63 verseucht.

Aus dem Kreise Allenstein liegt uns eine Aufstellung über die vom Kreise seit Beginn der planmäßigen Granulosebekämpfung gemachten Aufwendungen vor. Danach sind vom Kreise verausgabt

im Rechnungsjahr	1899 . . .	8846,50 Mk.
"	1900 . . .	5417,00 "
"	1901 . . .	4002,00 "
"	1902 . . .	4697,50 "
"	1903 . . .	6732,00 "
"	1904 . . .	4540,00 "
"	1905 . . .	5143,50 "

Die Kreise Rössel und Rastenburg setzten 5000 Mk., Neidenburg 3000 Mk., Fischhausen, Labiau, Gerdauen je 2000 Mk., Gumbinnen 1700 Mk. jährlich resp. im letzten Jahre zur Granulosebekämpfung aus.

Im Kreise Mohrungen beschloß der Kreistag 1905 die Bewilligung von Mitteln zur Fortsetzung der Bekämpfung der Granulose auf weitere 5 Jahre und zwar einmal einen Beitrag zu den Arztkosten von 1500 Mk. und ferner die Tragung der Hälfte der Kosten für die stationäre Behandlung Granulose-

kranker, sowie die Kosten zur Unterstützung von Angehörigen für die Dauer der Behandlung des Familienhauptes im Krankenhause bis zur Höhe von 3000 Mk. unter der Bedingung, daß der Fiskus zu gleichem Zweck jährlich mindestens 6000 Mk. aus eigenen Mitteln aufwendet und zwar zu den Arztkosten den doppelten und zu der stationären Behandlung den gleichen Betrag wie der Kreis.

Der Erfolg der planmäßigen Behandlung ist nach dem Verwaltungsberichte im Kreise Osterode (Ostpr.) ein sehr geringer, während andererseits Kreis Memel mitteilt, daß die Bekämpfung voraussichtlich bis auf einzelne wohl immer wiederkehrende Fälle bald zu Ende sein würde.

Die Bekämpfung der **Diphtherie** wird durch die Kreisverwaltungen unterstützt, indem diese Mittel zur unentgeltlichen Hergabe von Heilserum bereitstellen, die durchschnittlich in Höhe von 100 bis 300 Mk. variieren. In einigen Kreisen sind die Aufwendungen auch höher. So im Kreise Rössel 500 Mk., im Kreise Putzig vom 1. April 1905 bis Ende Januar 1906 965 Mk. Die unentgeltliche Hergabe des Serums ist für unbemittelte oder auch allgemein für die arbeitende Bevölkerung bestimmt.

Zur **Typhusbekämpfung** ist im Kreise Bitburg durch Kreistagsbeschluß der Stadt Bitburg zur Errichtung von Isolierräumen beim städtischen Krankenhause eine Beihilfe von 500 Mk. bewilligt, während im Kreise Dt. Krone Typhuskranke auf Kreiskosten in den Krankenhäusern behandelt werden. In dem Haushaltvoranschlag für das Jahr 1906 des Kreises Meisenheim hat der Kreisausschuß 8000 Mk. als Beihilfe zur Errichtung von Isolierräumen beim Krankenhause eingesetzt, deren Bewilligung der Kreistag inzwischen beschlossen haben wird.

Im Kreise Lüneburg werden alle mittellosen, von ansteckenden Krankheiten befallenen Personen unentgeltlich im Krankenhause verpflegt; der Kreis Lüchow geht noch weiter, indem hier der Kreis auf Antrag ebenfalls die sämtlichen Krankenhauskosten übernimmt, und zwar ohne Rücksicht auf die finanzielle Lage der Kranken.

Der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten dient ebenfalls die in vielen Kreisen, z. B. im Unterwesterwaldkreis, Oberwesterwaldkreis, Unterlahnkreis und den Kreisen Alfeld, Göttingen, Osthavelland und Pr. Stargard durch Kreisstatut eingeführte **obligatorische Leichenschau**, welche vor allem über die Verbreitung der Tuberkulose Aufschluß gibt. Der Verwaltungsbericht des Unterlahnkreises für das Jahr 1905 berichtet: „Von den statistischen Ergebnissen der Leichenschau ist namentlich bemerkenswert der hohe Prozentsatz der Todesfälle an Tuberkulose, der im Jahr 1903 18,6 pCt., 1904 21,4 pCt., 1905 17,1 pCt. sämtlicher Todesfälle betrug", und Herr Landrat Büchting in Limburg führt in einer in Frankfurt a. M. stattgefundenen Versammlung[1]) in seinem Vortrage über die soziale Arbeit auf dem Lande aus: „Außer dem Gebiete der Krankenpflege wirkt die Polizei mit durch die Einführung der Leichenschau, die seit dem 1. Februar 1905 eingerichtet ist. Durch die obligatorische Leichenschau ist erst zum Bewußtsein der beteiligten Aerzte, Pfarrer und Verwaltungsbeamten gekommen, in welch entsetzlicher Weise die Tuberkulose im Oberwesterwaldkreis haust. Früher wurde der Arzt in den letzten vier bis sechs Wochen der Tuberkulose nicht mehr zugezogen, weil jede Behandlung aussichtslos war, der Kranke starb und dann wurde ins Standesamtregister eingetragen: An Entkräftung, Zehrung usw. gestorben. Das gab kein richtiges Bild. Jetzt muß die Leichenschau durch einen Arzt vorgenommen werden. Die Aerzte haben in den meisten Fällen die Kranken vorher behandelt und sind also in der Lage zu sagen, welche Krankheit den Tod verursacht hat. Da nun der Kreis nicht vermögend genug ist, um etwas Erhebliches in der Bekämpfung der Tuberkulose zu tun, so ist er an den Wiesbadener „Tuberkelklub" mit der Bitte um Gewährung von Geldmitteln herangetreten, um zu erreichen, daß in allen Fällen, wo ein Todesfall an Tuberkulose zur Kenntnis der Aerzte kommt, sofort festgestellt wird, wer etwa von den Angehörigen

[1]) Bericht über die Versammlung am 16. November 1905 des sozialen Museums und des Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandte Bestrebungen. Frankfurt a. M.

auch an Tuberkulose erkrankt ist und welche Maßregeln nötig sind, um das Umsichgreifen der Tuberkulose in dieser Familie aufzuhalten."

In mehreren Kreisen, z. B. in den Kreisen Pr. Stargard und Göttingen, ist die Leichenschau zur Zeit nur partiell eingeführt, während sie im Kreise Alfeld am 12. April 1905 von vornherein für den ganzen Kreis erlassen und im Kreise Osthavelland von einer nur partiellen in eine für den ganzen Kreis gültige umgewandelt ist. Es ist in Rücksicht auf die Kostenfrage die Einschränkung gemacht, daß in allen Ortschaften, in denen ein Arzt nicht ansässig oder in unmittelbarer Nachbarschaft ist, die Leichenschau nur dann stattfindet, wenn der Verstorbene in der dem Tode voraufgegangenen Krankheit nicht ärztlich behandelt wurde.

Die durch die Leichenschau entstehenden Kosten werden im Unterlahnkreise durch die Gemeinden aufgebracht, während im Kreise Pr. Stargard der Kreis die Kosten für solche Personen zu übernehmen hat, deren Oberhaupt zu weniger als 400 Mk. Einkommensteuer veranlagt ist.

Im Landkreise Göttingen regelt sich die Leichenschau nach folgender Polizeiverordnung vom 14. Januar 1906, welcher die Polizeiverordnung für den Kreis Alfeld vom 12. April 1905 als Muster gedient hat.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch für die Gemeinden Weende, Grone, Rosdorf, Geismar und den Flecken Bovenden, Landkreises Göttingen, die folgende Polizeiverordnung betr. die pflichtmäßige Leichenschau erlassen.

§ 1. Ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes (Magistrats) darf eine Beerdigung stattfinden.

§ 2. Zur Erlangung der Genehmigung hat das Familienhaupt und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat der im § 1 bezeichneten Behörde innerhalb 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes oder dem Auffinden der Leiche eine von einem approbierten, tunlichst dem behandelnden Arzte ausgestellte Todesbescheinigung einzureichen. Das Muster der Todesbescheinigung und der Beerdigungsgenehmigung bestimmt der Landrat.

§ 3. Wenn die Gemeindevorsteher nicht zugleich Standesbeamte sind, ist mit der Todesbescheinigung auch die Bescheinigung des zuständigen Standesbeamten über die erfolgte Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister vorzulegen.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1—3 finden keine Anwendung auf die Beerdigung solcher Leichen die

a) mit einem vorschriftsmäßigen Leichenpasse eingeführt,

b) einer richterlichen Schau unterzogen worden sind.

§ 5. Die Todesbescheinigung darf nur auf Grund der durch persönliche Untersuchung gewonnenen Ueberzeugung von dem eingetretenen Tode ausgestellt werden.

§ 6. Werden die Verpflichtungen zu §§ 2 und 3 nicht in der vorgeschriebenen Frist erfüllt, so erfolgt die Beibringung der Bescheinigungen von Amtswegen durch die Gemeindebörde auf Kosten des Pflichtigen.

§ 7. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 9 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe tritt.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Februar 1906 in Kraft.

Göttingen, den 14. Januar 1906.

Der Landrat.

Ferner ist noch der von einer Reihe von Kreisen, z. B. Znin, Obornik, Trebnitz, Cosel, Hannover, Gronau, Iburg, Meisenheim, Neidenburg mit dem Zentralkomitee des preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz zu Berlin abgeschlossene Vertrag betreffend die Bestellung von Baracken bei Ausbruch von Epidemien zu erwähnen. Als Muster findet hier die Abschrift des Vertrages mit dem Kreiskommunalverbande des Kreises Meisenheim Aufnahme.

Zwischen dem

Zentral-Komitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz zu Berlin einerseits

und dem Kreiskommunalverbande des Kreises Meisenheim andererseits

wird hierdurch nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Das Zentralkomitee verpflichtet sich, unter den in B. 1—3 angeschlossenen (Grundsätze) enthaltenen Voraussetzungen und Bedingungen dem Kreise Meisenheim in Friedenszeiten bei Ausbruch einer der im § 1 des Reichsseuchengesetzes vom 20. Juni 1900 aufgeführten Seuchen sowie einer Typhus-Ruhr- oder Granulose-Epidemie aus seinem Barackenbestande Baracken leih-

weise zur Verfügung zu stellen und während der Dauer der vorgenannten Seuchen bzw. Epidemien zu belassen.

In gleicher Weise soll, auf die Dauer von 3 Jahren von dem Inkrafttreten dieses Vertrags ab gerechnet, die Hergabe von Baracken bei Scharlach und Diphteritisepidemien stattfinden.

Die dem Ermessen des Zentralkomitees unterliegende etwaige Einstellung der Barackenhergabe für die Bekämpfung der letztgenannten beiden Seuchen nach Ablauf von drei Jahren läßt die beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrage im übrigen ungeändert fortbestehen.

§ 2.

Der Kreis Meisenheim verpflichtet sich — und zwar zunächst auf die Dauer von 10 Jahren dem Zentralkomitee alljährlich einen nach Maßgabe der Bestimmungen unter A1 und 4 der „Grundsätze" auf 70 Mark geschrieben Siebzig Mark festgesetzten Beitrag zu zahlen, welcher von der Kreiskommunalkasse bis zum 1. Mai jeden Jahres an die Schatzmeisterkasse des Zentral-Komitees portofrei einzusenden ist.

Die erste Beitragszahlung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags (§ 7) zu leisten.

Für die Bemessung der die Grundlage der Beitragsberechnung bildenden Seelenzahl (A1 der Grundsätze) ist das amtlich festgestellte Ergebnis der letzten, vor dem Vertragsabschlusse stattgehabter Volkszählung maßgebend. Finden während der Dauer des Vertragsverhältnisses weitere Volkszählungen statt, so ist — jedoch nur auf Antrag eines der vertragschließenden Teile und nur bei einer Erhöhung oder Verminderung der Seelenzahl um wenigstens 1000 Zivileinwohner — die Beitragssumme nach Maßgabe der neu festgestellten Seelenzahl umzurechnen. Die hiernach eintretende Aenderung des Beitrages auf bereits gezahlte oder fällig gewesene Beiträge, hat keine rückwirkende Anwendung.

Sonstige, innerhalb der zehnjährigen Vertragsdauer eintretende Veränderungen der Seelenzahl berechtigen die Kontrahenten nicht zu der Forderung einer Erhöhung oder Verminderung des von dem Kreise zu entrichtenden Beitrages.

§ 3.

Im Falle der Ueberweisung von Baracken hat der Kreis Meisenheim die Hälfte der Transportkosten, sowie die gesamten Aufstellungs- und Instandsetzungskosten der Baracken zu tragen, bzw. zu erstatten.

Als Instandsetzungskosten im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle diejenigen, welche durch Transport, die Aufstellung und den Gebrauch erwachsen sind.

Ein Ersatz der durch den ordnungsmäßigen Gebrauch entstandenen Wertverminderung ist nicht zu gewähren.

§ 4.

Nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Vertrages (§ 7) steht beiden Teilen der Rücktritt von demselben frei. Bis zu dem Eingange der Rücktrittserklärung eines Kontrahenten bei dem anderen gilt das Vertragsverhältnis als stillschweigend fortgesetzt. Geht eine Rücktrittserklärung nicht binnen vier Wochen nach dem Ablauf der zehnjährigen Vertragsperiode bei dem anderen Kontrahenten ein, so wird das Vertragsverhältnis als stillschweigend auf ein weiteres Jahr verlängert angesehen.

§ 5.

Der Kreis übernimmt durch dies Uebereinkommen keinerlei über dessen Inhalt hinausgehende Verbindlichkeiten, insbesondere nicht die Zahlung von Zuschüssen aus Anlaß jeweiliger, besonders hoher Inanspruchnahme des Zentral-Komitees in einzelnen Landesteilen.

§ 6.

Soweit der Inhalt der angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden „Grundsätze" nicht durch die vorstehenden Paragraphen ersetzt oder ergänzt ist, ist derselbe in allen Beziehungen für das Vertragsverhältnis maßgebend.

§ 7.

Vorstehender Vertrag tritt in Wirksamkeit, sobald das „Zentral-Komitee" sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

Die zehnjährige Vertragsdauer beginnt an dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Einverständniserklärung des „Zentral-Komitees" bei dem Kreise eingegangen ist.

Das Zentral-Komitee ist verpflichtet, sein Einverständnis mit dem Beginnen der Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses in der vorbezeichneten Weise zu erklären, sobald entweder zwei Drittel der der Provinz angehörigen Stadt- und Landkreise oder die Hälfte aller Kreise der Monarchie sich vertragsmäßig mit dem Zentral-Komitee über die Hergabe von Baracken auf der Grundlage der „Grundsätze" geeignet haben. Eine frühere Abgabe der Einverständniserklärung unterliegt dem freien Ermessen des Zentral-Komitees.

§ 8.

Jeder vertragsschließende Teil trägt die auf ihn entfallende Hälfte der durch diesen Vertrag entstehenden Stempelkosten, ohne Rücksicht auf die dem anderen Teile etwa zustehende Stempelbefreiung.

Zur Erkennung und Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten werden ferner von vielen Kreisen bakteriologischen Untersuchungsämtern und hygienischen Stationen feste Beiträge gezahlt, für welche den Aerzten in den betreffenden Kreisen es ermöglicht ist, kostenfrei bakteriologische und hygienische Untersuchungen vorzunehmen.

6. Förderung der Hygiene.

Hierher ist in erster Linie die Nahrungsmitteluntersuchung zu rechnen, dann haben aber einige Kreise auch die Anlage von Badegelegenheiten unterstützt und schließlich ist die Anlage von Volksgärten in den Kreisen Gelsenkirchen und Recklinghausen ein bedeutsames Wahrzeichen hygienischer Fürsorge. Als ein weiterer sehr wesentlicher Faktor kommt noch die Beschaffung guten Wassers hinzu, der ein früheres Kapitel gewidmet war.

Gesetzlich gehört die Ueberwachung des Nahrungsmittelverkehrs, die Revision der Weinhandlungen, sowie der Drogerien und Bierdruckapparate zu den Aufgaben der Ortspolizeibehörden. Ihre Uebernahme auf den Kreis, welche die Revision entweder durch ein eigenes Nahrungsmitteluntersuchungsamt oder nach besonderem Vertrag durch eine Untersuchungsstation ausführen läßt, geschieht wohl allgemein aus den Gründen, welche im Bericht des Kreisausschusses des Kreises Solingen-Land 1902/03 in folgender Weise näher dargelegt werden: „Die Ortspolizeibehörden sind nicht in der Lage, die Nahrungsmittelkontrolle in der ausgiebigen Weise mit den verhältnismäßig geringen Kosten, die der Kreis dafür aufwendet, auszuüben. Sie müßten auch für die Revision der Drogerien, Bierdruckapparate und Weinhandlungen erheblich mehr aufwenden, als bei Uebertragung der Kontrolle an den Chemiker des Nahrungsmitteluntersuchungsamts durch den Kreis notwendig ist, was in dem Ineinandergreifen der verschiedenen Tätigkeiten des Nahrungsmittel-Chemikers, der auf einer Tagesreise an verschiedenen Orten Nahrungsmittelgeschäfte, Drogerien, Weinhandlungen und Bierdruckapparate zugleich revidieren kann, seine Erklärung findet." Dem Kreise Solingen verursacht das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt jährlich 3600 Mk. Kosten, von denen etwa 1000 Mk. durch Untersuchungskosten und Geldstrafen gedeckt werden. Nach demselben Bericht kostet die Revision der 75 im Kreise vorhandenen Drogenhandlungen jährlich etwa 150 bis 200 Mk., während für die Revision der Weinlager 100 Mk. veranschlagt sind.

Ein eigenes Untersuchungsamt haben ferner die Kreise Recklinghausen, Ruhrort, Saarbrücken, während im Kreise Mörs, in

welchem das öffentliche Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Ruhrort am 1. Oktober 1905 durch Lösung des Vertragsverhältnisses eingegangen ist, zurzeit wegen Einrichtung eines solchen Amtes in Mörs als Kreisanstalt verhandelt wird.

Die Aufgaben des Untersuchungsamtes in Recklinghausen sind durch folgendes Statut geregelt:

Statut
betr. die Einrichtung einer öffentlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen für den Kreis Recklinghausen.

§ 1.

Zur Ausführung der Reichsgesetze betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen wird für den **Kreis Recklinghausen** mit dem 1. November 1899 in der **Stadt Recklinghausen** eine **öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen** unter dem Namen „Oeffentliches chemisches Untersuchungsamt für den Kreis Recklinghausen" errichtet.

§ 2.

Die Anstalt hat die Aufgabe:

1. sowohl im Auftrage von Behörden als auch für Privatpersonen die im § 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 erwähnten Gegenstände nach wissenschaftlich zuverlässigen Methoden einer chemischen, mikroskopischen oder sonst geeigneten Untersuchung auf ihre Güte und Beschaffenheit, auf Fälschung oder ihren anormalen Zustand, sowie insbesondere auf Beimengung gesundheitsschädlicher Stoffe zu unterziehen und über den Befund Auskunft zu erteilen,
2. auch sonst die zuständigen Kreis- und Ortspolizeibehörden bei Ausführung der Reichsgesetze betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zu unterstützen.

   Die Untersuchungen für Privatpersonen dürfen jedoch nur insoweit vorgenommen werden, als die Leistungen für die Behörden darunter nicht leiden.

§ 3.

Zur Vornahme der Untersuchungen dient ein allen Anforderungen entsprechend eingerichtetes, für alle Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen ausreichendes Laboratorium.

§ 4.

Die Aufsicht über das Untersuchungsamt führt der Königl. Landrat des Kreises Recklinghausen unter Mitwirkung des Königl. Kreisphysikus bezw. des Königl. Kreisarztes.

§ 5.

Die Anstalt leitet ein zuverlässiger Chemiker, welcher den Befähigungsausweis als Nahrungsmittelchemiker erworben hat.

Als ärztlicher Sachverständiger fungiert der Königl. Kreisphysikus bezw. Kreisarzt, als tierärztlicher Sachverständiger der Königl. Kreistierarzt des Kreises Recklinghausen.

§ 6.

Der Leiter der Anstalt wird vom Kreisausschuß angestellt und vom Landrat vereidigt. Die Anstellung des Leiters findet durch Vertrag unter Vorbehalt einer angemessenen Kündigung statt. Derselbe erhält jedoch nicht die Eigenschaft eines Kreiskommunalbeamten.

§ 7.

Die Entschädigung für die Ausführung der für die Kreis- und Ortspolizeibehörden vorzunehmenden Untersuchungen und zu erstattenden Berichte und Gutachten besteht in einer festen Jahresremuneration. Die Beschaffung, Ergänzung und Erneuerung der Utensilien, Reagenzien usw. ist Sache des anzustellenden Chemikers.

Die Gebühren für Untersuchungen, welche im Auftrage von Privatpersonen vorgenommen werden, berechnen sich nach einem vom Kreisausschuß genehmigten nnd öffentlich bekannt gemachten Tarif und sind auf Verlangen im voraus zu entrichten.

§ 8.

Die auf Grund der Reichsgesetze betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, fließen in die Kreiskommunalkasse.

§ 9.

Anträge auf Untersuchungen sind an das „Chemische Untersuchungsamt zu Recklinghausen" zu richten. Die Erledigung erfolgt nach einer vom Kreisausschuß zu erlassenen Geschäftsordnung.

§ 10.

Untersuchungen und Gutachten für Reklamezwecke dürfen nicht übernommen werden.

§ 11.

Das Untersuchungsamt darf Mitteilungen über die Entdeckung von Fälschungen an Unbeteiligte nicht machen.

Recklinghausen, 30. Oktober 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Recklinghausen.

Der Kreis Höchst a. M. hat von der ursprünglich geplanten Einrichtung eines besonderen Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes der hohen Kosten wegen abgesehen, aber für diese Zwecke seit 1900 eine Summe zur Verfügung gestellt. Begründet wird dies

damit, daß eine gute Lebensmittelkontrolle zwar ein dringendes Bedürfnis, aber namentlich auf dem Lande der Polizei ohne die Beihilfe zuverlässiger in den Betriebsverhältnissen bewanderter Sachverständiger nicht möglich ist. Es werden daher die Untersuchungen durch eine aus dem Kreisarzt und einem Apotheker bestehende Kommission in der Weise vorgenommen, daß in jedem Jahre ein Teil der Gemeinden untersucht wird.

In den Kreisen Weststernberg und Lebus sind Verträge mit einem Nahrungsmittelchemiker in Frankfurt a. Oder, im Kreise Osthavelland mit dem Nahrungsmitteluntersuchungsamt in Berlin, im Kreise Niederbarnim mit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg abgeschlossen. Der Kreis Lebus zahlte bis jetzt 3000 Mk., will aber diesen Betrag auf 2000 Mk. herabsetzen; Osthavelland zahlte 1904 für die Untersuchung von 398 Proben 1050 Mk., der Kreis Niederbarnim zahlt 3000 Mk., wofür das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt der Landwirschaftskammer jährlich bei 1250 Nahrungsmittelproben 1000 Vorprüfungen und 250 eingehende Untersuchungen vorzunehmen hat.

Im Kreise Untertaunus ist die Gendarmerie mit dem Geißlerschen Apparat ausgerüstet, durch welchen der Fettgehalt der zum Verkauf kommenden Milch leicht festgestellt werden kann.

Hinsichtlich der **Badegelegenheit** hat die Tätigkeit des Kreises Schmalkalden bei dem Kapitel Jugendfürsorge ihre Würdigung erfahren. Von anderen Kreisen liegen nur wenige Mitteilungen vor. In den Kreisen Schwetz und Sprottau ist mit den Kreiskrankenhäusern Badegelegenheit verbunden, doch findet sich im Bericht des Kreises Sprottau ohne nähere Mitteilungen nur die Angabe, daß 1309 Bäder verabreicht wurden. Im Kreise Schwetz wurden in der Badeanstalt folgende Bäder abgegeben:

	1904	1905
Wannenbäder I. Klasse	218	183
„ II. „	94	60
Brausebäder an einzelne Personen	249	198
Brausebäder an Volksschüler	462	356
„ „ Präparandenschüler	1176	728

Im Kreise Steinburg bestehen 5 Badeanstalten, von denen zwei städtisch sind, eine zu einer Anstalt gehört, eine Privat-

eigentum und eine durch einen Verein errichtet ist, der dazu vom Kreise mit 500 Mark unterstützt wurde.

Einen, soviel uns bekannt, einzig dastehenden Versuch zur gesundheitlichen Erziehung der Jugend hat der Kreis Westerburg unternommen, welcher von einer Broschüre „Wie hält man sich gesund und erwerbsfähig?“ 100 Stück kostenfrei an sämtliche Gemeinden mit dem Ersuchen verteilt hat, solche für die aus der Schule zu entlassenden Kinder auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen. Nach dem Verwaltungsbericht des Kreises vom Jahre 1905 sind auf diese Anregung hin von 53 Gemeinden 1400 Exemplare zu dem erwähnten Zwecke bestellt.

Die **Volksgärten** finden sich in großer Ausdehnung im Kreise Gelsenkirchen, während der Kreis Recklinghausen nur zu einem von der Gemeinde Osterfeld geplanten Volksgarten 1904 die Summe von 5000 Mark bewilligte.

Eigenartige Verhältnisse liegen im Kreise Gelsenkirchen vor. Ueber die Errichtung der Volksgärten folgen wir einem Berichte*), welcher ausführt:

„Der Kreis Gelsenkirchen bildet im Süden bis einschließlich Stadt Wattenscheidt, im Osten bis Wanne und Eickel, im Norden bis zum Bahnhof Bismarck hinauf ein zusammenhängendes, durchweg dicht bebautes Gemeinwesen von fast überall städtischem Charakter. Dabei ist die Höhe der wirtschaftlichen Entwicklung ohne Zweifel noch nicht erreicht und in absehbare Nähe die Zeit gerückt, wo größere unbebaute, zusammenhängende Flächen innerhalb oder in der Nähe der geschlossenen Ortschaften nicht mehr anzutreffen sind. Für die überraschende Schnelligkeit in der Entwicklung dieser Gegend mögen die folgenden Ziffern sprechen:

Die Bevölkerungszunahme nach der Volkszählung 1890 bis 1895 und 1895 bis 1905 hat betragen:

im Preußischen Staate	6,32 %	8,20 %
in Westfalen	11,18 %	18,1 %
in Gelsenkirchen (Landkreis)	30,77 %	44,99 %

*) Stüven, die Volksgärten im Kreise Gelsenkirchen, Separatabdruck aus dem Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege, 20. Jahrgang.

In gesundheitlicher Beziehung stellen derartige Gegenden der Verwaltung besondere Aufgaben, um so mehr, als durch die unvermeidliche Entwickelung von Dünsten, Rauch und Staub der großindustriellen Anlage die erste und grundlegende Bedingung guter gesundheitlicher Verhältnisse — gesunde Luft für unsere Lungen — übel beeinflußt wird.

Es war an der Zeit, bevor diese Verhältnisse weiter ihren Fortgang nahmen, die Möglichkeit zu schaffen, daß in dem nach allen Richtungen stark bebauten Gebiete große Volksgärten entstanden. Diesem Gesichtspunkte hat die Kreisverwaltung mit vorausschauendem Blick insofern Rechnung getragen, als im Dezember 1897 beschlossen wurde, von Kreiswegen zu Volksgartenzwecken eine Anleihe von 400 000 Mk. aufzunehmen. Der Kreisausschuß unterbreitete darüber dem Kreistage folgende Anträge, die auch einstimmig angenommen wurden:

1. Kreistag wolle den Kreisausschuß zur Aufnahme einer Kreisanleihe bis zum Betrage von 400 000 Mk. zu einem tunlich günstigen Zinsfuß ermächtigen. Der für die Verzinsung der Anleihe erforderliche Betrag ist alljährlich in den Kreishaushaltsplan einzustellen.
2. Die Anleihe ist bestimmt, die Gemeinden (ev. auch Amtsverbände) in ihren Bestrebungen zur Beschaffung, Bepflanzung und Einrichtung großer freier Plätze oder Volksgärten zu unterstützen.
3. Die Gemeinden oder Amtsverbände erhalten die Zuwendungen aus der Anleihe zins- und kostenlos; sie übernehmen dem Kreise gegenüber nur die Verpflichtung, den erhaltenen Geldbetrag mit 1 pCt. jährlich bis zur völligen Tilgung des Betrages zu amortisieren. Die dem Kreise durch die Tilgung ersparten Zinsen wachsen den Tilgungsbeträgen zu.
4. Die Ausführung des hiernach Erforderlichen wird dem Kreisausschuß übertragen, der bis auf weiteres alljährlich dem Kreistage über das Veranlaßte Bericht zu erstatten hat.

Ueber die Art, wie diese Summe zu verwenden war, stellte die Vorlage an den Kreistag die folgenden Grundsätze auf:

Aus der Anleihe soll die zur Anlage eines Volksgartens bereite Gemeinde (ev. auch der Amtsverband) den für die Beschaffung des Platzes erforderlichen Betrag ganz oder zu einem erheblichen Teile als einmalige kosten- und zinslose Zuwendung erhalten. Die Verteilung der Zuwendungen im einzelnen, sowie die Auswahl unter mehreren in einem Amte für das Unternehmen bereiten Gemeinden bleibt der Beschlußfassung durch den Kreis-

ausschuß vorbehalten; auch kann der Kreisausschuß, soweit es der Kreisfonds gestattet, in großen Aemtern mehr als einer Gemeinde eine Zuwendung machen. Die einzige Gegenleistung, welche den Gemeinden oder Aemtern, die öffentliche Pflanzungen der gedachten Art anlegen, gegenüber dem Kreise erwächst, besteht in der Uebernahme der Amortisation der auf sie entfallenden Zuwendung. Würde also beispielsweise der Stadt Wattenscheidt aus der Kreisanleihe eine Zuwendung von rund 50 000 Mk. gemacht werden, so würde sie bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld, d. h. auf 44 Jahre, eine jährliche Amortisation von 500 Mk. zu leisten haben. Die ganze Verzinsung der Schuld übernimmt dagegen der Kreis mit der Maßgabe, daß die ersparten Zinsen dem Amortisationsfonds zufließen.

Durch dies Vorgehen des Kreises wurde erreicht, daß man alsbald in allen Aemtern des Kreises damit begann, geeignete Plätze für die Anlage von Volksgärten zu beschaffen und so eine Einrichtung vorzubereiten, die bestimmt ist, in immer höherem Maße der Gegend zum Segen zu werden. Es konnte sich bei der Regelung der Angelegenheit, wie sie der Kreis getroffen, ein Amtsbezirk nicht gut ausschließen, wenigstens einen Volksgarten anzulegen, da andernfalls das betreffende Amt mit seiner Steuerkraft sich an der Kreisumlage für die Volksgärtenanleihe zwar hätte beteiligen müssen, irgend einen Vorteil aber daraus nicht zog.

So sind im Verlaufe von weniger als zwei Jahren die Plätze für im ganzen 8 Volksgärten geschaffen. Da inzwischen auch die Stadt Gelsenkirchen einen Volksgarten von rund 11 ha Größe angelegt hat, so sind somit jetzt in einem Gebiet von 7776 ha mit 224 989 Seelen 9 Volksgärten fertiggestellt oder es ist doch ihre Anlage durch Ankauf des Grund und Bodens gesichert. Die Größe der Volksgärten beträgt 66, 18, 33 ha.

Es entfallen sonach auf 25 ar der Volksgärten — ausschließlich der Markt-, Spiel- und sonstigen öffentlichen Plätze — des Land- und Stadtkreises Gelsenkirchen 849 Einwohner; oder auf je 34 Einwohner kommt 1 ar Volksgarten."

IV. Arbeiterfürsorge.

I. Bau von Arbeiterwohnungen.

Die Bestrebungen der Kreisverwaltungen auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge sind meist aus dem Grundgedanken hervorgegangen, die Landflucht der Arbeiter zu verhindern. Darauf zielen die Prämiierungen, die Seßhaftmachung von Landarbeitern und die Sorge für den Bau von Arbeiterwohnungen ab, wenigstens, soweit es sich nicht um rein städtische oder industrielle Arbeiter handelt. Wo dies der Fall ist, tritt die Sorge für die Abstellung sozialer Mißstände in den Vordergrund.

Auf dreierlei Weise haben die Kreisverwaltungen, die sich des Arbeiterwohnungsbaues angenommen haben, es versucht, die bestehenden Verhältnisse zu bessern. Sie treten entweder selbst als Bauunternehmer auf oder sie vermitteln das Geld, indem sie die Bürgschaft für das Darlehen übernehmen und drittens erfolgt durch sie oder doch mit ihrer Unterstützung die Gründung von Bauvereinen und Baugenossenschaften.

Als **Bauunternehmer** hat der Kreis Worbis den Bau von Arbeiterwohnungen in die Hand genommen. Es sind 1897 und 1898 in der Stadt Worbis, die 2000 Einwohner zählt, 12 Arbeiterwohnungen in 6 Doppelhäusern errichtet, für die der Bauplan durch ein vom Kreise veranlaßtes Preisausschreiben gewonnen war. Die Häuser sind einstöckig und jedes mit besonderem Eingang versehen. Außer dem Wohnhause ist für jedes Gehöft noch ein Stallgebäude für Schweine und Ziegen und Stallboden für die Futtervorräte vorhanden. Unmittelbar an das Haus schließt sich eine Ackerfläche von je $1/2$ Morgen für jede Wohnung. Das Wohnhaus enthält im Erdgeschoß zwei Stuben und eine

Küche, im Dachgeschoß eine Giebelstube, außerdem Keller und Bodenraum. Die Baukosten betragen für jedes Gehöft 2500 Mk., Baugrund und Acker kosten 525 Mk. Für einen gemeinschaftlichen Brunnen und Kanalisierung der Keller kommen für jede Stelle noch 100 Mk. hinzu, so daß die Gesamtkosten für das Gehöft 3125 Mk. betragen. Auf diese Summe hat jeder Bewohner eine Anzahlung von 300 Mk. geleistet, der Rest ist dem Kreise zu verzinsen. Der Kreis hat als Eigentümer des Terrains von der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt ein Darlehn in Höhe der Gesamtkosten gegen $2^3/_4\%$ Zinsen und 1% Amortisation aufgenommen. Die Bewohner der Häuser sind zunächst Mieter des Kreises und werden nach Abtragung der Hälfte des Schuldkapitals Eigentümer. Die jährliche Miete, die zur Deckung der Zinsen und der Amortisationsquote Verwendung findet, beträgt 108 Mk.

Dieses Vorgehen hat sich bis jetzt bewährt. Es sind wertvolle Arbeitskräfte dem Lande erhalten. Die Bewohner haben dumpfe, enge Wohnungen, die zum Teil Höhlen glichen, mit gesunden, schönen Wohnungen vertauscht und zeigen ihre Freude am eigenen Heim durch Verbesserung und Ausbau der Häuser und Anlage von kleinen wohlgepflegten Vorgärten. Von den ursprünglichen Mietern ist nur einer verzogen, dessen Wohnung schon anderweitig besetzt wurde.

Außer diesen Häusern in der Kreisstadt sind in verschiedenen Orten des Kreises Arbeiterwohnungen mit Kreisunterstützung erbaut. Bei diesen Häusern hat sich der Kreis darauf beschränkt, den vorgelegten Bauplan zu prüfen und in einem Orte, in welchem mehrere Häuser zugleich gebaut wurden, auch den Bau zu verdingen, sowie die Bauarbeiten und die Lieferung des Materials zu kontrollieren. Die Auswahl des Bauplatzes und die Angabe der Bauart hat der Kreis den Bauherren überlassen. Bei diesen Häusern sind die Arbeiter selbst von vornherein Eigentümer geworden. Der Kreis hat ihnen nur den größten Teil der Bausummen durch Gewährung von Darlehen aus der Kreissparkasse gegen einen Zinsfuß von $3^1/_4\%$ und $1^1/_2\%$ Amortisation beschafft. Der Kreis hat bei diesem Vorgehen

bisher keine Einbuße erlitten und die fortgesetzte Nachfrage von Arbeitern, die sich in gleicher Art ein eigenes Heim schaffen wollen, liefert den besten Beweis dafür, daß der Kreis einem Bedürfnis abgeholfen hat. Vor der Darlehnsgewährung, die bis zu drei Viertel des Gebäudewertes bewilligt wird, tritt eine genaue Prüfung der Kreditwürdigkeit des Antragsstellers ein.

Als Bauunternehmer hat auch der Kreis Merzig den Bau von Arbeiterwohnungen in Angriff genommen, wozu die Anregung von einem Privatmann ausging, der dem Kreise gleichzeitig einen Reservefond von 20 000 Mk. zur Verfügung stellte, um daraus etwaige Verluste bei den Arbeiterwohnungsbauten zu decken. Daraufhin beschloß der Kreistag 1890 den Umbau ungesunder und den Neubau guter und zweckmäßiger Wohnungen für die Arbeiter und kleinbäuerliche Bevölkerung zu übernehmen. Als Bedingung wird gefordert, daß die Antragsteller sich im Besitz eines hypothekenfreien Grundstücks befinden. Nach Feststellung der Kreditwürdigkeit wird vom Kreisausschuß ein Baudarlehn in Höhe der erforderlichen Bausumme gegen erste Hypothek bewilligt.

Die weiteren Bedingungen und die erzielten Erfolge gehen aus dem Berichte des Kreisausschusses hervor, der ausführt:

„Die Aufstellung des Bauprojektes und des Kostenanschlages sowie die Aufsicht über den Bau wird vom Kreisbaumeister unentgeltlich ausgeführt. An Zinsen werden für das Baudarlehn $3^1/_2$ % und an Tilgungsquote jährlich $2^1/_2$ % der Bausumme entrichtet. Die Zahlungen der Baurechnungen erfolgen vorschußweise durch die Kreissparkasse. Die Antragsteller werden also sofort Hauseigentümer, während der Kreis erststelliger Hypothekengläubiger für die Bausumme wird.

Zins- und Tilgungs-Zahlungen erfolgen je nach Vereinbarung eventuell auch in monatlichen Raten.

Die Kreissparkasse hat zur teilweisen Bestreitung ihrer Vorlagen eine Anleihe bei der Landesversicherungsanstalt in Düsseldorf aufgenommen in Höhe von 194 754 Mk., welche nach inzwischen stattgehabter Amortisation am 1. Januar 1906 noch 163 931 Mk. betrug.

Im ganzen sind seit Mitte 1890 vom Kreise Merzig 97 Häuser nach vorstehenden Grundsätzen gebaut worden (darunter etwa 10 Umbauten). Die aufgewendete Gesamtsumme betrug bis 1. Januar 1906 311 107 Mk., amortisiert wurde hiervon seitens der Hausbesitzer der Betrag von 104 820 Mk."

Die Vermittelung und Sicherheitsleistung für **Darlehen** zum Bau und zur Verbesserung von **Arbeiterwohnungen** haben die Kreise Johannisburg und Osterode durch Vertrag mit der Landesversicherungsanstalt der Provinz Ostpreußen 1904 resp. 1905 beschlossen. Es gelten für diese Tätigkeit die folgenden

Grundsätze für den Bau und die Verbesserung von Arbeiterwohnungen im Kreise Johannisburg.

§ 1.

Der Kreis Johannisburg tritt auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 28. April 1904 mit der Landes-Versicherungsanstalt der Provinz Ostpreußen in laufende Geschäftsverbindung zum Zwecke der Vermittelung und Sicherheitsleistung von Darlehen zum Bau und zur Verbesserung von Arbeiterwohnungen im Kreise Johannisburg.

§ 2.

Die Verwaltung dieses Unternehmens wird von dem Kreisausschuß geführt.

In dringenden Fällen ist der Vorsitzende des Kreisausschusses oder dessen gesetzlicher Stellvertreter befugt, auch ohne vorherigen Beschluß des Kreisausschusses Verfügungen zu erlassen, sowie etwaige Anordnungen zu treffen, indes muß die Genehmigung hierzu nachträglich eingeholt werden.

§ 3.

Der Kreisausschuß vertritt den Kreis bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen.

Der Kreisausschuß hat die Befugnis, nicht nur für einzelne Fälle sich andere Personen zu substituieren, sondern auch gewisse häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für alle Mal dem Vorsitzenden oder einer anderen Person zu übertragen.

§ 4.

Die Kassengeschäfte werden von der Kreissparkasse des Kreises Johannisburg nach näherer Anweisung des Kreisausschusses geführt.

§ 5.

Die zur Gewährung der im § 1 näher aufgeführten Baudarlehen erforderlichen Geldmittel werden seitens des Kreises Johannisburg von der

Landes-Versicherungsanstalt Ostpreußen in Königsberg gegen Schuldurkunde aufgenommen.

Der Zinsfuß beträgt drei Prozent, der Tilgungssatz ein Prozent.

Die Summe der Zins- und Tilgungsbeträge ist bis zur völligen Abtragung der Schuld in jedem Jahre gleich hoch. Soweit diese Summe nicht zur Verzinsung des jeweilig noch vorhandenen Schuldbetrages erforderlich ist, dient sie zur Tilgung.

§ 6.

Zinsen und Tilgungsbetrag sind halbjährlich bis zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres an die Kasse der Landes-Versicherungsanstalt zu Königsberg kostenfrei abzuzahlen.

Die Tilgung beginnt mit dem der Entnahme des Darlehns folgenden 1. Januar, bis dahin sind Teilzinsen zu zahlen.

§ 7.

Die Verleihung der von der Landesversicherungsanstalt aufgenommenen Darlehen darf, unbeschadet der unbedingten Sicherstellung des Baudarlehns nur dann stattfinden, wenn der Kreisausschuß nach sorgfältiger Prüfung sich von der Erreichbarkeit der im § 1 gedachten Zwecke überzeugt hat.

Bezüglich der Zahl, Beschaffenheit und Benutzung der Räume, sowie der Anforderungen, welche im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit der Bewohner zu stellen sind, insbesondere auch darüber, ob diesem Umstande genügend Rechnung getragen ist, beschließt der Kreisausschuß im Einvernehmen mit der Landesversicherungsanstalt nach den eingereichten Unterlagen (§ 11 des Statuts), eventl. nach stattgehabten ergänzenden Ermittelungen.

Die Gebäude müssen gegen Feuersgefahr entsprechend versichert und im ordnungsmäßigen Zustande erhalten werden.

Wohnhäuser, welche zur Schaffung von billigen und gesunden Wohnungen für Arbeiter errichtet und zur Förderung dieses Zweckes beliehen sind, dürfen ohne Genehmigung des Kreisausschusses weder zu anderen Zwecken benutzt, noch an denselben bauliche Veränderungen, welche den Charakter des Gebäudes beeinflussen, vorgenommen werden.

Kleine Grundstücke, welche nur aus Arbeiterwohnungen mit Ländereien von geringem Umfange bestehen, dürfen ohne Zustimmung des Kreisausschusses nicht veräußert werden.

Diese Einschränkung ist bei der Darlehnsbewilligung auszusprechen.

Alle Darlehnsnehmer sind verpflichtet, die Besichtigung der Baulichkeiten, Grundstücke und sonstigen Anlagen durch den Kreisausschuß oder einen von letzterem beauftragten Beamten sowie durch einen Vertreter der Landesversicherungsanstalt jederzeit zu gestatten.

§ 8.

Die Baudarlehne können unter der Voraussetzung, daß die im § 9 dieses Statuts aufgestellten Bedingungen hinsichtlich der Sicherheitsleistung erfüllt werden, seitens des Kreisausschusses gewährt werden:

bis höchstens 75 — fünfundsiebenzig — Prozent des Bauwertes.

Die Darlehen sind von dem Tage der Zahlung ab mit $3^1/_4$ — drei ein viertel — vom Hundert zu verzinsen und mit 1 — eins — vom Hundert zu tilgen. Die Zinsen und Tilgungsraten sind in halbjährlichen Raten nachträglich am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres an die Kreissparkasse zu entrichten.

Der Darlehnsnehmer unterwirft sich bezüglich der Zahlung der Zins- und Tilgungsraten der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

Der Bau- und Landwert kann, sofern der Kreisausschuß dies für nötig hält, auf Kosten des Antragstellers durch den Kreisausschuß oder einen von letzterem beauftragten Sachverständigen festgestellt werden.

§ 9.

Die Sicherheit für die in Rede stehenden Darlehen ist durch hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken zu leisten, und zwar:

entweder durch eine in Abteilung II des Grundbuchs einzutragende Rente oder durch Bestellung einer den §§ 5/6 dieser Grundsätze entsprechenden Tilgungshypothek in Abteilung III des Grundbuchs.

Die Sicherheit kann angenommen werden:

a) bei landschaftlich beliehenen Grundstücken bis zu $^5/_6$ der landschaftlichen Taxe,
b) bei anderen, nicht landschaftlich beliehenen Grundstücken, innerhalb der ersten $^2/_3$ des durch Sachverständige des Kreisausschusses festgestellten Wertes der Liegenschaften, ausschließlich des Wertes des lebenden und toten Inventars.

Dem Baudarlehn muß in der Regel das Vorzugsrecht vor den bereits eingetragenen Lasten und Hypotheken eingeräumt werden, indes kann hiervon abgesehen werden, wenn das Grundstück trotz der Vorhypotheken nach dem Ermessen des Kreisausschusses noch genügende Sicherheit bietet.

§ 10.

Werden von den Darlehnsnehmern die von ihnen übernommenen Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllt, oder tritt eine erhebliche Verschlechterung des Grundstücks ein, so kann das Darlehn ohne Kündigung zurückgefordert werden.

§ 11.

Mit dem Antrage auf Gewährung eines Baudarlehns müssen zur Begründung desselben eingereicht werden:

a) der Kostenanschlag nebst Bauzeichnungen,
b) der Bauplan,
c) der Kaufvertrag über den Erwerb des Grund und Bodens,
d) eine Abschrift vom Grundbuchblatt,
e) ein Auszug aus der Grund- und Gebäudesteuerrolle,
f) das Feuerversicherungskataster.

Nach erfolgter Genehmigung des Bauprojekts ist die Eintragung des bewilligten Darlehns zu bewirken.

Alle mit der Darlehnsgewährung, Verzinsung, Tilgung und Rückzahlung verbundenen Kosten trägt der Schuldner.

Die Regulierung wird durch den Kreisausschuß geleitet.

§ 12.

Die Darlehen werden regelmäßig erst nach Fertigstellung der Gebäude gezahlt, indes können auf Beschluß des Kreisausschusses auch schon vorher Teilzahlungen je nach dem Fortschreiten des Baues vorschußweise geleistet werden, wenn das Darlehn bereits hypothekarisch sichergestellt ist.

§ 13.

Die Verträge mit Bauhandwerkern und Lieferanten schließt der Bauende im eigenen Namen und für eigene Rechnung ab, so daß er daraus berechtigt und verpflichtet wird; jedoch kann der Kreisausschuß bei der Darlehnsbewilligung die Bedingung aussprechen, daß zu allen Verträgen vor deren Abschluß seine Genehmigung einzuholen ist, und zwar zur Vermeidung einer für jeden Fall des Zuwiderhandelns zu zahlenden Vertragsstrafe von 20 Mark.

Mit der Bauausführung darf erst nach Erlangung der polizeilichen Bauerlaubnis oder Ansiedelungsgenehmigung begonnen werden.

§ 14.

Der Kreisausschuß überwacht die Bauausführung in einer seinem Ermessen überlassenen Form.

Wenn der Bauende den Bau nicht dem Bauplane entsprechend, oder nicht ordnungsgemäß, oder nicht mit durchweg gutem Material ausführt, oder nicht rechtzeitig beginnt, oder nicht so fördert, daß die rechtzeitige Herstellung gewährleistet erscheint, so kann der Kreisausschuß jederzeit die Darlehnsbewilligung zurückziehen, oder die Bauausführung ihm entziehen und diese selbst übernehmen, auch ordnungswidrig von ihm hergestellte Bauteile auf seine Kosten entfernen.

§ 15.

Der Kreisausschuß kann, falls ein Bedürfnis vorhanden ist, Arbeiterwohnhäuser für Rechnung des Kreises aufbauen und diese sodann im fertigen Zustande an Arbeiter unter den in den vorstehenden Grundsätzen angegebenen Bedingungen entweder zum Eigentum abtreten, oder auch die einzelnen Wohngelegenheiten vermieten.

§ 16.

Die Mietspreise für Arbeiterwohnungen dürfen von den Besitzern der Arbeiterwohnhäuser nicht höher angesetzt werden, als für eine unter Berücksichtigung des gemeinnützigen Zweckes des Unternehmens angemessene Verzinsung und Tilgung des Bau- und Landkapitals und für Instandhaltung der Grundstücke geboten erscheint.

§ 17.

Die nach Bestreitung der Ausgaben an Zinsen, Amortisation und Verwaltungskosten verbleibenden Ueberschüsse bilden einen Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle und sind bei der Kreissparkasse zinsbar anzulegen.

§ 18.

Vorliegende Grundsätze, welche durch Beschluß des Kreistages abgeändert werden können, treten nach erfolgter Bestätigung sogleich in Kraft.

Der Kreisausschuß.

Im Kreise Johannisburg sind bis jetzt gute Erfahrungen gemacht worden, die zeigen, daß auch das Bedürfnis vorhanden ist. Der Bau von Arbeiterwohnungen hat namentlich unter den Arbeitern, kleinen Besitzern und Handwerkern ein reges Interesse hervorgerufen. Größere Besitzer haben auffallenderweise bisher Anträge auf Bewilligung von Baudarlehen nicht gestellt. Bemerkt wird, daß mehrfach Leute, welche vor Jahren als arme Knechte nach Westfalen gegangen sind, jetzt von dort zurückkehrten und sich aus den Ersparnissen ein kleines Kätnergrundstück kauften und ein Wohnhaus darauf errichteten. Die Größe dieser Landparzellen schwankt zwischen 1—20 Morgen. Während des Zeitraumes von einem Jahre sind 42 Anträge auf Bewilligung von Baudarlehen eingegangen. Bis jetzt sind 10 Arbeiterhäuser vollständig ausgebaut und abgenommen worden, weitere 14 Bauten werden im Laufe dieses Sommers (1906) beendet und in Benutzung genommen.

Beabsichtigt wird, die immer mehr verschwindende altmasurische Holzarchitektur bei an kreisseitig beliehenen Häusern dadurch zu erhalten, daß die Bewilligung der Darlehne an die Bedingung geknüpft wird, gewisse Holzverzierungen am Gesims, an den Giebeln, an der Haustür und an der Laube vor der Tür anzubringen. Dazu sollen noch vorhandene Holzschnitzereien festgestellt und aufgenommen werden.

An Darlehne wurden 78 000 Mk. bewilligt und darauf 24 600 Mk. voll ausgezahlt. Für die in Bau begriffenen Häuser wurden 10 475 Mk. vorschußweise gezahlt, also im ganzen bisher 35075 Mk. verausgabt.

Bei der Aufnahme des Darlehns ist folgende Schuldurkunde zu unterzeichnen:

Schuldurkunde

....

....

....

bekenne .... von dem Kreise Johannisburg ein Baudarlehn von .... Mark in Worten: .... Mark erhalten zu haben und verpflichte .... dasselbe vom Tage der Zahlung ab mit $3\frac{1}{4}$ — drei einviertel — vom Hundert zu verzinsen und mit 1 — eins — vom Hundert zu amortisieren.

Die Zinsen und Amortisationsraten sind in halbjährlichen Raten nachträglich am 1. Juni und 1. Dezember jedes Jahres an die Kreissparkasse in Johannisburg zu entrichten.

Die Tilgung beginnt mit dem der Entnahme des Darlehns folgenden 1. Januar, bis dahin sind Teilzinsen zu zahlen.

Für den Fall, daß die halbjährlichen Zins- und Amortisationsraten nicht am Tage der Fälligkeit entrichtet werden, unterwerfe .... der sonstigen Zwangsvollstreckungen .... gesamtes Vermögen und insbesondere das Grundstück .... Nr. .... derart, daß die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des vorgenannten Grundstücks zulässig ist. Dem Kreisausschuß ist auf seinen einseitigen Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen, ohne daß es der Zustimmung des Schuldners bezw. Grundstückseigentümers oder des Nachweises der Fälligkeit bedarf. Außerordentliche Kapitalabtragungen können zwecks Abkürzung der Tilgungsperiode nach sechsmonatlicher Aufkündigung an den vorgenannten Zins- und Tilgungsraten stattfinden.

Zur Sicherheit für die obige Darlehnsschuld von .... Mark sowie für die zu leistenden Zins- und Tilgungsraten und eventl. Kosten bestelle .... an dem Grundstück .... Nr. .... Hypothek und beantragen, dieselbe in das Grundbuch des vorgenannten Grundstücks einzutragen und den hierüber gebildeten Hypothekenbrief der Kreis-Sparkasse in Johannisburg auszuhändigen.

Schließlich unterwerfe .... den hier angehefteten, vom Kreisausschuß des Kreises Johannisburg aufgestellten und durch Kreistagsbeschluß vom 27. August 1904 genehmigten Grundsätzen für den Bau und für die Verbesserung von Arbeiterwohnungen im Kreise Johannisburg, welche .... bekannt sind, in allen ihren Teilen.

Die Kosten dieser Schuldurkunde und der gerichtlichen Eintragung übernehme

Die bis jetzt errichteten Wohnhäuser bestehen fast durchgehend nur aus einer Familienwohnung, doch befinden sich mehrere Projekte für zwei und vier Familienwohnungen in Vorbereitung. Jede Wohnung besteht aus einem Wohnzimmer, einem Schlafzimmer und einer Küche. Außerdem wird darauf gehalten, daß zu jedem Gehöft mindestens ein Morgen Land gehört.

Der Kreistag im Kreise Soltau hat 1901 die Förderung des Baues ländlicher Arbeiterwohnungen beschlossen und den Kreisausschuß ermächtigt, zu diesem Zwecke Darlehne von der Landesversicherungsanstalt aufzunehmen. Die Bedingungen, unter denen die Darlehen abgegeben werden, sind folgende:

1. Zinsfuß 3 %, Tilgung 2 % zuzüglich der ersparten Zinsen.
2. Der Kreis darf seinerseits bei Wiederausleihung des Geldes nicht mehr Zinsen nehmen als er selbst gibt.
3. Es ist der Versicherungs-Anstalt gleich, ob der Kreis das Darlehn an Arbeitgeber oder Versicherte, für Miet-(Pacht-)häuser oder für Erwerbshäuser geben will; nur müssen die mit Hilfe dieses Geldes hergestellten Wohnungen
   a) in gesundheitlicher und baulicher Beziehung gute sein, und darauf hin fortlaufend kontrolliert werden,
   b) nur an solche Leute vergeben werden, die Versicherte der Landes-Versicherungsanstalt Hannover sind und ihre Versicherung, auch wenn sie aus der Versicherungspflicht ausscheiden, freiwillig fortsetzen.
4. Das Darlehn kann in einer Summe oder nach Bedarf in Raten gezahlt werden.

Von seiten mehrerer Kreissparkassen der Provinz Hannover ist auf Anregung und mit Hilfe der Landesversicherungsanstalt Hannover der Bau von Arbeiterwohnungen durch Hergabe billiger Darlehen — $3^1/_4$ pCt. — gefördert worden. So sind z. B. bis zum 1. Dez. 1906 von der Kreissparkasse Uslar im ganzen 406 484 Mark zum Bau von 110 Arbeiterwohnhäusern beliehen worden. Die Kreissparkasse des Kreises Emden hat bis Ende Dezember 1905 für gleichen Zweck 230 000 Mark erhalten.

In mehreren Kreisen ist die Anregung zur Gründung von Genossenschaften und Vereinen zum Bau von Arbeiterwohnungen von dem Landrat und den Kreisverwaltungen ausgegangen, die

auch späterhin diesen Einrichtungen Unterstützung und Förderung angedeihen ließen. Im Kreise Crefeld ist 1901 durch die Initiative der Kreisverwaltung eine „Gemeinnützige Aktien-**Baugesellschaft** für den Landkreis Crefeld" entstanden, die in den wenigen Jahren ihres Bestehens bereits 108 Häuser mit 154 Wohnungen errichtet hat; außerdem sind 57 Wohnhäuser mit 93 Wohnungen im Bau. Ein großer Teil der Häuser ist mit Ankaufsrecht durch Zahlung einer niedrig bemessenen Amortisationsquote gemietet worden, so daß sich auch solchen Kreisbewohnern die Möglichkeit des Erwerbs eines eigenen Heims bietet, deren finanzielle Leistungsfähigkeit es auf andere Weise unmöglich macht. Der Landrat ist Vorsitzender des Aufsichtsrats, welchem die Bürgermeister als Mitglieder angehören.

Bemerkenswert ist das vom Kreise eingerichtete Amt eines **Kreiswohnungs-Inspektors**, welches durch den technischen Direktor der Gesellschaft verwaltet wird.

Größere Verbreitung haben die **Bauvereine** durch die Förderung der Kreisverwaltungen in der Provinz Hessen-Nassau gefunden. Im Kreise Obertaunus bestehen vier gemeinnützige Baugenossenschaften, an denen der Kreis durch Uebernahme von Anteilscheinen finanziell beteiligt ist. Der Kreis hat zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Arbeiter und geringbesoldete Beamte bei der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau 200 000 Mk. aufgenommen, von denen bereits 145 665 Mk. als erststellige Hypotheken ausgeliehen sind.

Im Rheingaukreise hat sich auf Anregung des Landrats und durch Förderung des Kreisausschusses 1905 die Gründung eines „Gemeinnützigen Bauvereins für den Rheingaukreis" vollzogen. Der Verein zählte Ende vorigen Jahres 120 Mitglieder, welche 241 Anteilscheine à 200 Mk. gezeichnet hatten, auf die 37236 Mk. eingezahlt wurden.

Ebenfalls unter Mitwirkung des Landrats wurde schon 1890 die „Gemeinnützige Baugesellschaft des Kreises Höchst a. M." als Aktiengesellschaft zur Beschaffung gesunder und billiger Arbeiterwohnungen mit einem Aktienkapital von 110 000 Mk. begründet. Nach den schon älteren Nachrichten hatte die Gesellschaft 1899

in verschiedenen Gemeinden 64 vermietete Wohnungen mit kleinen Gärten zur Verfügung. Der Mietspreis schwankt zwischen 3,50 und 4,00 Mk. pro Woche. Die Häuser können als Eigentum erworben werden. Die Dividende der Gesellschaft darf höchstens 3 % betragen. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Landrat.

Im Dillkreise wurde nach einem ausgedehnten Brande in der Stadt Herborn ein gemeinnütziger Bauverein für den Dillkreis ins Leben gerufen, der zunächst die durch den Brand in Herborn entstandene Wohnungsnot im Orte selbst beseitigen sollte, in seiner späteren Tätigkeit aber für den ganzen Kreis berechnet ist. In dem Baustil hat man sich bei den neuen Häusern an die alte Bauweise in der Stadt Herborn angeschlossen; die Baupläne sind vom Kreisbaumeister entworfen, dem auch die Bauausführung obliegt.

In weiten Kreisen bekannt geworden ist die Tätigkeit des durch den Landrat Berthold ins Leben gerufenen Spar- und Bauvereins Blumenthal[1]), e. G. m. b. H. Besondere Maßnahmen waren notwendig geworden, weil sich in einem Bezirke mit fast nur landwirtschaftlicher und Fischerei treibender Bevölkerung die Großindustrie niedergelassen hatte. Die Einwohnerzahl des Kreises verdoppelte sich fast im Laufe von zwei Jahrzehnten, und so kam es zuerst zum Wohnungsmangel und dann zur Wohnungsnot. Aus der Geschichte des Vereins seien die folgenden Angaben mitgeteilt[2]):

„Am 5. Mai 1893 hatte der Landrat Berthold, von dem in der Hauptsache die Anregung zur Gründung einer Baugenossenschaft ausgegangen war, zunächst auf seine Gefahr einen 22 Hektar großen Bauernhof zu Lüssum, der für die Ansiedlung von Arbeitern auf kleinen Anbaustellen besonders geeignet war, für 24 000 Mk. erworben. Alsbald hatten Kreisausschuß und Kreistag beschlossen, in diesen Kauf einzutreten, um dadurch das Interesse des Kreiskommunalverbandes in der Arbeiterwohnungsfrage zum Ausdruck zu bringen. Die Besiedelung selber wollte der Kreis nicht seinerseits in die Hand nehmen,

[1]) Der Spar- und Bauverein Blumenthal bei Bremen von P. Berthold, Landrat zu Blumenthal; König u. Ebhard, Hannover.

[2]) Einleitung zum Geschäftsbericht des Vorstandes und Aufsichtsrats des Spar- und Bauvereins Blumenthal, e. G. m. b. H. über die Geschäftszeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1904.

sondern einer Mittelsperson überlassen, der das Land zum Selbstkostenpreise unter günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden sollte.

Der Landrat und einige Kreisausschußmitglieder, die Direktoren und einige Aufsichtsratsmitglieder der Bremer Wollkämmerei, einige Gemeindevorsteher und andere gemeinnützig denkende Leute, sowie sieben einsichtige Arbeiter traten zur Begründung des Spar- und Bauvereins Blumenthal zusammen am 9. Mai 1894. Fast genau ein Jahr nach dem Ankauf des Landes erfolgte die Eintragung in das Genossenschaftsregister des Vereins. Ende Juli wurde das erste Haus gerichtet, am 1. September 1894 waren die vier ersten Häuschen bezogen.

Von da an ist die Entwicklung rasch und eigentlich ohne Pause gegangen. Jetzt bei Abschluß der 10. Geschäftsperiode stehen 232 Häuser, die mit ihren Gärten eine Flächengröße von rund 32 ha und einen Buchwert von Mk. 1 349 546.— haben. Der Verein ist außerdem Eigentümer von noch unbebauten Ländereien in Größe von 51 ha im Buchwert von Mk. 68086.—, er zählt 276 Genossen und in seinen Häusern wohnen 2511 Personen. Ein Drittel der Einwohnerschaft von Lüssum und Fähr ist in den Wohnungen untergebracht, die vom Spar- und Bauverein erbaut worden sind.

Entscheidendes Gewicht ist darauf gelegt, daß jedem Arbeiterhaus nicht bloß ein Hofraum, sondern ein eigenes Gärtchen zugelegt wurde und daß, soweit es irgend möglich war, die Häuser als Einzelhäuser in ihr Gärtchen gesetzt wurden. Abgesehen von zwei größeren Mietshäusern, zu welchem die alten Arbeiterkasernen des Bremer Vulkan vom Verein umgebaut wurden, von drei Geschäftshäusern und von einer ganz beschränkten Anzahl von Doppelhäusern, kennt der Verein nur das einzelne Haus für sich im Garten.

Die Gärten waren ursprünglich auf einen halben Morgen — $12\frac{1}{2}$ Ar — bemessen. Das ist diejenige Landfläche, die nach den hiesigen Erfahrungen auf leichtem Boden am besten den Bedürfnissen des Arbeiterhaushalts entspricht. Als der Verein seine Bautätigkeit 1896 auf die Ortschaften Fähr und Lobbendorf ausdehnte, die zum Wohnbereich der Arbeiter des Bremer Vulkan gehören, war es nicht möglich, dort den Garten in dieser Größe zu liefern, da die Grundstückspreise zu hoch waren; indessen sind die Grundstücke dort immer noch $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ Morgen groß. Jedes Gärtchen enthält eine Anzahl Obstbäume. Der kleine Gartenbetrieb macht den Leuten große Freude. Die Viehzählung vom 1. Dezember 1898 ergab, daß in den 230 Vereinshäusern sich 256 viehbesitzende Haushaltungen befanden. Die Zahl der Schweine betrug 416, die Zahl der Ziegen 65. Hühner werden verhältnismäßig selten gehalten, sind auch dem Vorstande nicht sehr lieb; sie bilden eine beständige Quelle von Nachbarsstreitigkeiten.

Die wichtigsten Bedingungen über die Benutzung und den Erwerb der Vereinshäuser sollen im folgenden näher dargelegt werden. Der Kaufpreis der Stelle setzt sich zusammen aus dem

Kaufgeld für den Grund und Boden, den Baukosten des Hauses, den Kosten der inneren Ausstattung mit Oefen, Herden und dergleichen und den Kosten der Nebenanlagen, wie Einfriedigungen, Pumpe usw. Für die Dauer der mietweisen Benutzung übernimmt der Anwärter alle auf der Stelle ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie die Feuerversicherung. Die Miete ist auf $3^1/_2$ % vom Buchwert der Stelle festgelegt, wozu $^1/_2$ % zur Bestreitung der Verwaltungskosten kommt, doch ist die Erhöhung ohne Ermäßigung des Mietszinses nicht ausgeschlossen. Der Buchwert unterscheidet sich vom Kaufwert durch die Beträge, welche der Anwärter bei Antritt der Stelle anzahlt oder die er auf seine Privatrechnung übernimmt. Der Anwärter hat einen Abtrag von jährlich 2 % des Buchwerts der Stelle zu entrichten. Der Anwärter ist verpflichtet, Haus und Land in einer dem Vereinszweck entsprechenden Weise, nach Art eines ruhigen und ordentlichen Hausvaters zu nutzen, gemäß den von der Generalversammlung gegebenen Vorschriften. Die Benutzung des Hauses zu anderen als ausschließlich zu Wohnzwecken bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Anwärter ist verpflichtet, die Stelle als Eigentum zu erwerben. Die Auflassung erfolgt auf Kosten des Anwärters, wenn er zwei Jahre hindurch die Stelle mietweise benutzt und ein Drittel des Kaufpreises abgetragen hat. Die Landesversicherungsanstalt Hannover hat sich verpflichtet, die übrigen zwei Drittel unter folgenden Bedingungen als Hypothek stehen zu lassen:

1. Der Zinsfuß beträgt $3^1/_2$ % jährlich.
2. Das Darlehn ist von seiten der Anstalt 10 Jahre, vom Tage der Auflassung an den Anwärter ab gerechnet, unkündbar, falls die Zinsen rechtzeitig bezahlt werden und die Gebäude bei der vereinigten landschaftlichen Brandkasse zu Hannover versichert bleiben.
3. Der Schuldner ist berechtigt, an jedem Vierteljahrsersten beliebige Abzahlungen zu machen, jedoch nicht unter 100 Mk.
4. Halbjährige Kündigung tritt ein nach Ablauf der Unkündbarkeitsfrist, und bereits vor Ablauf derselben, wenn

der Erwerber das Grundstück ganz oder teilweise veräußert.

Dem Verein stehen folgende durch Eintragung in das Grundbuch dinglich sicher zu stellende Rechte an der Stelle zu:

1. das Recht, die Stelle zu dem Kaufpreise, welcher mit dem Anwärter vereinbart war, zurückzukaufen, sobald ihr Uebergang auf eine andere Person in Frage kommt.
2. das Recht, jede den Kaufpreis übersteigende Belastung der Stelle, sowie
3. das Recht, jede dem Vereinszweck nicht entsprechende Benutzung von Haus und Land von der ausdrücklichen Genehmigung des Vereinsvorstandes abhängig zu machen.

Der Abtrag von 2 % des Buchwertes ist auch nach Auflassung der Stelle fortzusetzen bis zum völligen Abtragen der Hypothekenschuld. Die Abtragszahlungen sind bei dem Verein einzuzahlen, der sie mit 3 % verzinst und, sobald der Betrag von 100 Mk. erreicht ist, an die Landesversicherungsanstalt in Hannover abführt.

II. Die Seßhaftmachung von Landarbeitern.

Mit der Seßhaftmachung von Landarbeitern sind bisher nur ganz vereinzelt seitens der Kreisverwaltungen Versuche angestellt, von denen hinsichtlich praktisch erzielter Ergebnisse nur die von den Kreisausschüssen Briesen und Herzogtum Lauenburg unternommenen in Frage kommen.

Geplant war das Unternehmen im Kreise Briesen seit mehreren Jahren, doch stellten sich seiner Ausführung immer Schwierigkeiten in den Weg, die besonders in der Auswahl eines geeigneten Grundstücks und der Festlegung des Bauprojekts bestanden. Die angebotenen Grundstücke waren entweder ihrer Lage nach ungeeignet oder es wurden so hohe Preise gefordert, daß der Ankauf im Interesse der anzusiedelnden Arbeiter unterbleiben mußte. Im letzten Jahre gelang schließlich der Ankauf eines Grundstücks in Größe von 36,96 ha.

Es sind von dieser Fläche $65\frac{1}{2}$ Morgen in 15 Arbeiterstellen aufgeteilt, während der Rest als Rentengut ausgegeben

wird. Von den Arbeiterstellen sollen 12 je 1 ha, 2 je $1^1/_4$ ha und 1 Stelle $1^1/_2$ ha groß sein.

Es sind nur landwirtschaftliche Arbeiter angesiedelt. Jede Stelle ist vom Kreise mit einem Wohnhaus nebst Stall und Scheune versehen und für je zwei Stellen ist ein Brunnen gebaut.

Die Arbeiterstellen werden als Rentengüter an die Arbeiter verkauft. Der Preis beträgt für den Morgen bei 9 Stellen 500 M., bei 4 Stellen 480 M., und bei 2 Stellen 430 M., wozu bei jeder Stelle noch 3000 M. als Selbstkostenpreis des Kreises für die Gebäude kommen.

Der Gesamtpreis für die Arbeiterstelle beläuft sich also auf 5000 bis 5500 M. und auf diese Summe ist eine Anzahlung von mindestens 500 M. zu leisten. Mit dem Rest des Kaufpreises wird die Stelle gegen Rente beliehen, und zwar mit drei Vierteln vom Staat (Rentenbank) und mit einem Viertel vom Kreise Briesen. Nach Ablauf eines Freijahres sind für diese eingetragenen Gelder an den Staat eine 4 %ige Rente ($3^1/_2$ % Verzinsung und $^1/_2$ % Tilgung, und an den Kreis Briesen eine 5 %ige Rente (4% Zinsen und 1 % Tilgung) zu zahlen. Das notwendige tote und lebende Inventar soll der Käufer selbst beschaffen. Er erhält die bei seinem Zuzuge auf seiner Arbeiterstelle stehende Ernte. Fällt der Zuzug in die Zeit nach der Ernte und vor dem 1. April, so erhält er unentgeltlich bestimmte Naturalien im Werte von etwa 200 Mk.

Auch bei dieser Siedelung hat sich die anderwärts vielfach bemerkte Schwierigkeit ergeben, daß die Gemeinde Forderungen für Ordnung der Kirchen- und Schulverhältnisse erhob, obgleich die Königl. Regierung davon abgesehen hatte. Der Kreisausschuß in Thorn, welchem die Entscheidung übertragen war, hat zwar die Forderung der Gemeinde als unbegründet zurückgewiesen, doch ist dieser Beschluß angefochten.

Eine weitere Ausdehnung der Landarbeiteransiedelung ist vorläufig nicht in Aussicht genommen; es soll vielmehr erst die Entwickelung dieser Arbeiterkolonie abgewartet werden und geprüft,

ob sie ihren Zweck erfüllt, tüchtige, ländliche Arbeiter für den Kreis zu gewinnen.

Im Kreise Herzogtum Lauenburg hat der Kreis- und Landeskommunalverband ebenfalls einen Anfang mit der Ansiedelung ländlicher Arbeiter gemacht. Der Kreisverband ist Besitzer des großen Lauenburgischen Forst- und Dominialvermögens, welches etwa den achten Teil des gesamten Flächeninhalts des Kreises ausmacht. Die Kreisverwaltung hat zunächst mit der Ansiedelung ihrer eigenen Forstarbeiter begonnen. Der Bau von Einfamilienhäusern wird durch Darlehne unterstützt, welche der Kreis zu 3 % von der Landesversicherungsanstalt nimmt und zu gleichem Zinsfuß an die Erbauer weitergibt. Das Darlehn ist mit 1 % in einem Zeitraum von 47 Jahren zu tilgen. Es wird in Höhe der Baukosten und Grunderwerbskosten bewilligt bis auf 500 Mk., welche der Erbauer selbst beisteuern muß. Für den Fall, daß der betreffende Arbeiter aus dem Kreisforstdienst ausscheidet, behält sich der Kreis das Vorkaufsrecht und das Recht der Kündigung der Hypothek vor. In gleicher Weise sollen auf geeignet gelegenen Domänen ständige Chausseearbeiter des Kreises und landwirtschaftliche Arbeiter angesiedelt werden.

Falls der Versuch gelingt, soll er auch auf die Landgemeinden ausgedehnt werden. Die Gewährung der Darlehne soll in der Weise erfolgen, daß die betreffende Gemeinde dem Kreise gegenüber für das Darlehn haften muß. Die Gemeinden werden voraussichtlich diese Bürgschaft nur solange übernehmen, als der betreffende Anbauer seine Arbeitskraft hauptsächlich in der Gemeinde verwertet. Es wird daher beabsichtigt, für den Fall, daß die Gemeinde aus Gründen, welche die Kreisverwaltung nicht billigen kann, ihre Bürgschaft zurückziehen will, unter Umständen ausnahmsweise dem Ansiedler das Darlehn trotzdem zu belassen.

Der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern und besonders an Gesinde hatte auch im Kreise Bersenbrück die besondere Aufmerksamkeit des damaligen Landrats, Lohmann, auf sich gelenkt. Im Verwaltungsbericht für das Jahr 1899 und auf den an anderer Stelle angeführten Gemeindevorstehertagen wies er eindringlich auf die Wiedereinführung der sogenannten Heuer-

kommissionen hin, die durch das hannoversche Gesetz vom 24. Oktober 1848 eingeführt, aber an vielen Orten wieder eingegangen waren, sowie auf die Notwendigkeit, den Arbeitern den Erwerb eigeneu Grundbesitzes zu ermöglicheu. Besonders ungünstig wurden die Arbeiterverhältnisse in diesem Kreise durch die starke Abwanderung nach dem Osten beeinflußt, wo sich den Leuten Gelegenheit zur Seßhaftmachung bot. Die Bestrebungen zur Seßhaftmachung von Arbeitern — wohl dem einzig wirksamen Mittel gegen diese Abwanderung — führten 1901 zur Gründung der „Gemeinnützigen Ansiedelungsgenossenschaft Menslage", die als e. G. m. b. H. gegründet wurde.

Die Genossenschaft verfolgt als Ziel die Seßhaftmachung der sogenannten Heuerleute durch Verkauf von Arbeiterstellen. Außer einer Anzahl Hofbesitzer ist der Genossenschaft die Landesversicherungsanstalt beigetreten, welche sich auch bereit erklärt hat, der Genossenschaft Darlehne zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist die Genossenschaft mehrfach durch Beihilfen aus dem Westfonds unterstützt, so daß ihr finanziell die Wege möglichst geebnet sind.

Die Genossenschaft hat bisher noch keine greifbaren Erfolge zu zeitigen vermocht. Einmal stellten sich, wie im Kreise Briesen, große Schwierigkeiten beim Landerwerb heraus, so daß bis jetzt nur drei Stellen von rund je 5 ha geschaffen werden konnten, von denen zwei auf ehemals forstfiskalischem Gelände liegen. Aber auch für diese wenigen Stellen war trotz aller Bemühungen kein Ansiedler zu gewinnen. Auf unsere Anfrage nach dem Grund dieses negativen Erfolges teilt uns der Landrat des Kreises mit, daß sämtliche ansiedelungsfähigen Elemente in die Ostprovinzen auf die Rentengüter der Königl. Ansiedelungskommission abziehen.

Einen geglückten Versuch auf dem Gebiete der inneren Kolonisation hat ferner der Kreis Soltau gemacht, wenngleich es sich hier nicht um die Seßhaftmachung von Landarbeitern, sondern um Schaffung kleiner ländlicher Stellen handelt. Es sind aus einem 1900 gekauften Vollhof fünf Rentengüter in der Größe von 10 bis 33 ha ausgelegt. Der bei der Aufteilung übrig gebliebene

Rest von 74 ha wird aufgeforstet. Die Kosten der Rentengutsbildung sind aus den Einnahmen des Unternehmens gedeckt. Die Entwickelung der Rentengüter soll günstig sein.

III. Arbeiterversicherung.

Die durch Gesetz geregelte und gegebene soziale Fürsorge, für welche die Kreisausschüsse oder deren Vorsitzende als Verwaltungsorgane dienen, braucht hier nicht in den Bereich der Besprechung gezogen zu werden, da keine eigene Tätigkeit der Kreisverwaltungen in Betracht kommt.

Das Bestreben einzelner Kreisverwaltungen, durch Nachuntersuchungen z. B. diese Last zu mildern, verdient dagegen wohl Erwähnung. Der Verwaltungsbericht des Kreises Soldin weist darauf hin, daß auf dem von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagenen Wege eine erhebliche Verringerung der Rentenansprüche erreicht werden könnte, wenn nämlich die Betriebsunternehmer in allen Fällen den Lohn der Rentenempfänger um den Betrag der Rente kürzen würden. Beziehen doch mit wenigen Ausnahmen die Verletzten bei Verminderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 25 % denselben Lohn wie die übrigen Arbeiter. Die Rente stellt so gewissermaßen eine Prämie dar, die in anderen Arbeitern den Neid und oft den Wunsch erwecken wird, auch in den Genuß einer wenn auch kleinen Rente zu gelangen.

Besondere Verhältnisse herrschen in der Krankenversicherung, bei welcher für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter kein gesetzlicher Zwang besteht, sondern nur die Möglichkeit vorgesehen ist, sie durch Statut auch auf diese Arbeitergruppen auszudehnen. Die Verhältnisse liegen auf dem Lande bei den meist großen Entfernungen bis zur nächsten Apotheke oder dem Arzt, und weiterhin bei den oft fehlenden Mitteln leistungsschwacher Gemeinden besonders schwierig, und dazu kommt, daß es in vielen Fällen mehr als zweifelhaft sein kann, ob ein Eintreten der Armenpflege in Krankheitsfällen überhaupt rechtlich geboten ist, da der ländliche Arbeiter fast immer verkäufliche Werte hat, ein Schwein, ein Kalb oder Vorrat an Getreide, Kartoffeln, deren Besitz den rechtlichen Anspruch auf Armenfürsorge in Krankheitsfällen ausschließt, während der Betreffende sich doch nicht ent-

schließen wird, auf eigene Kosten ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.*)

Aus diesen Erwägungen heraus haben die Kreise Rössel, Labiau, Ortelsburg, Heilsberg, Braunsberg, Gerdauen, Gumbinnen, Rastenburg und Uelzen Mittel bereit gestellt, damit Arbeiter, welche in landwirtschaftlichen Betrieben verunglücken, sofort ärztliche Hilfe und nötigenfalls Krankenhausbehandlung erhalten, da die Unfallversicherung erst nach Ablauf der 13. Woche eintritt. Die hierfür aufgewendeten Mittel belaufen sich in den einzelnen Kreisen auf jährlich 1500 bis 6000 Mk.

In den Kreisen Schwetz und Konitz gehören die in den Oberförstereien beschäftigten Arbeiter den bestehenden Gemeindekrankenversicherungen an und im Kreise Usedom-Wollin ist für die gewerblichen und forstfiskalischen Arbeiter im Kreise mit Kreisunterstützung eine Kreiskrankenkasse in Swinemünde eingerichtet, welcher die Chausseearbeiter des Kreises als Mitglieder angehören.

Von der höchsten Bedeutung ist das Vorgehen der Kreise, welche die **obligatorische Krankenversicherung** der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter eingeführt haben. Ueber diese Einrichtung hat der Landrat des Landkreises Königsberg, Herr von Batocki, die schon erwähnte Arbeit veröffentlicht, welcher zum Teil die folgenden Angaben entnommen sind. Nach seinen Ausführungen besteht der Krankenversicherungszwang für ländliche Arbeiter in den ostelbischen Kreisen Königsberg, Pr. Holland, Landsberg a. W., Randow, Oppeln und Neurode. Für den Westen kommen zahlreiche Kreise, z. B. die Kreise Gifhorn, Kiel, Steinburg, Göttingen, Einbeck, Osterode a. H., Ilfeld, Uslar, Hofgeismar, Grafschaft Schaumburg, Eschwege, Alfeld, Goslar, Gronau, Marienburg, Peine, Hann. Münden und der Dillkreis hinzu, von denen der Dillkreis die Ausdehnung der Krankenversicherung auf diese Arbeitergruppen erst im vorigen Jahre beschlossen hat.

Die Einführung der Versicherung im Landkreise Königsberg erfolgte bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 1886

*) Landrat von Batocki, Erfahrungen bezüglich der Krankenversicherung ländlicher Arbeiter, Königsberg 1902.

durch statutarische Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die in dem Gesetz genannten, von dem Beitrittszwang ausgeschlossenen Kategorien, insbesondere die ständig in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter. Die Einführung erfolgte am 1. April 1898, doch wurde die Versicherung auf die sogenannten Freiarbeiter, welche ohne festen Kontrakt im Tagelohn überwiegend in den in Frage kommenden Betrieben tätig sind, erst 1893 ausgedehnt.

Sehr erschwert wurde die Einführung durch den Widerstand der Arbeitnehmer, die ihnen gesetzlich obliegenden Beiträge zu zahlen, da sie mit dem Abzug in andere Kreise drohten, in welchen der Versicherungszwang nicht bestand. Andererseits wurde aber von den Gutsbesitzern die finanzielle Belastung als solche sehr empfunden.

Es kam daher zu wiederholten Malen zu Kreistagsbeschlüssen, den Versicherungszwang für die ländlichen Arbeiter wieder aufzuheben, doch versagte dem jedesmaligen Beschluß der Bezirksausschuß die nötige Zustimmung, namentlich, weil es für unangemessen erachtet wurde, die den Arbeitern des Kreises einmal gewährten Vergünstigungen nachträglich wieder zu entziehen. Ueber die augenblickliche Verteilung der zu zahlenden Beiträge gibt folgende Statistik vom Ende des Jahres 1905 interessanten Aufschluß.

Nach dieser zahlten die Arbeitgeber an Stelle des ihnen gesetzlich zufallenden Drittels der Beträge

in	58	selbständigen Gütern	mit	2400 Versicherten	alles
„	32	„ „	„	2400 „	fast alles, durchschn. $^6/_7$
„	20	„ „	„	1400 „	nur das gesetzl. Drittel
„	36	Landgemeinden	„	900 „	alles
„	73	„	„	440 „	durchschn. $^2/_3$
„	20	„	„	1300 „	nur das gesetzl. Drittel.

Im ganzen wurden von 64 000 Mk. Beiträgen für 12 800 Versicherte 46 500 Mk. durch die Arbeitgeber gezahlt, während sie nur 21 300 Mk. zu zahlen hatten. Sie zahlten also 25 200 Mk. mehr, als sie verpflichtet waren.

Von hohem Interesse ist auch die Wirkung der Krankenversicherung auf die Vermehrung der Aerzte und Kranken-

pflegerinnen. Vor Einführung der Krankenversicherung war im Kreise für die ländlichen Arbeiter nur ein Arzt ansässig, an dessen Wohnorte sich auch eine Apotheke befand. Zurzeit wohnen zwei Aerzte in den Vororten Königsbergs und vier in den entlegeneren Orten des Kreises, allen sechs Aerzten stehen Apotheken und den Aerzten in den Landorten auch kleine Krankenhäuser zur Verfügung. Außer diesen sechs Aerzten fungieren drei in der Stadt Königsberg angesessene und für kleinere Grenzgebiete einige in anderen Kreisen wohnhafte Aerzte als Kassenärzte. Ferner sind in 16 von 22 Kirchspielen Gemeindediakonissinen zur Unterstützung der Kassenärzte stationiert. Die Diakonissinen haben sich in Fällen, die nicht besonders dringlich erscheinen, zuerst zu überzeugen, ob ein ärztlicher Besuch notwendig ist, und gegebenenfalls die Ausführung der ärztlichen Anordnungen zu überwachen. Die Gemeindediakonie, welche ebenso wie die Krankenhäuser von dem Kreisfrauenverein eingerichtet und verwaltet wurde, ist jetzt auf den Kreis übernommen.

Die Beitragshöhe ist auf 2, später $2^1/_2$ % des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Arbeiter beschränkt; der Tagelohn, welcher der Berechnung zu Grunde liegt, ist aber durch die am 1. Januar 1902 in Kraft getretene Verfügung für erwachsene männliche Arbeiter von 1,20 auf 1,50 Mk. erhöht. Die nach § 137 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 gültige Beitragsermäßigung für Arbeiter mit Jahreskontrakten beträgt im Landkreise Königsberg 50 % des vollen Beitragssatzes, und daher haben fast sämtliche Arbeitgeber, deren Arbeiter im Jahreskontrakte stehen, von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Aus diesem Grunde hat der erhöhte Beitrag auf $2^1/_2$ % und die Heraufsetzung des Tagelohnsatzes keine vermehrte Einnahme für die Kasse zu Folge gehabt.

Zurzeit werden für

11 000 Versicherte nur die halben Beiträge gezahlt = 49 000 Mk.
8 000 „ die vollen „ „ = 28 000 „

Von den 28 000 Mk. gehen durch Krankengeldbezüge 6000 Mk. ab, so daß die Summe der Beiträge 71 000 Mk., durchschnittlich für den Versicherten also 5,08 Mk. ausmacht.

Die vom Kreise zu tragenden Verwaltungskosten betragen 4000 Mk., wozu noch die der Krankenversicherung zu gute kommenden Zuschüsse zur Gemeindediakonie mit 6400 Mk. gerechnet werden müssen, so daß der gesamte Kreisaufwand 10 400 Mk. oder 0,74 Mk. für den Versicherten beträgt.

Im Kreise Königsberg besteht die Bestimmung, daß die Kassenärzte in der Sprechstunde und in Fällen, wo sie zu einem Kassenmitgliede nach außerhalb gerufen werden, an den betreffenden Orten auch die nichtversicherten Angehörigen von Kassenmitgliedern umsonst behandeln. Freie Aerztewahl läßt sich aus praktischen Gründen auf dem Lande nicht allgemein durchführen; es steht den Versicherten aber bei Konsultationen in der Sprechstunde die Wahl frei, während auswärtige Besuche nur von dem Bezirks-Kassenarzt verlangt werden dürfen.

Den Kassenärzten wird z. Z. ein Honorar von 1,60 bezw. 1,40 Mk. pro Jahr und Versicherten gewährt, was einem Fixum der ländlichen Kassenärzte von 4620, 4320, 3040, der städtischen Aerzte von 2600, 1820, 1260 Mk. entspricht. Die anderen Kassen gegenüber niedrigen Sätze werden zweifellos später eine weitere Erhöhung der Honorarsätze bedingen und jetzt schon würden bei den oft großen Entfernungen bis zu 10 Kilometer die Arztkosten unerschwinglich sein, wenn die Arbeitgeber sich nicht fast durchweg zur kostenlosen Fuhrwerksgestellung — sowohl für die Aerzte, wie für Kranke zur Aufsuchung von Arzt und Krankenhaus — bereitfinden würden, obgleich die Fuhrwerksleistung als ein sehr großes Opfer der ohnehin durch die Beiträge schwerbelasteten Arbeitgeber anzusehen ist.

Die für jede Krankenkasse wichtigen Kontrollvorschriften erstrecken sich bei der Königsberger Krankenkasse auf Kontrolle der Beitragszahlung, der Mitgliedschaft bei Inanspruchnahme der Versicherung, der Arzneiverschreibung und der Krankenhauspflege, während sich eine besondere Kontrolle der Krankengeldempfänger nicht hat einführen lassen. Bemerkenswert ist die Einrichtung der Heranziehung des Kontrollbeamten der Versicherungsanstalt zur Kontrolle der Gemeinde-Krankenversicherung im Nebenamte

gegen eine Vergütung von jährlich 600 Mk., eine Einrichtung, die sich sehr bewährt hat.

Landrat von Batocki kommt am Schluß seiner Ausführung zu folgenden Ergebnissen: Die Einführung der Krankenversicherung ländlicher Arbeiter ist an sich empfehlenswert, wenn sie auch andererseits auf dem platten Lande unverhältnismäßig größere Schwierigkeiten wie in städtischen Verhältnissen bietet, vor allem durch die Belastung der Arbeitgeber bei der praktischen Unmöglichkeit, die ländlichen Arbeiter zur Mittragung der Kosten in genügender Weise heranzuziehen. Bei der Einführung der Versicherung ist eine genaue Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse nötig, um sich vor Mißerfolgen zu schützen. Es empfiehlt sich die Heranziehung von Organisationen gemeinnütziger Art, wie der Frauenvereine, um das Interesse der Bevölkerung am Krankenversicherungswesen zu erhöhen. An dauernder Mißstimmung der Mehrzahl der Besitzer gegen die Einrichtung muß auch die bestgeleitetste Versicherung scheitern. Für Arbeiter mit Jahreskontrakten haftet die Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld nicht. Es empfiehlt sich daher, durch eine nicht zu gering bemessene prozentuale Herabsetzung der Beiträge für solche Arbeiter unter Verzicht auf Krankengeld dahin zu wirken, daß von der Befugnis des § 137 des Gesetzes vom 5. 5. 1886 möglichst allgemein Gebrauch gemacht wird. Die im Landkreise Königsberg eingeführte Ermäßigung von 50 % ist aber als zu hoch nicht nachahmenswert. Besondere Beachtung verdient der sorgfältige Ausbau der Kontrollvorschriften, doch ohne, daß diese als Belästigung des Versicherten empfunden werden. Für die Kreise, welche die Krankenversicherung nicht eingeführt haben, ergibt sich die Notwendigkeit, die Mißstände in der Krankenfürsorge durch Einstellung reichlicher Mittel für Gemeindediakonie, Armenärzte, Krankenhausbetten, in ihrem Etat nach Möglichkeit zu beseitigen.

Eine allgemeine Durchführung des Versicherungszwanges für Landarbeiter wird sich kaum länger hinausschieben lassen. Ihre Schlechterstellung in dieser wichtigen Hinsicht gegenüber den Stadtarbeitern muß die Landflucht um so stärker vermehren,

je mehr durch die Förderung des Verkehrs, durch die neuen Kreisarztvorschriften und sonstigen staatlichen Maßregeln das Verständnis der Landarbeiterschaft für die Wichtigkeit einer geordneten Gesundheitspflege zunimmt. Bei der geplanten Vereinheitlichung des gesamten Versicherungswesens muß diese Frage unbedingt gelöst werden.

Hat doch der Staat auch ein direktes Interesse daran, daß die Landarbeiterschaft, der Jungbrunnen der schnell degenerierenden Industriebevölkerung und ein Hauptkontingent der Wehrkraft, dieselbe gesundheitliche Fürsorge erfährt, wie andere Bevölkerungsklassen.

Der Staat wird aber nicht umhin können, dies wichtige Interesse auch durch materielle Opfer zu Gunsten der dünn bevölkerten landwirtschaftlichen Kreise zu betätigen. Die Kosten, namentlich die Arztkosten, würden für deren Arbeitgeber völlig unerträglich werden. Diesen, wie es bei der Invaliditäts- und der Unfallversicherung beliebt worden ist, auch hier wieder ohne Rücksichtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit neue Lasten aufzuerlegen, würde ganz verfehlt sein. Der Gesetzgeber muß dabei bedenken, daß, um 10 000 Mk. Reinertrag zu erzielen, ein Gutsbesitzer im Osten zwei- bis dreimal so viel Arbeiter Jahr über besolden muß, als ein industrieller, fünf- bis zehnmal so viel als ein Kaufmann und zwanzig- bis dreißigmal so viel als ein Bankier, und daß er für diese Arbeiter, die er einen großen Teil des Jahres über nur mangelhaft verwerten kann, nicht, wie es das Gesetz vorsieht und wie es der Industrielle und Kaufmann tut, ein Halb der Invaliden- und ein Drittel der Krankenversicherungsbeiträge, sondern von beiden in der Regel den vollen Betrag selbst entrichten muß. Es muß ferner berücksichtigt werden, daß auf dem platten Lande die Krankenversicherung wegen der weit geringeren Tagelöhne (die ja trotzdem wegen billigerer Wohnungs-, Heizungs- und Lebensmittelpreise vollauf zur Lebenshaltung genügen können) weit geringere Beitragseinnahmen hat und trotzdem bei den übrigen gleichen Kosten wie die städtischen Kassen den Aerzten Fuhrwerk und Versäumnisentschädigung für weitere Landfahrten gewähren muß. Besonders fällt ins Gewicht,

daß diese Mehrkosten die dünnbevölkerten Gegenden, die erfahrungsmäßig fast stets die finanziell leistungsschwächsten sind, im höchsten Maße treffen.

Eine Regelung ließe sich ohne Unbilligkeit vielleicht in dem Sinne treffen, daß die beamteten Aerzte wesentlich vermehrt und zum Teil in den Dienst der Krankenversicherung gestellt würden. Es müßte z. B. mindestens auf je zwei bis drei Quadratmeilen (so groß kann ein dünnbevölkerter ländlicher Kassenarztbezirk zweckmäßig bemessen werden) ein vom Staat voll besoldeter und mit Fuhrkosten-Pauschquantum versehener Kreisarzt oder Kreisassistenzarzt angestellt werden. In einem sehr stark bevölkerten Bezirk hätte dieser mit den jetzigen kreisärztlichen Funktionen voll zu tun, in mittelstark bevölkerten könnte er einen Teil seiner Zeit zu kassenärztlichen Arbeiten verwenden und so der Krankenversicherung Kosten ersparen, in dünnbevölkerten Gegenden würde er den Kassenarztdienst in vollem Umfange versehen können, so daß hier die Versicherung nur die Kosten für Medizin, Krankenhausbehandlung und Krankengeld zu decken hätte.

Selbstverständlich müßte dieser Grundgedanke in der Praxis mannigfache Aenderungen erfahren. Der Zweck aber, mit nicht allzuhohen staatlichen Aufwendungen die Krankenfürsorge für das platte Land und ohne Ueberlastung der Beteiligten sicher zu stellen und so in einem Teile die Ursachen der Landflucht im Osten zu beseitigen, könnte auf dem angedeuteten Wege bei gutem Willen aller Instanzen wohl erreicht werden.

Die Anstellung staatlich beamteter Kassenärzte (etwa mit Ausschluß größerer Orte, wo die freie Arztwahl praktisch von Vorteil ist) dürfte so wie so eine Grundbedingung für eine zweckmäßige einheitliche Regelung der Arbeiterversicherungsfrage, die ja zum wesentlichen Teile eine Arztfrage geworden ist, bilden.

Von den übrigen erwähnten Kreisen stehen uns von den Kreisverwaltungen der Kreise Neurode, Pr. Holland, Steinburg, Gifhorn und Uslar nähere Mitteilungen zur Verfügung. In ersterem Kreise ist am 31. März 1905 die Kreisgemeindekrankenkasse aufgelöst und hierfür eine „Gemeinsame Ortskrankenkasse

für den Kreis Neurode", mit Ausschluß der Stadt Neurode gebildet, deren Beiträge auf $3^1/_2$ pCt. des durchschnittlichen Tagelohns der einzelnen Mitgliedskassen festgesetzt sind.

Die Gemeindekrankenversicherung des Kreises Pr. Holland steht finanziell gegenüber der Königsberger Kasse, welche, wie erwähnt, einen jährlichen Kreisaufwand von 10 400 Mk. verlangt, recht günstig da. Am Ende des Etatsjahres 1904 betrug der übernommene Reservefond 54 035,54 Mk., wozu 1723,58 Mk. Zinsen und vom Jahre 1904 ein Ueberschuß von 11 614,50 Mk. kamen, so daß der Bestand Ende 1905 67 373,62 Mk. war. Gegenüber der Bestimmung im Landkreise Königsberg, daß die Kassenärzte die Familienmitglieder unentgeltlich zu behandeln haben, spricht der Bericht aus dem Kreise Pr. Holland sein Bedauern aus, daß das Bestreben, die Familien der Versicherten in die Versicherung hineinzubeziehen, ziemlich erfolglos geblieben ist, weil kein gesetzlicher Zwang ausgeübt werden kann, und dann auch die Forderungen der Kassenärzte so hoch sind, daß sie mit der möglichen Einnahme nicht erfüllt werden können. Die Kreiskrankenkasse des Kreises Hofgeismar hat ihre Unterstützungen (Kassenleistungen) auf die Familienangehörigen sämtlicher Kassenmitglieder, also auch der landwirtschaftlichen Arbeiter, mit gutem Erfolge ausgedehnt.

Im Kreise Steinburg trat die Gemeinde-Krankenversicherung am 1. Oktober 1900 in Kraft. Nachdem sie zuerst in 22 Kassenbezirken eingeteilt war, fand 1903 eine Statutenänderung dahin statt, daß das Landgebiet des Kreises nicht mehr in Kassenbezirke, sondern in 24 selbständige gemeinsame Krankenversicherungen eingeteilt wurde. Die erhobenen Beiträge der einzelnen Kassen betrugen $1^1/_2$ bis 3 pCt. des ortsüblichen Tagelohns. Einen Reservefond konnten bis jetzt nur fünf Gemeindeversicherungen, und diese auch nur in bescheidenem Maße sammeln. Der Grundsatz der freien Aerztewahl, nach welchem in den ersten Jahren verfahren wurde, hat sich nicht vollkommen durchführen lassen, er hat teilweise Einschränkungen durch Anstellung von Kassenärzten oder die Beschränkung der Wahl auf wenige bestimmte Aerzte erfahren müssen.

Die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten ist im Kreise Uslar mit der Einrichtung einer Anzahl von Ortskrankenkassen unter gleichzeitiger Auflösung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung des Kreises Uslar erfolgt. Das gleiche Vorgehen hat sich bei mehreren Kreisen sehr bewährt. Durch diese Maßnahmen ist eine bessere Kontrolle der Kranken und günstige finanzielle Ergebnisse der Verwaltung ermöglicht.

In weitgehendster Weise kommt die Kreiskrankenversicherung für den Kreis Gifhorn ihren Versicherten entgegen, so daß nach den Ausführungen des uns zugegangenen Berichts die Versicherung mehr den Charakter einer „Wohlfahrtseinrichtung für die Landbevölkerung" als den einer „Krankenkasse" trägt.

Es werden nämlich nicht nur Unterstützungen in den gesetzlichen statutarischen Grenzen gewährt, sondern es werden grundsätzlich alle auch über diese Grenzen hinausgehenden Wünsche und Anträge der Mitglieder und ihrer Arbeitgeber nach Möglichkeit erfüllt. So werden nicht nur Zuschüsse zu Badereisen bewilligt und neben den Kassenärzten Spezialärzte aller Zweige der ärztlichen Wissenschaft anstandslos zur Verfügung gestellt, sondern es werden mit weitestem Entgegenkommen auch solche Krankenhausüberführungen genehmigt, welche sachlich nicht notwendig sind, von den Kranken oder deren Angehörigen oder Arbeitgebern aber aus irgend einem anderen Grunde gewünscht werden.

Die Kreiskrankenkasse im Landkreise Erfurt gewährt auch Frauen und Kindern freie Behandlung und Arznei.

Besondere **Dienstboten-Krankenversicherungen**, welche die Dienstherrschaften gegen die durch 617 B. G. B. auferlegte Verpflichtung versichern, bestehen in den Kreisen Verden und Winsen a. d. L.

In Winsen sind bis jetzt von den Herrschaften 4 Mk. für jeden Dienstboten gezahlt, doch hat sich aus den Abschlüssen der letzten Jahre die Notwendigkeit ergeben, den Beitrag angemessen zu erhöhen. Im Kreise Verden wird für jeden Dienstboten eine Grundgebühr von 0,50 Mk. erhoben und werden die weiteren

Kosten, soweit dieser Betrag nicht ausreicht, auf die Mitglieder der Versicherten umgelegt. Es findet aber nur dann ein Ersatz der Kosten statt, welche durch die in Gemäßheit des 617 B. G. B. gewährte Krankenfürsorge für die der Gesindeordnung unterliegenden Dienstboten entstehen, soweit diese Kosten in jedem einzelnen Krankheitsfalle den Betrag von 30 Mk. übersteigen.

Wenn die Herrschaften in Krankheitsfällen ihre Dienstboten zu Hause verpflegen und ihnen Arzt und Arznei zuteil werden lassen, so wird dafür eine Entschädigung von 1 Mk. ür den Tag vergütet.

In Winsen sind im letzten Jahre 375 Dienstherrschaften mit 840 Dienstboten, im Kreise Verden 1192 Dienstboten versichert gewesen. Der Nachschußbeitrag ist für das Jahr 1905 im Kreise auf 1 Mk. veranschlagt, im Kreise Winsen hat sich ein Defizit von 1220,95 Mk. ergeben.

IV. Die Prämiierung von Arbeitern, Dienstboten und Gesinde.

Mit der immer fühlbarer werdenden Arbeiternot wurden alle Mittel versucht, diesem Uebel zu steuem; an diesen Bestrebungen waren den Verhältnissen entsprechend in erster Linie die landwirtschaftlichen Vertretungen, Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Vereine beteiligt, doch nahmen sich auch die Kreisverwaltungen ihrer an. Eins dieser Mittel ist die Prämierung von Arbeitern und Dienstboten für treue Arbeit in einem längeren Zeitraume bei ein und derselben Herrschaft. Von den 32 Kreisen, aus denen Berichte über derartige Prämierungen vorliegen, gehören 20 den ostelbischen Provinzen an, während 12 zu westelbischen gehören. Ein Unterschied zwischen den ost- und westelbischen Kreisen tritt besonders in der Zeitdauer hervor, nach welcher Prämien verliehen werden, und wir können wohl nicht mit Unrecht einen Beweis der vorzugsweise im Osten herrschenden Leutenot darin sehen, daß hier der Zeitraum, nach welchem die betreffenden Personen prämierungsfähig sind, im Durchschnitt kürzer bemessen ist. In Ostpreußen muß die Dienstzeit durch-

schnittlich 5 bis 6 Jahre, in Pommern im Kreise Bütow gar nur drei Jahre betragen, während in den Kreisen der Rheinprovinz, Westfalen wie Hessen-Nassau durchgängig eine viel längere Dienstzeit — 20 bis 25 Jahre und darüber — gefordert wird.

In den meisten Fällen erstrecken sich die Prämiierungen nur auf landwirtschaftliches Gesinde, ländliche Arbeiter und Arbeiterinnen, in einigen Kreisen auf sämtliche Arbeiter. So sind es im Kreise Recklinghausen vorzugsweise Bergarbeiter, die Prämien erhalten haben. Im Kreise Konitz ist die Prämiierung auf weibliche Dienstboten und Wirtschafterinnen beschränkt.

Im allgemeinen sind die Prämiierungen in den Kreisen erst im Laufe des letzten Jahrzehnts beschlossen, doch hat der Teltower Kreistag schon seit dem Jahre 1878 diese Einrichtung getroffen.

Als Bedingung wird immer eine kürzere oder längere, in allen Fällen aber ununterbrochene Dienstzeit bei ein und derselben Herrschaft oder dem Rechtsnachfolger der ersten Herrschaft gefordert, doch wird bei männlichen Dienstboten, die ihrer Dienstpflicht genügen müssen und nach der Militärzeit wieder in denselben Dienst zurückgehen, diese Zeit nicht als Unterbrechung der Dienstzeit angesehen. Natürlich muß das Betragen in der Dienstzeit ohne Tadel gewesen sein, und im Landkreise Thorn wird verlangt, daß sich die für die Prämiierung vorgeschlagenen Dienstboten und ländlichen Arbeiter durch sittliches und verträgliches Verhalten vorbildlich benommen haben. Außerdem wird in diesem Kreise „bei Prüfung der Würdigkeit der in Betracht kommenden Personen besonders in Erwägung gezogen, ob dieselben trotz Anregung zum Fortzuge es vorgezogen haben, den Dienst nicht zu wechseln und einheimisch zu bleiben, und ferner, ob die längere Dienstzeit bei einzelnen Personen nicht auf unangemessene Lohnerhöhungen, zu welchen sich die Herrschaft infolge Anspielung oder auch Androhung des Fortzuges genötigt gesehen hat, zurückzuführen ist."

In den meisten Fällen kommen Geldprämien in Betracht, außerdem werden Diplome verliehen. In einigen Kreisen ist er-

freulicherweise von einer reinen Geldprämie abgesehen, statt dessen werden andere Gegenstände als Prämien verwandt.

Die Geldprämien schwanken in verschiedener Höhe. Als Mindestprämie ist 10 Mk. angegeben, in anderen Kreisen werden aber keine Prämien unter 20, 30, ja selbst 50 Mk. bewilligt. Eine wiederholte Prämiierung ist in allen Bestimmungen vorgesehen, die entweder in gleicher Höhe bleibt, oder bei welcher zu der wiederholten Geldprämie noch ein Diplom verliehen wird. In einigen Kreisen steigen die Prämien mit der Dauer der Dienstjahre. In Konitz werden nach 5, 10, 15, 20 Jahren und mehr ununterbrochener treuer Dienstzeit bei derselben Herrschaft 15, 20, 25, 30, 35 Mk. und so fort gewährt, so daß die Prämie nach jedesmal 5 Jahren sich um 5 Mk. erhöht. Der Kreisausschuß des Kreises Hadeln hat die Prämien

für 10	bis	15jährige	Dienstzeit	auf	25	Mk.
„ 20	„	30 „	„	„	30	„
„ 30	„	40 „	„	„	40	„
„ 40	„	50 „	„	„	50	„

festgesetzt.

Im Kreise Teltow wird die Gewährung einer Geldprämie davon abhängig gemacht, daß die Dienstboten 5 Jahre bei derselben Herrschaft gedient haben und während dieser Zeit Einlagen bei der Kreissparkasse gemacht haben.

Die Geldprämien werden entweder als bares Geld gegeben oder aber, was besser erscheint und allgemein angewandt wird, es erfolgt die Aushändigung in Gestalt eines Sparkassenbuches. Im Kreise Hadeln erfolgt die Prämiierung in der Regel derart, daß das den Dienstboten auszuhändigende Sparkassenbuch bei erstmaliger Prämiierung gesperrt wird, und zwar in der Weise, daß der Prämienbetrag für die nächsten 5 Jahre von der Ausstellung des Sparkassenbuchs ab gerechnet, nur mit schriftlicher Genehmigung der jedesmaligen Dienstherrschaft abgehoben werden darf. Nach dieser Zeit hat der Dienstbote freie Verfügung über das Buch, wie er bis dahin auch schon über die Zinsen frei verfügen durfte.

Außer den Geldprämien findet bei einer Anzahl von Kreisverwaltungen Verteilung von Diplomen statt. In den Kreisen

Wehlau, Oldenburg, Münster wird neben der Geldprämie gleichzeitig ein Diplom verliehen. Im Kreise Fulda sind bei einer Prämiierung, die gelegentlich einer Bezirkstierschau stattfand, 116 Personen bedacht, von denen 88, welche eine Dienstzeit von über 10 Jahren nachweisen konnten, nur ein Diplom erhielten, während 28 mit einer Dienstzeit von über 25 Jahren 10 Mk. und ein Ehrendiplom erhielten. Der Kreisausschuß des Kreises Rössel bewilligt nach einer Dienstzeit von 6 Jahren eine Prämie von 20 Mk. und nach weiteren 6 Jahren außer derselben Prämie noch ein Diplom. Ein erfreulicher Unterschied wird im Kreise Weißensee gemacht, wo bei der Prämiierung je nach der finanziellen Lage und sozialen Stellung der zu Prämierenden ein Sparbuch mit Einlage oder ein künstlerisch ausgestattetes Diplom verliehen wird. Ein gleiches geschmackvoll ausgeführtes Diplom wird im Kreise Teltow seit 1904 an solche Personen verliehen, die 25 Jahre ununterbrochen im Dienste einer im Kreise Teltow wohnhaften Familie stehen. Die Anregung dazu haben vielfache Wünsche auf Gewährung öffentlicher Anerkennung nach 25jähriger Dienstzeit gegeben, denen bis dahin nicht entsprochen werden konnte, weil der Staat bekanntlich erst nach 40jähriger Tätigkeit Auszeichnungen verleiht.

Eine nachahmenswerte Einrichtung haben die Kreise Herzogtum Lauenburg und Kreuznach getroffen. Im erstgenannten Kreise wurden 1905 im ganzen 87 ländliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Dienstboten prämiert, denen nur in zwei Fällen besonderer Bedürftigkeit Geld gegeben wurde, während sonst die Prämien in Kaiserbildern, Lehnstühlen, Hals- und Uhrketten bestanden. Im Kreise Kreuznach werden nach 12jähriger Tätigkeit zu Weihnachten an Knechte Uhren und an Mägde Medaillons mit Ketten und Diplome gewährt. Nach 25jähriger Dienstzeit erhalten die betreffenden eine bare Geldprämie von je 20 Mk.

Eine Umwandlung hat das Prämiierungsverfahren im Kreise Bersenbrück erlitten. Zuerst wurde eine Auszeichnung treuer Dienstboten im Jahre 1900 durch einen feierlichen Akt in Gegenwart des Regierungspräsidenten, des Kreisausschusses, von Mitgliedern des Kreistages und anderen Freunden der Sache

vorgenommen. Für 10jährige Dienste wurden eingerahmte Diplome, für 20jährige Dienste silberne Medaillen verliehen. Mit der Prämiierung war eine Nachfeier verbunden, bei welcher die Ausgezeichneten bewirtet und durch Ansprachen und Musikvorträge unterhalten wurden. Im Jahre 1903 wurde eine Aenderung der Prämiierung in der Weise vorgenommen, daß neben Ehrendiplomen in erster Linie Geldprämien zur Verteilung kamen, und ferner ist die Bestimmung getroffen, daß die anrechnungsfähige Dienstzeit erst mit der Schulentlassung beginnt, während die Verleihung der Prämie, welche doch als Ansporn zu weiterem Verbleiben in derselben Dienststelle dienen soll, ausgeschlossen ist, wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses bereits erfolgt ist oder in kurzer Zeit sicher bevorsteht. Außerdem erhält der Kreisausschuß vor einer etwaigen Abhebung des Prämienguthabens — die Prämie wird in Form eines Sparkassenbuches ausgehändigt — durch die Kreissparkasse Nachricht, um einer frühzeitigen und unzweckmäßigen Verwendung des als „Spargrundstock“ bestimmten Guthabens vorzubeugen.

Die Verteilung erfolgte im Kreise Fulda, wie schon erwähnt, gelegentlich einer Bezirkstierschau. Im Kreise Herzogtum Lauenburg findet die Ueberweisung der Prämien durch die landwirtschaftlichen Lokalvereine statt, worauf ein gemeinsames Mittagsessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattfindet. Diese Veranstaltung, welche durch die Kreisvertretung ermöglicht ist, hat vielen Beifall gefunden.

Die Aufwendungen, die seitens der Kreise für die Zwecke der Prämierung gemacht werden, bewegen sich in sehr weiten Grenzen. Die höchste Summe wendet der Kreis Teltow auf, der im Jahre 1904 unter 334 Dienstboten die Summe von 5400 Mk. verteilt hat. Im Kreise Wehlau sind seit Bestehen der Einrichtung 7230 Mk. verbraucht. Im Durchschnitt schwanken die für Prämierung ausgeworfenen Summen zwischen 100 und 500 Mk. in den einzelnen Kreisen. Vom Kreise Thorn wird berichtet, daß bisher jährlich 300 Mk. verwandt wurden, aber eine Erhöhung dieses Betrages sich als notwendig herausgestellt hat und in Aussicht genommen ist. Der Kreisausschuß des Kreises

Herzogtum Lauenburg zieht die Arbeitgeber der zu prämiierenden Personen mit je 10 Mk. zu den Kosten heran, und im Kreise Saatzig werden die Kosten zur Hälfte vom Kreise und zur anderen Hälfte von den Arbeitgebern getragen. Als Muster möge das Statut des Kreises Hadeln für die Prämierung von Dienstboten Platz finden.

Grundsätze
für die Verteilung von Prämien an Dienstboten.

§ 1.

Männliche und weibliche Dienstboten, welche mindestens 10 Jahre ununterbrochen einer und derselben Dienstherrschaft oder aber in einer Familie des Landes Hadeln treu gedient haben, können durch Beschluß des Kreis-Ausschusses aus den vom Kreistage zur Verfügung gestellten Mitteln mit Prämien bedacht werden.

§ 2.

Berücksichtigt werden im allgemeinen nur solche Dienstboten, welche in die häusliche Gemeinschaft der Dienstherrschaft aufgenommen sind, so daß Tagelöhner, Meierleute und Personen, die in einem ähnlichen Dienstverhältnis stehen, nicht an den Prämien teilnehmen. Ausnahmsweise kann jedoch der Kreis-Ausschuß auch solchen Personen Prämien gewähren, die mindestens 10 Jahre als Dienstboten und nachher als Tagelöhner pp. bei einer und derselben Dienstherrschaft treu gedient haben.

Auf Geschwister, Onkel und Tanten der Dienstherrschaft, die in deren Diensten stehen, finden die Prämierungs-Grundsätze keine Anwendung.

§ 3.

Bei männlichen Dienstboten, die zum Militärdienst eingezogen, und nach der Entlassung aus demselben zu ihrer früheren Dienstherrschaft zurückgekehrt sind, und sich gut geführt haben, wird die Militärzeit als eine Unterbrechung der Dienstzeit nicht angesehen.

§ 4.

Die Prämiensätze sind, vorbehaltlich einer Abänderung durch Beschluß des Kreis-Ausschusses bis auf weiteres, wie folgt, bemessen:

Für 10—15-jährige	Dienstzeit	25	*M.*
„ 20—30 „	„	30	„
„ 30—40 „	„	40	„
„ 40—50 „	„	50	„

§ 5.

Die Anträge auf Zuerkennung von Prämien, denen die Zeugnisse und Zeitnachweise von der Dienstherrschaft beizufügen sind, werden nach der Reihenfolge des Eingangs und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel durch jedesmaligen Beschluß des Kreis-Ausschusses erledigt.

§ 6.

Der Kreis-Ausschuß ist befugt, unter besonderen Umständen einer und derselben Person wiederholt eine Prämie zuzuerkennen, deren Höhe dann von Fall zu Fall bestimmt wird. Zwischen zwei Prämienzuweisungen an dieselbe Person muß mindestens ein Zwischenraum von 5 Jahren liegen.

§ 7.

Die zuerkannten Prämien werden nicht in barem Gelde ausbezahlt, sondern bei der Sparkasse des Kreises Hadeln auf den Namen des dadurch ausgezeichneten Dienstboten zinslich belegt; und zwar in der Regel in der Weise, daß das dem betreffenden Dienstboten auszuhändigende Sparkassenbuch bei erstmaligen Prämien einen Sperrvermerk erhält, demzufolge der Prämienbetrag für die nächsten 5 Jahre von der Ausstellung des Sparkassenbuches ab gerechnet, nur mit schriftlicher Genehmigung der jedesmaligen Dienstherrschaft abgehoben werden darf. Nach dieser Zeit steht das Sparkassenbuch zur freien Verfügung des Dienstboten, welcher auch von vornherein über die Zinsen seines Sparkassenguthabens jederzeit frei verfügen kann.

§ 8.

Außer der Geldprämie erhält der Dienstbote durch den Kreis-Ausschuß ein Ehren-Diplom, das von den Mitgliedern des Kreis-Ausschusses unterzeichnet und dem damit Ausgezeichneten in entsprechender Weise ausgehändigt wird.

Auch soll jedesmal eine lobende Anerkennung der treuen Dienste in entsprechender Form im Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Beschlossen in der Sitzung des Kreis-Ausschusses des Kreises Hadeln vom 5. November 1902.

V. Arbeitsnachweis.

Meistens beschränkt sich die Tätigkeit der Kreisverwaltungen auf diesem Gebiet auf finanzielle Unterstützung bestehender Arbeitsnachweisstellen. Die Kreise Bielefeld und Paderborn geben je 400 und 500 Mk., Kreis Goldberg für die Liegnitzer Zentral-Arbeitsnachweisstelle und Wanderarbeiterstätte 1000 Mk., Liegnitz für den Arbeitsnachweis 1200 Mk.; 60 Mk. endlich werden im Kreise Landshut und 100 Mk. im Kreise Quedlinburg für Unterhaltung des Arbeitsnachweises bewilligt.

Arbeitsnachweis ist ja in den meisten Fällen mit den Herbergen zur Heimat und Naturalverpflegungsstationen verbunden. So unterhält die Verpflegungsstation in Herford einen paritätischen Arbeitsnachweis, der Kreis Sonderburg unterstützt die Herberge zur Heimat nur mit der Bedingung, daß sie zugleich als Arbeits-

nachweisstelle dient. Allzu sehr ist freilich nicht auf einen großen Erfolg dieser Nachweise zu rechnen. In Usingen z. B. wurde im Berichtsjahr 1904 die Naturalverpflegungsstation von 2991 Personen aufgesucht, aber es wurden nur 145 Stellen vermittelt, eine sehr geringe Zahl gegenüber der Menge der Verpflegten. Es wird auch darüber Klage geführt, daß die Arbeitswilligkeit der Durchreisenden viel zu wünschen übrig läßt und die meisten nicht nur selbst arbeitsunlustig sind, sondern auch Arbeitswillige von der Arbeit abhalten.

Im Kreise Sulingen besteht eine vom Kreiskriegerverband eingerichtete Auskunftsstelle für die vom Militär entlassenen Arbeiter. Sie ist bis jetzt noch nicht in Tätigkeit getreten, da bei dem herrschenden Arbeitermangel die Arbeitswilligen sofort Arbeit gefunden haben.

Der Kreisausschuß Bitburg hat 1903 in den Ordenshäusern der Franziskanerinnen zu Bitburg, Neuenburg und Kyllburg Stellenvermittelungsbureaus für weibliche Dienstboten eingerichtet, um eine angemessene und zuverlässige Stellenvermittelung für die Mädchen im Kreise und ein Gegengewicht gegen die noch bestehenden nicht unbedenklichen Gesindemärkte zu schaffen. Die Vermittelung ist für die Mädchen kostenfrei, während die Dienstherrschaften 3,00 Mk. entrichten müssen. Die Inanspruchnahme von seiten der dienstsuchenden Mädchen ist, wie die nachstehende Aufstellung zeigt, keine sehr große gewesen.

	Anfragen von Herrschaften	Anfragen von Mädchen	Vermittelte Stellen
Vermittelungsbureau Bitburg . .	947	82	43
„ Neuenburg . .	221	26	8
„ Kyllburg . .	436	50	33

Im Landkreis Solingen hat die Arbeitsnachweisstelle für Industriearbeiter erhebliche Bedeutung gewonnen, so daß die Kreisverwaltung einen dauernden Zuschuß von 400 Mk. per Jahr beschloß. Es wurden 1903 von 1927 Arbeitgebern 1496 freie Stellen gemeldet und an 4034 Arbeitsuchende 1822 Stellen vermittelt.

Der Kreisausschuß des Landkreises Münster gewährt dem allgemeinen Arbeitsnachweis 300 Mk. Dieser Betrag war in

einem Jahre gestrichen, wird jetzt aber wieder andauernd bewilligt. Die Tätigkeit des Arbeitsnachweises 1904 ergibt folgendes Bild:

		Offene Stellen:	Arbeitsuchende:	Vermittelte Stellen:
Ungelernte Arbeiter	Männer . .	168	417	150
	Frauen . .	46	28	25
Handwerker	Gesellen . .	49	108	53
	Lehrlinge .	19	6	5
Gesinde	Knechte . .	151	81	75
	Mägde . .	115	35	31
Zusammen	Männer . .	278	612	283
	Frauen . .	161	63	56
	im ganzen	439	675	339

Im Kreise Soltau ist auf einem Gute von der Landesversicherungsanstalt Hannover eine Erholungsstätte für etwa 60 Pfleglinge eingerichtet. Die Genesenden sollen sich durch einen mehrwöchentlichen Aufenthalt in der Anstalt und durch Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten allmählich wieder an eine geregelte Tätigkeit gewöhnen. Diese Gelegenheit hat der Kreisausschuß zur Einrichtung eines Arbeitsnachweises benutzt, um geeignete Leute, die geneigt sind, im Kreise Soltau zu bleiben, unterzubringen.

In Glogau besteht eine auf Anregung des Landrats gegründete, durch einen Verein geleitete Arbeitsnachweisstelle, welche vom Kreise jährlich mit 400 Mk. unterstützt wird. Die Tätigkeit im letzten Jahre ergibt sich aus folgendem Bericht:

„An offenen Stellen wurden 1104 angemeldet, Stellengesuche gingen 1160 ein, vermittelt wurden 450 Stellen.

Die angemeldeten 1104 offenen Stellen betrafen 24 für besseres Personal, 41 für Handwerker, 66 für ungelernte Arbeiter, 126 für städtisches männliches Personal, 515 für städtisches weibliches Personal, 325 für landwirtschaftliche Arbeiter, 7 für landwirtschaftliche Arbeiterinnen.

Die Stellengesuche waren eingegangen 56 vom besserem Personal, 72 von Handwerkern, 163 von ungelernten Arbeitern, 219 von städtischem männlichen Personal, 479 von städtischem

weiblichen Personal, 168 von landwirtschaftlichen Arbeitern, 3 von landwirtschaftlichen Arbeiterinnen.

Vermittelt wurden 10 Stellen für besseres Personal, 5 für Handwerker, 39 für ungelernte Arbeiter, 55 für sonstiges städtisches männliches Personal, 256 für städtisches weibliches Personal, 84 für landwirtschaftliche Arbeiter, 1 für landwirtschaftliche Arbeiterinnen."

V. Armenfürsorge.

I. Die Bekämpfung der Wanderbettelei.

Das Wünschenswerteste wäre ohne Frage eine gesetzliche Regelung der Fürge für die mittellosen Wanderer, die dringend notwendig, aber bis jetzt noch nicht erfolgt ist. In vielen Kreisen ist eine außerordentlich hohe Ausgabe mit dieser Fürsorge verbunden, während andere Kreise wiederum keine oder kaum nennenswerte Summen für diese Zwecke ausgeben. Die großen Heerstraßen sind mit diesen Arbeitslosen und meist Arbeitsscheuen überschwemmt, während abseits gelegene Bezirke nur wenig aufgesucht werden.

Die letzte genauere Statistik über die vorhandenen Pflegestationen ist schon vom Jahre 1898, und es findet sich keine Angabe weder über die aufgewandten Geldmittel, noch darüber, wie weit diese von den Provinzen, den Kreisen oder Vereinen aufgebracht sind. Die hohe Belastung einzelner Kreise ergibt sich aber aus nachstehender Zusammenstellung, die auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann, sondern nur die Kreise aufführen soll, die besonders große Aufwendungen zur Bekämpfung der Wanderbettelei machen. Nach den letzten Verwaltungsberichten zahlte für diese Zwecke

der Kreis Kreuznach	10000	Mk.
„ Mansfelder Seekreis	7628	„
„ Kreis Jerichow II	6300	„
„ „ Peine	5—8000	„
„ „ Schweidnitz	5441	„
„ „ Naumburg	4950	„
„ „ Delitzsch	4732	„

„ „	Trebnitz	4000	„
„ „	Northeim	4062	„
„ „	Bitterfeld	3778	„
„ „	Grafschaft Schaumburg	3278	„
„ „	Ziegenhain	3149	„
„ „	Gifhorn	2759	„
„ „	Mohrungen	2632	„
„ „	Fulda	2483	„
„ „	Gelnhausen	2453	„
„ „	Springe	1978	„

Bei den Kreisen der Provinz Hessen-Nassau wird ein Drittel der Kosten vom Bezirksverband erstattet.

Abgesehen von der Provinz Westfalen und dem Regierungsbezirke Liegnitz, die das Unterstützungswesen und die Bekämpfung der Bettelei durch besondere Organisation geregelt haben, liegen von 78 Kreisen Berichte über Maßnahmen zur Bekämpfung der Wanderbettelei vor, die sich meist auf die Unterhaltung von Verpflegungsstationen beziehen; in wenigen Kreisen ist die finanzielle Unterstützung von Arbeiterkolonien erwähnt. Die Zahl der Verpflegungsstationen ist sehr zurückgegangen. Sie betrug im Jahre 1890 im Königreich Preußen 951, 1898: 547, 1900 etwa 500, während Ende 1905 nur noch gegen 300 vorhanden waren. Man mag diesen Rückgang der Verpflegungsstationen bis zu einer durchgreifenden gesetzlichen Regelung immerhin bedauern, da nach mehreren uns zugegangenen Berichten aus Kreisen, die Verpflegungsstationen unterhalten, sich diese Einrichtung bewährt und ein Zurückgehen der Wanderbettelei zur Folge gehabt hat.

In mehreren Kreisen werden die Stationen während des Sommerhalbjahres geschlossen, einmal der Kostenersparnis wegen und dann aus der Erfahrung heraus, daß auch in Zeiten, in denen Arbeitsgelegenheit reichlich vorhanden ist, doch davon wenig oder kein Gebrauch gemacht wird.

Die erwähnte Bekämpfung der Wanderbettelei in der Provinz Westfalen und im Regierungsbezirke Liegnitz hat sich im ganzen gut bewährt.

Umgestaltet wurde das Verpflegungswesen im Jahre 1902. Es bestehen in der Provinz Westfalen 25 Vollstationen und

3 Nebenstationen, im Regierungsbezirke Liegnitz 6 Vollstationen, die auf dem System der Wanderarbeitsstätten beruhen. Diese Wanderarbeitsstätten werden im Gegensatz zu den Verpflegungsstationen nur an wenigen größeren Orten eines Bezirks eingerichtet und sind durchgängig mit untereinander in Verbindung stehenden Arbeitsnachweisen verbunden. Sie sind Auffangestationen für alle in ihrem Umkreise befindlichen arbeitssuchenden Wanderer, die sich als solche bei einer Gemeindebehörde ausweisen; die Wanderer werden auf direktem Wege und eventl. unter Benutzung der Eisenbahn, der nächsten Wanderarbeitsstätte zugeführt. Gegen ernsthafte Arbeitsleistung erhält der Wanderer Verpflegung und Obdach, vor allem wird versucht, ihm Arbeit nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, so wird er einer anderen Wanderarbeitsstätte zugewiesen, an der er voraussichtlich Beschäftigung findet. Gelingt es nicht, ihm Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, so wird er einer Arbeitskolonie überwiesen.

Ueber die Fürsorgetätigkeit zur Bekämpfung der Wanderbettelei in der Provinz Westfalen mögen folgende statistische Angaben orientieren:

im Bezirk	Münster	waren	4	Stat.	vorh.,	die	4 447	Pers.	verpflegten
„	„ Minden	„	9	„	„	„	28 115	„	„
„	„ Arnsberg	„	15	„	„	„	38 160	„	„
zusammen		waren	28	„	„	„	70 722	„	„

Die Kosten betrugen im Bezirk	Münster	3 582,26 Mk.
„ „	Minden	20 655,40 „
„ „	Arnsberg	33 696,15 „
	also in Summa	57 933,51 Mk.

Davon trugen die Provinz 19 311,17 Mk. und die Kreise 38 622,34 Mk.

Die Inanspruchnahme der Eisenbahn zur Beförderung mittelloser Wanderer nach den Wanderarbeitsstätten hat sich bewährt. Nachweislich sind von 2684 Beförderten 32, also nur 1,2 % auf der vorgeschriebenen Zielstation nicht angekommen. Von einem Teil der 32 konnte außerdem nachgewiesen werden, daß sie unterwegs Arbeit erhalten hatten.

II. Invaliden- und Armenunterstützung.

Schon bald nach den Kriegen 1864, 1866, 1870/71 sind in verschiedenen Kreisen Stiftungen gemacht und Fonds gebildet, um für Invalide und deren Angehörige in weitgehenderer Weise zu sorgen, als es die staatlichen Mittel erlaubten. Von diesen Stiftungen sind die folgenden hervorzuheben.

Der Kreis Kreuznach erhob in den Jahren 1873 und 1874 eine besondere Kreissteuer zur Bildung eines „National-Invaliden-Stiftungsfonds", der durch allmählichen Zinszuwachs eine Höhe von 30 000 Mk. erreichte. Die Stiftung wurde der im Jahre 1867 gegründeten allgemeinen „National-Invalidenstiftung" nachgebildet, und die Zinsen des Kapitals sollten „in erster Linie als Unterstützung für solche invalide, kranke oder im Kriege beschädigte Soldaten resp. für deren Angehörige — Witwen und Waisen, — welche dem Kreise Kreuznach angehören, und, soweit die Mittel hierzu nicht erforderlich sind, für gemeinnützige Zwecke und Interessen des Kreises verwendet werden." Später sind die Satzungen dahin abgeändert, daß der Kreisstiftungsfonds erst dann eintritt, wenn für bedürftige Krieger oder deren Angehörige aus anderen Fonds stammende Unterstützungen nicht ausreichen. — Im Jahre 1904 sind 12 Personen mit 1014 Mk. unterstützt worden.

Im Kreise Lauenburg ist aus den durch Gesetz vom 31. März 1871 dem Kreise überwiesenen Beihilfen (Reichsmilitärdarlehnsfonds) und deren Zinsen ein Kapital von 9000 Mk. angesammelt, dessen Zinsen verwandt werden, um hilfsbedürftige Hinterbliebene von Militärpersonen, welche durch die Folgen des Krieges in Not geraten sind, zu unterstützen. Ueber die Gewährung von Beihilfen beschließt der Kreisausschuß, ihre Auszahlung erfolgt alljährlich am 27. Januar.

In demselben Kreise besteht noch eine private Stiftung, deren Verwaltung dem Kreisausschuß obliegt. Sie ist dem Kreise von dem Kreisdeputierten, Graf von der Osten auf Gr.-Jannewitz aus den ihm aus den verschiedenen Ehrenämtern zugeflossenen Tagegeldern und Reiseentschädigungen zur Verfügung gestellt; ihr Kapital beträgt 5000 Mk. Die Zinsen dieser Stiftung, welche den

Namen „Kaiser Wilhelm-Gedächtnisstiftung" führt, gelangen am 22. März an solche Militärpersonen oder deren Witwen und Waisen zur Verteilung, die aus Mangel an Mitteln aus dem erstgenannten Fonds nicht berücksichtigt werden konnten. Die Auswahl der zu unterstützenden Personen und die Höhe der jedesmaligen Beihilfe setzt der Kreisausschuß mit Zustimmung des Stifters fest.

Gleichen Zweck verfolgt der „Kriegerpflegeverein des Kreises Mettmann", der einmalig solche würdige Personen, welche als Kreisangehörige in den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71, sowie in etwaigen spätern Kriegen durch Verwundung oder infolge der in den Feldzügen ausgestandenen Strapazen nachweislich mehr oder weniger erwerbsunfähig geworden sind, mit Ehrengaben unterstützt, wenn die Invalidenpension und das eigene wie das Einkommen der Angehörigen dieser Personen und ihrer Familie den ausreichenden Lebensunterhalt nicht gewähren. Ferner werden die in dürftigen Verhältnissen lebenden würdigen Hinterlassenen der oben erwähnten oder der in den Feldzügen gebliebenen Krieger unterstützt, soweit die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dies gestatten.

Die Mittel werden durch einen jährlichen Kreisbeitrag, durch jährliche Beiträge der Gemeinden in Höhe von ½ pCt. der veranlagten Einkommensteuer, durch freiwillige Gaben und eventl. durch besondere Einnahmen aufgebracht.

Der Kreis Herford hat 1877 aus Kreismitteln, Sammlungen und Zinsen der erloschenen Zweigvereine der Viktoria-National-Invalidenstiftung und der Kaiser-Wilhelm-Stiftung eine Invalidenstiftung für den Kreis Herford gegründet, deren Zinsen und jährliche Kreisbeiträge in gleicher Weise wie bei den schon genannten Kreisen verwandt werden. Das Stiftungsvermögen betrug Ende März 1905 7323,75 Mk.; der jährliche Beitrag des Kreises 1000 Mk. Außerdem leistet der Kreis einen laufenden Beitrag von 300 Mk. für den „Nationalbank der Veteranen".

Ein „Kreiskriegerunterstützungsfonds", in welchem die Kreiskommunalkasse jährlich einen Zuschuß von 2382 Mk. leistet, besteht im Kreise Calbe. Die Stiftung verfügt über das ansehnliche Vermögen von 44 853,41 Mk. Zurzeit erhalten 20 alte Invalide oder

sonst infolge der Feldzüge gebrechliche Krieger oder deren Witwen jährliche Unterstützungen von 60 bis 180 Mk.

In den Kreisen Hoerde und Dortmund besteht je eine Kaiser-Wilhelm-Augusta-Stiftung und eine für den Land- und Stadtkreis Dortmund und den Kreis Hoerde gemeinsame Invalidenstiftung, deren Vermögen Ende 1905 35 763,94 Mk. betrug. Im Berichtsjahre sind an laufenden monatlichen Unterstützungen 4328 Mk. und an einmaligen Beihilfen 1645 Mk. gezahlt. Die monatlichen Unterstützungen wurden an 19 Krieger und 22 Witwen, die einmaligen an 54 Krieger und 18 Witwen bewilligt.

Ebenso hat der Kreis Lebus einen Fonds in Höhe von 3000 Mark zur Unterstützung von Kriegern und deren Angehörigen gebildet.

Im Mansfelder Gebirgskreise werden aus zwei Kreisstiftungen sieche und blöde Personen, sowie Invalide aus den letzten Feldzügen und Witwen von solchen mit laufenden Beiträgen unterstützt.

Der Militär-Unterstützungsfonds des Kreises Goldberg-Haynau verfügt in diesem Jahre über 509,25 Mk. Zinserträgnisse, die zu Unterstützungen verwandt werden.

Die Kreisinvalidenstiftung im Kreise Moers hat nach dem uns zugegangenen Bericht nicht genügende Mittel zur Verfügung, da 24 Unterstützungsanträge im letzten Jahre gestellt sind, von denen nur 13 berücksichtigt werden konnten. Ueber das Fehlen genügender Mittel zur Unterstützung würdiger hilfsbedürftiger Invaliden berichtet auch der Verwaltungsbericht des Kreises Demmin, in welchem, wie auch in andern Kreisen, ohne daß besondere Stiftungen bestehen, aus Kreiskommunalmitteln Unterstützungen an Invalide oder deren Hinterbliebene gewährt werden. Im Kreise Demmin soll aus dem oben angeführten Grunde der Dispositionsfonds von 300 auf 400 Mk. erhöht werden.

Feste Summen von 500 oder 600 Mk. haben die Kreise Tecklenburg und Recklinghausen für diese Zwecke ausgeworfen, während der Kreis Brilon im Jahre 1905 eine einmalige Unterstützung von 560 Mk. an Kriegsteilnehmer der letzten drei Feldzüge bewilligt hat. Laufende Beihilfen an Invalide gewähren die Kreise Gardelegen und Sonderburg; im Unterlahnkreise findet auf

Kreiskosten die Ausbildung eines Invaliden im Korbflechtgewerbe statt.

Die **Armenfürsorge** ist im allgemeinen ausreichend durch Gesetz geregelt, für besondere Fälle sind in mehreren Kreisen Mittel zur Unterstützung vorgesehen. In Wiedenbrück und Recklinghausen sind je 500 und 300 Mk. für außergewöhnliche Fälle von Armut verfügbar. Der Kreisausschuß in Deutsch-Krone hat Mittel für Beihilfen an Abgebrannte zur Verfügung und im Kreise Lebus ist ein Fonds von rund 1800 Mk. bereit gestellt zur Fürsorge für Kranke, Sieche und andere Hilfsbedürftige, soweit ein Bedürfnis über das Maß der öffentlichen Krankenpflege hinaus vorhanden ist.

Die Kreise Goldberg, Ohlau, Stolp, Köslin und Rothenburg unterstützen die von dem Vaterländischen Frauenverein gegründeten Siechenhäuser, während der Kreis Osterode (Ostpr.) mit dem Siechenhaus in Angerburg ein Abkommen getroffen hat, nach welchem ihm Stellen in der Anstalt gegen Zahlung von 144 Mk. für die einzelne Person zur Verfügung stehen.

Im Kreise Delitzsch werden Sieche in Anstalten untergebracht, wofür der Kreis die Hälfte der Kosten trägt, wenn die andere Hälfte von den Angehörigen oder den Armenverbänden übernommen wird.

Der Kreis Waldenburg bezahlt bei Unterbringung von Siechen in eine der drei im Kreise vorhandenen aus Wohltätigkeitsmitteln errichteten Siechenanstalten im allgemeinen die Hälfte und, wenn die Kosten der Unterbringung bedürftigen Gemeinden zur Last fallen, zwei Drittel dieser Kosten. Es werden auf diese Weise durchschnittlich 100 Personen verpflegt.

Eine „Armenstiftung" in Höhe von 22 000 Mk. ist im Kreise Spremberg aus verfügbaren Beständen des Kreisvermögens gebildet. Die Spenden werden zugunsten verwahrloster Kinder oder solcher Kinder, welche mangels besserer Erziehung verwahrlosen würden, ferner zugunsten von Idioten, Taubstummen, Blinden, Epileptischen, Geisteskranken und Siechen verwandt. Ueber den Anlaß zur Gründung wird berichtet: „Dieser Stiftung liegt die Erfahrung zu Grunde, daß zahlreiche Armenverbände, namentlich die ländlichen Bezirke, für Waisenkinder und unbemittelte Kranke der bezeichneten Art meistens zu spät und dann auch noch recht un-

zureichende Fürsorge und Pflege eintreten lassen; es bleibe hier unerörtert, ob es an der oft sehr geringen Leistungsfähigkeit der betreffenden Bezirke oder an mangelnder Einsicht in die Pflichten ihrer Armenfürsorge liegt."

Zu erwähnen ist noch die Unterstützung einer Suppenküche in Montjoie seitens des Kreises mit 100 Mk. Die Einrichtung ist durch den Vaterländischen Frauenverein erfolgt und soll zur besseren Ernährung der arbeitenden Bevölkerung, namentlich der Fabrikbevölkerung, während der Wintermonate dienen.

III. Die Errichtung und Unterstützung besonderer Anstalten.

Es handelt sich um die Kreis-, Siechen- und Armenanstalten, Altersversorgungsheime und Kreisfeierabendhäuser, die alle den Zweck verfolgen, den Aermsten der Armen für ihren Lebensabend Ruhe und nötige Pflege zu ermöglichen. Es ist Tatsache, daß die Gemeinden, soweit ihnen die Sorge für den Unterhalt solcher Personen obliegt, diesen Verpflichtungen meist nicht nur widerwillig, sondern auch sehr oft in ungenügender Weise nachkommen, wie dies in der Begründung der erwähnten Spremberger Stiftung ausgeführt ist. In vielen Fällen wird die mangelnde Fürsorge mit dem Fehlen vorhandener Mittel zu entschuldigen sein, oft wird auch Gleichgültigkeit dem Elend gegenüber und fehlendes Verständnis für die sozialen Pflichten Grund und Ursache dieser Vernachlässigung sein. Es kommt aber wenigstens für die Armenhäuser noch ein anderes Moment in Betracht. Zweifellos findet in vielen Fällen auch eine Ausnutzung der Gemeinden seitens der Ortsarmen statt. Die Ueberweisung dieser arbeitsscheuen Orts- und Landarmen in gut geleitete Armenhäuser, in denen sie einer steten Aufsicht unterliegen und zu zweckentsprechender Arbeit herangezogen werden, ist für die sittliche Erziehung der unteren Volksschichten ein bedeutsamer Faktor.

Als mustergiltiges Beispiel kann das Kreispflegehaus des Landkreises Aachen zu Eschweiler gelten. Am 15. Dez. 1891 wurde die Anstalt eröffnet in einem Gebäude, welches von einem etwa 10 Morgen großen Garten umgeben und für 60 000 Mk. vom

Kreise angekauft war. Es bot nach Vornahme größerer Umbauten Raum für 120 Pfleglinge. Schon nach wenigen Jahren stellte sich ein dringendes Bedürfnis nach Vergrößerung heraus, und nach Beschluß des Kreistages wurde 1897 mit einem Neubau begonnen, der 1899 fertiggestellt wurde. Die Gesamtkosten des Erweiterungsbaues betrugen rund 200 000 Mk. Die neue Anstalt ist im Korridorbau nach modernem System aufgeführt und mit den besten hygienischen Einrichtungen versehen, sie enthält auch eine prächtige Kapelle. Der Neubau ist als Männerabteilung eingerichtet, während der alte Bau als Frauenabteilung dient. Die Anstalt kann jetzt 210 bis 220 Pfleglinge unterbringen und, da nun freie Plätze vorhanden sind, werden diese Dank dem Entgegenkommen des Landeshauptmanns in Düsseldorf durch Pfleglinge der Provinz besetzt, so daß schon seit Oktober 1899 die Anstalt vollkommen gefüllt ist. Es ist je eine Abteilung für geisteskranke und für ruhige Pfleglinge vorhanden, deren Leitung verantwortlich von einer Schwester besorgt wird. Das gesamte Pflegepersonal besteht aus 15 Schwestern, 13 weiblichen und 10 männlichen Dienstboten. mit. —

Außerdem helfen rüstige Pfleglinge bei der Besorgung der Häuser

Ueber die Pfleglinge wird in den uns zugegangenen Mitteilungen berichtet: „Was die Qualität der Pfleglinge betrifft, so sind alle Arten menschlichen Elends in der Anstalt vertreten. Altersschwache Menschen bis zum Alter von 100 Jahren, jugendliche Epileptiker und Idioten, Krüppel, unheilbare Irre, Blödsinnige, Paralytiker, Potatoren und aus chronischem Alkoholgenuß entstandene Krankheiten, Krebskranke, Lungenschwindsüchtige, Arbeitsunfähige, alte Zuchthäusler und moralisch verkommene, arbeitsunfähige Menschen, die bis zu 36 Gefängnisstrafen hinter sich haben."

Noch teilweise arbeitsfähige Pfleglinge werden mit leichteren Arbeiten, z. B. mit Haken- und Oesen-Aufnähen beschäftigt, kräftige Pfleglinge flechten Korb- und Fußmatten, die in der örtlich vorhandenen Industrie gut bezahlt werden. Dann arbeiten fähige Pfleglinge in der Bäckerei, als Schuster, Schreiner und Schneider, in der zu der Anstalt gehörenden kleinen Landwirtschaft oder im Garten, die Frauen in Küche und Waschküche, in der Strick-, Näh-

und Flickstube. Der Erlös aus den Werkstätten wird ausschließlich zu Belohnungen für die Pfleglinge, zu Veranstaltungen von Bescherungen und dergleichen verwandt.

Die gesamten Unkosten werden durch eingehende Pflegegelder aufgebracht, und zwar zahlen Selbstzahler 1,30 Mk.; für die vom Landarmenverbande untergebrachten Pfleglinge werden 1,25 Mk. und für die auf Rechnung der Gemeinden des Landkreises Aachen aufgenommenen Personen 90 Pfg. pro Kopf und Tag erhoben.

Das Kreisfeierabendhaus des Landkreises Königsberg ist erst im Jahre 1905 mit 45 062,87 Mk. entstandenen Kosten fertiggestellt. Es bietet Raum für 27 Pfleglinge. Der Bau und Betrieb hat bis zum 31. März 1905 einen Kostenaufwand von 55 825,95 Mark verursacht, der durch eine Provinzialbeihilfe von 12 000, durch eine mit 2 pCt. zu verzinsende aufgenommene Hypothek in Höhe von 15 000 Mk., durch Kreisbeihilfe von 27 623,06 Mk. und durch eingelaufene Pflegegelder mit 1202,89 Mk. gedeckt ist. Für die Unterhaltung der Anstalt sollen, abgesehen von der Verzinsung der Hypothek mit 300 Mk., die Kosten ebenfalls durch die Pflegegelder der Anstalt gedeckt werden.

Im Kreise St. Goarshausen ist ein Versorgungshaus für alte Leute unter dem Namen „Kaiser Wilhelmhaus" bei Gelegenheit der Zentenarfeier am 22. März 1897 eröffnet. Die Anregung ging von dem Landrat aus, welcher in Verbindung mit über 100 Männern der verschiedensten Stände einen Aufruf erließ, infolge dessen aus allen Schichten der Bevölkerung Gaben und Spenden zu der Gründung der Anstalt einliefen. Es ist ein Versorgungshaus für alte heimatlose Leute beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied der Konfession, welches nun schon zahlreichen Pfleglingen ein Heim geworden ist. Die Anstalt bietet für die Gemeinden eine günstige Gelegenheit, ihre Ortsarmen zu mäßigen Pflegesätzen unterzubringen. Anfang 1905 befanden sich 42 Pfleglinge im Versorgungshaus. Die Pflegesätze betragen für Selbstzahler mit eigenem Zimmer 1 Mk. pro Tag, für Selbstzahler ohne eigenes Zimmer 250 Mk., für Ortsarme des Kreises 150 Mk. und für nicht im Kreise angesessene Personen 280 Mk. jährlich. Neuerdings ist mit dieser Anstalt das Kreiskrankenhaus verbunden.

Kreissiechen- und Armenhäuser finden sich ferner in den Kreisen Oschersleben, Heiligenbeil, Trebnitz, Jauer, Osterode in Ostpreußen, Wehlau, Pr.-Holland, Wohlau und Breslau, während einige Kreise wie Neidenburg und Lyck in den Kreislazaretten Siechenstationen eingerichtet haben.

Im Kreise Lyck findet diese Unterbringung der Siechen aber nur bis zum geplanten Bau eines besonderen Siechenhauses statt. Ebenso sammelt der Kreis Münsterberg seit 1901 durch freiwillige Spenden und eine alljährlich in den Etat gesetzte Summe von 500 Mark ein Kapital, welches jetzt bereits 10 000 Mk. beträgt, für den Bau eines Siechenhauses an.

Die Verpflegungskosten für die Unterbringung siecher und armer Personen sind, soweit die wenigen Angaben ein Urteil zulassen, nicht hoch.

Die Unterhaltungskosten für eine Person im Siechenhause und Armenhause des Landkreises Breslau haben im letzten Jahre 315,73 bezw. 254,63 Mk. betragen. Im Siechenhause des Kreises Jauer sind für 6312 Verpflegungstage 4286,02 Mk. Unkosten entstanden, also für den Tag 67,74 Pfg. Der Kreisausschuß des Kreises Pr. Holland gibt als Unterhaltungskosten pro Tag und Person 30,97 Pfg. und als reine Verpflegungskosten 21,87 Pfg. an. Im Kreise Trebnitz werden 60 Pfg. als Pflegegelder erhoben, von diesem Betrage zahlt der Kreis zur Erleichterung der Armenverbände die Hälfte.

Das aus dem Vorstehenden sich ergebende Bild der von den preußischen Kreisen ins Leben gerufenen und unterstützten Wohlfahrtseinrichtungen mußte freilich wegen der Lücken des uns zur Verfügung gestellten Materials unvollständig bleiben.

Wir haben z. B. die reiche und auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege in hervorragendem Maße ausgeübte soziale Tätigkeit des Kreises Teltow nicht genügend berücksichtigen können, da die Beschaffung des sehr umfangreichen Materials bis zum Abschluß dieses Buches nicht möglich war. Wir hoffen aber die

sozialen Einrichtungen dieses Kreises, die einen so hohen wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung des Kreises ermöglichten, zum Gegenstand einer besonderen Abhandlung als Ergänzung dieses Buches zu machen. Auch in anderen Kreisen ist mehr getan, als dieser immerhin zusammengedrängte Bericht angeben kann.

Trotzdem werden unsere Darlegungen erkennen lassen, wie durchweg von den Kreisverwaltungen mit Eifer und Verständnis auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege gearbeitet wird und wie viel Gutes von ihnen bewirkt ist. Mit jedem Jahre wachsen und reifen die Früchte dieser Tätigkeit.

Möge sich dank den Segnungen des Friedens die Selbstverwaltung der Kreise auf jenem schönen und großen Arbeitsfelde auch weiterhin in glücklicher fortschreitender Entwickelung betätigen und das Wohl des Staates fördern helfen.

Sachregister.

Verzeichnis der angeführten Formulare, Verträge, Satzungen, Polizeiverordnungen usw.

Verzeichnis der im Text angeführten Kreise.

Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege.

Berlin SW. 11, Dessauer Strasse 14.

Bisher Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande.

Die immer mehr zunehmende Erkenntnis, daß gegenüber der gewaltigen Anziehungskraft der Städte eine energische Wohlfahrts- und Heimatpflege auf dem Lande nötig ist, führte 1896 mit Unterstützung des Preußischen Landwirtschafts-Ministeriums und des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern zur Bildung des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande. Er wurde der älteren „Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen", jetzt: Zentralstelle für Volkswohlfahrt (Vorsitzender: Staatssekretär a. D. Admiral **Hollmann**, Geschäftsführer: Geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. **Post**) angegliedert, hat aber seine eigene Verwaltung und seinen eigenen Vorstand.

In der ersten Hauptversammlung des Ausschusses am 17. Februar 1897 sprach sich der Vorsitzende, Herr Ministerialdirektor Dr. **H. Thiel**, über Zweck und Ziel des Ausschusses folgendermaßen aus:

„Manches ist bisher auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege auf dem Lande schon geschehen, es blieb aber vereinzelt, und mancher gute Wille, manche ehrlich gemeinte Arbeit hatte nicht den gewünschten Erfolg, weil es an der richtigen Direktive und an der Zusammensetzung der Kräfte fehlte. Vor allem kommt es darauf an, daß wir einen Mittelpunkt schaffen, um welchen sich die für unsere Sache begeisterten und tatkräftigen Leute scharen. Unser Ausschuß soll von diesen Kräften ebenso Mitteilungen und Anregungen empfangen, wie von ihm solche nach allen Seiten hin ausgehen sollen. Er soll eine Sammelstelle sein für alles, was sich in der Wohlfahrtspflege auf dem Lande bewährt hat, damit ein jeder, der auf irgend einem Gebiete dieser gemeinnützigen Tätigkeit Rat und Belehrung sucht, sie bei uns finden kann. Durch unser Wirken muß es verhindert werden, daß die Kräfte sich wie bisher vielfach zersplittern, oder daß vergebliche Versuche gemacht werden, weil man die Erfahrungen, die auswärts schon gemacht sind, nicht genügend kennt."

Der jährliche **Mindestbeitrag** der persönlichen Mitglieder beträgt 6 Mk., derjenige für **Gemeinden**, Orts- und Bezirks-Vereine 10 Mk., für **Zentralvereine**, Kammern, Behörden 100 Mk. Sämtliche Mitglieder erhalten das Organ des Vereins, die Halbmonatsschrift **„Das Land"** unentgeltlich, sowie kostenfreie Auskunft, Rat und Hilfe in allen ländlichen Wohlfahrtsangelegenheiten. Die für den „Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege" bestimmten Geldsendungen sind unter Bezeichnung des Zweckes zu richten an: Preußische Zentral-Boden-Kredit-Aktiengesellschaft, Berlin W. 64, Unter den Linden 34.

Aufgaben und Einrichtungen des Vereins näher erläuternde Drucksachen werden auf Wunsch gern von der Geschäftsstelle Berlin SW. 11, Dessauer Straße 14, kostenfrei zugesandt. Die den Bestrebungen des Vereins dienenden Schriften sind in den nachfolgenden Blättern ersichtlich.


3 2044 088 939 889

